



Prof. Dr. Urs Saxer LL.M.,
Professor an der Universität Zürich,
Partner der Anwaltskanzlei Stein-
brüchel Hüsey in Zürich, Präsident
der Stiftung *medialex*

Professeur à l'Université de Zurich,
associé au sein de l'étude d'avocats
Steinbrüchel Hüsey à Zurich, Président
de la fondation *medialex*

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Nachdem aus finanziellen Gründen das Erscheinen der gedruckten Zeitschrift *medialex* Ende 2014 eingestellt werden musste, liegt nun zum ersten Mal *medialex* in der Form eines Jahrbuchs vor, das als Folge der Umstellung in diesem Jahr etwas vorzeitig erscheint. Es vereinigt in Zukunft sämtliche mit dem *medialex*-Newsletter an die Abonnenten versandten wissenschaftlichen Abhandlungen eines Jahres und Diskussionsbeiträge in einem Band. Dieser lehnt sich in seiner grafischen Gestaltung bewusst an die Printfassung der Zeitschrift an. Kontinuität besteht sowohl im äusseren Erscheinungsbild, wozu weiterhin Karikaturen gehören, als auch und insbesondere im Inhalt: Die zahlreichen Beiträge des Jahrbuchs reflektieren die ungebrochene Aktualität medienrechtlicher Problemstellung und deren kontinuierliche Aufarbeitung durch spezialisierte Autorinnen und Autoren in der einzigen auf Medienrecht fokussierten Publikation der Schweiz.

Geändert hat letztlich nur der Träger der Inhalte, das Medium. *www.medialex.ch first – hardcopy second*. Nebst sämtlicher wissenschaftlicher Beiträgen und Brennpunkte sind online stärker aktualitätsgebundene Inhalte wie Urteile sowie gesetzgeberische Entwicklungen greifbar. Dies macht, zusätzlich zur individuellen Zustellung der wissenschaftlichen Beiträge, der Mehrwert des mehr oder weniger in einem Monatsrhythmus erscheinenden Newsletters aus. Das Jahrbuch enthält demgegenüber das an Inhalten, was aus Sicht der Herausgeberschaft als Teil eines wissenschaftlichen Diskurses nachhaltiger Bestand haben und auch die Praxis prägen soll.

Als Präsident der Herausgeberstiftung und Mitglied der Herausgeberschaft danke ich allen, die sich am Projekt *medialex* beteiligen, wozu namentlich die Autorinnen und Autoren, aber auch Sie als Leserinnen und Leser zählen, und hoffe, dass *medialex* auch in der neuen Form Anklang finden wird. Danken möchte ich auch dem Verlag dafür, dass er weiterhin zu *medialex* steht und bereit ist, neue Wege bei der Verbreitung unserer Inhalte zu erproben. Ganz herzlich danken möchte ich schliesslich Frau Bundesrätin Doris Leuthard, Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), welche uns mit ihrem Grusswort in die digital geprägte Zukunft begleitet.

Urs Saxer

Éditorial

Chers lecteurs, chères lectrices,

Suite à l'arrêt de la revue imprimée de *medialex* à la fin de l'année 2014 pour des raisons financières, *medialex* paraît pour la première fois sous la forme d'un annuaire. Dû au changement de cette année, l'annuaire paraît de manière prématurée. Il réunira à l'avenir l'ensemble des newsletters de *medialex* envoyées aux abonnés, les articles scientifiques de l'année ainsi que les thèmes discutés. L'annuaire s'inspire volontairement du graphisme de la version imprimée de la revue. On retrouve cette continuité aussi bien dans sa présentation extérieure, qui comprend toujours des caricatures, que dans son contenu. En effet, les nombreuses contributions de l'annuaire reflètent l'actualité du droit des médias à travers sa continuelle mise à jour par les auteurs spécialisés dans l'unique revue du droit des médias en Suisse.

Finalement, ce n'est que le support du contenu, le média, qui a changé. *www.medialex.ch first – hardcopy second*. À côté des nombreuses publications scientifiques, se trouvent également en ligne les sujets d'actualité importants, comme les arrêts ainsi que les modifications législatives. Une plus-value est ainsi apportée à travers le fait que, en plus de la mise à disposition des contributions scientifiques, une newsletter est publiée en ligne environ tous les mois. L'annuaire contient également une partie des publications juridiques, qui, du point de vue du comité éditorial, consiste en la pratique qu'il faut suivre.

En tant que Président du conseil de fondation et membre du comité éditorial, je remercie tous les participants au projet *medialex*, en particulier les auteurs, mais également vous, que nous pouvons compter parmi nos lecteurs et lectrices. J'espère que la nouvelle formule de *medialex* recevra également un accueil favorable de votre part. Je souhaite aussi remercier notre éditeur, qui continue à apporter son soutien à *medialex* et qui est prêt à tenter ce nouveau moyen de diffusion. Je tiens finalement à remercier chaleureusement Madame la Conseillère fédérale Doris Leuthard, Cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC), qui nous encourage à travers un discours dans lequel le domaine du digital est porté vers l'avenir.

Urs Saxer



© Foto: Marc Wettli

Doris Leuthard,

Bundesrätin der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Conseillère fédérale, Cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication.

Grussbotschaft zum Jahrbuch von medialex

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Medienwelt ist derzeit einem radikalen Wandel unterworfen, der in rechtlicher Hinsicht viele Fragen aufwirft: Sollen und können neue Medienanbieter wie Youtube oder Google der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt werden? Wann sind Inhalte wie etwa ein retweet medienrechtlich relevant? Wie können wir den Persönlichkeits- und Datenschutz bei Informationen gewährleisten, die via Internet weltweit verbreitet und für immer abrufbar sind? Die digitale Entwicklung bringt zudem regulatorische Fragen mit sich: Wie soll der Service public bei den Medien künftig definiert werden? Sind Medien weiterhin zu fördern und wenn ja: welche, wie und in welchem Ausmass? Und: Welche Rolle hat der Rechtsstaat überhaupt noch in einer virtualisierten Gesellschaft? Diese Fragen zeigen auf, dass nicht nur die Medien, sondern auch die Rechtsbereiche – Medienrecht, Telekommunikationsrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Persönlichkeitsrecht – zunehmend vernetzt zu betrachten sind.

Der Staat als Gesetzgeber steht dabei vor einer besonderen Herausforderung: Umsichtige Gesetzgebung braucht Zeit. Die Rahmenbedingungen auf technischer, wirtschaftlicher und internationaler Ebene verändern sich hingegen rasant. Umso wichtiger ist es, alle Player der Informationsgesellschaft in den Rechtsetzungsprozess einzubinden.

In dieser anspruchsvollen Umbruchssituation braucht es unabhängige Stimmen und Beobachter aus der Distanz. Heimat bietet ihnen medialex – ein Forum, in welchem aktuelle medienrechtliche Themen und Trends diskutiert werden; sei dies auf wissenschaftlicher Ebene, in Form von Meinungen und Standpunkten oder durch eine kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung.

Eine Demokratie ohne funktionierende Medien ist undenkbar. Sie benötigen auch in Zukunft einen verlässlichen Rahmen. Das Medienrecht ist ein zentraler Teil davon. Den Herausgebern von medialex danke ich dafür, dass sie seit 20 Jahren dazu beitragen, an diesem Rahmen zu zimmern – fundiert und ohne Scheuklappen. Meine besten Wünsche begleiten sie bei der Arbeit in der neuen Dekade.

Message d'accueil de l'annuaire de medialex

Chers lecteurs, chères lectrices,

Le monde des médias est actuellement soumis à une transformation radicale, qui soulève de nombreuses questions du point de vue juridique : les nouveaux fournisseurs de médias, tels que Youtube ou Google, pourront-ils ou devront-ils, être soumis à la législation suisse ? À partir de quel moment les contenus, comme par exemple un Retweet, sont-ils réglementés par le droit des médias ? Par quels moyens la protection de la personnalité et des données peuvent-elles être garanties dans le cas d'informations diffusées par Internet dans le monde entier et qui seront à jamais accessibles ? Comment le service public devra t-il à l'avenir être défini en ce qui concerne les médias ? Doit-on continuer à favoriser ces derniers et si oui, lesquels, comment et dans quelle mesure ? Et quel rôle l'État de droit a-t-il encore réellement dans une société virtuelle ? Cette question ne concerne pas uniquement le droit des médias mais également les domaines juridiques tels que le droit des télécommunications, le droit d'auteur, le droit de la concurrence et le droit de la personnalité, qui doivent de plus en plus être interconnectés.

L'État en tant que législateur est confronté à un enjeu particulier : la mise en place d'une législation adéquate prend du temps. À l'opposé, les cadres juridiques des domaines techniques, économiques et internationaux évoluent rapidement. Il est dès lors d'autant plus important d'intégrer tous les acteurs du monde de l'information au processus législatif.

Dans cette situation délicate de bouleversement, l'avis de personnes indépendantes et faisant preuve de suffisamment de recul est nécessaire. Medialex remplit cette fonction. Il s'agit d'un forum dans lequel les thèmes et les tendances actuels du droit des médias sont discutés ; que ce soit au niveau scientifique, sous la forme d'avis ou par une vision critique de la jurisprudence.

Une démocratie sans médias est impensable. Toutefois, ces derniers nécessitent un encadrement fiable pour les années à venir. Le droit des médias est une partie centrale de celui-ci. À cet égard, je remercie les éditeurs de medialex, qui, depuis vingt ans, contribuent sans préjugés à élaborer ce cadre solide. Je leur adresse mes meilleurs vœux pour la nouvelle décennie à venir.

im Brennpunkt | en point de mire

Brennpunkt «Service public»

Am 14. Juni 2015 hat das Volk die Revision des RTVG mit nur 3.649 Stimmen Differenz angenommen. Das knappe Resultat zeigt, dass ein wichtiges Thema des Abstimmungskampfs – die Debatte um den Service-public-Auftrag der SRG – erst am Anfang einer vertieften Auseinandersetzung steht. *medialex* will diese Diskussion in aller politischen Breite und medienrechtlichen Tiefe dokumentieren. Im Jahr 2015 haben Roger Blum, Präsident der UBI; Gregor Rutz, Nationalrat; Dominik Kaiser, Geschäftsführer der 3 Plus Gruppe; Matthias Knauer, Publizist und Filmemacher sowie Enrico Morresi, MAE (Zürich) und Journalist, Stellung genommen. 2016 wird *medialex* weitere Beiträge zur Service-public-Debatte veröffentlichen.

(Dominique Strelbel)



Enrico Morresi, MAE (Zürich), giornalista, redattore-capo del «Corriere del Ticino» (1969–1981) e Capo dei Programmi parlati della Rete Due SSR (1993–1999). Presidente della Fondazione del Consiglio svizzero della stampa (1999–2011). Abita a Massagno-Lugano, in Via Madonna della Salute 6.

enrico.morresi@sunrise.ch

La Svizzera non ha più bisogno del servizio pubblico?

Zusammenfassung Die eidgenössische Abstimmung vom 15. Juni 2015 hat den Eindruck entstehen lassen, dass sich die Schweizer und Schweizerinnen nicht mehr über die Bedeutung der Einheit des Landes mittels Kompensationen für Minderheiten bewusst sind. Dies ist das Resultat eines gesellschaftlichen Wandels, ersichtlich vor allem in den grossen städtischen Agglomerationen (Zürich, Genf ...). Dieser Wechsel ist stärker als die politischen Entscheidungen von Bundesbern, auch weil er von einem zunehmenden Teil der Bevölkerung ausgeht, der nicht wählen kann, weil er nicht über die Staatsangehörigkeit der Schweiz verfügt, dabei jedoch das Konsumverhalten beeinflusst und für Dienstleistungen wie beispielsweise für Radio und Fernsehen bezahlt. Die Post, die SBB, die Schweizerische Armee und die beliebten Medien haben bereits davon Kenntnis genommen. Bald auch die SRG?

Résumé La votation fédérale du 15 juin 2015 a donné l'impression que les Suisses ne croient plus que des formes de compensations pour les minorités soient nécessaires à l'unité du pays. C'est le résultat d'un changement profond des mœurs et des choix culturels, visible surtout dans les grandes agglomérations (Zurich, Genève ...). Ce changement est plus fort que les choix politiques de la Berne fédérale, parce qu'il émane d'une partie croissante de la population: qui ne vote pas (le 25% ne possède pas la citoyenneté suisse) mais influence un régime de consommation moderne et ouvert à l'étranger. Maintes structures publiques, p. ex. la Poste, les CFF, l'Armée ou les médias populaires en tiennent déjà compte. Bientôt la SSR?

1 Tanto assurdo è apparso il voto dell'elettorato ticinese, il 14 giugno 2015, che la RSI – la Radiotelevisione della Svizzera italiana – ha ritenuto necessario affidarne l'interpretazione a un istituto universitario. Trattando del servizio pubblico televisivo dall'ottica di uno svizzero italiano, come mi chiede «medialex», prescindere dunque da quel risultato. Ammettendo tuttavia subito che servizio pubblico oggi non equivale più a monopolio, come negli Anni Trenta del Novecento, quando il

Consiglio federale decise di vincolare la privativa della radiofonia al monopolio delle PTT sulle telecomunicazioni. Quella decisione teneva conto di un'Europa di Stati tra loro contrapposti (anche se non ancora nemici) e l'assegnazione parallela a tutte e tre le regioni linguistiche principali rispondeva al disegno politico di tenere unita una Willensnation che la Prima Guerra Mondiale aveva dimostrato fragile. Erano anni «caldi», da cui il Ticino stesso aveva preso spunto chiedendo e ottenendo dalla Confederazione aiuto alle proprie debolezze economiche (le «Rivendicazioni ticinesi» del 1924 e del 1938): tanta era la paura dell'irredentismo italiano che premeva alla frontiera sud. In cambio, «Radio Monteceneri» – così si chiamava – rinunciava a un proprio autonomo giornalismo, affidandosi ai notiziari dell'Agenzia Telegrafica Svizzera trasmessi tre volte al giorno da Berna e sorvegliatissimi dalle autorità federali. Tutto era «monopolio», allora, e la situazione destinata a durare fino al 1971, quando finalmente la RSI si svincolò dalla soggezione all'ATS creando una propria autonoma produzione giornalistica.

2 Trascorsi molti anni dal tempo di guerra, ma non ancora dimenticata la lezione di quel periodo drammatica, al terzo tentativo, l'elettorato svizzero accettò di trasformare il monopolio PTT in un regime di concessione specifico alla nuova realtà radiotelevisiva: nel 1984 con un nuovo articolo costituzionale e nel 1991 con la prima Legge federale sulla radiotelevisione. Nella legge e poi nella Concessione alla SRG/SSR fu ancorato il principio che le emittenti regionali avrebbero dovuto offrire programmi equivalenti. Non dunque alla bulimia dell'attuale SSR si deve che la tasa di ricezione pagata in Svizzera (fr. 451) sia molto più alta di quella pagata in Austria (fr. 387) in Germania (fr. 342), in Francia (fr. 184) o in Italia (fr. 168), ma alla scelta politica di riconoscere alle minoranze un ruolo «politico» paritario, assegnando i mezzi non in proporzione della loro forza contributiva ma secondo una «chiave» politica: il 45,6% alla Svizzera tedesca e retoromancia, il 32,7% alla Svizzera francese, il 21,7% alla Svizzera italiana. Il sistema avrebbe superato indenne la verifica della prima revisione della legge, nel 1992.

3 La votazione federale del 14 giugno 2015 aveva per oggetto un sistema diverso di percezione del canone televisivo,

Enrico Morresi La Svizzera non ha più bisogno del servizio pubblico?

non la gestione del «monopolio» da parte della SSR. Il risultato parrebbe dimostrare che l'elettorato avesse in mente piuttosto quel secondo tema. Se così fosse, non sarebbe la fine del mondo: è sempre legittimo verificare se i mezzi a disposizione sono bene spesi ... Se però, oltre questo, l'elettorato avesse avuto di mira la ragione d'essere del «sistema SSR», non esiterei a parlare di un equivoco. Perché a quella scelta la campagna non ci aveva preparati: si pensava, risolto il problema del finanziamento, di rimandarla al momento del rinnovo della Concessione da parte del Consiglio federale e/o all'eventuale modifica della legge istitutiva.

4 Non ho però difficoltà ad anticipare in questa sede quel che penso del sistema come tale. Essendo inservibile il riferimento alle origini, il termine di confronto valido per noi dovrebbero essere gli Anni Ottanta e Novanta e l'esercizio consistere nel verificare se da allora la Svizzera sia cambiata (e come) ed eventualmente cambiata al punto di farci ritenere superato il sistema scelto in quegli anni. Costateremmo facilmente che quei pochi decenni trascorsi da allora sono stati caratterizzati da profondi cambiamenti nella struttura e nella mentalità della popolazione.

5 Alla fine del Novecento, il «modello SSR» non era l'unico esempio di servizio pubblico protetto dalla legislazione. Il monopolio delle Poste, per esempio, era ancora organizzato in modo da fornire a tutte le regioni un servizio equivalente. Le Ferrovie – non per caso chiamate «federali» – sopportavano l'onere di mantenere in esercizio linee alpine costose a prezzi concorrenziali per i viaggiatori e per le merci. Persino l'Esercito (la cui importanza è certamente diminuita dopo la fine del socialismo reale) era organizzato federalmente. La distribuzione sul territorio dei centri di formazione garantiva, oltre al sostegno di molte economie locali, l'incrociarsi delle conoscenze e delle esperienze: quanti svizzeri italiani hanno imparato il tedesco e il francese facendo carriera nelle PTT o nelle FFS, quanti svizzeri tedeschi e francesi hanno «scoperto» il Ticino grazie alle scuole reclute di Bellinzona o del Monte Ceneri! Da allora, molto è cambiato. L'influenza decisiva l'ha esercitata la crescita numerica della popolazione, che la statistica ci informa non dovuta alla prolificità degli svizzeri ma alle centinaia di migliaia di stranieri immigrati (oggi il 25% del totale!). Vi è stata pure una modifica della distribuzione territoriale della popolazione, per cui oggi la maggioranza degli Svizzeri si sente svincolata da ogni riferimento al «mito alpino». Non ci distragga il favore di cui godono gli elementi della tradizione cari a Ueli Maurer: sono molto visibili sul proscenio della politica ma contano poco per la coscienza della maggioranza. Un solo esempio, per dimostrare l'irresistibilità del cambiamento: gli svizzeri di passaporto possono votare quel che vogliono ma non potranno impedire che l'inglese diventi la seconda lingua d'uso. Nei gangli decisori delle grandi aziende non è solo l'inglese a dominare ma la mentalità sovranazionale dell'economia. In questo, la Svizzera è cambiata più negli ultimi trent'anni che in tutto il Novecento.

6 Questi cambiamenti profondi sono ancora poco visibili nella Berna federale (dove la rappresentanza cantonale è ancora forte, perché tutelata dalla legislazione) ma sono già evidenti a Zurigo, a Ginevra, e per certi aspetti anche a Lugano. Per rendersene conto, non ai risultati delle votazioni bisogna prestare attenzione ma al progressivo affermarsi dei grandi

centri economici e culturali. Zurigo – la «Metropole Schweiz» – tende ormai a rappresentare tutta la Svizzera tedesca. Tutto converge su Zurigo, tutto si decide a Zurigo: a Lucerna, a Berna, a San Gallo i giornali regionali hanno conservato la testata ma la proprietà si è trasferita sulle rive della Limmat. Sono stato tra i fondatori dell'associazione «Qualität im Journalismus», nel 1997: ma, dopo dieci anni di inutili sforzi per attirare l'attenzione anche verso il giornalismo delle altre regioni, mi sono cadute le braccia e ho dato le dimissioni ... Un bel periodico come «Der schweizer Journalist» potrebbe chiamarsi «Der (deutsch)schweizer Journalist» e il titolo corrisponderebbe meglio al contenuto.

7 Questo affermarsi di sottoculture interregionali strapotenti per numero di abitanti e forza economica determina ormai il modo con cui, soprattutto dai giovani, si viene a conoscenza degli «altri svizzeri». I media popolari sono quasi esclusivamente concentrati sugli eventi della propria regione (bisogna che una sciagurata mamma turgoviese lasci morire di caldo un bambino nell'auto per indurli a mandare un invio in Ticino!). Per i consumi culturali, la scena di riferimento sono gli ottanta milioni di tedeschi o i sessanta milioni di francesi, per la musica d'uso il mondo anglosassone.

8 Di fronte a questo stato di cose, la SSR rappresenta un controvalore essenziale. Nessun giornale ticinese, ma il canale radiofonico della RSI («Rete Due») mantiene due corrispondenti culturali a pieno tempo nella Svizzera tedesca e romanda. Lo scambio attivo con gli studi di Zurigo e di Ginevra consente una copertura più che sufficiente dei fatti d'attualità delle altre due Svizzere. La Televisione, e non solo la Radio, ha nel Grigioni trilingue corrispondenti politici (a Coira) e di cronaca (nelle valli grigionitaliane). Questo in forza della legge, che obbliga la RSI a essere «svizzera» dandole i mezzi necessari: quelli che nessun giornale potrebbe permettersi. A queste realtà, alzando lo sguardo sopra meschini calcoli d'influenza e di potere, deve guardare anzitutto la Svizzera italiana (il voto assurdo del 14 giugno mi dovrà pur essere spiegato ...). Ma anche per il resto del Paese arriverà presto il momento di riflettere se la SSR, questo segmento superstite del «miracolo» che ha tenuto unita la Svizzera moderna, può ancora sussistere come collante e come mezzo di integrazione. Oppure se dobbiamo lasciar fare al mercato.

Riassunto La votazione federale del 15 giugno 2015 ha dato l'impressione che gli Svizzeri non siano più consapevoli della necessità di tenere unito il Paese con forme di compensazione per le minoranze. Questo sentimento risponde a un cambiamento in profondità della cultura e dei consumi, soprattutto delle grandi agglomerazioni urbane (Zurigo, Ginevra ...). Il cambiamento è più forte delle scelte politiche della Berna federale, anche perché trascinato da una parte crescente della popolazione, che non vota perché non ha la cittadinanza svizzera, ma consuma e paga beni e servizi, tra cui la radio e la televisione. Le scelte «manageriali» della Posta, delle Ferrovie federali, dell'Esercito e dei media scritti ne hanno già preso atto. Presto la SSR?



Gregor Rutz, lic. iur., ist seit 2012 Mitglied des Nationalrats. Er gehört der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats an. Beruflich führt er eine Agentur für Kommunikations- und Strategieberatung. Seit 20 Jahren ist Gregor Rutz Mitglied im Vorstand der «Aktion Medienfreiheit».

gregor.rutz@parl.ch

Service public – Elegante Form der Planwirtschaft

Résumé Suite au résultat fortuit de la révision de la Loi sur la radio et la télévision (LRTV), les politiciens tant de gauche que de droite émettent tous des propositions quant à la réforme des «services publics». Un renforcement de la diversité des médias et de la concurrence ne peut avoir lieu que si le service étatique de base se restreint aux offres qui ne sont pas déjà fournies par des prestataires privés.

1 Die Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 hat durchaus historischen Charakter: In der ersten medienpolitischen Abstimmung seit 30 Jahren zeigte sich, dass mittlerweile jeder zweite Schweizer nicht mehr zufrieden ist mit der herrschenden Medienpolitik. Die Erklärung für dieses Misstrauensvotum gegenüber der SRG und dem Bundesrat liegt auf der Hand: Die rasante technische Entwicklung der vergangenen drei Jahrzehnte hat die Politik schlicht überholt. Heute informieren sich immer mehr Bürger via Internet, während traditionelle Informationskanäle, wie die Tageszeitungen oder Nachrichtensendungen in Radio und Fernsehen, an Bedeutung verlieren.

SRG-Monopol als Anachronismus

2 Die Folgerung aus den genannten Entwicklungen liegt auf der Hand: Dank lokalen Sendern und einer grossen Vielfalt an Informationsangeboten im Internet werden staatlich finanzierte Angebote weitgehend überflüssig. Das Anliegen aus den 70er- und 80er-Jahren (und damit der Verfassungsauftrag), jedes Schweizer Tal mit einem Grundangebot an Radio- und Fernsehprogrammen zu versorgen, ist längst erfüllt. Der grösste Teil der Programmangebote wird mittlerweile durch private Sender erbracht, welche sich in den vergangenen drei Jahrzehnten – trotz unwirtlicher Rahmenbedingungen – etabliert haben.

3 Logische Folge auf die Entwicklung privater Radio- und Fernsehsender sowie das Aufkommen des Internets wäre die Einschränkung des öffentlich finanzierten SRG-Angebots gewesen. Doch exakt das Gegenteil passierte: Als Reaktion auf

die aufkommenden Lokalradios lancierte die SRG umgehend DRS 3 sowie diverse Spartensender. Auf Radio 105 folgte Radio Virus, Radio Virus fand in der Musikwelle sein staatlich finanziertes Pendant, und Radio Swiss Classic oder Radio Swiss Jazz ergänzten das Programm. Gleichzeitig wurde das Angebot im Fernsehbereich ausgebaut, sodass die SRG heute unglaubliche 17 Radio- und sieben Fernsehsender betreibt. Dieses Luxusangebot kostet die Bürger und Unternehmer in unserem Land mittlerweile über 1,3 Milliarden Franken pro Jahr. Geld, das nicht nur den Haushalten fehlt, sondern auch zu enormen Wettbewerbsverzerrungen führt, weil die SRG zunehmend Aktivitäten in Bereichen entfaltet, welche nicht mehr ihrem eigentlichen Konzessionsauftrag zuzurechnen sind.

4 Hierzu gehören etwa Serien, welche nur für das Internet hergestellt und nur dort ausgestrahlt werden – so etwa die Webserie «Güsel». Dies widerspricht dem Konzessionsauftrag, welcher das Online-Angebot der SRG nur als Ergänzung zu Radio und TV versteht, nicht aber als eigenständiges Angebot. Indem sie eigenständige Online-Sendungen produziert, überschreitet die SRG nicht nur den Rahmen ihres Konzessionsauftrags, sondern konkurrenziert damit gleichzeitig mit Gebührgeldern private Anbieter, welche ähnliche Angebote bereitstellen.

Wettbewerb stärken

5 Eine zielführende Debatte über den öffentlichen Grundversorgungsauftrag setzt die richtige Fragestellung voraus. Quoten sind in diesem Kontext von untergeordneter Bedeutung, da die Reichweiten der SRG aufgrund ihrer marktmächtigen Stellung und ihrer grosszügigen öffentlichen Finanzierung nur bedingt mit der Situation privater Sender verglichen werden können. Zudem besagt auch die SRG-Konzession, dass sich die Akzeptanz der SRG «nicht in erster Linie in Marktanteilen» bemisst (Art. 3 Abs. 2 SRG-Konzession).

6 Zentral für die «Service public»-Diskussion ist vielmehr die Frage, welche Angebote private Anbieter bereits erbringen bzw. erbringen könnten, wenn die SRG darauf verzichten

würde. Sämtliche Dienstleistungen, welche private Sender anbieten können und wollen, müssen nicht mehr öffentlich finanziert und von der SRG erbracht werden. Auf dieser Basis muss die Diskussion über den künftigen Grundversorgungsauftrag und die Erneuerung der SRG-Konzession geführt werden. Die Einschränkung des Leistungsauftrags ist zwingende Folge dieser Debatte. Dies wird mitunter dazu führen, dass die Mediensteuer deutlich gesenkt werden kann.

Bundesverfassung formuliert offenen Auftrag

- 7 Der Auftrag, den Art. 93 BV formuliert, ist offen gehalten: «Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei.» Von der SRG ist in dieser Bestimmung nicht die Rede: Angesprochen sind nicht einzelne Programme oder Veranstalter, sondern das elektronische Mediensystem als Ganzes (vgl. DUMERMUTH, Die Revision des Radio- und Fernsehgesetzes und das duale System, in: ZSR 2006, 232). In einem gewissen Widerspruch hierzu fokussiert sich das RTVG dagegen stark auf die SRG als Erbringerin dieses Auftrags.
- 8 Diese Regelung ist veraltet und entspricht nicht mehr der heutigen technischen Realität. Zudem steht sie im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip, welches Art. 5a BV statuiert: Der Bund soll nur diejenigen Aufgaben übernehmen, welche wirklich einer Regelung durch den Bund bedürfen. Was von den Gemeinden, Kantonen, aber auch von Privaten abgedeckt wird und nicht zwingend auf Bundesebene einheitlich geregelt werden muss, soll der Bund nicht zentralisieren. Für den Medienbereich bedeutet dies: Alles, was private Anbieter erbringen wollen oder erbringen können, soll man ihnen auch überlassen.

Heikle Abhängigkeit privater Medien

- 9 Um die Rahmenbedingungen für private Medien zu verbessern, müssen gesetzliche Auflagen und bürokratische Vorschriften abgebaut werden. Auf keinen Fall aber darf der Fluss staatlicher Mittel an private Anbieter weiter zunehmen: Die erhöhte finanzielle Abhängigkeit privater Medien von Steuergeldern ist eine Schwachstelle des revidierten Radio- und Fernsehgesetzes. Die Idee gewisser (auch bürgerlicher) Parlamentarier, die Gebührengelder künftig nach Einschaltquoten zu verteilen, ist ordnungspolitischer Unfug und gleichzeitig brandgefährlich: Wenn der Hauptansporn beruflichen Wirkens das Generieren möglichst umfangreicher staatlicher Subventionen ist, leidet die Qualität immer. Umgekehrt ist die Qualität der Angebote dann hoch, wenn sich diese im freien Wettbewerb bewähren müssen.
- 10 Darum ist vom falschen Gedanken, private Sender würden «heute schon Service public-Angebote erbringen», abzurücken. Private Sender müssen nicht «Service public» machen, sondern volkswirtschaftliche Mehrwerte schaffen. Sie sollen Dienstleistungen erbringen, welche ein Bedürfnis für die Konsumenten sind, welche sich im freien Markt bewähren und welche sich refinanzieren lassen. Wer das den Konsumenten zur Verfügung stehende Leistungsangebot als «Service public» be-

greift, zu welchem Staat und Private gleichermaßen beitragen, bewegt sich in einem tief sozialistischen Koordinatensystem und hat sich faktisch von der Marktwirtschaft abgewandt.

«Service public» sind staatliche Interventionen

- 11 Gerne geht vergessen, dass «Service public»-Angebote letztlich immer auf staatlichen Interventionen basieren und stets zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Darum ist es so wichtig, dass der «Service public» nur abdeckt, was wirklich und zwingend nötig ist. Wettbewerb derweil bringt Angebots- und Meinungsvielfalt – die wichtigsten Voraussetzungen für eine funktionierende Demokratie.

Zusammenfassung Nach dem Zufallsergebnis zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) überbieten sich Politiker von links bis rechts mit Vorschlägen zur Neugestaltung des «Service public». Eine Stärkung der Medienvielfalt und des Wettbewerbs kann jedoch nur stattfinden, wenn sich die staatliche Grundversorgung auf Angebote beschränkt, welche private Anbieter nicht bereits erbringen.



Roger Blum, Prof. Dr., Journalist und Publizist, Köln. Präsident der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen der Schweiz (UBI), 1989–2010 Professor für Kommunikations- und Medienwissenschaft an der Universität Bern, 1991–2001 Präsident des Schweizer Presserates, 1981–1990 beim «Tages-Anzeiger», dort vier Jahre in der Chefredaktion.

mail@roger-blum.ch

Service public bedeutet Qualitätsjournalismus

Résumé Le service public a des origines française, américaine et britannique et désigne un service dont chacun peut disposer de manière égale, offrant également des prestations qui ne sont pas forcément rentables. Dans le domaine des médias, le service public est toujours indépendant vis-à-vis de l'État. Porté par la société civile, il mise sur du journalisme de qualité. Le service public sous cette forme a été préservé pendant presque 100 ans, raison pour laquelle il devrait être maintenu. Il serait néanmoins faux de ne pas l'adapter aux changements actuels, tout comme il serait faux d'affaiblir la SSR de telle manière que le public et les publicitaires se tournent vers des prestataires étrangers. Dans une telle éventualité, personne n'en sortira gagnant en Suisse.

1 Das «Service public»-Konzept hat sich in Westeuropa und in Kanada im Medienbereich in einem Zeitraum von fast 100 Jahren bewährt. Es soll darum fortgesetzt werden. Es gibt drei Traditionen des Service public – eine französische, eine amerikanische und eine britische:

- Die französische Tradition reicht zurück bis ins 15. Jahrhundert. Damals richtete Ludwig XI. einen Postdienst ein. In Frankreich versteht man bis heute unter Service public öffentliche Leistungen, die der Bevölkerung regelmässig und anhaltend bei gleichem und gerechtem Zugang und zu günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, wie Postdienste, Kanäle, Strassen, Eisenbahnen, Telefon, Wasser, Gas, Elektrizität, Schulen, Spitäler, Abfallbeseitigung, Nahverkehr. Es sind Leistungen, die ohne staatliches Engagement nicht so breitflächig angeboten würden und die sich im Markt nicht unbedingt rentieren.
- Die amerikanische Tradition des Public Service (wie der Begriff dort heisst) knüpft einerseits an die französische an, indem auch dort öffentliche Versorgungsleistungen darunter verstanden werden. Andererseits meint Public Service in den USA öffentliches Engagement sowie freiwillige Dienste zugunsten der Gemeinschaft, aber auch die staatliche Bürokratie. Wer in irgendeiner Weise im Dienst der Öffentlichkeit steht, betreibt Public Service.

- Die britische Tradition hingegen bezieht sich explizit auf den Rundfunk. Dort entstand nach dem Ersten Weltkrieg die erste Public-Service-Institution im Medienbereich: die British Broadcasting Corporation (BBC). Sie war nicht konzipiert als staatliche Sendeanstalt, sondern als eine autonome, staatsunabhängige Sendeanstalt im öffentlichen Dienst, die sich an gesellschaftlichen Werten orientiert und dem Publikum nicht primär das gibt, was es will, sondern vor allem das, was es braucht.

2 Was die Briten damit realisierten, war jenes Medienmodell, das die amerikanischen Kommunikationswissenschaftler Fred Siebert, Theodore Peterson und Wilbur Schramm 1956 dann das «Modell der sozialen Verantwortung» nannten. Dieses Modell verlangt, dass die Medien Rücksicht auf die Bedürfnisse sozialer Gruppen nehmen und ethische Standards beachten. Es ist die Grundlage für den Service public. Nach dem Vorbild der Briten haben zahlreiche, vorwiegend europäische Industrieländer teils sofort, teils nach dem Zweiten Weltkrieg das «Service public»-Konzept übernommen, so neben Irland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland, Niederlande, Belgien, Deutschland, Österreich und Frankreich auch die Schweiz.

3 Was macht den Service public aus? Er ist geprägt durch vier Charakteristika:

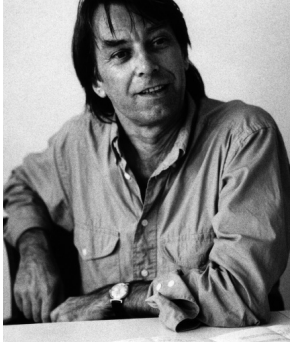
1. Medienunternehmen, die Service public betreiben, agieren unabhängig vom Staat, werden aber durch öffentlich erhobene Ressourcen finanziert. Sie sind nicht auf Rendite aus. Ihre Autonomie ist durch Verfassung und Gesetz garantiert. Sie halten Distanz zu allen Mächtigen. Im Schweizer Beispiel gewährleistet die Bundesverfassung allen Radio- und Fernsehsendern Unabhängigkeit und Autonomie, also auch der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG).
2. Medienunternehmen, die Service public betreiben, realisieren Qualitätsjournalismus. Das bedeutet, dass sie auf solide Aus- und Weiterbildung setzen, die Kriterien der Relevanz und der Gründlichkeit hochhalten, kritisch recherchieren und ethischen Prinzipien verpflichtet sind. Im Schweizer Beispiel legt die SRG grossen Wert auf kompetente Journalistinnen und Journalisten, die anspruchsvol-

len Journalismus zu bieten imstande sind. In ihren «Publizistischen Leitlinien» hat sie hohe Standards festgelegt.

3. Medienunternehmen, die Service public betreiben, sind zivilgesellschaftlich getragen und kontrolliert. Sie sind besonders verpflichtet, in ihren Programmen die gesellschaftliche Vielfalt und die Minderheiten zu spiegeln. Im Schweizer Beispiel entstand die SRG von unten nach oben – durch regional ins Leben gerufene Radiogenossenschaften. Aus diesen Radiogenossenschaften sind die heutigen Trägerorganisationen hervorgegangen, die durch ihre Publikumsräte und Verwaltungsgremien auf die SRG einwirken.
4. Medienunternehmen, die Service public betreiben, widmen sich ganz besonders auch dem, was sich im Markt nicht rechnet, also beispielsweise Problemen aus den Bereichen der Politik, der Wirtschaft, der Kultur, der Bildung, der Wissenschaft sowie Programmen für Minderheiten. Im Schweizer Beispiel kennt nur die SRG ein rätoromanisches Radio-Vollprogramm. Nur die SRG leistet sich tägliche Hintergrundsendungen, wie beispielsweise das «Echo der Zeit».
4. Muss das alles so bleiben? Nichts ist in Stein gemeisselt. Medien wandeln sich immer. Aber die besondere Lage der Schweiz an der Schnittstelle mehrerer europäischer Sprachen engt den Spielraum für Veränderungen stark ein. Gehen wir die verschiedenen Forderungen durch:
 - Man solle, wie Gregor Rutz fordert, der SRG alles untersagen, was die Privaten gerade so gut können. Nur: Die Privaten, selbst die ausländischen, begnügen sich aus finanziellen Gründen oft mit oberflächlichen Recherchen, seichter Unterhaltung, billigen Serien, dümmlichen Talksendungen. Sie können eben vieles nicht so gut. Im Medienbereich spielt der Qualitätswettbewerb nicht: Auf dem Markt setzt sich im Gegensatz zur Ansicht von Gregor Rutz nur selten Qualität durch.
 - Würde man der SRG nur noch zubilligen, was sich im Markt keinesfalls rechnet und ihr den Sport und die Unterhaltung wegnehmen, dann würde das zu starken Publikumsabwanderungen führen – hin zu deutschen, französischen und italienischen Sendern, mit dem Effekt, dass die Reichweite der SRG immer geringer wird. Sie wäre dann irgendeinmal eine Art schweizerisches «Arte». Dies aber hätte zur Folge, dass politischer Druck entstünde, die Gebühren massiv zu senken, und eines schönen Tages könnte die SRG ihre Tore schliessen.
 - Man solle der SRG Werbung verbieten. Das wäre denkbar, aber der Effekt wäre, dass die Werbewilligen nicht Fernsehspots bei Schweizer Privatsendern platzieren, sondern zu wiederum ausländischen Kanälen abwandern würden, deren Reichweite und Einschaltquote die der Schweizer Privaten haushoch übertrifft.
 - Man solle der SRG Online-Aktivitäten verbieten. Wie aber soll sich die SRG im Internet-Zeitalter im internationalen Markt behaupten, wenn ihr der wichtigste Ausspielkanal versperrt bleibt?
5. Der Service public braucht in der Schweiz weiterhin einen starken Hauptveranstalter. Die Diskussion, was dessen Leistungsauftrag sein soll, kann man selbstverständlich immer führen. Aber wenn es angeblich so viele Gründe gibt für einschneidende Reformen: Warum hat sie das Parlament nicht

vorgenommen, als es kürzlich das Radio- und Fernsehgesetz beriet? Das ist nämlich der Ort, wo die Gewichte verteilt werden.

Zusammenfassung Service public hat französische, amerikanische und britische Wurzeln und bedeutet einen öffentlichen Dienst, der allen gleichermassen dient und der auch das anbietet, was sich im Markt nicht rechnet. Und im Medienbereich ist der Service public immer unabhängig vom Staat, setzt auf Qualitätsjournalismus und ist zivilgesellschaftlich getragen. Dieser Service public hat sich in fast 100 Jahren bewährt. Er soll darum fortgesetzt werden. Es wäre falsch, ihn nicht an neue Gegebenheiten anzupassen. Aber es wäre ebenso falsch, die SRG derart zu schwächen, dass das Publikum und die Werbewilligen samt und sonders ins Ausland abwandern. Dann hätte in der Schweiz niemand etwas gewonnen.



Mathias Knauer ist Musikwissenschaftler, Publizist und Filmemacher. Er ist seit Jahren in der Kulturpolitik engagiert. Er war Mitbegründer der Filmcooperative und des Filmkollektivs Zürich. Als Mitglied des Verbands Filmregie und Drehbuch Schweiz war er an der Ausarbeitung des «Pacte de l'audiovisuel» und anderer film-politischer Instrumente beteiligt. Er ist Vizepräsident von Suisseculture und Mitbegründer der Schweizer Koalition für die kulturelle Vielfalt, in deren Vorständen er u. a. das Dossier Medienpolitik betreut.

info@lemmata.ch

Kultur, Service public und das Online-Angebot

Résumé La discussion sur les «autres services journalistiques» de la SSR n'a pas abordé les aspects de diversité culturelle et de développement de la vie culturelle de manière satisfaisante. Au vu de la convergence des techniques de diffusion, de la crise et de la réduction générale du contenu culturel dans les médias, de nouveaux modèles sont nécessaires. Ceux-ci devront permettre la création culturelle sur toutes les plateformes ainsi qu'un accompagnement critique. Le domaine en ligne nécessite – comme il en existe pour la radio et la télévision – une stratégie de service public.

- 1 Eine verworrene Diskussion irrlüchert derzeit durch die Schweizer Gazzetten. Nachdem kampfproben Demagogen schon im Vorfeld versucht hatten, die Abstimmung über die neue Methode der Gebührenfinanzierung von Radio und Fernsehen in ein Plebiszit pro oder contra Service public umzudeuten, wird jetzt versucht, die bloss knappe Zustimmung des Souveräns zur Haushaltabgabe so darzustellen, als hätte damit das Volk sich dagegen ausgesprochen, die Kulturleistung und die Angebotsvielfalt von Radio und Fernsehen weiterhin mit einer Gebühr zu finanzieren.
- 2 Bei den im Vergleich zu anderen Ländern hohen Gebühren, die nötig sind, damit in unserem kleinen Land mit vier Sprachen allen Landesteilen Programme von nahezu gleicher Qualität angeboten werden können, ist es verständlich, wenn manche uninformierte Bürgerinnen und Bürger sich von Reizbegriffen haben verwirren lassen, wie sie Marktideologen uns seit Jahren einhämmern – «Zwangsgebühren», «Staatsrundfunk», «Mediensteuer», «Monopol», «Quersubventionierung» – und damit das Modell des «Service public»-Rundfunks diskreditieren. Schon lange rumort die Diskussion um die Rundfunkgebühr; besonders in Deutschland laufen die Privaten regelmässig Sturm gegen den gebührenfinanzierten öffentlichen Rundfunk, obwohl sie damit immer wieder gescheitert sind.

Der Markt stiftet keine kulturelle Vielfalt

- 3 Auch in der Schweiz wird diese Debatte gern unbeschwert von Faktenkenntnis und mit Argumenten aus der untersten Schublade geführt – «Wettbewerb bringt Angebots- und Meinungsvielfalt» las man an dieser Stelle. Es muss hier nicht erneut nachgewiesen werden, dass mit dem teilprivatisierten Radio und Fernsehen genau das Gegenteil einer Vielfaltsexplosion stattgefunden hat. Die Kulturproduktion von Radio und Fernsehen ist nicht reicher geworden. Schriftsteller, Komponisten oder Musiker, für die das Radio einst eine produktive Plattform gewesen war, stellen heute fest, dass ihre Arbeiten auch seitens SRF nur noch als Stoff eines «Programms für Mehrheiten» willkommen sind. Die SRG hält kein eigenes Orchester mehr, Kompositionsaufträge sind ganz abgeschafft und die Hörspielproduktion hat sich nicht substantiell entwickelt. Eine qualifizierte Filmsendung mit kritischen und analytischen Leistungen zum aktuellen Filmschaffen findet sich – trotz «Pacte de l'audiovisuel» – keine im SRF-Fernsehprogramm.

Bei den Privaten fehlen kulturelle Eigenleistungen

- 4 Erst recht nicht haben die privaten Kanäle unser Kulturangebot erweitert – Leistungen von nicht kommerziellen Radios wie «LoRa» für Sprachminderheiten einmal ausgenommen. Kulturbeiträge in einem Privatkanal wie «TeleZüri» widmen sich, wenn sie einmal vorkommen, Events mit Publikumszulauf verstehen sich eher als gegenseitige Promotion denn als autorisatorische Leistungen von Fachleuten, mit denen der lokale Kulturdiskurs bereichert wird. Sie bieten gerade nicht, wie es der Logik des Konzessionswesens entsprechen würde, die lokale Ergänzung zur sprachregionalen Kulturpublizistik der SRG.
- 5 Unterm Quotendruck hat die SRG – ähnlich wie es in Deutschland bezüglich ARD und ZDF kritisiert wird – nicht etwa die «Service public»-Leistungen ausgebaut, sondern schreitet stetig weiter in Richtung populärer Formate. Von einer für unser Kulturleben ehemals bedeutenden Produzentin

wandelte sie sich mit jedem Programmumbau noch mehr zur blossen Händlerin – am liebsten gleich ohne Entgelt: Lesungen von Schriftstellern seien doch eigentlich Werbung für deren Buch, meinte unlängst ein Funktionär des Unternehmens.

6 Dabei kann es nicht darum gehen, den Service public darauf zu beschränken, was kommerziell nicht finanzierbar ist – der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss ein universalistisches, idealerweise durchmischtes Programm bieten und vor allem auch die Jugend ansprechen können, sonst verliert er seine Legitimation.

Ohne Gebühren kein Service public

7 Bei aller Kritik: Unzweifelhaft kann ein lebendiges Kulturangebot der elektronischen Medien – gleich wie in der politischen Information die Vielfalt der Positionen – nur mit einer engagierten Finanzierung durch die Allgemeinheit gesichert – und unter verantwortungsvoller Führerschaft künftig wieder ausgebaut – werden.

8 Die Kulturschaffenden haben daher medienpolitisch bis heute energisch am gleichen Strick wie die SRG gezogen. Das darf indessen nicht bedeuten, sich mit Kritik an Fehlentwicklungen zurückzuhalten. Der holprige Dialog mit der SRG fand immer dann statt, wenn es eine bevorstehende Gebührenerhöhung oder Gesetzesänderung zu unterstützen galt. Vor der Konzessionsänderung von 2013 war dabei ein Diskussionsthema die Position von Suisseculture betreffend die Online-Angebote der SRG («übriges publizistisches Angebot») – ein heikler Topos im Spannungsfeld gewichtiger ökonomischer Interessen und Lobbyisten.

9 Auch im Online-Bereich stellt sich die Frage des Service public: Wo der Markt versagt, müssen die gebührenfinanzierten Medien komplementär wirken. Die SRG ist – angesichts der Kleinheit des Landes und seiner vier Sprachregionen – für das Kulturleben eine unverzichtbare Plattform für ein landesweites, qualitativ hochstehendes künftiges Online-Kulturangebot.

10 Denn die privaten Internet-Angebote haben bisher kaum neue publizistische Foren von Bedeutung hervorgebracht, wo eine Qualitätspublizistik mit namhaften und entsprechend honorierten Autorinnen und Autoren, solider Redaktionsarbeit, substanziellen Recherchenbudgets usw. sich zu entwickeln verspräche. Die Tendenz geht – online first oder nicht – überall nur in Richtung blosser Wiederverwertung. Was aber gar nicht mehr produziert wird (beispielsweise eine vielstimmige, fundierte Konzert- oder Filmkritik nach dem Abbau der Kultur- und Filmseiten), kann nach diesem Modell auch nicht wiederverwertet werden.

Service public ohne Online-Angebote wäre Anachronismus

11 Für das Kulturleben macht es keinen Unterschied, auf welchem Wege der Konzessionsauftrag an Radio und Fernsehen erfüllt wird, wenn dies qualitativ hochstehend und nicht nachts an versteckter Stelle geschieht. Wenn sich die Nutzungsgewohnheiten ändern, müssen die Medien des Service public stetig da-

rauf reagieren können. Das kulturell engagierte Publikum ist an jedem Schritt interessiert, der hilft

- die Qualität des Radio- und Fernsehangebots zu heben,
- die zeitliche und örtliche Zugänglichkeit der Programme mit neuen Verbreitungsmethoden zu verbessern,
- die Wirkung der Sendungen mit Begleitmaterialien zu verstärken,
- die Nachhaltigkeit der Produktionen mit der Publikation in Textform (Radiomanuskripte; Nachschriften von Diskussionen; Textlisten von Filmen; Kochrezepte usw.) zu verstärken sowie
- mit Angaben zur Autorenschaft und zum produzierenden Team den Status der Autorenschaft und die Transparenz der medialen Produktion zu verbessern.

12 Die SRG darf beim Ausbau der Programmleistungen im Internet nicht gehindert werden, auf neue Entwicklungen mit kreativen Konzepten zu reagieren. Ein solcher Ausbau darf aber

- weder dazu führen, dass die SRG wegen zusätzlicher Angebote, die mit der Herstellung, Vermittlung und Verbreitung der Radio- und Fernsehsendungen nichts zu tun haben, ihren Qualitätsprogrammen Mittel entzieht und diese damit noch weiter geschwächt werden
- noch, dass der für die Künste und das Kulturleben existentielle, qualifizierte Diskurs bei den gedruckten Medien weiter abgebaut wird.

13 Die SRG soll gewiss nicht private Medien konkurrenzieren, wo diese im Internet originelle kulturelle Leistungen erbringen. Doch der sich abzeichnende Qualitätsabbau des klassischen Feuilletons, zumal der Abbau der Kritik durch Fachleute, ruft danach, dass der Service public hier in die Bresche springt, ausgebaut wird und engagiert zur Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen beiträgt.

14 Das Online-Angebot der SRG bietet Chancen, die in der Primetime bestehende Tendenz zum Mainstream, an der das werbefinanzierte Broadcast-Modell krankt, zu kompensieren: Per Internet können viele Minderheiten simultan bedient werden, die heute in der Primetime leer ausgehen, obwohl sie die gleichen Gebühren zahlen, wie die von der Werbung angepeilten Massen.

15 Leider ist der Gesetzgeber bei der Teilrevision des RTVG dem bundesrätlichen Vorschlag gefolgt, bei den Online-Angeboten der SRG das Vielfaltsgebot aufzuheben (Art. 5a). Angesichts der Konvergenz der Verbreitungstechniken und der damit einhergehenden Verlagerung der Produktionsressourcen von den klassischen Programmen in Online-Angebote ist es unverständlich, warum einzelne Kanäle mit ungleichen Ellen gemessen werden sollen.

Ziel ist Fülle und Vielfalt, kein Rudel des Immergleichen

16 Die Sicherung der Angebotsvielfalt ist ein wesentliches Motiv bei der Regulierung des Medienbereichs. Angebotsvielfalt bedeutet unter der Perspektive des Service public Vielfalt der produzierten und verbreiteten Inhalte, nicht Pluralität der engagierten Kapitaleigner. Verschiedene Eigentümer garantie-

ren per se keineswegs Vielfalt, und wo sie ihr Unternehmen als Renditeobjekt verstehen, tendieren sie zum immer gleichen Formatwesen. Entscheidend ist, ob ein Ringier, Wanner oder Schawinski in den verschiedenen Programmen tatsächlich Vielfalt generiert (viele verschieden originelle Köpfe beschäftigt, vielen Sparten und Kulturen das Wort gibt, die Kulturszene belebt, statt sie zu uniformieren hilft).

- 17 Medienpolitik hätte vorab immer Kulturpolitik zu sein. Die Konzessionsübertragung vom Lokalradio «Radio Tropic» auf einen geldpotenten Käufer, bei der jenes – ursprünglich gezielt wegen seiner einzigartigen Programmnote konzessionierte – Radioprogramm sang- und klanglos zu einem Mainstream-Kanal umgebaut werden durfte, erhellt die Problematik: Eine Beurteilung des Vorgangs unter kulturellem Aspekt ist unterblieben; die Konzessionsübertragung an Schawinski wurde als rein wirtschaftlicher Vorgang durchgewinkt.

Zusammenfassung Die Diskussion über das «übrige publizistische Angebot» der SRG verlief unter dem Aspekt der kulturellen Vielfalt und der Entwicklung des Kulturlebens unbefriedigend. Bei der Konvergenz der Verbreitungstechniken und angesichts der Krise und des generellen Kulturabbaus in den Medien braucht es neue Modelle, mit denen das Kulturschaffen auf allen Plattformen kreativ arbeiten und von einer mitschöpferischen Kulturpublizistik kritisch begleitet werden kann. Der Online-Bereich braucht ebenso wie Radio und Fernsehen eine «Service public»-Strategie.



Dominik Kaiser, 45, ist ein unabhängiger TV-Unternehmer und Initiant, Hauptaktionär und Geschäftsführer der 3 Plus Gruppe. Der gelernte Radio- und Fernseh-elektriker startete 2006 mit dem Unterhaltungssender 3+, den er zum grössten Schweizer Privat-TV-Sender aufbaute. Das Sender-Portfolio der 3 Plus Gruppe ergänzte er im Oktober 2012 mit dem Spielfilm-Sender 4+ und im September 2014 mit dem Doku-Sender 5+. Dominik Kaiser ist Preisträger des Swiss Economic Award.

dk@3plus.tv

Der Wettbewerb muss fairer werden

Diskussionsbeitrag zum Inhalt eines zeitgemässen Service public

Résumé Dans le domaine du divertissement, le succès de la télévision privée – sans redevance – est possible. Une redevance égalitaire constituerait une approche encourageant une concurrence efficace, augmentant la qualité et diminuant les coûts pour les personnes qui s'acquittent de la redevance, ce qui la rendrait en partie obsolète.

- 1 Das überraschend knappe Abstimmungsresultat zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 14. Juni hat der Diskussion über den Inhalt eines Service public der SRG neuen Schwung verliehen. Denn die Vorlage über ein «zeitgemässes Finanzierungsmodell» der SRG wurde – dem Schweizerischen Gewerbeverband sei Dank – auch zu einer Abstimmung über den Service public.
- 2 Es wird tatsächlich Zeit, dass diese Diskussion über einen zeitgemässen Service public politisch geführt wird. Zu Beginn des Schweizer Fernsehens, in den 1950er Jahren, waren die Kosten hoch und die Frequenzen knapp. Staatlicher Regulierungsbedarf war geboten, nur der Staat konnte sich Fernsehen leisten. Beide Gründe, hohe Kosten wie knappe Frequenzen, sind heute entfallen.
- 3 Die Frage, die sich nun stellt, ist, ob erfolgreiches privates Fernsehen ohne Gebührengelder in der Deutschschweiz möglich ist. Ja, es ist möglich. Dies zeigt das Beispiel der privaten Schweizer Fernsehsendergruppe 3 Plus. Als wir vor knapp neun Jahren gestartet sind, wurde uns ein schnelles, schmerzhaftes Ende vorausgesagt. Wir wurden belächelt, man hielt uns für naiv. Niemand glaubte, dass privates Fernsehen ohne Gebührengelder möglich sei. Heute ist die 3 Plus Gruppe kerngesund und wächst stetig. Mittlerweile zählen drei Sender zum Unternehmen: 3+, 4+ und 5+. Wir sind bei Weitem nicht die Einzigen. Auch andere Schweizer Sender, wie TeleZüri und TV24, die zur AZ-Medien-Gruppe gehören, Star TV, S1, CHTV und Joiz, finanzieren sich ohne Gebührengelder. Die Zahl der gebührenfreien privaten Schweizer Fernsehsender steigt stetig, Jahr für Jahr. Dabei fristen die privaten Fernsehsender alles andere als ein Nischendasein. Die beliebtesten Sendungen der 3 Plus Gruppe erreichen einen Marktanteil von 20 Prozent bei den

werberelevanten Zuschauern und sind dabei regelmässig Marktführer. Solche Unterhaltungssendungen mit einem Budget von bis zu 250.000 Franken pro Folge werden erfolgreich privat finanziert, produziert und gezeigt.

- 4 Ab Herbst bestreitet 3+ wieder drei Abende in der Primetime mit Schweizer Programm. Das ist deutlich mehr als bei SRF2. Weitere Beispiele? Von den 22 in der Primetime auf SRF2 laufenden Serien laufen 17 (!) auch auf anderen bei uns empfangbaren Sendern.
- 5 Die SRG-Vertreter werden nicht müde, in vielen Interviews zu betonen, dass es bei der Qualität der Unterhaltungsprogramme grosse Unterschiede zwischen dem gebührenfinanzierten Fernsehen und den privaten Fernsehangebietern gebe. Privates Fernsehen ist für SRG Generaldirektor und Vordenker Roger de Weck «Boulevard-Fernsehen». Die SRG stehe demgegenüber für Qualität, auch in der Unterhaltung. Ein Film von Woody Allen etwa sei auf einem privaten Sender undenkbar.
- 6 Doch stimmt diese populistische Zuspitzung wirklich oder ist sie nur Rhetorik zur Wahrung des Besitzstands? Durch unsere Sendung «Bauer, ledig, sucht ...» haben wir unzählige glückliche Paare zusammengebracht. 14 Paare haben gar geheiratet und 17 Babys sind zur Welt gekommen. Gibt es stärkere Beweise für den «Service public»-Charakter einer Sendung? Die Nachhaltigkeit ist offensichtlich. Demgegenüber zeigt SRF1 Dok-Sendungen wie «Liebesglück in Odessa – von der Suche nach der Traumfrau», «Beruf Domina, das Geschäft mit Lust und Peitsche», «Oh Boy – Wenn Frauen jüngere Männer lieben» oder «Callboys – Männer für gewisse Stunden». Ist das kein Boulevard? Auf SRF2 flimmern amerikanische Spielfilme über die Mattscheibe, in denen gleichsam brutale wie blutrünstige Morde, Enthauptungen, Folterungen und Vergewaltigungen mit einer Freigabe ab 18 Jahren zu sehen sind wie «A History of Violence», «Captivity» oder «Die Fahrt des Grauens». Ist das die versprochene Qualität? Ist das Service public? Die SRG ist längst nicht mehr die brave SRG unserer Grossmütter und Grossväter. Sie ist zu einem modernen Medienunternehmen gewachsen, das sich in vielen Bereichen inhaltlich an den grossen Privatsendern aus den umliegenden Ländern orientiert und das die kommerziell erfolgreichsten Formate kopiert, um damit

möglichst viele Zuschauer vor die Fernsehgeräte zu locken. Die Quote wurde zum wichtigen Massstab.

7 Die inhaltlichen Unterschiede zwischen privatem und öffentlichem Fernsehen sind heute verwischt. Der Service public, den die SRG gerne für sich proklamiert, ist im Bereich der Unterhaltung ein Mythos.

8 Kernaufgaben des SRF sind aus meiner Sicht News, Aktualität und Kultur. Hier ist das SRF klar positioniert und die Programme sind – im Unterschied zur Unterhaltung – unverwechselbar. Darum kommen sie bei den Zuschauern auch mit Abstand am besten an. «Tagesschau», «Schweiz Aktuell» und «10 vor 10» sind die Blockbuster, die grossen zuverlässigen Hits des Service public. Diese drei Programme setzen tagtäglich drei klare Peaks bei den Zuschauerzahlen auf SRF1. So hat die «Tagesschau» seit vielen Jahren konstant einen durchschnittlichen Marktanteil von täglich fast 50% (2014 49.8%, 2012 49.1%) bei allen Zuschauern. SRF1 erreicht mit News und Aktualität fast 40% mehr Zuschauer als mit Unterhaltung. Mit anderen Worten: News und Aktualität sind die Quoten-Hits von SRF1!

9 Was wollen wir? Wir wollen, dass der Service public inhaltlich klar definiert wird. Was soll mit Steuergeldern umgesetzt werden und was nicht; gehört Unterhaltung mit dazu? Wir wollen, dass dann die vom Service public abgedeckten Programm-Inhalte ausgeschrieben werden, sodass sich alle Anbieter, private wie die SRG, um diese bewerben können. Denkbar wäre auch, dass die SRG nur noch Gebührgelder für ihr Kerngebiet erhält, nämlich News, Aktualität und Kultur. Auf den Punkt gebracht: Wir wollen, dass der Wettbewerb fairer wird.

10 Denn fair ist er heute nicht. Wir als 3 Plus Gruppe bieten immer wieder bei Serien, Spielfilmen oder Unterhaltungsprogrammen wie «The Voice» gegen die SRG. Dabei müssen wir so kalkulieren, dass wir unsere Investitionen mit Werbeeinnahmen refinanzieren können. Die SRG als unser Mitbewerber kann dank ihren Gebührgeldern – immerhin 1,2 Milliarden Franken jährlich – an diesen Bieterverfahren weitaus entspannter agieren und uns, wann immer gewollt, locker überbieten. Das Resultat ist, dass Sendungen, die eigentlich ein Privatsender ganz ohne Gebühren produzieren würde und die im Ausland auch auf privaten Sendern ausgestrahlt werden, dann doch bei der SRG landen und dort mit Gebührgeldern finanziert werden. Das ist eine unnötige Verschwendung von Steuergeldern und eine markante Wettbewerbsverzerrung.

11 Auch wäre eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der SRG und den privaten Sendern sinnvoll. In den Archiven der SRG lagern viele tolle Inhalte, die wir alle über die Gebührgelder mitfinanziert haben. Diese sind bis heute auch gegen Geld für die privaten Schweizer Sender nicht zugänglich. Auch wurden schon mehrfach Angebote zur Zusammenarbeit bei grossen TV-Produktionen abgelehnt.

Zusammenfassung Im Bereich der Unterhaltung ist erfolgreiches privates Fernsehen ohne Gebührgelder möglich. Und eine senderneutrale Förderung wäre gerade hier ein Ansatz, der den Wettbewerb durchaus nachhaltig fördert, die Qualität erhöht und die Kosten für den Gebührenzahler senkt, ja zum Teil obsolet macht.

Brennpunkt «Justizöffentlichkeit»

Die Strafjustiz fällt ihre Entscheide kaum mehr in öffentlichen Gerichtsverhandlungen, sondern zunehmend per Strafbefehl oder in abgekürzten Verfahren, in welche die Öffentlichkeit nur noch beschränkt Einblick hat. Diese Tendenz kritisierte der Presserat in einer Stellungnahme vom 7. Mai 2015 (Nr. 25/2015 «Einschränkungen und andere Probleme bei der Berichterstattung aus dem Justizwesen»).

medialex nahm diesen Entscheid des Presserates zum Anlass für eine Debatte. Thomas Hasler, verantwortlicher Gerichtsreporter des «Tages-Anzeigers», und Thomas Hansjakob, Erster Staatsanwalt des Kantons St. Gallen, kommentieren die Stellungnahme. Und Mascha Santschi Kallay, Rechtsanwältin, macht sich Gedanken zur Zulässigkeit von Auflagen der Gerichte gegenüber Medienschaffenden.

(Dominique Strelbel)



Mascha Santschi Kallay, MLaw, Rechtsanwältin, doktoriert zum Thema Gerichtskommunikation an der Universität Zürich. 2000–2009 tätig bei Radio Berner Oberland (Radio BeO), Tele24/TeleZüri, Berner Zeitung und Blick, anschliessend während fast vier Jahren Gerichtsschreiberin am Luzerner Obergericht. 2010–2014 erste Informationsbeauftragte für das Gerichtswesen des Kantons Luzern und in dieser Position verantwortlich für die Medienarbeit.

info@maschasantschi.ch

Plädoyer gegen eine «Auflagenitis» an Gerichtsverhandlungen

Gedanken zur Zulässigkeit und Praktikabilität von Auflagen nach Art. 70 Abs. 3 StPO

Résumé Les audiences devant les tribunaux sont en principe publiques (cf. art. 30 al. 3 Cst. féd.). Afin de protéger la personnalité des parties au procès, le Tribunal peut partiellement restreindre la publicité ou ordonner le huis clos. Depuis l'ATF 137 I 209 une sorte de «conditionite» – basée sur l'art. 70 al. 3 CPP – s'est répandue dans les tribunaux. Celle-ci a atteint son point culminant lors de l'affaire du Tweet sur la Nuit de cristal. La présente contribution démontre les raisons pour lesquelles l'instauration de conditions n'est pas admissible lors d'audiences publiques, et ne devrait être admise que de manière restreinte lors d'audiences à huis clos auxquelles les médias sont conviés. Il serait préférable d'ordonner la présence des médias de manière plus réfléchie lors d'audience à huis clos, de mettre en place d'un système d'accréditation strict géré de manière professionnelle et de dialoguer avec les chroniqueurs judiciaires.

1 Gemäss Art. 70 Abs. 3 StPO kann das Gericht Medienschaffenden unter bestimmten Auflagen den Zutritt zu Verhandlungen gestatten, die nicht (publikums-)öffentlich sind. Geht es nach dem Zürcher Obergericht, dürfen den Gerichtsberichterstattenden neuerdings sogar Auflagen erteilt werden, wenn sie einer publikumsöffentlichen Gerichtsverhandlung beiwohnen. Im Strafverfahren gegen den sog. Kristallnacht-Twitterer verpflichtete das Bezirksgericht Uster die Journalisten zur Wahrung der Anonymität des Beschuldigten. Zudem untersagte es ihnen, bei Androhung einer Ordnungsbusse von doch immerhin bis zu 1000.– Fr. weder den Namen, das Alter, den Wohnort, den Arbeitgeber des Beschuldigten zu nennen noch die Adresse seines Internetblogs bekannt zu geben oder Fotos von ihm zu veröffentlichen. Das Obergericht des Kantons Zürich hob die vorinstanzliche Verfügung insofern auf, als es den Journalisten erlaubte, Name und Alter des Beschuldigten zu publizieren (OGer ZH, 27.03.2015, UH140152). Der Entscheid wurde – glücklicherweise – an das Bundesgericht weitergezogen und ist dort derzeit hängig.

2 Die Justizöffentlichkeit ist ein fundamentaler Grundsatz unseres Staats- und Rechtssystems. Sie soll gegenüber der Öffentlichkeit Transparenz, Verständlichkeit und Überprüfbarkeit der Rechtsprechung gewährleisten. Die Medien, vertreten durch ihre Gerichtsberichterstattenden, nehmen für das namenlose Publikum eine Vermittler- und Wächterfunktion ein. Wer Partei in einem Gerichtsverfahren ist, kann nicht davon ausgehen, dass seine Streitsache vor den Augen der Öffentlichkeit versteckt geregelt wird oder dass höchstens ein sehr beschränkter Kreis von Personen seine Identität erfährt. Die mit einem Gerichtsverfahren einhergehende Publizität ist zwar unangenehm; sie ist aber auch systemimmanent. Eine Verfahrenspartei ist nur insoweit rigoros in ihrer Anonymität zu schützen, als ihr ganz spezifische weitere Merkmale zukommen (z. B. Opferqualität). Auflagen sind weniger heikel und auch praktikabler, wenn sie den Schutz weiterer Verfahrensbeteiligter (z. B. Zeugen) oder Verfahrensbetroffener (z. B. Familienangehörige, Arbeitgeber) bezwecken.

3 Mit Auflagen gemäss Art. 70 Abs. 3 StPO nimmt das Gericht direkt Einfluss auf die Berichterstattung in einem konkreten Verfahren. Auflagen schränken die Medienfreiheit ein. Sie bedürfen daher einer gesetzlichen Grundlage und müssen verhältnismässig sein, d. h. vor allem geeignet und erforderlich. Eine gesetzliche Grundlage, um Journalisten auch in publikumsöffentlichen Gerichtsverhandlungen Auflagen erteilen zu können, fehlt in der StPO zu Recht. Publikumsöffentliche Gerichtsverhandlungen fallen unter den Schutz der Informationsfreiheit. Diese garantiert, dass sich jeder aus den allgemein zugänglichen Informationsquellen informieren und die gewonnenen Informationen auch weiterverbreiten darf.

4 Ohne weiter auf den Aspekt der Informationsfreiheit einzugehen, fand das Obergericht eine genügende gesetzliche Grundlage für Auflagen in publikumsöffentlichen Gerichtsverhandlungen: Gestützt auf Art. 72 StPO und das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz landete es bei der Akteneinsichtsverordnung. Diese hatte der Plenarausschuss der Gerichte gleich selber erlassen. Als gesetzliche Grundlage für einen Eingriff in die Medien- und vor allem in die Informationsfreiheit genügt sie nicht. Abgesehen davon lässt sich aus Art. 72 StPO

nicht ableiten, dass eine kantonale Judikative ihren Journalisten vorgeben darf, was sie schreiben dürfen oder nicht. Art. 72 StPO besagt einzig, dass Bund und Kantone die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstattenden regeln können. Er ermöglicht keine präventiven gerichtlichen Inhaltsvorgaben im Einzelfall, sondern ist eine technisch-organisatorische Norm. Es ist für Journalisten schon heute Herausforderung genug, dass jeder Kanton den Alltag der Gerichtsberichterstattenden anders regelt. Soll nun tatsächlich jedes Gericht auch noch eine je eigene Auflagenpolitik verfolgen können? Wohl kaum.

- 5 Im Fall des sog. Kristallnacht-Twitterers führt es ad absurdum, wenn der Staat selbst diejenigen vor (negativer) Publizität schützen soll, welche selber wissentlich und willentlich auf der Klaviatur der Öffentlichkeit spielen. Gemäss Zürcher Obergericht dürfen die Journalisten nun zwar den Namen und das Alter des Beschuldigten nennen, nicht aber die Adresse seines weiterhin aktiven und unter seinem Namen geführten Internet-Blogs. Es ist fraglich, ob diese Kombination überhaupt im Sinne des Beschuldigten liegt. Vielleicht wäre es ihm – jetzt, da Name und Alter publiziert werden dürfen – lieber, die Medienkonsumentin kenne auch die Adresse seines Internet-Blogs, auf welcher sie den Kommentar des Beschuldigten zum Urteil nachlesen könnte.
- 6 Beschuldigten kann das Gericht so gar einen Bärendienst erweisen, wenn es in einer Auflage vorsorglich festhält, dass diese oder jene Information in den Medien veröffentlicht werden dürfe. Vielleicht hätte sie der Journalist ja gar nicht veröffentlichten wollen, tut es nun aber genau wegen der Auflage. Kann der Beschuldigte ihn dafür noch zivilrechtlich belangen? Und wie lange gilt das Verbot, kein Bild vom Beschuldigten zu veröffentlichen? Wohl höchstens für die unmittelbare Berichterstattung über die Verhandlung. Und was passiert mit dem Foto, das der Fotograf, welcher an der Gerichtsverhandlung nicht teilnimmt, draussen geschossen hat?
- 7 Auflagen sind per se nur bedingt effektiv, umso weniger aber in publikumsöffentlichen Gerichtsverhandlungen. Auflagen richten sich nur an die anwesenden Medienvertreter, nicht jedoch an alle anderen Publikumsvertreter. Nicht-Journalisten können die vom Gericht verbotenen Informationen munter twittern, bloggen oder sonstwie weiterverbreiten. Die pauschale Feststellung des Zürcher Obergerichts, das Schädigungspotenzial von Medienschaffenden sei grösser als dasjenige von Laienjournalisten, erscheint mir im Zeitalter von Internet und Social Media etwas gewagt.
- 8 Auflagen schaffen aber auch keine Abhilfe, wenn der Journalist – statt selber in die Gerichtsverhandlung zu gehen – in der Redaktion auf den auflagenkonform abgefassten Bericht des SDA-Gerichtsberichterstatters wartet und diesen dann mit den verbotenen Informationen ergänzt und so publiziert. Aufgrund der Arbeitsteilung in einer Redaktion kann dies leicht auch durch einen Kollegen geschehen, der den Bericht rewrites, layoutet oder die Schlussredaktion macht. Für das Gericht, welches die Auflagen verfügt hat, stellen sich in solchen Fällen ähnlich unangenehme Beweisprobleme wie heute bereits im Zusammenhang mit Sperrfristenbrüchen.
- 9 Das Gericht kann Auflagen zudem einzig mit Blick auf die Gerichtsverhandlung erlassen. Eine geheime mündliche Urteilsöffnung oder eine Urteilsverkündung mit Auflagen ist unzulässig. Die strafrechtliche mündliche Urteilsöffnung ist publikumsöffentlich (Art. 69 Abs. 1 StPO) und damit ebenfalls eine allgemein zugängliche Informationsquelle, die in den Schutzbereich der Informationsfreiheit fällt.
- 10 Eine «Auflagenitis» ist die falsche Strategie bei der externen Gerichtskommunikation. In persönlichkeitsrechtlich heiklen Fällen soll das Gericht vermehrt bewusst Medienöffentlichkeit statt Publikumsöffentlichkeit anordnen. Auflagen sind dabei erst nach einer wohlüberlegten Interessenabwägung zu verfügen – und ebenso wohlüberlegt zu formulieren. Sie sollten den Journalisten nicht erst in der Gerichtsverhandlung kommuniziert werden. Anzustreben ist ein Dialog zwischen Judikative und Gerichtsberichterstattenden, damit solche Fragen später nicht auf dem Rechtsweg gelöst werden müssen. Zwar gibt es bei verfahrensleitenden Verfügungen grundsätzlich keine Pflicht zur vorgängigen Anhörung. Eine solche kann die Akzeptanz jedoch erhöhen und den Gerichten nachträglichen Aufwand ersparen.
- 11 Es ist unbestritten, dass Journalisten bei der Berichterstattung die Persönlichkeitsrechte beachten müssen. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass der Strafrichter bloss deshalb leichthin konkret-individuelle Vorschriften erteilen darf, weil sich die Journalisten ja ohnehin an das generell-abstrakte Gesetz zu halten haben. Dies wäre eine Vorwegnahme des zivilgerichtlichen Entscheids. Und hier darf doch immerhin die ketzerische Frage erlaubt sein, ob ein Strafrichter in medienrechtlichen Belangen denn stets als per se kompetenter zu gelten habe als ein geübter Gerichtsberichterstatter oder eine langjährige Journalistin. Die Freiheit, aber auch die Verantwortung für die Umsetzung der Gerichtsberichterstattung liegt beim Journalisten. Statt sich in einer «Auflagenitis» zu verlieren, sind eine aktivere Gerichtskommunikation und die professionelle Bewirtschaftung eines stringenten Akkreditierungssystems zu bevorzugen.

Zusammenfassung Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich publikumsöffentlich (vgl. Art. 30 Abs. 3 BV). Das Gericht kann zum Schutz der Verfahrensbeteiligten Medienöffentlichkeit anordnen. Seit BGE 137 I 209 scheint sich in der Judikative jedoch – nun gestützt auf Art. 70 Abs. 3 StPO – eine «Auflagenitis» auszubreiten. Einen neuen Höhepunkt erreichte dieser im Verfahren gegen den sog. Kristallnacht-Twitterer. Der Beitrag zeigt auf, warum Auflagen in der publikumsöffentlichen Gerichtsverhandlung nicht zulässig sind und in medienöffentlichen Gerichtsverhandlungen nur wohlüberlegt verfügt werden sollten. Effektiver sind die bewusste Anordnung von Medienöffentlichkeit, die professionelle Bewirtschaftung eines stringenten Akkreditierungssystems und der Dialog mit den Gerichtsberichterstattenden.



Thomas Hasler, Dr. phil., Studium der Politikwissenschaft, des Völkerrechts und der Geschichte, Journalist, verantwortlicher Gerichtsreporter des «Tages-Anzeigers», akkreditiert an den Gerichten zahlreicher Kantone sowie am Bundes- und Bundesverwaltungsgericht, hat aus über 2.000 Gerichtsverhandlungen berichtet, Lehrbeauftragter an der Schweizerischen Richterakademie der Universität Luzern (Lehrgang «Judikative»), Dozent an der Schweizer Journalistenschule (MAZ) in Luzern, Referent an Weiterbildungsveranstaltungen von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

Thomas.hasler@tages-anzeiger.ch

Dunkelkammer Justiz

Résumé Selon le Tribunal fédéral, «le principe de publicité de la justice et les droits à l'information qui en découlent sont d'une importance capitale dans un État de droit démocratique». Cette phrase n'a encore pas été assimilée par toutes les autorités cantonales. Celles-ci font preuve d'une grande méfiance à l'égard des chroniqueurs judiciaires. Ces derniers trouvent leur travail entravé et inutilement plus compliqué, et ce, en méconnaissance des lois, de la doctrine et de la jurisprudence. En agissant de la sorte, les tribunaux ne se rendent pas service.

- 1 Am 23. Juni 2015 hat der Schweizer Presserat seine Stellungnahme «Einschränkungen und andere Probleme bei der Berichterstattung aus dem Justizwesen» veröffentlicht (www.presserat.ch/_25_2015_de.htm (08.08.15)). Sein Fazit: Die Justizreformen, die die Effizienz steigern sollten, haben dazu geführt, «dass die strafrechtliche Erledigung von Fällen den Gerichten und damit der Öffentlichkeit immer mehr entzogen wird». Dadurch sei «das Recht auf Öffentlichkeit in Gefahr».
- 2 In der «SonntagsZeitung» vom 5. Juli 2015 kritisierte der ehemalige Leitende Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, Andreas Brunner, die personelle Zusammensetzung des vom Presserat durchgeführten Expertenhearings («bitte künftig Ausgewogenheit in den Hearings»). Er beschäftigte sich im Folgenden nur mit dem abgekürzten Verfahren und kam zum Schluss, es sei «hinzunehmen, dass dabei die Interessen der Medien etwas in den Hintergrund zu treten haben». Brunner übersieht dabei, dass es nicht Aufgabe des Presserates ist, die mit dem abgekürzten oder mit dem Strafbefehlsverfahren allenfalls verbundenen rechtsstaatlichen Bedenken darzustellen oder auf einen Interessenausgleich zwischen den verschiedenen in Gerichtsverfahren involvierten Parteien hinzuwirken. In Übereinstimmung mit der Präambel der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» ist es die Aufgabe des Presserats, die «beruflichen Rahmenbedingungen» zu analysieren, die es Medienschaffenden erst ermöglichen, «die journalistischen Pflichten in Unabhängigkeit und in der erforderlichen Qualität erfüllen zu können».
- 3 Die Stellungnahme des Presserats fand in der deutschschweizer Presse eine sehr bescheidene Beachtung. Darf man daraus folgern, dass offenbar nur der Presserat die freie Berichterstattung in Gefahr sieht, nicht aber die davon betroffenen Medien? Man muss wohl. Gerichtsberichte fristen – von den spektakulären Fällen oder Saure-Gurken-Zeiten abgesehen – eine Randständigen-Existenz. Sie eignen sich in den Augen der Verantwortlichen offenbar nicht für das, was die heutigen Medien als eine Art «Unique Selling Proposition» ansehen – die (recherchierten) Primeurs oder die (grosse) Reportage. Idealerweise fällt beides zusammen. Dafür scheint dann Platz ohne Ende zur Verfügung zu stehen.
- 4 Die grosse, kompetente Gerichtsreportage gehört demgegenüber der Vergangenheit an. Dafür gibt es einen zweiten Grund: Schon vor Jahren kritisierte Margrit Sprecher, mehrfach preisgekrönte Journalistin, «die zufällige Gerichtsberichterstattung durch rasch wechselndes Medienpersonal». Jahr für Jahr sässen «eine neue Riege junger California-Blondinen und smarter Jünglinge in den Medienbänken». Was an der ätzenden Bemerkung richtig ist: Redaktionen überlassen die Gerichtsberichterstattung gerne ihren Praktikanten und Volontären. «Richtige» Journalistinnen und Journalisten sollen für die wirklich wichtigen Themen verfügbar sein. Dass Medienschaffende mangels Erfahrung nicht durchschauen, was in einem Gerichtssaal abläuft, mangels Fachkenntnis nicht wissen, was Strafbuch und Strafprozessrecht zum aktuellen Fall sagen, darf ihnen nachgesehen werden. Dass sie aber nicht einmal daran interessiert sind, diese Wissens- und Erfahrungslücken zu schliessen, ist unverzeihlich. Und wird von den Redaktionen, wenn überhaupt registriert, nonchalant toleriert.
- 5 Nicht zuletzt deshalb muss es auch Richterinnen und Richtern nachgesehen werden, wenn sie weder die Gerichtsberichterstattung noch die damit betrauten Medienschaffenden wirklich ernst nehmen. Zumal viele Richter, wie Margrit Sprecher feststellte, von der Gerichtsberichterstattung ohnehin «nie viel gehalten haben». Aber auch in ihrem Fall ist es unverzeihlich, dass sie im Umgang mit Medienschaffenden einschlägige Gesetze, Lehre und Rechtsprechung missachten oder in magistraler Ignoranz erst gar nicht zur Kenntnis nehmen.

- 6 Wie sonst ist zu erklären, dass ein Gericht in einer öffentlichen Verhandlung nach Art. 69 StPO den Medienschaffenden unter Strafandrohung Auflagen macht, als handle es sich um eine Verhandlung nach Art. 70 Abs. 3? Wie sonst kommt es, dass ein Gericht die Herausgabe eines in öffentlicher Verhandlung gefällten Urteils mit der Begründung verweigert, es sei noch nicht rechtskräftig? Warum tauchen Strafprozesse, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, auf den Sitzungslisten der Medienschaffenden nicht auf, als gebe es zwischen Verhandlungs- und Urteilsöffentlichkeit keinen Unterschied? Warum erschöpft sich die Befragung eines Beschuldigten zur Person in einem ordentlichen (nicht abgekürzten) Verfahren und im klaren Widerspruch zu Art. 341 StPO auf die Feststellung der Personalien und die Fragen, wie es im Gefängnis so gehe und ob man dort auch Arbeit habe? Die Liste liesse sich fast beliebig verlängern.
- 7 Kommen wir zur Kernfrage: Gefährden das abgekürzte Verfahren nach Art. 358 ff. StPO, die Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB oder das Strafbefehlsverfahren nach Art. 352 ff. StGB die freie Berichterstattung? Ist es Medienschaffenden verwehrt, Einsicht zu nehmen in Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügungen? Werden Medienschaffende zu oft und zu Unrecht von Strafprozessen ausgeschlossen?
- 8 Die Antwort lautet in allen Fällen: Nein. Es ist ein theoretisches Nein, das nur gilt, wenn man die einzelnen Bestimmungen im Sinne einer abstrakten Normenkontrolle analysiert. Denn alle Bestimmungen lassen sich zwanglos mit der in der Bundesverfassung garantierten Meinungs- und Informations- sowie Medienfreiheit in Einklang bringen. Sie beruhen auf Gesetzen, und es ist auch durchaus möglich, dass deren Anwendung im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. (Auf die mit den kurzen Prozessen verbundenen rechtsstaatlichen Bedenken wird an dieser Stelle nicht eingegangen. Vgl. dazu MARC THOMMEN [2013]: Kurzer Prozess – fairer Prozess?)
- 9 Aus journalistischer Perspektive sind nicht die gesetzlichen Grundlagen das Problem und noch weniger die einschlägigen Urteile des Bundesgerichts, sondern deren praktische Anwendung. Einige Beispiele wurden in Rz. 6 bereits dargestellt. Die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts könnte und sollte den kantonsübergreifend tätigen Medienschaffenden die Berichterstattung zwar erleichtern. Geblieben sind aber die wohl individuell oder kulturell bedingten Unterschiede in der Verhandlungsführung.
- 10 Das Bemühen um Einheitlichkeit blieb in einer Hinsicht auf der Strecke: Der Gesetzgeber verzichtete in Bezug auf die Gerichtsberichterstattung auf ein einheitliches Regelwerk. Art. 72 StPO überlässt es dem Bund und den Kantonen, «die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichtersterinnen und Gerichtsberichterstatter [zu] regeln». Das hat zu einem Wildwuchs geführt, der sich allenfalls kulturell, jedenfalls nicht mehr sachlich nachvollziehen, geschweige denn begründen lässt. Das beginnt bei der Akkreditierung von Medienschaffenden, setzt sich fort beim Zugang zu Anklageschriften und weiteren Dokumenten und endet beim Umgang mit Urteilen.
- 11 Ein paar wenige Beispiele müssen genügen. Akkreditierung: Während es in dem einen Kanton genügt, sich mit dem Presseausweis zu einer Verhandlung anzumelden, verlangt der andere Kanton bei der Akkreditierung ein Handlungsfähigkeitszeugnis und einen Strafregisterauszug. Anklageschriften: Während das eine Gericht die Anklageschrift auf Verlangen schon vier Wochen vor der Verhandlung aushändigt, gestattet das andere Gericht bloss die Einsichtnahme in die Anklageschrift vor Prozessbeginn. Hier wird sie einem zugeschickt, dort muss man – nach Anmeldung – persönlich in der Kanzlei vorbei. Man darf sich zwar Notizen machen (illusorisch, wenn die Anklageschrift 147 Seiten umfasst), die Anklageschrift aber nicht einmal während der Verhandlung behalten. Urteile: Die Einsicht, beispielsweise in Strafbefehle, ist im einen Kanton während sieben Tagen möglich, im anderen Kanton während 30 Tagen. Im einen Kanton können Strafbefehle während laufender Rechtsmittelfrist eingesehen werden, im anderen erst nach Eintritt der Rechtskraft. Hier erhält man eine Kopie, dort muss man den Strafbefehl abschreiben. Nach Ablauf der kurzen Fristen gelten die massiv einschränkenden Bestimmungen von Archiv- oder Datenschutzgesetzen – was nach einer aktuellen Entscheidung des Schaffhauser Obergerichts vom 19. Mai 2015 (<http://obergerichtsentscheide.sh.ch/index.php?id=10187> [08.08.15]) nicht angeht.
- 12 Was sind die Folgen? Die Arbeit der Gerichtsberichterstattenden wird im Vorfeld und während einer Verhandlung teilweise schikanös erschwert, eine seriöse Berichterstattung praktisch verunmöglicht. Mit der in letzter Zeit zu beobachtenden inflationären Zunahme von Ausschlüssen und Auflagen verletzen die Gerichte nicht selten das Verhältnismässigkeitsprinzip. Im Wissen darum, dass Medienschaffende diese Beschlüsse oder Verfügungen mangels Fachkenntnis oder mangels rechtlicher Unterstützung durch das Medienunternehmen nicht anfechten, wird auf eine fundierte Interessenabwägung verzichtet. Ordentliche Verhandlungen mutieren immer mehr zu abgekürzten Verfahren mit Plädoyers. Die Befragung beschränkt sich auf das Notwendigste. Es kommt sogar vor, dass die Aufstellung der Vermögensverhältnisse und der Vorstrafen dem Beschuldigten schriftlich zur Bestätigung vorgelegt werden, ohne dass sie öffentlich thematisiert werden.
- 13 Es klingt nach Sonntagsrede, wenn das Bundesgericht immer wieder feststellt, das Prinzip der Justizöffentlichkeit und die daraus abgeleiteten Informationsrechte sorgten «für Transparenz in der Rechtspflege, was eine demokratische Kontrolle durch das Volk erst ermöglicht, und [bedeuteten] damit eine Absage an jede Form geheimer Kabinettsjustiz» (BGE 134 I 286 E. 6.1). Es sollte aber auch gelten, was Nobel/Weber geschrieben haben: «Den Medien obliegt die Aufgabe, die Rechtsprechung für die Öffentlichkeit transparent zu machen und die richterliche Tätigkeit sowie das Rechtssystem Laien näher zu bringen» (Medienrecht, Bern 2007). Diese Aufgabe wird in der Praxis zunehmend zur Illusion.
- 14 Es drängt sich der Eindruck auf, als gelte für die Gerichte im Umgang mit Medienschaffenden in erster Linie die Maxime: Misstrauen. Sie tun sich selber damit keinen Gefallen. Die rechtssprechende Justiz auf kantonaler Ebene wird – in völligem Gegensatz zur Entwicklung auf Bundesebene – zur Dunkelkammer. Die Folgen davon sind offensichtlich, unter anderem dann, wenn wieder einmal von «Kuscheljustiz» die Rede ist, oder wenn Volksinitiativen versuchen, das richterliche Ermessen einzuschränken.

Zusammenfassung «Das Prinzip der Justizöffentlichkeit und die daraus abgeleiteten Informationsrechte sind von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung», sagt das Bundesgericht. Der Satz ist auf kantonaler Ebene noch nicht überall angekommen. Das Verhältnis zu den Gerichtsberichterstatte(r)innen und Gerichtsberichterstatte(r)innen ist geprägt von einem tiefen Misstrauen. Ihre Arbeit wird – Gesetze, Lehre und Rechtsprechung ignorierend – behindert und unnötig erschwert. Die Gerichte tun sich damit keinen Gefallen.



Thomas Hansjakob, Dr.iur. et lic. oec., ist Erster Staatsanwalt des Kantons St. Gallen und Lehrbeauftragter für Strafprozessrecht an der Universität St. Gallen.

thomas.hansjakob@sg.ch

Transparenz und öffentliches Interesse

Gedanken eines Staatsanwalts zur Stellungnahme des Schweizer Presserates 25/2015 zum Öffentlichkeitsprinzip

Résumé L'auteur se montre critique envers la prise de position du Conseil suisse de la presse sur le principe de la publicité. La question de l'existence d'un intérêt public à la publication d'une chronique judiciaire dépend fortement du fait de savoir comment la procédure s'est terminée, que ce soit par un jugement, une ordonnance pénale, de classement ou de non entrée en matière. Par sa prise de position, le Conseil insinue que la procédure simplifiée est un «deal» (potentiellement mauvais) entre le Ministère public et le prévenu, dont la teneur doit pouvoir être examinée avec d'autant plus de soin par les médias. Cela n'est pas conforme à la réalité des procédures pénales. Les médias ne s'intéressent de toute façon pas de manière prépondérante aux procédures délicates du point de vue du respect de l'État de droit, mais bien plus aux procédures dirigées contre des personnalités publiques. Dans de tels cas, il ne s'agit pas d'un intérêt public justifié, mais bien plus de voyeurisme.

Einige Präzisierungen aus Sicht des Strafprozessrechtlers

- 1 Die Analyse des Presserates – wohl nicht unter Beizug von Strafrechtsexperten verfasst – ist zum Teil so ungenau, dass Korrekturen angezeigt sind. Der Text beginnt mit der Kritik am abgekürzten Verfahren, das keine angemessene Medienberichterstattung ermögliche, geht dann nahtlos über zum Fall Nef (dort ging es nicht um ein Urteil, sondern um eine Verfahrenseinstellung) und zu Strafbefehlen und Nichtanhandnahmen, die gerade nicht in einen Topf gehören, weil der Strafbefehl das Verfahren durch eine (vorläufige) Verurteilung abschliesst, die Nichtanhandnahmeverfügung dagegen der Entscheidung darüber ist, dass mangels Tatverdacht gar kein Verfahren zu eröffnen ist. Ob die Öffentlichkeit ein legitimes Interesse an einer Medienberichterstattung hat, hängt aber gerade davon ab, über welche Art von Verfügung berichtet werden soll.
- 2 Zum Wesen des abgekürzten Verfahrens sagt der Presserat: «Der Beschuldigte legt ein Geständnis ab und die Anklage

kommt dem Beschuldigten dafür entgegen» – deshalb auch die Bezeichnung «Deal». Diese Beschreibung legt nahe, normalerweise werde der bestreitende Beschuldigte mit dem Versprechen einer tieferen Strafe zu einem Geständnis bewegt, möglichst über eine Tat, die er so gar nicht begangen hat. Das ist allerdings nicht die Realität der Strafverfolgung. Zunächst verkürzt das abgekürzte Verfahren nicht die Untersuchung, sondern das Gerichtsverfahren. Voraussetzung des abgekürzten Verfahrens ist nämlich, dass der Sachverhalt geklärt ist. Das kann zutreffen, weil der Beschuldigte von Anfang an ein Geständnis ablegt, aber auch, wenn die Beweislage von Anfang an klar ist oder die Staatsanwaltschaft in der Untersuchung genügend Beweise sammeln kann. Nur selten legt der Beschuldigte ein Geständnis ab, um ein abgekürztes Verfahren zu ermöglichen. Weit häufiger ist der Beschuldigte von sich aus oder wegen der klaren Beweislage geständig, und danach stellt der Verteidiger den Antrag auf ein abgekürztes Verfahren. Die Gefahr, dass die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten über den Tisch zieht, ist gering, weil der Beschuldigte zwingend verteidigt sein muss.

- 3 Richtig ist, dass das abgekürzte Verfahren die Gerichtsverhandlung wesentlich abkürzt. Der Grund dafür ist banal: Wenn schon der (verteidigte) Beschuldigte anerkennt, sich im vorgeworfenen Sinn strafbar gemacht zu haben, und wenn er auch die von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene Sanktion akzeptiert (das gibt es durchaus!), dann macht es wenig Sinn, wenn der Richter an Schranken den Sachverhalt nochmals in allen Details aufrollt, den Beschuldigten und allfällige Zeugen ausführlich befragt und auch andere Beweiserhebungen wiederholt. Das Gericht kann sich dann auf den gesetzlichen Auftrag beschränken, nämlich die Prüfung der Frage, ob der Beschuldigte den Sachverhalt anerkennt und ob dies der Aktenlage entspricht. Das Nachsehen haben allerdings die Medien, vor allem, wenn sie vor der Verhandlung keine Einsicht in die Strafakten erhalten.
- 4 Ein ganz anderes Problem sind die Strafbefehle. Sie werden von der Staatsanwaltschaft erlassen, und zwar in den allermeisten Fällen aufgrund der Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen – der Staatsanwalt ist damit nicht, wie oft behauptet, gleichzeitig Untersucher und Richter in einer Person, sondern

er fällt sein (vorläufiges) Urteil anhand der polizeilichen Akten. Zwar kann der Staatsanwalt die Beweislage, die er nicht für ausreichend hält, selbst noch komplettieren und danach trotzdem einen Strafbefehl erlassen. Der Beschuldigte kann allerdings durch nicht begründete Einsprache diesen Strafbefehl umstossen, worauf das Verfahren meistens vor Gericht kommt. Die Einsprachequote liegt in St. Gallen bei etwa 7%, in Routineverfahren (vor allem bei Strassenverkehrsdelikten) sogar nur bei 4% (zum Vergleich: im ordentlichen Gerichtsverfahren beträgt die Berufungsquote etwa 30%). Woran liegt das? Es geht häufig um klare Sachverhalte, und der Beschuldigte weiss, dass er sich strafbar verhalten hat und eine Sanktion auf sich nehmen muss.

- 5 Bleiben die Einstellungsverfügungen (z. B. im Fall Nef) und die Nichtanhandnahmen. Die Einstellung ist die Feststellung des Staatsanwalts, dass ein bestimmtes Verhalten nicht strafbar, gerechtfertigt oder dergestalt ist, dass es nach den gesetzlichen Vorschriften nicht bestraft werden muss. Letzteres traf im Fall Nef zu, und man darf ohne Weiteres anerkennen, dass ein öffentliches Interesse daran vorhanden ist, wie die Staatsanwaltschaft diese Bestimmung im Einzelfall anwendet. Dagegen fehlt ein öffentliches Interesse, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren aufgrund einer ungerechtfertigten Anzeige oder wegen Verjährung einstellt – der Beschuldigte, dessen Unschuld feststeht, soll nicht darunter leiden, dass die Medien trotzdem berichten. Das Gleiche gilt auch für Nichtanhandnahmen, also die Feststellung der Staatsanwaltschaft, dass kein genügender Verdacht besteht.

Das Massenproblem

- 6 Klar ist, dass die Journalisten auch Zugang zu Strafbefehlen erhalten müssen. Auf 400 Gerichtsverfahren kommen in St. Gallen 28.000 Strafbefehle pro Jahr, und da ist es natürlich praktisch unmöglich für die Medien, die wichtigen zu erkennen. Das wäre aber nicht anders, wenn diese 28.000 Fälle durch ein Gericht erledigt würden. Immerhin: Wenn der Beschuldigte Einsprache erhebt, weil er nicht einverstanden ist, wenn der Fall also umstritten ist, kommt er vor Gericht.

Was ist im öffentlichen Interesse?

- 7 Als Staatsanwalt habe ich in dieser Hinsicht etwas resigniert: Die Fälle, wo Medien über Strafverfahren berichten, haben selten damit zu tun, dass durch Transparenz «das Vertrauen in eine unabhängige und faire Justiz» gestärkt werden soll (so der Presserat in seinen Empfehlungen). Berichtet wird nicht in erster Linie über rechtsstaatlich interessante Fälle (worauf auch ich ein Interesse hätte), sondern über Prominente.
- 8 Ich habe zwar nur eine vage Vorstellung davon, was ein Armeechef tut, aber dass die Art, wie jemand mit einer gescheiterten Liebesbeziehung umgeht, darauf Einfluss haben könnte, ob er die Beschaffung von tauglichen Panzern vorschlägt, die Bedrohungslage durch fremde militärische Mächte richtig einschätzen kann oder auch bloss ein vernünftiges Ausbildungskonzept für Soldaten umsetzt, verstehe ich nicht ganz. Auch die sexuellen Kapriolen eines Mannes mit wechselnden Part-

nerschaften werden für die Medien erst interessant, wenn es um den Wetterfrosch geht. Habe ich einen durch die Medien wahrzunehmenden Anspruch darauf, dass der Mann, der mir durch die Vorhersage schlechten Wetters die Laune versaut, das im öffentlichen Interesse nicht mehr tun darf, wenn er gleichzeitig zwei Partnerinnen hat, die voneinander nichts wissen?

- 9 Die einzige Medienberichterstattung der letzten Jahre, die mich als Strafrechtler wirklich interessiert hat, weil es um das Vertrauen in eine unabhängige und faire Justiz ging, war diejenige über den möglichen Mordfall im Urnerland. Darüber war aber in den meisten Medien, die vorher ausführlich über Kachelmann geschrieben hatten, praktisch nichts zu lesen.

Zusammenfassung Der Verfasser setzt sich kritisch mit der Stellungnahme des Presserates zum Öffentlichkeitsprinzip auseinander. Die Frage, ob ein öffentliches Interesse an einer Berichterstattung besteht, hängt wesentlich davon ab, ob das Verfahren durch Gerichtsurteil, Strafbefehl, Einstellung oder Nichtanhandnahme erledigt wird. Die Stellungnahme des Presserates unterstellt, das abgekürzte Verfahren sei ein (möglicherweise fauler) «Deal» zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten, der von den Medien besonders sorgfältig überprüft werden müsste; das entspricht nicht der Realität von Strafverfahren. Ohnehin interessieren sich die Medien nicht primär für rechtsstaatlich heikle Strafverfahren, sondern vor allem für solche, die sich gegen Prominente richten; dabei geht es häufig nicht um ein berechtigtes öffentliches Interesse, sondern um Voyeurismus.



Dominique von Burg, Präsident des Schweizer Presserats. Studium der Geschichte und der französischen Literatur an der Universität Freiburg. Von 1969 bis 1979 Journalist bei der «Tribune de Genève», u. a. als Korrespondent in Washington (1974–1977). Von 1980 bis 2000 beim Westschweizer Fernsehen TSR, u. a. als Bundeshauskorrespondent (1980–1984), als Produzent des Nachrichtenmagazins «Temps Présent» (1988–1991) und als Chefredaktor des «Téléjournal» (1991–1993). 1999 Produzent der eidgenössischen Wahlsendungen für TSR. Moderation zahlreicher politischer Debatten. Von 2000 bis 2006 Chefredaktor der «Tribune de Genève». Dominique von Burg wurde 2000 in den Presserat gewählt, den er seit 2008 präsidiert.

dominique@von-burg.com

Der Presserat spricht laut genug

Eine Entgegnung zum Vorwurf, der Presserat werde nicht gehört

Résumé Le Conseil de la presse est un organe de réflexion qui ne donne ni préavis, ni ne se prononce de manière précipitée sur les sujets d'actualité. En tant qu'organe d'autorégulation de la branche, il constitue en premier lieu une instance de prise de position sur les questions d'éthique des médias. Son président et certains membres s'expriment pourtant régulièrement sur des thèmes d'actualité. Le rôle du Conseil de la presse est de prendre position sur les critiques émises contre la présentation d'informations par les médias, tout en tenant compte du point de vue du média incriminé. À l'avenir, il aura de la peine à s'adapter au rythme soutenu des réseaux sociaux. Par ailleurs, dès lors qu'il n'est pas une autorité judiciaire étatique, il n'a ni le pouvoir de mener une instruction en administrant des preuves, ni le pouvoir de prononcer des sanctions.

1 In der Ausgabe medialex 4/14 publizierten die beiden Autoren Markus Prazeller und David Hug einen Artikel mit dem Titel «Der Presserat wird nicht gehört». Ihre These lautet: «Die Selbstregulierungsinstanz der Medienbranche genügt den Anforderungen eines schnellen und interaktiven Medienumfelds nicht mehr – es besteht Handlungsbedarf». Der Presserat stellt sich der Diskussion über Nutzen und Wirkung seiner Arbeit gerne. Er nimmt in der Folge Stellung zu den Vorwürfen und zeigt auf, wo er seine künftigen Entwicklungsperspektiven sieht.

2 Die Vorhaltungen im Artikel sind zusammenfassend im Ablauf folgende:

- Der Presserat habe sich im Fall Geri Müller nicht in die aktuellen Diskussionen eingeschaltet. Art. 1 Abs. 2 des Geschäftsreglements ermöglicht es dem Presserat, zu Fragen der Berufsethik von Journalistinnen und Journalisten Stellung zu nehmen.
- Die Kommunikation des Presserats beschränke sich mehr oder weniger auf die Veröffentlichung von Stellungnahmen. In der öffentlichen Wahrnehmung sei der Presserat praktisch inexistent.
- Der Presserat müsste eigentliche Beweisverfahren durchführen können, um den Wahrheitsgehalt einer beanstan-

deten Berichterstattung zu überprüfen. Dafür fehlten ihm zum einen die Ressourcen, zudem gehöre dies explizit nicht zu den Aufgaben des Presserats.

- Die Autoren regen eine Professionalisierung der Strukturen, eine Reform des Verfahrens und eine Verstärkung der Ressourcen an.
- Sie stellen fest: «Gerade in einer Zeit, in der sich Medienunternehmen einen wachsenden Wettbewerb um die schnellste Information liefern, ist ein starker und auffallender Presserat jedoch dringend nötig.»

3 Der Presserat freut sich über die Wertschätzung der Institution und die Forderung, diese zu stärken. Er ist ebenfalls der Ansicht, dass ein starker Presserat gerade angesichts des umfassenden Strukturwandels der Medienbranche eine unverzichtbare Rolle spielt.

4 Die Kritik der Autoren fokussiert zum einen auf die Kommunikationspolitik, zum anderen auf die Organisation und Verfahren vor dem Presserat. Die inhaltliche Arbeit des Presserats hingegen scheint die Autoren zu überzeugen, loben sie doch die «eigentlich verdienstvolle Arbeit des Gremiums».

5 Der Presserat ist sich bewusst, dass Organisation und Verfahren aktualisiert werden müssen. Die Geschäftsstelle wurde nach 23 Jahren neu besetzt. Zurzeit wird die Organisation analysiert. Der Stiftungsrat setzt sich mit den erforderlichen Anpassungen auseinander. Im Rahmen der Sicherstellung der Kontinuität und des Betriebs werden diese sobald als möglich umgesetzt. Dazu gehört etwa die Neugestaltung der im Design veralteten Webseite. Dazu gehört auch die Revision des Geschäftsreglements, die künftig erlaubt, Nichteintretensentscheide lediglich summarisch zu begründen. Dies wird diese Verfahren beschleunigen. Wie die Autoren zu Recht feststellen, sind die Ressourcen des Presserats beschränkt. Deshalb wird der Presserat sich auch mit seiner Finanzierung beschäftigen und ausloten, welche Optimierungen er ins Auge fassen kann.

6 Die Kommunikationspolitik des Presserats basiert auf folgenden Grundsätzen: Sämtliche Stellungnahmen des Presserats werden auf dessen Webseite veröffentlicht und, soweit es sich um Kammerentscheide handelt, in drei Sprachen zusam-

mengefasst und via Medienmitteilung den Redaktionen zugestellt. Gestützt auf die Präambel der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» ist jedes Medienunternehmen, gegen das sich eine Beschwerde richtet, verpflichtet, über den Entscheid des Presserats zu berichten und damit der eigenen Leserschaft Rechenschaft abzulegen. Der Presserat kommuniziert jedoch nicht über laufende Verfahren. Dies heisst nicht, dass sich das Präsidium und gegebenenfalls auch einzelne Mitglieder des Presserats nicht zu aktuellen Ereignissen äussern können. Er tut dies auch regelmässig. Gegenwärtig hat er sich etwa zu «Charlie Hebdo» und dessen Karikaturen geäussert.

7 Da jedoch jede der offiziellen Stellungnahmen vom Plenum verabschiedet wird, kann nur eine solche letztlich die Meinung des Presserats wiedergeben. Wie die Autoren zu Recht geltend machen, kann der Presserat gestützt auf Art. 1 Abs. 2 seines Geschäftsreglements auch von sich aus Stellung nehmen zu Fragen der Berufsethik der Journalistinnen und Journalisten. Er tut dies, wenn sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen und in der Regel unabhängig von tagesaktuellen Themen. Im Rahmen einer allgemeinen Stellungnahme äusserte sich der Presserat zum Beispiel zu den Mohammed-Karikaturen (Stellungnahme 12/2006), zum Recht auf Vergessen (22/2008), zur Veröffentlichung von Bild und Namen von Tatverdächtigen im Rahmen polizeilicher Zeugenaufrufe (30/2009), zu Internet und Privatsphäre (43/2010), zu Berichtigung, Gegendarstellung, nachträgliche Anonymisierung in Online-Medien und digitalen Archiven (29/2011) und zu Fragen der Gerichtsberichterstattung (25/2015).

8 All diese Beispiele zeigen, dass er den medienethischen Diskurs unabhängig, jedoch nicht losgelöst vom aktuellen Tagesgeschehen führt. Zum Fall Geri Müller hat sich der Präsident des Presserats entgegen den Vorhaltungen der beiden Autoren selbstverständlich geäussert, u. a. in der Diskussionsendung «Infrarouge» des Westschweizer Fernsehens sowie in diversen Tageszeitungen, weshalb der Vorwurf, der Fall Geri Müller sei auch ein Fall Presserat, ins Leere stösst. Der Presserat hat diesen Fall im Plenum diskutiert. Die Mehrheit der Mitglieder des Presserats ist zum Schluss gekommen, dass es nicht dessen Rolle ist, unverzüglich zu reagieren. Es hätte jedoch all denjenigen, die eine Stellungnahme des Presserats zu diesem Fall gewünscht hätten, freigestanden, eine Beschwerde beim Presserat einzureichen, was inzwischen geschehen ist. Der Presserat veröffentlicht zudem jedes Jahr einen Jahresbericht und führt eine Jahresmedienkonferenz durch. Seine Mitglieder machen regelmässig Redaktionsbesuche mit engagierten Diskussionen zur Weiterbildung von Journalistinnen und Journalisten und seine Kammersitzungen stehen einem interessierten Publikum offen. Von fehlender Öffentlichkeitsarbeit somit keine Spur.

9 Die Entscheide des Presserats haben Gewicht, gerade weil sich dessen Instanzen sorgfältig mit den beanstandeten Berichterstattungen beschäftigen. Medienereignisse werden durch unzählige spontane und schnelle Äusserungen getrieben. Der Presserat wird sich auch in Zukunft nicht dem Tempo der Sozialen Medien anpassen. Seine Autorität beruht auf verlässlichen Stellungnahmen, die sich nicht auf den ersten Eindruck und unvollständige Informationen beschränken, sondern im Rahmen derer auch das Medienorgan, gegen das sich die Be-

schwerde richtet, angehört wird. Deshalb wird er auch weiterhin die beanstandeten Medienerzeugnisse mit der gebotenen Sorgfalt und dem entsprechenden Aufwand behandeln.

10 Die Rolle und die Aufgaben des Presserats sind etabliert. Dies zeigt sich auch daran, dass inzwischen die Mehrheit der Beschwerden über Anwälte eingereicht werden. Zugleich verändern sich damit die Ansprüche an ein verstärkt juridifiziertes Verfahren. Der Presserat ist allerdings als Selbstregulierungsorgan der Branche in erster Linie eine Instanz des professionellen medienethischen Diskurses. Deshalb wird er, auch wenn dies den Autoren missfallen mag, auch in Zukunft keine juristischen Verfahren mit Beweismittelerhebung durchführen und keine Sanktionen aussprechen, denn er ist keine staatliche Justizbehörde.

Zusammenfassung Der Presserat ist ein Reflexionsgremium, das weder auffallen noch sich vorschnell zur Tagesaktualität äussern will, sondern als Selbstregulierungsorgan der Branche in erster Linie eine Instanz des professionellen medienethischen Diskurses darstellt. Dessen Präsident oder einzelne seiner Mitglieder äussern sich regelmässig zu aktuellen Themen. Die «Raison d'Être» des Presserats besteht darin, sich sorgfältig mit beanstandeten Berichterstattungen auseinanderzusetzen und verlässliche Stellungnahmen abzugeben, die auch die Meinung des betroffenen Medienorgans einbeziehen. Er wird sich deshalb auch in Zukunft nicht dem Tempo der Sozialen Medien anpassen und – da er keine staatliche Justizbehörde ist – auch keine juristischen Verfahren mit Beweismittelerhebung durchführen und Sanktionen aussprechen.

Untersuchungen | études

Regula Bähler, lic. iur., Rechtsanwältin Zürich, Dozentin für Recht der visuellen Medien am MAZ Die Schweizer Journalistenschule Luzern
r.baehler@creativelaw.ch

Fotografen und Videojournalisten als Störer

Polizeikräfte im unfriedlichen Ordnungseinsatz gegenüber der Informations- und Medienfreiheit

Résumé Lors de débordements ou d'émeutes, les corps de police et journalistes font sans cesse face à des intérêts inconciliables. Les premiers invoquent leur responsabilité au maintien de l'ordre, de la tranquillité et de la sécurité tandis que les seconds font valoir la liberté de l'information et des médias. Les mesures de contrainte telles que l'expulsion policière de journalistes lors d'événements doivent demeurer l'ultima ratio. Les normes pénales applicables doivent en effet être interprétées à la lumière des droits fondamentaux garantis par la Constitution fédérale. Cette manière de procéder est encore loin d'être suivie en pratique.

(Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BV), darf von dieser gesetzlichen Grundlage abgesehen werden. Diese polizeiliche Generalklausel, so etwas wie ein Ultima-Ratio-Instrument, das sich auch in kantonalen oder städtischen Polizeigesetzen so oder ähnlich findet¹, ist in ihrer Unbestimmtheit nur mit höchster Zurückhaltung anzuwenden.

I. Aufeinandertreffende Interessen

- 1 Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration, aber auch Gehilfenschaft zu einer versuchten Nötigung oder Porträtaufnahmen von Polizistinnen und Polizisten im unfriedlichen Ordnungsdienst, Hinderung einer Amtshandlung oder Landfriedensbruch. Mit solchen Anwürfen sehen sich Fotografen und Videojournalisten mitunter konfrontiert, wenn sie bei Polizeieinsätzen mit ihrer Kamera unterwegs sind. Sie werden dann weggewiesen und manchmal auch vorläufig festgenommen – für ein paar Stunden oder auch etwas länger. Das Bildmaterial stellt die Polizei zumindest einstmals sicher.
- 2 Umgekehrt erachten sich die Medienschaffenden in ihrer Berufsausübung eingeschränkt, ja, generell in ihrer persönlichen Freiheit. Vor allem aber kritisieren sie die damit einhergehende Verletzung der Informations-, Meinungs- und Medienfreiheit als Grundpfeiler der demokratischen Willensbildung in einem Rechtsstaat.
- 3 Eine klassische Kollision von Rechtsgütern auf der Ebene der Grundrechte. Den erwähnten Freiheitsrechten (Art. 10 Abs. 2, 16, 17, 27 BV) steht gleichsam der polizeiliche Auftrag gegenüber, für öffentliche Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Nebst dem öffentlichen Interesse, der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und dem unangetastet belassenen Kerngehalt des betreffenden Grundrechts braucht es für einen zulässigen Grundrechtseingriff mithin auch die Festschreibung des polizeilichen Auftrags samt der Mittel zu dessen Durchsetzung in einem Gesetz (Art. 36 BV). Schwerwiegende Eingriffe bedürfen einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV). Nur ausnahmsweise, in Fällen «ernster, unmittelbarer und nicht anders abwehrbarer Gefahr»

4 In einer durch die Interessen des Amtes geprägten Auslegung des früheren Kommandanten der Zürcher Stadtpolizei hörte sich dies aber ganz anders an: Es komme vor, dass «einzelne Journalisten die Polizei bei der Erfüllung ihres Auftrages behindern, indem sie sich permanent in ihrer unmittelbaren Nähe aufhalten und sich auch vor angekündigten Polizeieinsätzen – trotz Aufforderung nicht entfernen. Das allerdings stellt einen Grund bzw. für die Polizei die Pflicht dar, Personen – auch Journalisten –, die diesen Tatbestand erfüllen, festzunehmen. Mit einer solchen Festnahme ist – gemäss Strafprozessordnung – auch die Sicherstellung ihrer Effekten, inklusive Kamera und Filmmaterial, verbunden. Journalisten können gegenüber polizeilichen Anweisungen kein Ausnahmerecht geltend machen. Ihr Auftrag zur Berichterstattung wird von keiner Instanz als Rechtfertigungsgrund für das Nichtbefolgen polizeilicher Anweisungen bzw. die Hinderung einer Amtshandlung geschützt werden.»² Mit dieser Einschätzung sollte der Polizeikommandant nicht Recht behalten. Genau genommen, lag er damit schon damals nicht richtig.

5 Jedenfalls rief er damit letztlich den Schweizer Presserat auf den Plan.³ Besorgt stellte der damalige Präsident Peter Studer den Antrag, dass der Presserat eigenständig ein Verfahren einleite.⁴ Denn was Medienschaffende und deren Berufsbände schon immer als unzulässige Einschränkung der Infor-

1 Kaufmann/Walti, Die polizeiliche Generalklausel – eine schillernde Rechtsfigur, in: Youssef/Töndury (Hrsg.), Der Schutz polizeilicher Güter, Entwicklungen und Spannungsfelder, APARIUZ, Zürich/St. Gallen 2011, 8 f. mit Hinweisen.

2 Philipp Hotzenköcherle, 1997 bis 2012 Kommandant der Stadtpolizei Zürich, in einem Mediengespräch am 20. Mai 2002 in Zürich.

3 Schweizer Presserat, 05.12.2002, Stellungnahme Nr. 60/2002: Informationsfreiheit während Polizeieinsätzen im unfriedlichen Ordnungsdienst.

4 Aufgrund eines Beschlusses des Plenums vom 9. November 2001 konnte der Schweizer Presserat auf Antrag eines Mitglieds von sich aus ein Verfahren einleiten. Heute ermächtigt Art. 6 Abs. 2 des Geschäftsreglements den Presserat, Fälle von grundsätzlicher Bedeutung mit Mehrheitsbeschluss aufzugreifen, ohne dass es einer individuellen Beschwerde bedarf.

mations- und Medienfreiheit gerügt hatten, schien sich als Praxis einzubürgern: Die Zürcher Stadtpolizei verwies die Medienschaffenden rigoros hinter eine Absperrung, bevor Gummischrot, Tränengas und Wasserwerfer zum Einsatz kamen. Wer sich dennoch mit einer Kamera in der unmittelbaren Nähe der Auseinandersetzungen mit Demonstrierenden aufhielt, stand unter Generalverdacht und musste mit einer Festnahme rechnen, eben verbunden mit einer Sicherstellung des Foto- oder Videomaterials.

6 Solche Konflikte spielten und spielen sich nicht nur in der Limmatstadt ab. Doch hat die Autorin dieses Beitrages als Verteidigerin von Fotografen vor allem Einblick in die Praxis der Zürcher Strafverfolgungsbehörden und Justiz. Deshalb kommt dieser in den nachfolgenden Erörterungen ein zentraler Stellenwert zu, wenn es um deren Vereinbarkeit mit den berufsethischen Regeln und den Feststellungen des Presserats im erwähnten Entscheid geht.

II. Wegweisungsrecht contra Pflicht zur Wahrheit und Verteidigung der Freiheit der Information

1. Wegweisungs- und Festnahmegründe

7 Polizeiangehörige interpretieren ihr Wegweisungsrecht zuweilen sehr extensiv. Jedenfalls sind in ihren Rapporten Gründe angeführt wie «Widerhandlung gegen die Benützung des öffentlichen Grundes zu politischen Zwecken ohne Bewilligung». Dies, obschon der beschuldigte Fotograf «von der Polizei vernimmt, dass diese [die Nachdemonstration nach der offiziellen 1. Mai Kundgebung] unbewilligt durchgeführt wird, begleitet er den Demozug bis zur Gessnerallee.»

A) Porträtaufnahmen und Bruderküsse

8 Andere Gründe für eine Wegweisung vom Ort des Geschehens lauten «Porträt(Brustbild)aufnahmen» oder «Provokation durch mehrfaches Blitzen». Ein Fotograf «scheint» die Aktivisten zu kennen, «begrüsst mindestens zwei oder drei Teilnehmer mit Bruderkuss». Das allerdings vor dem offiziellen Eintreffen der Polizei vor Ort. Gerade deshalb habe der gerechtfertigte Verdacht bestanden, dass dieser Fotograf «Gehilfe der nachfolgend getätigten Nötigungshandlung» sei – nämlich einer kurzzeitigen Blockade, für die später niemand angeklagt wurde.

9 Dieselben «Verumständungen» führen jeweils auch zu Festnahmen, wie beispielsweise des Bruderküsse verteilenden Fotografen. In der Beantwortung einer parlamentarischen Interpellation in diesem Zusammenhang, in der nach dem Umgang des Polizeikorps mit Medienschaffenden gefragt worden war, führte die Polizeivorsteherin der Stadt Zürich aus: «Gemäss den Meldungen der an der Front eingesetzten Polizeiangehörigen schien auch der Fotoreporter [...] aktiv an der Aktion beteiligt zu sein. Ausserdem entstand der Verdacht, er erstelle Porträtaufnahmen von eingesetzten Beamtinnen/Beamten. Aufgrund dieser Mitteilung gab die Einsatzleitung den Auftrag, auch ihn gemäss den rechtlichen Grundlagen festzu-

nehmen und zur Abklärung der genauen Umstände zur Kriminalpolizei zu führen.»⁵

B) Grosse und kleine polizeiliche Generalklausel

10 Knappe vier Jahre später hatte sich der Regierungsrat des Kantons Zürich im Rahmen eines Rekursverfahrens mit dem nämlichen Fall zu befassen und wies ganz allgemein darauf hin, dass Medienschaffende «durch die Polizei im Rahmen eines unfriedlichen Ordnungsdienstes vom Ort des Geschehens weggewiesen werden können». Es sei grundsätzlich festzuhalten, dass die Polizei, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung sowie die öffentliche Sicherheit «durch die Abwehr von Störungen und Gefährdungen schützt, innerhalb der rechtlichen Schranken und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips alle diesem Zweck dienenden Massnahmen ergreifen kann. Gerade bei Einsätzen im unfriedlichen Ordnungsdienst ist die Möglichkeit von Störungen und Gefährdungen besonders hoch, und die Polizei kann alle Personen, die zur Störung oder Gefährdung beitragen, den entsprechenden polizeilichen Einsatz stören oder die sich durch ein Verbleiben an Ort einer Gefährdung aussetzen, wegweisen.»⁶

11 Medienschaffende, vor allem die mit Kameras ausgerüsteten, sind in den angeführten Fällen offensichtliche Störfaktoren «an der Front». Sicher ist den Polizeibeamtinnen und -beamten im unfriedlichen Ordnungsdienst nicht zuzumuten, vor Ort eine differenzierte Güterabwägung im Sinne von Art. 36 BV für die Rechtfertigung eines Eingriffs in die Informations- und Medienfreiheit vorzunehmen. Doch kann es auch nicht angehen, dass sie die Medienschaffenden generell zu Komplizen von verdächtigen Straftätern machen, vor allem, wenn es bei einer Wegweisung um Übertretungstatbestände wie eine unbewilligte Demonstration oder in ihren Augen um missliebige Verhaltensweisen geht, in denen Begrüssungsküsse auf die Wange zu Bruderküssen werden oder wenn der Blitz allzu oft betätigt wird. Wie auch immer: Es lässt sich nirgends ein Straftatbestand ausmachen, der solches verbieten würde. Ebenso wenig vermag in den meisten Fällen die polizeiliche Generalklausel als einziger Rechtfertigungsgrund herzuhalten. Kommt hinzu, dass diese nur zum Einsatz gelangen darf, wenn eine «schwere und unmittelbar drohende Gefahr für die öffentliche Ordnung» am Horizont aufzieht, welcher mit keinen anderen Mitteln als den gewählten beizukommen ist, und wenn «ohne sofortiges Handeln der Behörden fundamentale Rechtsgüter in unmittelbarer, direkter und schwerwiegender Weise gefährdet würden». Darüber hinaus ist die Anwendung der polizeilichen Generalklausel «auf echte und unvorhersehbare Notfälle beschränkt».⁷ So das Bundesgericht, welches im Jahr 1995 erstmals das Kriterium der Gefährdung eines fundamentalen Rechtsgutes als Erfordernis aufstellte. Dieses muss auch für die

5 GR Nr. 98/32, Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 15. Juli 1998, 1259. Interpellation von Markus Bischoff und Ruth Zollinger betreffend Blockade an der Stauffacherstrasse, Polizeieinsatz, zu Frage 5, 3.

6 Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich. Sitzung vom 6. März 2002, 348. Einsicht in Dienstanweisungen (Rekurs), E. 2.e.

7 BGE 121 I 27 f.

kleinen polizeilichen Generalklauseln gelten, wie etwa jene, die in der bis 2011 geltenden Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich festgeschrieben war.⁸

- 12 Das Polizeigut der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit von Personen als Wegweisungsgrund zu beanspruchen – wie dies Stadtzürcher Polizeibeamten in jüngerer Vergangenheit gerne tun –, ist aus Sicht der Medienschaffenden äusserst heikel.

2. Die Verantwortlichkeiten der Medienschaffenden

- 13 «Journalistinnen und Journalisten, welche dieser Bezeichnung würdig sind», halten sich an die Erklärung der Rechte und Pflichten des Schweizer Presserats.⁹ So steht es in deren Präambel. Ebenso, dass die Verantwortlichkeit der Medienschaffenden gegenüber der Öffentlichkeit Vorrang vor jeden anderen hat, was auch gegenüber staatlichen Organen gilt. Innerhalb des gesetzlich gesteckten Rahmens nehmen die Medienschaffenden «in Berufsfragen nur das Urteil ihrer Berufskolleginnen und -kollegen, des Presserates oder ähnlich legitimierter berufsethischer Organe an. Sie weisen dabei insbesondere jede Einmischung einer staatlichen oder irgendeiner anderen Stelle zurück.»¹⁰ – Was auf den ersten Blick etwas überheblich anmuten mag, erklärt sich selbstverständlich aus der Rolle der Medien in einer demokratischen Gesellschaft, aus ihrem grundrechtlich anerkannten Wächteramt, aus ihrer Funktion als vierte Gewalt im Staat.
- 14 Unter diesem Aspekt erachtet es der Presserat in seinem Entscheid betreffend die Informationsfreiheit während Polizeieinsätzen im unfriedlichen Ordnungsdienst als «inakzeptabel», wenn Medienschaffende mit der Begründung weggewiesen werden, sie könnten sich bei einem Verbleib am Ort der Auseinandersetzung selbst einer Gefährdung aussetzen oder die Polizeiarbeit stören. Journalistinnen und Journalisten dürfen sich solches nicht gefallen lassen. Denn damit «kann sich die Polizei [...] jeglicher medialen Kontrolle ihrer Tätigkeit entziehen».¹¹

A) Das Recht der Öffentlichkeit, die Wahrheit zu erfahren

- 15 Das Recht der Öffentlichkeit, die Wahrheit zu erfahren, ist erster und oberster Leitgedanke jeder journalistischen Tätigkeit. Und zwar ohne Rücksicht auf die Folgen, die sich daraus ergeben können.¹² Das heisst, die Medienschaffenden ha-

ben aus berufsethischer Sicht das Recht, um nicht zu sagen die Pflicht, sich vor Ort ein eigenes Bild darüber zu machen, wie die Polizei das staatliche Gewaltmonopol wahrnimmt. Vor allem wenn es zu Auseinandersetzungen kommt. «Diese stellvertretend für die Öffentlichkeit ausgeübte Kontrolle ist gerade in besonders heiklen Situationen nicht gewährleistet, wenn Text- und Bildreporter bei Polizeieinsätzen im unfriedlichen Ordnungsdienst weggewiesen werden.»¹³ – Die Medienschaffenden müssen sich nicht direkt in jeden Strahl aus Tränengas-Wasser-Gemisch stellen oder in die Schusslinie von Gummischrotgewehren. Die Berichterstattung über das Verhalten von Polizeikräften und Teilnehmern einer Kundgebung kann aber aus eigener Wahrnehmung geboten sein, vor allem wenn es zu Ausschreitungen auf der einen oder beiden Seiten kommt. In solchen Situationen sind die Medienschaffenden sogar verpflichtet, trotz polizeilicher Wegweisung vor Ort zu bleiben, aufgrund ihres Berufskodexes und aufgrund ihrer eigenen Gefahreinschätzung. Dies aber ohne die polizeilichen Einsatzkräfte vorsätzlich an ihrem Tun zu behindern oder stören, was einer als unlauter verpönten Methode bei der Beschaffung von Informationen und Bildern gleichkäme.¹⁴ – Aber schon längst ist klar, dass die Grenzen zur Beurteilung der nämlichen Gefahrensituation durch die Angehörigen der Polizei zumindest fließend sind, zuweilen sich sogar gegenseitig ausschliessend.

- 15a Den einzelnen Polizistinnen und Polizisten ist es im unfriedlichen Ordnungseinsatz meist verboten, den Medienschaffenden Auskunft zu geben. Ist niemand von der zentralen Medienstelle oder Einsatzleitung vor Ort, um die Medienschaffenden zu informieren, ist es aus berufsethischer Sicht zwar zulässig, diese auf später zu vertrösten, bis die Medienstelle die Öffentlichkeit von sich aus orientiert. Allerdings eben nur hinsichtlich «gewisser Informationen» und nicht derart spät, dass der Informationsfluss beeinträchtigt ist.¹⁵

B) Pflicht zur Verteidigung der Informationsfreiheit

- 16 Wichtigste Voraussetzung der Wahrheitssuche ist die Informationsfreiheit, welche Letztere die Medienschaffenden zu verteidigen haben.¹⁶ Damit sie dieser Pflicht nachleben können, müssen sie freien Zugang zu allen Informationsquellen haben und die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen, welche von öffentlichem Interesse sind. Die Geheimhaltung öffentlicher Angelegenheiten ist nur ausnahmsweise gerechtfertigt und nur «unter klarer Darlegung der Gründe».¹⁷ Insofern hat der Presserat das Öffentlichkeitsprinzip schon lange vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Gesetze stipuliert.
- 17 Die Verteidigung der Informationsfreiheit im Interesse der Öffentlichkeit bedeutet u. a. auch, dass Medienschaffende weder Vorteile annehmen noch sich durch Versprechungen verleiten lassen dürfen, welche geeignet sind, ihre berufliche Unabhängigkeit infrage zu stellen.¹⁸ – Vorteile und Versprechungen

8 Stadt Zürich, Allgemeine Polizeiverordnung 1977, 551.110, Art. 2: Die Polizeiorgane haben die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Sie sorgen für die Sicherheit von Personen und Eigentum, verhindern Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, kehren das Nötige vor, um Fehlbare der Bestrafung zuzuführen und erfüllen andere ihnen durch das Gesetz zugewiesene Aufgaben. – Art. 3: Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

9 Schweizer Presserat, Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten, Präambel. - <http://www.presserat.ch/code.htm> (5.2.2015).

10 Erklärung (Fn. 9).

11 Schweizer Presserat (Fn. 3), E. 5.b.

12 Erklärung (Fn. 9), Ziff. 1.

13 Schweizer Presserat (Fn. 3), E. 3.b.

14 Erklärung (Fn. 9), Ziff. 4.

15 Schweizer Presserat (Fn. 3), E. 4.

16 Schweizer Presserat, Richtlinie 2.1 zur Erklärung (Fn. 9).

17 Erklärung (Fn. 9), Buchstabe a.

18 Erklärung (Fn. 9), Ziff. 9.

im Zusammenhang mit der Polizei? Das ist beispielsweise einem jungen Fotografen widerfahren, der am 1. Mai 2003 von Chur nach Zürich gereist war und anlässlich der Ausschreitungen in den Stadtkreisen 4 und 5 festgenommen wurde aufgrund des Verdachts, an Landfriedensbruch beteiligt gewesen zu sein. Beruflich in solchen Dingen noch unerfahren, bestand er nicht auf der Versiegelung seines Fotomaterials, damals noch Negativfilme. Als er nach ein paar Stunden wieder freigelassen wurde, durfte er zwar seine Kamera mitnehmen, nicht aber das Fotomaterial. Dieses brachte ihm ein Vertreter der Pressestelle der Stadtpolizei Zürich höchstpersönlich am nächsten Tag entwickelt nach Chur und durchfuhr dafür im Streifenwagen unbehelligt das Hoheitsgebiet von fünf Kantonen. Er meinte, dass die Aufnahmen gefielen und man auch künftig Interesse an solchen habe. Wenn der Fotograf zu einer diesbezüglichen Zusammenarbeit bereit sei, könnte sich dies günstig auf die Rapportierung wegen Landfriedensbruchs auswirken. Doch stieg der Fotograf nicht auf das Angebot ein. Also wurde rapportiert. Die Bezirksanwältin stellte die Strafuntersuchung ein, nachdem aus den Bildern hervorging, dass der Fotograf nur das Geschehen dokumentiert und das Obergericht des Kantons Zürich im Fall eines schwarz gekleideten Fotografen, auf den noch zurückzukommen ist, ein entsprechendes Urteil erlassen hatte.

III. Die Erkenntnisse der Justiz

17a Die Gerichte entscheiden in der Abwägung zwischen polizeilichem Verbot und journalistischem Gebot – soweit überblickbar – öfter zugunsten der Informationsfreiheit. In dieser Hinsicht sind die Medienschaffenden in der Schweiz zwar nicht privilegiert, hat gemäss Art. 16 Abs. 3 BV jede Person das Recht, Informationen aus frei zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten. Doch äussern sich die Gerichte in diesem Zusammenhang hin und wieder doch auch zu Fragen der Medienfreiheit.

1. Fotografen als Landfriedensbrecher – Festnahme, Verurteilung, Freispruch

18 Des Landfriedensbruchs macht sich laut Art. 260 Abs. 1 StGB strafbar, wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, aus der mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen begangen werden. Problematisch an diesem Tatbestand ist, dass ihn objektiv schon erfüllt, wer für einen unbeteiligten Beobachter aufgrund seines Verhaltens als Teil dieser Menschenansammlung erscheint. Die Unterscheidung von zufällig sich in der Nähe aufhaltenden Personen und unbeteiligten Gaffern von tatsächlich Beteiligten ist sehr schwierig. Oft kann diese nur aufgrund subjektiver Merkmale getroffen werden. Nach derzeitiger Rechtsprechung muss sich der Vorsatz lediglich auf die Teilnahme an einer Zusammenrottung beziehen, einschliesslich der friedensstörenden Ausrichtung der Versammlung. Hinsichtlich der Gewalttätigkeiten genügt es, dass die sich in der Nähe Aufhaltenden diese als Tat der Menge billigen, ohne diese herbeiwünschen oder durch die

eigene Anwesenheit fördern zu wollen.¹⁹ Darauf ist wiederum aufgrund von äusseren Anzeichen zu schliessen.²⁰

A) Die gebotene Distanz

19 Um nicht Gefahr zu laufen, des Landfriedensbruchs verurteilt zu werden, müssen Medienschaffende, die sich in der Nähe der Auseinandersetzung aufhalten, möglichst unbeteiligt dreinschauen und sich mit Berufswerkzeug ausrüsten. Letzteres bestand für die Gerichte früher in Schreibstift und Block oder in einer Kamera. So befand das Zürcher Obergericht im Zug der 1980er-Unruhen einen Redaktor des «Volksrechts» des Landesfriedensbruchs für schuldig, weil dieser wohl ein Teppichmesser mit sich führte, aber keine Schreibuntensilien und Notizpapier. Es half ihm nichts, dass er für das Teppichmesser eine plausible Erklärung hatte: Er musste, weil sich das «Volksrecht» kein weiteres Personal leisten konnte, selbst die Schnur um die Zeitungsbündel aufschneiden und die Exemplare in die Verkaufsboxen füllen.

20 Ähnlich erging es einem Journalisten, der in Basel eine nicht bewilligte Demonstration begleitete, aus deren Mitte Sachbeschädigungen begangen wurden, und der vorläufig festgenommen wurde. Diesen Akt schützte das Bundesgericht, weil der Journalist in einer flüchtenden Gruppe von Demonstrierenden erkannt worden und weder mit Block noch Bleistift ausgestattet war und die Presse-Armbinde in der Hosentasche trug. Das Bundesgericht stellt sich auch die Frage, ob anders zu entscheiden sei, weil sich der Journalist unmittelbar nach der Festnahme als solcher ausgewiesen habe. Es verneinte aber eine Verletzung der Informations- und Pressefreiheit mit folgender Begründung: «Wohl folgt aus der Pressefreiheit (unter Einschluss der Informationsfreiheit) das Recht der Journalisten, sich an Ort und Stelle über politische Ereignisse zu informieren und darüber Bericht zu erstatten.» Kein Journalist könne aber für sich beanspruchen, «anders als ein anderer Bürger behandelt zu werden, wenn er in einer Verdachtssituation getroffen wird [...]. Die Frage, ob ein Journalist eine Armbinde trägt oder nicht, ist [...] von untergeordneter Bedeutung. Vielmehr kommt es darauf an, ob er zu den Demonstranten eine gewisse Distanz hält, was sowohl räumlich als auch sachlich zu verstehen ist. Der nur an der Berichterstattung [...] interessierte Journalist wird in der Regel die Möglichkeit finden, [...] dass seine Nichtzugehörigkeit zu den randalierenden Gruppen sofort erkennbar ist.»

a) Kleidervorschriften

21 Diese weite Auslegung des Tatbestandes des Landfriedensbruchs ist nicht nur von Medienschaffenden, sondern auch von der Lehre harsch kritisiert worden.²¹ Die richterlich verordnete zweifache Distanz zu wahren, die zudem objektiv erkennbar ist, bereitet angesichts des journalistischen Auftrags, sich vor Ort ein Bild des Geschehens zu machen, Schwierigkeiten. Je-

19 BGE 108 IV 36, Präzisierung der Rechtsprechung zu Art. 260 StGB.

20 Vgl. BaslerKomm/Fiolka, Art. 260 StGB, N 34 f. sowie OGer ZH, 19.06.2012, SB120196.

21 Vgl. u. a. Stratenwerth, Strafrecht, BT, 5. Aufl., 171, N 24; Kurzkomm/Trechsel, Art. 260 StGB, N 6.

denfalls verurteilte ein Richter am Bezirksgericht Zürich einen Fotografen – in Kenntnis der vorstehend ausgeführten Präzisierung der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Tatbestand des Landfriedensbruchs²² –, weil dieser in unmittelbarer Nähe von Krawallanten aufhielt, schwarz gekleidet und mithin optisch nicht vom schwarzen Block zu unterscheiden war. Das «Mitführen von Stift und Block oder eines Fotoapparats» reiche «selbstredend für das geforderte Absetzen von der Menge nicht aus, weil der Medienschaffende so für den unbeteiligten Beobachter immer noch als Teil der gewalttätigen Menge erscheint»²³. Deshalb verlangte der Richter «nebst tatsächlicher journalistischer Tätigkeit – deutliche äussere Kennzeichen», wie zum Beispiel «beschriftete Jacke, Armbinde oder gut sichtbar umgehängter Presseausweis». Wer dies unterlässt «und es vorzieht, als Journalist inkognito zu arbeiten, riskiert im Fall der Teilnahme an einer Zusammenrottung strafrechtliche Sanktionen. Seinen Beweggründen zur Teilnahme ist höchstens im Rahmen der Bewertung seines Verschuldens und damit bei der Strafzumessung Rechnung zu tragen.» Zumal auch die Gefahr eines Doppelspiels bestünde, dass sich Agitatoren als Medienschaffende und «anschliessend als sogenannte Opfer von Polizeigewalt gegen Unbeteiligte ausgeben [...]»²⁴. Die Katze beisst sich in den Schwanz: Die Medienschaffenden sollen und dürfen sich zwar in unmittelbarer Nähe des Geschehens aufhalten, müssen sich aber auf eine Weise innerlich distanzieren, die auch äusserlich zu sehen ist. Andernfalls sind sie «inkognito» unterwegs, womit das Gericht wohl nicht die verdeckte Recherche anspricht.

b) Richterliche Tipps für Medienschaffende

22 Der Presseausweis, um den Hals gehängt, ist für eine auffällige Kennzeichnung denkbar ungeeignet, gibt es den seit Langem schon nur noch in Kreditkartenformat. Mit einer angeschriebenen Jacke oder einer Presse-Armbinde machen sich Medienschaffende sowohl im Polizeikorps als auch bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einer Demonstration unbeliebt. Für die einen sind sie Störer, für die anderen Denunzianten. Was neudeutsch auf Transparenten als «Fuck Police, Fuck Jurnis» daher kommt. Nach den Polizeübergriffen auf Medienschaffende im Umfeld der 1980er-Auseinandersetzungen und unfreundlichen Ausfällen seitens Demonstrierender tragen Erstere bei Einsätzen im Umfeld von Auseinandersetzungen auf der Strasse keine Armbinden mehr – entgegen der Empfehlung des Presserats²⁵ und obwohl diese bei den Berufsverbänden noch zu beziehen sind. Die früher einmal von den Polizeikorps ausgegebenen Presse-Armbinden wurden bei der Zürcher Kantons- und Stadtpolizei abgeschafft, nachdem die Zeitungen, Radio und Fernsehen über die tätlichen Angriffe vom 16. Juli 1980 berichteten, bei denen Polizisten vor dem Autonomen Jugendzentrum in Zürich Medienschaffende gezielt tätlich angegriffen hatten. Und nachdem die Berufsverbände der Journalistinnen und Journalisten am 9. August 1980 auf dem Münsterhof in Zürich einen Aktionstag für die Pressefreiheit durchgeführt hatten.

22 BGE 108 IV 36, Präzisierung der Rechtsprechung zu Art. 260 StGB.

23 BezGer ZH, 6.2.2002, GG020305, E. 2.2.

24 BezGer ZH (Fn. 23), E. 2.2.

25 Presserat (Fn. 3), E. 4.b.

23 Damit Medienschaffende nach einer vorläufigen Festnahme rasch wieder auf freien Fuss gesetzt werden, schlägt der nämliche Richter vor, dass sich diese vorgängig bei der Polizei registrieren, entsprechendes Arbeitsgerät mit sich führen, eine Verbandsmitgliedschaft nachweisen oder eine Anstellung als Journalist.²⁶ Mit der vorgängigen Registrierung kann wohl nur gemeint sein, dass sich die Medienschaffenden bei der Polizei akkreditieren, wie es bei der Gerichtsberichterstattung gang und gäbe ist, was für die Journalistinnen und Journalisten beispielsweise mit dem Vorteil verbunden ist, dass sie die Anklageschrift erhalten. Doch haben am 1. Dezember 1999 die Polizeikorps von Stadt und Land Zürich als letzte in sämtlichen Kantonen die Akkreditierung der Medienschaffenden mit sofortiger Wirkung aufgehoben und damit auch die Gültigkeit des von ihnen ausgegeben Ausweises für Polizeiberichtersterter. Im Schreiben der drei Polizeikommandanten vom selben Tag an die Chefredaktionen begründen sie diesen Entscheid damit, dass die Akkreditierung «unter dem Gesichtspunkt des enormen Wachstums der Medienlandschaft und dem Anspruch auf Gleichbehandlung aller Medien – den das Bundesgericht anerkannt und geschützt hat²⁷ – ihre einstige Berechtigung verloren» habe.²⁸ Den Presseausweis BR²⁹ tragen die meisten auf sich, wobei die Polizeikräfte diesen in der Praxis auch immer wieder einmal ignorieren. Den Arbeitsvertrag dürften Medienschaffende wohl eher weniger zu einer Berichterstattung über handgreifliche Auseinandersetzungen mitnehmen. Ganz abgesehen davon, dass die Freischaffenden, von denen es unter den Fotografinnen und Fotografen besonders viele gibt, über gar kein schriftliches Dokument über ihre Einsätze verfügen. Ebenso wenig taugen andere richterliche Tipps, wie etwa ein Teleobjektiv auf die Kamera aufzusetzen und aus gebührender Distanz zu fotografieren. Dies steht nicht nur im Widerspruch zur Medienfreiheit, welche auch die Freiheit der Wahl der gestalterischen Mittel umfasst, sondern verletzt ebenso die Pflicht, den Beruf als Journalistin oder Journalist bei der Beschaffung von Informationen und Bildern nicht zu verschleiern.³⁰ Genau darum geht es aber, wenn Bilder aus grosser Distanz unbemerkt entstehen, gleichsam gestohlen werden.

c) Medienschaffende müssen nicht passive Zuschauer sein

24 Aber zurück den Kleidervorschriften. Dunkle Garderobe hebe zu wenig von den Missetätern im schwarzen Block ab. Zweitinstanzlich hatte sich auch das Obergericht des Kantons Zürich damit zu befassen. Die drei Mitglieder des Spruchkörpers, alle schwarz gekleidet, zeigten Verständnis für die diesbezüglichen Vorbringen der Verteidigung: angefangen von der

26 BezGer ZH (Fn. 23), E. 2.2.

27 Der Verweis bezieht sich auf BGE 104 Ia 88.

28 Kantons- und Stadtpolizei Zürich, Stadtpolizei Winterthur, Schreiben vom 01.12.1999 an die Chefredaktoren.

29 Mit dem BR-Ausweis, den die Berufsverbände impressum, Syndicom und das SSM gemeinsam herausgeben, wird bestätigt, dass die betreffenden Medienschaffenden hauptberuflich im Journalismus tätig sind und Mitglieder eines der Verbände sind, die sich auf die Einhaltung der berufsethischen Regeln des Presserates verpflichtet haben.

30 Schweizer Presserat, Richtlinie 4.1 zur Erklärung (Fn. 9).

Überlegung, dass Schwarz so etwas wie die Berufskleidung der Fotografen sei – zum einen, weil diese Nicht-Farbe die Kleidung als Ausdrucksträgerin auf ein Minimum beschränkt und die Fotografen ihrem Gegenüber in dieser Hinsicht neutral entgegengetreten lässt –, zum Anderen ganz praktisch, weil sie sich bei Aussenaufnahmen nicht in den Schaufenstern spiegeln und mit auf dem Bild sind. Dann weiter über die Hinweise auf berühmte, schwarz gekleidete Vorbilder wie Henri Cartier-Bresson und andere prominente Mitglieder der Fotoagentur Magnum bis hin zu einer existentialistischen Welthaltung. Die Richter ergänzten diese Darlegungen noch durch eigene: Schwarz sei wohl die stabilste Modefarbe, «weshalb dem Angeklagten allein aus dem Umstand, dass er schwarze Kleider getragen hat, kein Vorwurf gemacht werden kann.»

25 Doch setzte sich das Obergericht auch noch mit anderen Aspekten auseinander. Da der Fotograf praktisch Minute für Minute der gewalttätigen Auseinandersetzungen und minutiös mit eigenen Aufnahmen dokumentierte, die er jenen eines Keystone-Fotoreporters gegenüberstellte, auf denen er abgebildet war, vermochte er sich zu entlasten. Daraus war klar ersichtlich, dass er sich manchmal inmitten einer Zusammenrottung aufhielt, manchmal hinter den Polizeiliniem, mithin ständig seine Position wechselte und – was auch die grosse Anzahl Aufnahmen belegte – ausschliesslich mit dem Festhalten des Geschehens beschäftigt war. Ausserdem ging aus den Bildern eines Keystone-Reporters hervor, dass der Fotograf nicht mit irgendeiner Kompakt-Knipskamera unterwegs war, sondern mit einer professionellen Spiegelreflex. Er hielt seine Hände jeweils schützend vor das Objektiv. So verhält sich auch von aussen besehen keiner, der sich billigend in unmittelbarer Nähe eines gewalttätigen Getümmels aufhält. Deshalb gelangte das Obergericht zu einem Freispruch – auch wenn der Fotograf nicht eben wie ein passiver Zuschauer aussehe, was das Bundesgericht als entlastendes Moment anführe, «aber wie ein Fotograf, der seinen Job ausführt». Es billigte ihm auch zu, dass Medienschaffende beim Fotografieren «notgedrungen relativ nah am Geschehen sein» müssen. Was Fragen der Informations- und Medienfreiheit angeht, erachtete das Obergericht ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung über Ausschreitungen als unbestritten. «Dementsprechend müssen Medienschaffende sich Informationen darüber beschaffen und diese weitergeben können.» Im Übrigen verwies es auch auf die Eingriffskondition in ein Grundrecht entsprechend Art. 36 BV.

B) Die polizeiliche Generalklausel und eine Rüge aus Strassburg

26 Kurz vor Davos war Endstation. Das Postauto, welches Reisende zum World Economic Forum WEF bringen sollte, wurde am 27. Januar 2001 polizeilich angehalten. Unter den Passagieren befand sich auch ein Journalist, der für die «Gastro-News» u. a. über die Gegenveranstaltung der NGO unter dem Titel «The Public Eye on Davos» berichten wollte sowie über die Auswirkung von unfriedlichen Demonstrationen auf die Gastronomie. Auch er wurde kontrolliert, zeigte seinen Presseausweis und beschrieb seine journalistischen Vorhaben, musste aber wie die anderen Anreisenden zum Ausgangspunkt nach Klosters zurück. Denn auf diesen Tag war eine unbewilligte Demonstration angekündigt und die Polizei befürchtete wie an-

dernorts massive Ausschreitungen der Globalisierungsgegner, die immer militanter auftreten und unvorhersehbare Eigendynamiken entwickeln würden. – Das Bundesgericht, welches sich letztlich mit dem Fall des Journalisten zu befassen hatte, befand die Hinderung an der Weiterfahrt für rechtmässig. Diese hätte im öffentlichen Interesse gelegen – sowohl hinsichtlich des Schutzes der Davoser Bevölkerung als auch der WEF-Teilnehmenden. Zudem habe es sich bei den Abspermassnahmen und der Rückweisung der nicht eindeutig als risikolos identifizierten Personen als zweckmässige wie auch verhältnismässige Massnahmen gehandelt, um Ausschreitungen zu verhindern. Wohl sei dadurch die Informationsfreiheit und die Pressefreiheit als Teil der allgemeinen Medienfreiheit verletzt und der Journalist sei auch in seinen Ansprüchen aus Art. 10 EMRK betroffen. Dass sich die Wegweisungsaktion statt auf ein Gesetz auf die polizeiliche Generalklausel stützte, sei wegen der Unvorhersehbarkeit des konkret zu Erwartenden ebenfalls gerechtfertigt.³¹

27 Dem Journalisten sei der Zugang nach Davos auch nicht für die ganze Dauer des WEF verwehrt worden, sondern nur für diesen einen Vormittag. Dieser hätte nach den Ausführungen des Bundesgerichts am Nachmittag oder den folgenden Tagen seine Aufgabe als Berichterstatter durchaus wahrnehmen können, zumal die Gegenveranstaltung «The Public Eye on Davos» an einem anderen Tag stattfand. Wörtlich: «Auch wenn die Behörden grundsätzlich nicht über das Informationsbedürfnis eines Journalisten und den geeigneten Zeitpunkt der Recherchen zu befinden haben, lassen diese Umstände den konkreten Eingriff in die Meinungsfreiheit doch als wenig gravierend erscheinen.»³² – Naturgemäss sei es sehr schwierig, friedfertige Anreisende von gewaltbereiten zu unterscheiden. «Dementsprechend verhalten auch das blosses Vorweisen von nicht näher spezifizierten Journalistenausweisen und unüberprüfbare Angaben über journalistische Tätigkeiten nicht zur ungehinderten Durchreise.»³³ Es käme auch immer wieder vor, dass sich gewaltbereite Aktivisten als Medienschaffende ausgeben würden.

28 Doch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte befand anders.³⁴ Auch wenn die Gefährdungslage schwierig einzuschätzen gewesen sei, wäre es aufgrund der Ereignisse der beiden Vorjahre voraussehbar gewesen, dass es zu Demonstrationen mit Ausschreitung kommen könnte. Somit sei kein unvorhersehbarer Notfall vorgelegen, was für die Berufung auf die polizeiliche Generalklausel unabdingbar ist. Der Kanton Graubünden hätte inzwischen eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Zugangsbeschränkungen schaffen können. Somit fehlte für den Eingriff in die Meinungsfreiheit des Journalisten die in Art. 10 Abs. 2 EMRK verlangte gesetzliche Grundlage. Zudem sei das Störerprinzip verletzt worden, weil sich die Fernhaltungsmassnahme gegen sämtliche Anreisende richtete und nicht zwischen potenziell gewaltbereiten und friedlichen Demonstranten unterschieden worden sei.

31 BGE 130 I 369 ff.

32 BGE 130 I 386.

33 BGE 130 I 385.

34 EGMR, 8.10.09, N° 12675/05, Gsell c. Schweiz.

2. Hinderung einer Amtshandlung

29 Am 4. Juli 2008 führte eine grössere Gruppe im abgesperrten und für den Abbruch vorgesehenen Zürcher Hardturmstadion Spiele der etwas anderen Art durch – eine «Brotäktchn». Die Polizei wollte dem Treiben mit einem Tränengas- und Gummischrot-Einsatz ein Ende bereiten. Ein Fotograf, jener, der bei einem früheren Anlass die inkriminierten Bröderküsse verteilt hatte, hielt den Einsatz mit der Kamera fest. Als die Zuschauenden weggewiesen wurden, bestand er darauf, in der Nähe zu bleiben, wenngleich hinter und seitlich der Polizisten. Er rief lauthals, dass er Journalist sei und nicht bei der Ausübung seiner Arbeit behindert werden dürfe. Einer der Beamten stürmte etwas später auf ihn zu, sprach ihn namentlich an – nach Darstellung des Fotografen mit einem wenig höflichen Zusatz – und forderte ihn nochmals auf, zu «verreisen». Dieser Anweisung leistete der Fotograf keine Folge und als sich die Lage beruhigt hatte, machte er sich auf zu seinem Auto.

30 Danach nehmen die Schilderungen unterschiedliche Wege. Die Polizeibeamten führten aus, sie hätten den Fotografen, den der eine namentlich kannte, zur Personenkontrolle festnehmen und auf die Wache führen wollen. Dieser sei aber geflüchtet, nachdem er höflich angesprochen worden sei. Deshalb hätte er festgehalten werden müssen. Der Fesselung an den Handgelenken habe sich der Fotograf widersetzt, indem er sich auf eigenartige Weise habe fallen lassen. Deshalb hätten ihm die Beamten geholfen, abzusetzen. Ausserdem habe er abwechslungsweise geschrien, er sei Journalist und wolle seinen Ausweis zeigen und die Polizeibeamten beleidigt. So habe der Fotograf seine rechtmässige Kontrolle und Verhaftung wissentlich und willentlich erschwert und sich der Hinderung einer Amtshandlung schuldig gemacht, genau so wie mit dem Fotografieren. Damit habe er den Polizeieinsatz behindert. Entsprechend auch die Ausführungen in der Anklageschrift. – Der Fotograf hingegen erklärte, er sei, während er den Ort des Geschehens verlassen habe, von hinten gepackt und anschliessend von den beiden Polizeibeamten körperlich misshandelt worden. Diese hätten, anstatt ihn festzunehmen, eine Person der Pressestelle der Stadtpolizei Zürich herbeirufen müssen, wie es in der Dienstanweisung 8201 steht.³⁵

31 Jedenfalls wurde der Fotograf angeklagt, erstinstanzlich vom Bezirksgericht Zürich der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB) verurteilt und der mehrfachen Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB in einzelnen Anklagepunkten ebenfalls verurteilt, in anderen aber freigesprochen. Das Obergericht des Kan-

tons Zürich sprach den Fotografen später vollumfänglich frei und hielt in der rechtlichen Würdigung des Urteils fest, dessen Festnahme sei nicht rechtmässig gewesen. Auch habe dieser durch das Fotografieren den Polizeieinsatz nicht behindert. Das Obergericht ging auch auf die erwähnte Dienstanweisung ein und führte aus: Dieser zufolge «haben die Polizisten bei Einsätzen gegen Ausschreitungen das öffentliche Informationsinteresse zu beachten. Im letzten Absatz hält diese Dienstanweisung fest: «Behindert ein Bildnehmer durch seine Aufnahmetätigkeit und seine hautnahe Präsenz polizeiliche Handlungen in schwerwiegender Weise, so ist er in krassen Fällen wegen Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB zur Anzeige zu bringen.» Diese Bestimmung dient der Gewährleistung der Pressefreiheit (Art. 17 BV) und führt in diesem Fall zu einer restriktiven Anwendung von Art. 286 StGB.»³⁶

32 Die Strafuntersuchung gegen die beiden Polizeibeamten wurde zunächst eingestellt. Das Bundesgericht verfügte jedoch, dass deren Verhalten zur Anklage zu bringen sei. Zum einen, weil Zweifel an der Rechtmässigkeit der Festnahme und der Gewaltanwendung dabei bestünden.³⁷ Zum anderen befand das Bundesgericht, dass die blosser Feststellung, die Polizeibeamten hätten sich durch den Fotografen gestört gefühlt, nicht für die Erfüllung des Tatbestandes von Art. 286 StGB ausreiche. Und: «Offen ist zudem die Rechtsfrage, ob der Beschwerdeführer dazu verpflichtet war, den Befehl der Beschwerdegegner zu befolgen, das Fotografieren zu unterlassen und sich vom Ort des Geschehens zu entfernen.» Im Hinblick auf die Dienstanweisung 8903 führt das Bundesgericht ebenfalls aus, dass «die Polizisten bei Einsätzen gegen Ausschreitungen das öffentliche Informationsinteresse zu beachten» haben. Weiter: «Ein enges Verständnis von Art. 286 StGB, wie es die Anweisung vorsieht, zielt darauf ab, das pflichtgemässe Ermessen einzuzugrenzen, um die Medienfreiheit (Art. 17 BV) zu gewährleisten.»³⁸

33 Am 22. Januar 2015 endete der auf Geheiss des Bundesgerichts anberaumte erstinstanzliche Prozess gegen die beiden Polizeibeamten wegen Amtsmissbrauch, Freiheitsberaubung und der einfachen Körperverletzung zum Nachteil einer wehrlosen Person mit einem Freispruch. In der mündlichen Urteilsöffnung führte der Richter ein paar Tage später aus, der Fotograf habe zwei Hüte getragen, jenen eines Pressefotografen und jenen des Sympathisanten mit den damaligen Teilnehmenden an der «Brotäktchn» im Juli 2008 im Hardturm-Stadion. Er sei weder ein «stumme, neutraler Beobachter» gewesen noch habe er den «sozial adäquaten Abstand zur Polizei» eingehalten. Durch die «hautnahe Präsenz» seien die Polizisten an der Ausübung einer Amtshandlung gehindert worden. Deshalb seien diese zur Festnahme des Fotografen gleichsam verpflichtet gewesen.³⁹

34 Diese Begründung, welche die erwähnten Urteile des Obergerichts des Kantons Zürich und des Bundesgerichts zumindest in der Kurzbegründung nicht gross berücksichtigt, lässt den Graben zwischen den öffentlichen Aufträgen der Polizei

35 Diese Dienstanweisung der Zürcher Stadtpolizei über Orientierung der Massenmedien «bei unfriedlichem Ordnungsdienst» sowie die Dienstanweisung 8903 betreffend «Bildaufnahmen von Polizeibeamtinnen/-beamten» mussten nach einem Verdikt des Bundesgerichts – Entscheidung vom 18. Oktober 2001, Nr. 1P.240/2002 – veröffentlicht werden, da sie nicht nur Verhaltensregeln für die Polizei, sondern auch für die Medienschaffenden enthielten und immer noch enthalten. Allerdings in abgeänderter Form. So ist in der Dienstanweisung 8903 nicht mehr telquel davon die Rede, dass Porträtaufnahmen von Polizeibeamtinnen und -beamten widerrechtlich seien.

36 OGer ZH, I. Strafkammer, 26.8.2013, SB120430, E. III.12.6.

37 BGer, 7.6.2013, 1B_534/2012, E. 2.4.

38 BGer (Fn. 37), E. 2.2.1.

39 Vgl. «Tages-Anzeiger» vom 27. Januar 2015: «Stadtpolizisten freigesprochen, den Rest erledigt die Verjährung».

und der Medienschaffenden nach wie vor offen und es bleibt auf weitere konkretisierende höchstrichterliche Erkenntnisse zu warten. Ebenso eine Verständigung zwischen den Polizeikörpern und den Verbänden der Medienschaffenden, welche schriftlich den gegenseitigen Respekt vor den jeweils wahrzunehmenden Aufgaben festschreiben. Die entsprechenden Vorstösse sind in der Schweiz, im Gegensatz zu Deutschland etwa, ohne konkretes Ergebnis geblieben.

Zusammenfassung Angehörige von Polizeikörpern und Medienschaffende stehen sich bei Ausschreitungen immer wieder unversöhnlich gegenüber. Erstere pochen auf ihren Auftrag, für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen, Letztere berufen sich auf die Informations- und Medienfreiheit. Massnahmen wie die polizeiliche Wegweisung von Medienschaffenden müssen Ultima Ratio bleiben, Strafnormen sind im Lichte der verfassungsmässig garantierten Kommunikationsgrundrechte auszulegen. In der Praxis ist diese Erkenntnis aber noch lange nicht durchgedrungen.

Summary During riots, members of police forces and reporters are constantly confronted with the incompatibility of their interests. The former argue that it is their duty to maintain order and security, while the latter invoke the freedom of information and the freedom of the media. Compulsory measures such as the forceful removal of reporters by police must remain the ultima ratio, as the applicable criminal provisions must be interpreted in the light of the fundamental rights of communication protected by the Constitution. In practice, however, this is far from being the case.

Urs Saxer, Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Zürich, Universität Zürich, Präsident der Stiftung medialex
urs.saxer@uzh.ch

Konturen eines europäischen Persönlichkeitsschutzes

Das Google-Urteil des EuGH und dessen Folgen

Résumé L'arrêt «Google» de la CJUE est à juste titre controversé. Sous l'angle des droits fondamentaux, il apparaît que lors de la pesée des intérêts demandée à la Cour, les droits fondamentaux en matière de communication ne se sont pas vus attribuer l'importance qu'ils méritaient. Il est également patent qu'il manque une référence à la CEDH, alors même que la Charte des droits fondamentaux de l'UE suggère d'observer la pratique de la Cour européenne des droits de l'homme. Enfin, l'arrêt ne se prononce guère sur la procédure selon laquelle les exploitants de moteurs de recherche doivent traiter les demandes de désindexation. Au-delà des points précités, l'arrêt a une portée générale de grande importance. Il constitue, en tant que décision marquante, la pierre angulaire d'un droit européen de la protection de la personnalité qui accorde une importance particulière à la protection de la sphère privée. Les mises en balance requises de la Cour sont effectuées au travers de critères qui correspondent en large partie à la pratique suisse.

I. Einleitung

1. Das Google-Urteil als landmark decision

1 Es gibt Urteile, welche in einer wichtigen Rechtsfrage den Beginn einer neuen Traditionslinie in der Rechtsprechung markieren und daher über Jahre hinweg immer wieder zitiert werden. Dazu gehören zum Beispiel im Bereich der Kommunikationsgrundrechte das Urteil *Observer and Guardian v. United Kingdom*¹, das Urteil *Jersild v. Denmark*² oder das Urteil *Handyside c. Royaume-Uni*.³ Neu wird wohl auch das Google-Urteil des EuGH⁴ zu dieser Kategorie von sog. Landmark decisions⁵ zählen. Dieses Urteil ist bahnbrechend mit Bezug auf die Geltung des Persönlichkeits- sowie des Datenschutzes in Europa und es

ist nicht überraschend, dass die Anzahl einschlägiger Publikationen seit der Entscheidung im Mai 2014 nicht mehr zu überblicken ist.⁶ Die Rezeption des Urteils auf nationaler Ebene ist im Gange und erste Entscheidungen untergeordneter Instanzen sind ergangen.⁷

2 Mit dem Urteil wird oft die Umschreibung «Recht auf Vergessen» bzw. «Recht auf Vergessenwerden»⁸ verbunden. Diese Umschreibung ist nur bedingt richtig, weil das Urteil nur die Auffindbarkeit veröffentlichter Beiträge einschränkt, nicht aber den unmittelbaren Zugang zur Originalveröffentlichung.⁹ Darin erschöpft sich die Bedeutung des Google-Urteils indes nicht. Dieses schafft vielmehr mit grosser Wahrscheinlichkeit auf der Basis der EU-Datenschutzrichtlinie 95/64/EG bzw. der neu zu

6 Der vorliegende Beitrag kann nur einen Bruchteil der Veröffentlichungen berücksichtigen, deren Auswahl auch eine gewisse Zufälligkeit anhaftet.

7 Vgl. z. B. Tribunal de Grande Instance (TGI) de Paris (ord. réf.), 24.11.2014 und 19.12.2014, Marie-France M. c. Google France et Google Inc.; TGI de Toulouse (ord. réf.), 21.01.2015 Franck J. c. Google France et Google Inc.; Rechtbank Amsterdam, 13.02.2015, ECLI:NL:RBAMS:2015:716, [eiser] tegen Google Inc.; Hinweise im Newsletter iris, 4/2015, 7 f. und 15, Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, <http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php> (18.04.2015). Original des Entscheides vom 24. November 2014 unter http://www.legalis.net/spip.php?page=jurisprudence-decision&id_article=4424 (19.04.2015) und des Entscheides vom 19. Dezember 2014 unter http://www.legalis.net/spip.php?page=jurisprudence-decision&id_article=4425 (19.04.2015).

8 Vgl. z. B. Eggimann, Recht auf Vergessen: Und wer da googelt, der findet nicht mehr, sic! 2014, 644 ff.; Boehme-Nessler, Das Recht auf Vergessenwerden. Ein neues Internet-Grundrecht im Europäischen Recht, NVwZ 2014, 825; Frantziou, Further Developments in the Right to be Forgotten: The European Court of Justice's Judgment in Case C-131/12, Google Spain, SL, Google Inc v Agencia Espanola de Proteccion des Datos, Human Rights Law Review, 2014, 14, 761–777; Wagner/Li-Reilly, The Right to Be Forgotten, 72 Advocate Vancouver 823 (2014); Pärli, Recht auf Vergessen bei Suchmaschinen, digma 2014, 162 ff.; Kranenborg, Google and the right to be forgotten, European Data Protection Law Review 1/2015, Case note, Pre-Print Version (<http://www.lexxion.de/en/zeitschriften/fachzeitschriften-englisch/edpl/download.html> [18.04.2015]), 1 ff.

9 So z. B. auch der Bericht des Advisory Council to Google on the Right to be Forgotten vom 6. Februar 2015 (<https://drive.google.com/a/google.com/file/d/0B1UgZshetMd4cE13SjlvV0hNbDA/view?pli=1>, [19.04.2015]), 3 f.

1 EGMR, 26.11.1991, Nr. 13585/88, Ser. A Nr. 216.

2 EGMR, 23.09.1994, Nr. 15890/89, Ser. A Nr. 298.

3 EGMR, 07.12.1976, Nr. 5493/72, Ser. A. Nr. 24.

4 EuGH, 13.05.2014, Rs C-131/12, Verfahren Google Spain SL, Google Inc. Gegen Agencia Española de Protección de Datos (AEPD), Mario Costeja González.

5 Landmark decisions sind wichtige Präjudizien, mit denen ein bedeutendes neues Rechtsprinzip oder Konzept geschaffen oder die Rechtsprechung in einem Bereich wesentlich geändert wird.

schaffenden EU-Datenschutz-Grundverordnung¹⁰ sowie der Grundrechtecharta der EU den Grundstein für einen allgemeinen europäischen Persönlichkeitsschutz, denn die Argumentationslinien und die Güterabwägungen des EuGH im Google-Urteil sind – über den blossen Zeitablauf hinaus –, wie nachfolgend zu zeigen ist, verallgemeinerungsfähig.¹¹

3 Für die Schweiz als Nichtmitglied der EU hat das Urteil zwar keine unmittelbare Geltung. Da Google aber bekanntlich beschlossen hat, dieses Urteil auch hierzulande zur Anwendung zu bringen – ein autonomer Nachvollzug nicht auf der Basis einer mehr oder weniger freiwilligen, selbstbestimmten politischen Entscheidung der Schweiz, sondern als Folge einer Festlegung durch einen multinationalen Konzern –, stellt sich die Frage, ob und wie es sich in die schweizerische Rechtsordnung einfügt.

2. Erste Reaktionen

4 Das Urteil ist nicht auf ungeteilte Zustimmung gestossen. Kritisiert wird vor allem eine unzureichende Berücksichtigung der Meinungs- und Informationsfreiheit, weil die Balance zwischen Persönlichkeitsschutz und Kommunikationsfreiheit unter der EU-Grundrechte-Charta zu einseitig zugunsten des Ersteren gelöst worden sei.¹² Die damit verbundene, starke Erweiterung des Individualschutzes zugunsten der Informationsmöglichkeiten des Publikums wird namentlich im angelsächsischen Schrifttum beanstandet.¹³ Die in der Entscheidung statuierte besondere Verantwortung von Suchmaschinenbetreibern und Social Networks lässt sodann viele Fragen offen. Suchmaschinenbetreiber erhalten dadurch eine kaum geregelte Macht als private Schiedsinstanz mit weitreichenden Entscheidungsbeugnissen über die Kommunikation im Internet. Es ist auch bemerkt worden, dass die EU-Datenschutzrichtlinie von 1995 zu einem Zeitpunkt erlassen wurde, in welchem das Internet noch

eine untergeordnete Rolle spielte und daher zweifelhaft sei, ob diese Rechtsgrundlage eine adäquate Beurteilungsgrundlage sei.¹⁴ Allerdings hat der EuGH in derselben Zeit weitere Urteile gefällt, welche zeigen, dass er dem Datenschutz einen sehr hohen Stellenwert einräumt.¹⁵ Ferner ist mit einem gewissen Recht festgestellt worden, die Entscheidung basiere auf einer durchaus sinnvollen Interpretation der EU-Datenschutzrichtlinie und der darin zum Ausdruck kommenden Bekenntnis zu einem hohen Stellenwert des Privatsphärenschutzes.¹⁶ Kurzum: Die Entscheidung wird noch lange zu Diskussionen Anlass geben.

3. Sachverhalt, Ausgangslage

5 Worum ging es im Google-Verfahren? Der Sachverhalt sowie das Urteil wurden in zahlreichen Publikationen,¹⁷ u. a. auch in der vorliegenden Zeitschrift, einlässlich dargestellt.¹⁸ Entsprechend genügt es, die Angelegenheit kurz darzustellen.

6 Ausgangspunkt war die Klage eines spanischen Juristen, der verhindern wollte, dass jedermann über eine Google-Recherche mit seinem Namen Zugriff auf eine vor 16 Jahren in der Tageszeitung «La Vanguardia» auf Veranlassung des Arbeits- und Sozialministeriums publizierte amtliche Veröffentlichung erlangte, mit welcher die konkursrechtliche Versteigerung eines ihm gehörenden Grundstücks zur Begleichung von Sozialversicherungsschulden angekündigt worden war. Der Spanier klagte sowohl gegen die Zeitung, welche diese Veröffentlichung publiziert hatte, als auch gegen die für die Werbervermarktung zuständige spanische Niederlassung von Google, über deren Suchmaschine die Veröffentlichung nach wie vor auffindbar war sowie gegen Google Inc. Die spanische Datenschutzbehörde lehnte die Klage gegen die Zeitung ab, da es sich um eine amtliche Anzeige handelte, welche damals in einem öffentlichen Interesse stand. Demgegenüber hiess die Datenschutzbehörde die Klage gegen Google gut und stellte fest, dass

10 Vgl. den Entwurf der EU-Datenschutzgrundverordnung, welchen die Europäische Kommission am 25. Januar 2012 als Teil der EU-Datenschutzreform vorgestellt hat; vgl. den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)/KOM/2012/011 endgültig – 2012/0011 (COD) sowie den vom Europäischen Parlament am 14. März 2014 verabschiedeten Text, P7_TA(2014)0212.

11 Der Entwurf der Datenschutzgrundverordnung enthält allerdings in Art. 18 auch ein Recht auf Vergessen.

12 Vgl. z. B. Hürlimann, Das Google-Urteil des EuGH und die Entfernungspflicht von Suchmaschinen nach schweizerischem Recht, *sui-generis.ch*/1, 1 ff.; Pärli (Fn. 8), passim; Kranenborg (Fn. 8), 5.

13 Vgl. z. B. Frantzou (Fn. 8), passim; Peers, The CJEU's Google Spain judgment: failing to balance privacy and freedom of expression, *EU La Analysis* (blog), <http://eulawanalysis.blogspot.ch/2014/05/the-cjeus-google-spain-judgment-failing.html> (08.04.2015). Vgl. aber als positive Stimme der Beitrag von Wagner/Li-Reilly (Fn. 8). Der Supreme Court von Kalifornien, in *Gates v. Discovery Communications Inc.*, Cal Rptr (3d) 663 (2004), stellte z. B. fest, dass das Interesse des Publikums an der strafrechtlichen Verurteilung einer Person deren Bedürfnis nach dem Schutz der Privatsphäre auch nach Jahren noch überwiegt (Hinweis bei Wagner/Li-Reilly [Fn. 8], 825); vgl. ferner Case Note, *Harvard Law Review* Vol. 128:735 mit einer kritischen Auseinandersetzung mit der Kritik.

14 So Peers (Fn. 13); Kranenborg (Fn. 8), 5; Case Note (Fn. 13), 735.

15 Vgl. z. B. EuGH (Grosse Kammer), 8. April 2014, C-293/12 und C-594/12 i. S. Digital Rights Ireland Ltd gegen Minister for Communications, Marine and Natural Resources u. a. und Kärntner Landesregierung u. a., welches die Richtlinie 2006/24/EG u. a. zur Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, wegen fehlender Verhältnismässigkeit für ungültig erklärt; ferner EuGH (Grosse Kammer), 11.12.2014, C-212/13 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), i. S. František Ryneš gegen Úřad pro ochranu osobních údajů, zur Richtlinie 95/46/EG, welches entschied, dass eine permanente Videoüberwachung mit Aufzeichnungen eines Hauseingangs an einer öffentlichen Strasse zum Schutze der persönlichen und familiären Sicherheit nicht die «Ausübung ausschliesslich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten» darstellt und daher keine privilegierte Behandlung beanspruchen kann.

16 Case Note (Fn. 13), 739.

17 Vgl. z. B. Eggimann (Fn. 8), 644 ff.; Kranenborg (Fn. 8), 1 ff.; Frantzou (Fn. 8), 762 ff.; Böehme-Nessler (Fn. 8), 455 ff.; Hürlimann (Fn. 12), Rz. 5 ff.; Pärli (Fn. 8), 162 ff.; NVwZ 2014 857 ff.; EuZW 2014 541 ff.; GRUR 2014 895 ff.; NJW 2014 2257 ff.; Case Note (Fn. 13), 735 ff.

18 Glasl, *medialex* 2014, 115 f.

sich aus dem nationalen Datenschutzrecht ein Lösungsanspruch ergebe.

7 Die auf Beschwerde von Google befasste Rechtsmittelinstanz unterbreitete dem EuGH in der Folge im Vorlageverfahren neun Fragen unter der EU-Datenschutzrichtlinie RL 95/46 zur Vorabentscheidung.¹⁹ Der für die Angelegenheit zuständige Generalanwalt war nun in seinem Antrag an den EuGH²⁰ der Auffassung, eine nationale Datenschutzbehörde könne einen Internetsuchmaschinenbetreiber nicht zur Entfernung von Informationen verpflichten, es sei denn, der Betreiber beachte sog. Exclusion Codes nicht oder komme der Aufforderung eines Webseiten-Betreibers zur Aktualisierung des Caches nicht nach.²¹ Er hielt ferner fest, dass der anwendbaren Datenschutzrichtlinie kein Recht auf Vergessenwerden entnommen werden könne. Ein solches ergebe sich auch nicht auf der Basis einer Auslegung der Richtlinie im Sinne der europäischen Grundrechtecharta. Der EuGH entschied demgegenüber in Abweichung von den Anträgen des Generalanwaltes,²² (1) dass Suchmaschinenbetreiber Verantwortliche im Sinne der Datenschutzrichtlinie seien, (2) dass sie verpflichtet werden können, in der Ergebnisliste Links zu Internetseiten mit Informationen von Personen zu entfernen und (3), dass sich im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung ergeben könne, dass das Interesse einer betroffenen Person, dass eine Information über sie nicht mehr auf der Ergebnisliste erscheine, allfällige wirtschaftliche Interessen des Suchmaschinenbetreibers oder das Interesse der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu einer Information übertreffen könne.

II. Zum Anwendungsbereich der RL 95/46

8 Bekanntlich sind Richtlinien der EU normalerweise nicht unmittelbar anwendbar, sondern verpflichten die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der in den Richtlinien statuierten Vorgaben.²³ Im Google-Verfahren ging es entsprechend um die Interpretation nationalen Datenschutzrechts im Lichte des

EU-Rechts, insbesondere der RL 95/46, sowie um deren Interpretation im Lichte der EU-Grundrechtecharta.²⁴

9 Was den sachlichen Anwendungsbereich anbelangt, so gilt die Richtlinie 95/46 gemäss ihrem Art. 3 «für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen». Diese Umschreibung deckt sich inhaltlich weitgehend mit Art. 3 Bst. e und f DSGVO.²⁵ Die Tätigkeit von Suchmaschinen stellt nun ohne Weiteres eine Verarbeitung im Sinne von Art. 3 RL 95/46 bzw. eine Bearbeitung gemäss Art. 3 Bst. e DSGVO dar, denn es werden Informationen bzw. Personendaten beschaffen, erhoben, ausgelesen, gespeichert, organisiert, aufbewahrt, weitergegeben und bereitgestellt. Es ist mithin zumindest vom Wortlaut her klar, dass Google die Bestimmungen des Datenschutzrechtes zu beachten hat. Der EuGH stellte denn auch fest, dass all die genannten Vorgänge als Verarbeitung anzusehen seien. Dies gelte auch dann, wenn es sich um Informationen handle, die genau so bereits in den Medien veröffentlicht worden seien.²⁶

10 Damit widersprach der Gerichtshof der Meinung des Generalanwaltes, der in Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes bei der Interpretation einzelner Bestimmungen von RL 95/46 die Auffassung vertrat, Suchmaschinenbetreiber seien nicht für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der Richtlinie²⁷, da diese nicht einmal zwischen personenbezogenen Daten im Sinne der Richtlinien und anderen Daten unterscheiden könnten, daher keinerlei Kontrolle über die auf Webseiten Dritter vorhandene Inhalte hätten und daher Daten nicht in ihrer Eigenschaft als personenbezogene Daten verarbeiten wollten. Der Gerichtshof stützte sich bei seiner Auffassung demgegenüber auf den Wortlaut und den Zweck der Richtlinie.²⁸ Damit statuierte der Gerichtshof eine (Mit-)Verantwortung von Suchmaschinenbetreibern für Drittinhalte, wie sie auch das schweizerische Recht im Grundsatz kennt.²⁹

11 Was den persönlichen bzw. territorialen Anwendungsbereich anbelangt, so war die spanische Niederlassung von Google nur für die Förderung des Verkaufs der Werbefläche der Suchmaschine verantwortlich, nicht aber unmittelbar für die Datenbearbeitung. Es stellte sich daher die Frage, ob die spanische Tochtergesellschaft mit Bezug auf die zu entscheidende Problemstellung in den Geltungsbereich der nationalen Daten-

19 Diese Fragen betrafen grundsätzlich vier Fragegruppen, nämlich den sachlichen und den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie, die Verantwortlichkeit von Suchmaschinenbetreibern gemäss der Richtlinie und die Rechte der betroffenen Person gemäss der Richtlinie.

20 Schlussanträge des Generalanwaltes Niilo Jääskinen vom 25. Juni 2013 in der Rechtssache C-131/12. Zur Beurteilung durch den Generalanwalt eingehend Hürlimann (Fn. 12), Rz. 20 ff.

21 Exclusion Codes werden von den Website-Betreibern festgelegt und wollen technisch verhindern, dass eine Webseite im Rahmen einer Suchmaschinensuche indexiert gespeichert und angezeigt wird. Sie sind damit Ausdruck des Willens des Webseiten-Betreibers, bestimmte Informationen nicht von Suchmaschinen erfassen zu lassen.

22 Dies kommt selten vor; vgl. auch Boehme-Nessler (Fn. 12), 827.

23 Nur ausnahmsweise, im Falle einer fehlenden nationalen Umsetzung, können sich Rechtssubjekte unmittelbar auf diese berufen, was zu deren unmittelbaren Anwendung führt. Dies spielte im vorliegenden Fall keine Rolle, führt doch die nationale spanische Datenschutzgesetzgebung die Vorgaben der Richtlinien aus.

24 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. 2000/C 364/01.

25 Bekanntlich definiert Art. 3 Bst. e DSGVO als Bearbeitung jeden «Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten», und Art. 3 Bst. f das Bekanntgeben mit dem «Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtsgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen».

26 Google-Urteil (Fn. 4), Rn. 27 ff. Vgl. auch Kranenborg (Fn. 8), 2.

27 Vgl. den Antrag des Generalanwaltes (Fn. 20), Rn. 84 ff. Hierzu auch Hürlimann (Fn. 12), Rz. 23 ff.

28 Würden die genannten Tätigkeiten nicht als Verarbeitung qualifiziert werden, so würde der Richtlinie ein erheblicher Teil des Anwendungsbereichs entzogen.

29 Vgl. BGer, 12. September 2002, 5P.254/2002, sowie BGer, 28. Oktober 2003, 5P.308/2003; Eggimann (Fn. 8), 651.

schutzgesetzgebung bzw. der EU-Richtlinie fiel. Nach der Auffassung des EuGH ist die Tätigkeit des Suchmaschinenbetreibers und der für die Werbeakquisition verantwortlichen Niederlassungen untrennbar miteinander verbunden, weil die Werbeakquisition dazu dient, die Tätigkeit des Suchmaschinenbetreibers zu finanzieren.³⁰

- 12 Der Zweck der schweizerischen Tochtergesellschaft von Google ist demgegenüber wesentlich weiter gefasst³¹, sodass eine unmittelbare Anknüpfung der Verantwortlichkeit sowieso kein Problem darstellt. Indes wäre es auch hier denkbar, die Werbeakquisitionstätigkeit von Google Switzerland GmbH als Mitwirkungshandlung an einer Datenschutzverletzung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 DSGVO i. V. m. Art. 28 Abs. 1 ZGB zu qualifizieren.³² Alternativ wäre ein direktes Vorgehen gegen Google Inc., gestützt auf Art. 129 Abs. 2 IPRG bzw. Art. 139 Abs. 1 IPRG, denkbar.³³

III. Grundrechtsorientierte Güterabwägung

1. Problemstellung

- 13 Die Rechtmässigkeit der Verfahrensgegenstandsbildenden amtlichen Veröffentlichung in einer Zeitung und auf deren Homepage war völlig unbestritten und Grund für die spanischen Behörden, ein Lösungsbegehren gegen die Zeitung abzulehnen. Eine zentrale Vorlagefrage war daher, ob ein Suchmaschinenbetreiber trotzdem zur Wahrung der in der RL 95/46 vorgesehenen Rechte verpflichtet werden kann, von der Ergebnisliste Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Information zu dieser Person zu entfernen, auch wenn die Veröffentlichung dieser Information rechtmässig war und sie auf den betreffenden Internetseiten nicht gelöscht waren. Der EuGH – ganz im Unterschied zum Generalanwalt – stellte hierfür methodisch auf eine auf den Einzelfall bezogene Güterabwägung ab, welche zu einem erheblichen Teil vergleichbar mit den Abwägungen ist, welche in der Schweiz im Anwendungsbereich von Art. 28 ZGB durchgeführt werden.

2. Einfluss potenziell konfligierender Grundrechte

- 14 Die Güterabwägung ist stark grundrechtlich geprägt. So hielt der EuGH u. a. fest: «Zunächst ist zu beachten, dass die Richtlinie 95/46, wie sich aus ihrem Artikel 1 und ihrem 10. Erwägungsgrund ergibt, darauf abzielt, ein hohes Niveau des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere der Privatsphäre, natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten»³⁴. Die ganz im Lichte der europäischen Grundrechtecharta, insbesondere von deren Art. 7 und 8, also der Achtung des Privat- und Familienlebens sowie des Schutzes personenbezogener Daten, erfolgende Richtlinieninterpretation lässt möglicherweise bestehende Grundrechtskollisionen und -konkurrenzen weitgehend ausser Acht, sondern fokussiert auf den Privatsphärenschutz.³⁵ Art. 7 der Grundrechtecharta ist hierbei inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit dem Schutz der Privatsphäre in Art. 3 Abs. 1 BV. Während in der Schweiz dem Schutz personenbezogener Daten ein einziger Satz in Art. 13 Abs. 2 BV gewidmet ist,³⁶ regelt die Grundrechtecharta diesen Schutz in einer eigenständigen Bestimmung in Art. 8 der Charta. Dessen Abs. 1 ist praktisch gleich formuliert wie der Art. 13 Abs. 2 BV. Art. 8 Abs. 2 garantiert zusätzlich als Grundrechte die zentralen datenschutzrechtlichen Prinzipien, welche inhaltlich weitgehend den Art. 4, 5 und 8 DSGVO entsprechen.³⁷ Damit gelangt in der Grundrechtecharta noch stärker als in der Schweizer Verfassung die grosse konstitutionelle Bedeutung des Datenschutzes zum Ausdruck.³⁸
- 15 Möglicherweise war dies ein Grund für einen sehr grossen Stellenwert des Privatsphärenschutzes in der Google-Entscheidung. Demgegenüber wurde der in Art. 11 der Grundrechtecharta garantierten Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung zugemessen.³⁹ Ebenso fehlen im Urteil bei der Interpretation der EU-Datenschutzrichtlinie jegliche Bezüge zur Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, obschon Art. 52 Abs. 3 der Grundrechtecharta festhält, dass bei den gleichzeitig in der Charta und in der EMRK garantierten Rechten die Chartarechte mit den EMRK-Garantien überein-

30 Google-Urteil (Fn. 4), Rn. 42 ff. Vgl. auch Kranenborg (Fn. 8), 2 f.

31 Dieser Zweck von Google Switzerland GmbH lautet gemäss dem HR-Eintrag wie folgt: «Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung und Entwicklung von computergestützten Technologieprogrammen, Produkten, Dienstleistungen und Anwendungen sowie die Entwicklung und der Verkauf von Produkten respektive von Dienstleistungen für den Internetgebrauch insbesondere im Bereich der Internetsuche, der Internetprogramme, -produkte, und -anwendungen, hauptsächlich in der Schweiz [...]». Damit ist auch das Kerngeschäft vom Google in der Zweckumschreibung erfasst.

32 Vgl. auch BVGer, 30. März 2011, A-7040/2009 («Google Street View»), E. 4. zur Verantwortung sowohl von Google Inc. als auch von Google Switzerland GmbH für Street View.

33 Vgl. auch BVGer, 30. März 2011, A-7040/2009 («Google Street View») E. 5.2.2. Im vorliegenden Fall würde es sich um eine Persönlichkeitsverletzung handeln. Art. 139 Abs. 1 IPRG bezieht sich auf Informationsmittel in der Öffentlichkeit, wozu das Internet ohne weiteres zu zählen ist. Auch hier ginge es um die Mitwirkung an einer Persönlichkeitsverletzung.

34 Google-Urteil (Fn. 4), Rn. 66.

35 Eingehend und kritisch zu den Abwägungen Frantziou (Fn. 8), 767 ff.

36 «Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.»

37 Art. 8 Abs. 2 Grundrechtecharta lautet wie folgt: «Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffend erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.»

38 Dies wird durch den Wortlaut der EU-Datenschutzrichtlinie noch zusätzlich bestätigt; vgl. Case Note (Fn. 13), 739 f.

39 Vgl. die eingehende Kritik u. a. bei Frantziou (Fn. 8), 767 ff.

stimmen sollen, sofern das Schutzniveau nicht über die EMRK hinausgeht.⁴⁰

- 16 Das Urteil stellt sodann einen Markstein bezüglich der Grundrechtsbindungen privater Unternehmungen in der EU dar.⁴¹ Mit der Bindung Googles an die grundrechtlichen Aspekte des Persönlichkeits- und Datenschutzes über das Einfallstor der EU-Datenschutzrichtlinie verwirklicht sich eine mittelbare Drittwirkung dieser Grundrechte.⁴² Auch dies kann als ein Kern der Google-Entscheidung betrachtet werden und auch dies deckt sich – wenig überraschend – mit der schweizerischen Verfassungserfahrung: Der Persönlichkeitsschutz des Privatrechts, insbesondere Art. 28 ZGB, ist ein klassisches Vehikel für eine Drittwirkung konstitutioneller Individualrechte.⁴³

3. Einzelfallbezogene Güterabwägung

- 17 Die grundrechtsorientierte Güterabwägung ist auf den Einzelfall bezogen. Ihr normativer Ansatzpunkt sind vor allem die Art. 6 und 7 von RL 95/46. Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. d und e RL 95/46 haben die Mitgliedstaaten vorzusehen, dass personenbezogene Daten sachlich richtig und auf den neuesten Stand gebracht sind und nicht länger in einer die Personenidentifizierung zulassenden Form aufbewahrt werden dürfen, als es für die Realisierung des ursprünglichen Bearbeitungszweckes erforderlich ist.⁴⁴ Zentral ist sodann Art. 7 Bst. f RL 95/46, wonach auch die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich dann erfolgen darf, wenn «die Verarbeitung [...] erforderlich [ist] zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die gemäss Art. 1 Abs. 1 geschützt sind, überwiegen». Das nationale Recht hat also so ausgestaltet zu sein, dass eine Abwägung des Interesses an der Datenbearbeitung zu bestimmten Zwecken mit den Interessen und Grundrechten der betroffenen Personen möglich und zulässig ist. Dies ist auch nach schweizerischem Recht ohne Weiteres der Fall. Grundlage einer derartigen Abwägung sind Art. 28 ZGB bzw. Art. 13 DSGVO. Der Begriff der Persönlichkeitsverletzung ist hierbei auch mit Blick auf die entsprechenden Verfassungsgarantien (persönliche Freiheit, Schutz der Privatsphäre) zu interpretieren und fällt insbesondere bei der Beurteilung in Betracht, ob ein privates oder öffentliches Interesse die persönlichkeitsrechtlichen Interessen überwiegt.⁴⁵

40 Dies hätte eine Berücksichtigung der Praxis des EGMR zum Recht auf Vergessen nahegelegt. Eingehend die Kritik von Frantziou (Fn. 8), 772 ff. m.z.N. Zu beachten ist allerdings, dass der Schutz der Privatsphäre unter der spezifische Garantien aufweisenden Grundrechtecharta erheblich weiter geht als unter der EMRK.

41 Vgl. Frantziou (Fn. 8), 771.

42 Vgl. Boehme-Nessler (Fn. 8), 828.

43 Anstatt vieler Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 281 ff.

44 Analog die Bestimmung in Art. 4 Abs. 3 DSGVO.

45 Eggimann (Fn. 8), 651 f.

- 18 Wie sieht nun die Abwägung im konkreten Fall aus? Suchmaschinen können die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten erheblich beeinträchtigen. Sie lassen – wie der EuGH festgestellt hat – die Möglichkeit eines strukturierten Überblicks über eine Person auch mit Bezug auf das Privatleben zu.⁴⁶ Mithin lassen sich auf der Basis von Suchmaschineninformation eigentliche Persönlichkeitsprofile erstellen. Es kommt hinzu, dass als Folge der grossen Bedeutung des Internets und der Publizität der dort erhältlichen Informationen sich eine grosse Wirkung von Veröffentlichungen und des Zusammenzugs dieser Veröffentlichungen auf eine Person ergeben kann. Entsprechend handelt es sich bei derartigen Veröffentlichungen, soweit es um Personendaten geht, um Eingriffe in persönlichkeitsrechtlich geschützte Interessen.⁴⁷ Nach Auffassung des Gerichts rechtfertigen die wirtschaftlichen Interessen von Suchmaschinenbetreibern allein derartige Eingriffe nicht.⁴⁸ Je nach Information können indessen Internetnutzer ein berechtigtes Interesse an deren Zugang haben. Es muss daher einen Ausgleich zwischen den Interessen der Internetnutzer und den gemäss Art. 7 und 8 der Grundrechtecharta geschützten Grundrechte der betroffenen Person hergestellt werden.⁴⁹ Bemerkenswert ist nun, dass – in Analogie zu Art. 28 ZGB – im Allgemeinen die geschützten Rechte der betroffenen Person gegenüber den Interessen der Internetnutzer überwiegen.⁵⁰ Es bedarf mithin einer besonderen Rechtfertigung für die Datenverarbeitung bzw. einer Weiterverbreitung in der Form von Links. Der EuGH bezeichnet dies als «besonders gelagerte Fälle». Diese Fälle hängen ab von Faktoren wie der Art der betreffenden Information, der Sensibilität für das Privatleben der betroffenen Person und vom Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information, wobei dieses Interesse auch von der Rolle der betroffenen Person im öffentlichen Leben abhängig sein kann. Aus dem Urteil wird damit deutlich, dass wirtschaftliche Interessen eindeutig eine untergeordnete Bedeutung haben. Vielmehr überwiegen in jedem Fall die Interessen der betroffenen Personen das Interesse der Allgemeinheit auf Zugang zu Informationen. Es besteht in diesem Zusammenhang auch eine Entfernungspflicht für rechtmässig veröffentlichte Informationen. Im Einzelfall sind indessen im Rahmen eines Interessenausgleichs Abweichungen möglich. Dies wirkt sich vor allem auf Personen im öffentlichen Leben bzw. mit einer öffentlichen Rolle aus, also auf Personen der Zeitgeschichte.

- 19 Die Art und Weise, wie praktische Konkordanz hergestellt wird, ist in den erwähnten Kriterien nur sehr grob vorstrukturiert. Der Entscheid lässt entsprechend Fragen offen, bei denen es sich um eigentliche Grundsatzfragen des Persönlichkeitsschutzes handelt: Auf welche Art von Informationen beziehen sich die entsprechenden Aussagen des EuGH? Was ist unter Sensibilität im Zusammenhang mit dem Privatleben der betroffenen Person zu verstehen? Wie ist die Bedeutung des Vorbehalts bezüglich öffentlicher Personen?

46 Google-Urteil (Fn. 4), Rn. 27 ff., insb. Rn. 38.

47 Google-Urteil (Fn. 4), Rn. 80.

48 Google-Urteil (Fn. 4), Rn. 81.

49 Google-Urteil (Fn. 4), a. a. O.

50 Vgl. auch Kranenborg (Fn. 8), 9; Case Note (Fn. 13), 738 ff.

20 Es ist auffällig, wie stark die Abwägungen der Google-Entscheidung mit der schweizerischen Praxis zum Persönlichkeitsschutz konzeptionell und inhaltlich verwandt sind: Sowohl nach Art. 28 ZGB als auch nach Art. 13 DSGVO ist jede Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Auch unter diesen Bestimmungen hat mithin bekanntlich eine Interessenabwägung stattzufinden. Der Google-Entscheid – würde er unmittelbar Rechtswirkungen in der Schweiz entfalten – fügte sich praktisch nahtlos in das System des schweizerischen Persönlichkeitsschutzes ein.

4. Bedeutung der Interessen der Öffentlichkeit

21 Aus der Google-Entscheidung ergibt sich somit eine Löschungspflicht bzw. eine Pflicht, Links zu entfernen, auch bei rechtmässigen Veröffentlichungen. Auf diesem Umstand gründet die These eines Rechts auf Vergessen. Die Entscheidung hält in Rn. 93 fest, dass auch die ursprünglich rechtmässige Verarbeitung sachlich richtiger Daten im Laufe der Zeit nicht mehr mit den Bestimmungen der Richtlinie übereinstimmt, «wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet worden sind, nicht mehr erforderlich sind.» Dies sei insbesondere der Fall bei Daten, die ihren ursprünglichen Zwecken in Anbetracht der vergangenen Zeit nicht mehr entsprechen, für diese Zwecke nicht mehr erheblich sind oder über diese Zwecke hinausgehen. Aus dieser Formulierung ergibt sich indessen, dass nicht bloss der Zeitablauf zu einem Beseitigungsanspruch führt. Vielmehr ist ein möglicher Anspruch mit Blick auf den Zweck der Datenerhebung bzw. -verarbeitung zu überprüfen. Daten können aus verschiedenen Gründen nicht mehr zweckentsprechend und damit nicht mehr erforderlich sein, nicht nur wegen des Zeitablaufs. Daher ist die Argumentation des EuGH verallgemeinerungsfähig. Das Recht auf Vergessen mutiert möglicherweise zum einem allgemeinen, nicht zwingend vom Zeitablauf abhängigen Beseitigungsanspruch, wobei der Umfang und die Grenzen dieses Anspruchs teilweise unklar sind.⁵¹

22 Die Rechte der betroffenen Person, dass die betreffende Information der breiten Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, überwiegen hierbei gemäss dem Entscheid auch gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu Informationen bei einer Suche anhand des Namens der betroffenen Person. Mithin gehen nach dem Urteil die Persönlichkeitsrechte gemäss der Grundrechtecharta den Informationsinteressen vor. Eine Ausnahme ergibt sich bei Personen im öffentlichen Leben oder aus anderen besonderen Gründen, aufgrund derer der grundrechtlich verankerte Persönlichkeitsschutz sich gegen das überwiegende Informationsinteresse der Öffentlichkeit durchsetzt. Auffallend ist an dieser Art der Abwägung der tendenzielle Vorrang der Persönlichkeitsrechte Betroffener gegenüber der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit bzw. den Informationszugangsmöglichkeiten interessierter Nutzer. Man kann sich daher fragen, ob unter diesen Umständen überhaupt noch eine Abwägung gleich be-

deutsamer Rechtsgüter bzw. Rechte stattfindet. Es ist auf jeden Fall zutreffend festgestellt worden, dass in der Entscheidung der Schutz der Privatsphäre als Grundrecht nicht gleichberechtigten Grundrechten, sondern Interessen, nämlich den ökonomischen Interessen der Suchmaschinenbetreiber und den Informationsinteressen der Öffentlichkeit gegenübergestellt wurden, ohne deren mögliche grundrechtliche Absicherung in den Kommunikationsgrundrechten näher zu erörtern.⁵²

IV. Rechtsfolge und Umsetzung

1. Rechtsfolgen; Rechte der betroffenen Person

23 Falls eine Interessenabwägung ergibt, dass die Rechte der betroffenen Person überwiegen, stellt sich die Frage der Rechtsfolge. Diese besteht im Wesentlichen darin, dass der fragliche Link zu von Dritten veröffentlichten Seiten mit Informationen über die betroffene Person zu entfernen ist. Mit anderen Worten: Bei einer Suche unter dem Namen dieser Person darf der fragliche Link nicht mehr erscheinen. Diese Pflicht, den Link zu entfernen, ergibt sich unabhängig davon, ob der Originalbeitrag auf der ursprünglichen Webseite weiterhin auffindbar ist. Die Löschungspflicht bzw. der Beseitigungsanspruch besteht auch unabhängig davon, ob eine betroffene Person durch die Verweisung auf eine sie betreffende Information einen Schaden erleidet oder nicht.⁵³ Diese besondere, eigenständige Verantwortlichkeit des Suchmaschinenbetreibers ergibt sich aus den Gefährdungen für den Persönlichkeitsschutz, welche aus der Weiterverbreitung bzw. aus der Abrufmöglichkeit resultieren.

24 Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass sich ein allfälliges journalistisches Privileg unter der europäischen Datenschutzrichtlinie nicht auf die Datenbearbeitung durch Suchmaschinenbetreiber erstreckt. Art. 9 der Richtlinie 95/46/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten «für die Bearbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, abweichen und Ausnahmen von diesem Kapitel sowie von den Kapiteln IV und VI nur insofern vor[sehen], als sich dies als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäusserung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.» Die Richtlinie sieht also zum Schutze der Meinungsfreiheit Ausnahmen von ihrer Geltung vor, wobei diese Ausnahmen im Grundsatz restriktiv umschrieben sind. Letzteres indiziert, das journalistische Privileg nicht auf die Suchmaschinenbetreiber anzuwenden. Dafür spricht auch, dass die Datenverarbeitung durch Suchmaschinenbetreiber nicht wirklich zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sondern dass dies allenfalls auf einen Teil der Originalbeiträge zutreffen kann, welche von den Such-

51 Vgl. auch Frantziou (Fn. 8), 767 ff.

52 Frantziou (Fn. 8), 768 ff.

53 Google-Urteil (Fn. 4), Rz. 99.

maschinen erfasst werden⁵⁴. Als Folge davon kann die betroffene Person unter Umständen gegenüber den Suchmaschinenbetreibern Rechte wie die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten⁵⁵ und ein Widerspruchsrecht⁵⁶ geltend machen, nicht aber gegen den Herausgeber der Webseite⁵⁷, worauf der Gerichtshof ausdrücklich hinweist. Dies wird u. a. damit begründet, dass Suchmaschinen die Zugänglichkeit von Informationen über Personen entscheidend erleichtern und damit einen stärkeren Eingriff in das Privatleben betroffener Personen darstellen können als eine Erstveröffentlichung auf einer Webseite. Ein Entfernungsanspruch sowie allfällige weitere Rechte aus dem Datenschutz bzw. eine Entfernungsverpflichtung des Suchmaschinenbetreibers besteht mithin auch dann, wenn die betroffenen Webseiten online bleiben, denn Suchmaschinen führen zu einer zusätzlichen Grundrechtsbeeinträchtigung. Es kommt hinzu, dass die Herausgeber von Webseiten nicht zwingend dem Unionsrecht und damit der EU-Datenschutzrichtlinie unterstehen. Bei Veröffentlichungen auf der Website können unter Umständen Journalistenprivilegien in Anspruch genommen werden. Dies hat zur Folge, dass die Interessenabwägungen bei Suchmaschinenbetreibern und bei Webseiten-Betreibern nicht zwingend identisch sind.

25 Im Google-Urteil ging es im Wesentlichen um eine Verpflichtung zur Entfernung von Links auf Webseiten mit persönlichkeitsgefährdeten Inhalten. Die Frage stellt sich, ob gegenüber Suchmaschinenbetreibern auch weitere Rechte, wie sie in der RL 95/46/EG vorgesehen sind, geltend gemacht werden können. Geht man von der prinzipiellen Geltung der Richtlinie für Suchmaschinenbetreiber aus, so ergibt sich aus der Konsequenz daraus, dass gegenüber diesen auch die weiteren Rechte geltend gemacht werden können. Dies hat der EuGH denn auch entsprechend festgehalten.⁵⁸ Dazu kann das Auskunftsrecht zählen, aber auch das Recht, die Berichtigung von Daten zu verlangen. Von Bedeutung kann ferner auch ein Widerspruchsrecht sein.

2. Umsetzung der Prüfungs- und Entfernungs-pflicht durch den Suchmaschinenbetreiber

26 Der Suchmaschinenbetreiber wird aufgrund der Entscheidung verpflichtet, auf Gesuch hin die Frage der Entfernung von Links zu prüfen und diese notfalls zu veranlassen. Es ist damit der Suchmaschinenbetreiber, der – die Einschaltung der ordentlichen Gerichte vorbehalten – über die Entfernung entscheidet. Der Generalanwalt bezeichnete dies mit einem gewissen Recht als «Zensur der vom Urheber veröffentlichten Inhalte durch einen Privaten».⁵⁹

27 Die Entscheidung lässt völlig offen, wie sich das Verhältnis zwischen Google bei der Umsetzung der Entfernungs-pflicht

und den Urhebern der veröffentlichten Inhalte gestaltet. Google hat bekanntlich ein Webformular zur Verfügung gestellt, mit dem die Entfernung von Ergebnissen aus der Suchmaschine beantragt werden kann. Die Prüfung durch Google erfolgt indes aufgrund nicht sehr klarer Grundlagen und kann nur schon angesichts der ausserordentlichen Zahl von Anträgen niemals die Differenziertheit einer gerichtlichen Güterabwägung haben. Es ist bedauerlich, dass die verfahrensrechtlichen Aspekte in der Entscheidung weitgehend ausgeblendet bleiben. Keinerlei Hinweise ergeben sich z. B. aus dem Urteil, wie genau begründet und in welcher Form⁶⁰ das Löschungsbegehren gestellt werden muss, damit der Suchmaschinenbetreiber die von ihm geforderte Güterabwägung vornehmen kann. Daher hat der Advisory Board to Google fünf aus seiner Sicht relevante Verfahrenselemente ausgearbeitet: (1) Ein Antrag des Betroffenen mit hinreichenden Informationen;⁶¹ (2) eine Mitteilung von Google an den Webmaster der betroffenen Webseite; (3) eine Einspruchsmöglichkeit für den betroffenen Webseiten-Betreiber; (4) die Bestimmung des geografischen Anwendungsbereichs der Löschung und (5) umfassende Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und den Betroffenen⁶².

28 Trotzdem fragt sich, ob das Urteil des EuGH umsetzbar ist.⁶³ Nicht wenige Autoren weisen mit Recht darauf hin, dass es Google gar nicht möglich ist, die verlangte Güterabwägung vorzunehmen.⁶⁴ Es besteht die reale Gefahr, dass Google, um sich selber vor juristischen Schwierigkeiten zu schützen, im Zweifelsfall einen Link lieber löscht.⁶⁵ Allerdings erfolgt die Umsetzung nur für europäische Domains, nicht aber für google.com. Es bleibt abzuwarten, ob dies als hinreichende Umsetzung akzeptiert wird; es ist eine Frage der Zeit, bis dies gerichtlich geklärt wird.⁶⁶ Ferner ist zu beachten, dass gemäss dem Urteil eine Entfernungspflicht nur bei einer anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführten Suche besteht, nicht aber z. B. bei einer thematischen Suche.

29 Was die Umsetzung in der Schweiz anbelangt, so fügt sich das Google-Urteil grundsätzlich gut in die schweizerische Praxis ein.⁶⁷ Dies bedeutet insbesondere, dass Google sich in Übereinstimmung verhält mit den schweizerischen Grundsätzen des Persönlichkeits- und des Datenschutzes, wenn Google den Leitlinien der Entscheidung des EuGH folgt. Dazu ist ein Vorbehalt zu machen: RL 95/64 EG schützt gemäss deren Art. 1 Abs. 1 nur die Grundrechte natürlicher Personen, nicht juristischer Personen, während in der Schweiz im Daten- und Persönlichkeitsschutz auch juristische Personen Rechtsträger sind.

54 Vgl. aber das Argument, wonach Google journalistische Inhalte vermittelt und aus diesem Grund insoweit in den Genuss eines Journalistenprivilegs kommen sollte.

55 Dies gemäss Art. 12 Bst. b von RL 95/46/EG.

56 Vgl. Art. 14 RL 95/46/EG.

57 Google-Urteil (Fn. 4), Rn. 85 ff.

58 Google-Urteil (Fn. 4), Rn. 72, 75 ff.

59 Schlussanträge (Fn. 20), Rn. 134.

60 Hierzu auch Hürlimann (Fn. 12), Rz. 39 ff.

61 In der Tat ist vom Antragsteller zu fordern, dass er die wesentlichen Elemente begründet und mit entsprechenden Dokumenten belegt. Blosser Behauptungen dürfen demgegenüber keine Löschungen rechtfertigen, weil sonst die Informationsrechte des Publikums übermässig eingeschränkt würden.

62 Vgl. den Bericht (Fn. 9), 15 ff.

63 Vgl. auch Sörup, MMR 2014 465; Wagner/Li-Reilly (Fn. 8), 827 f.

64 Sörup und Wagner/Li-Reilly, a. a. O.

65 Vgl. Hurtz, Das Google-Urteil in der Schweiz, Medienwoche 8. August 2014, [http://medienwoche.ch/2014/08/08/das-google-urteil-in-der-schweiz/\(10.04.2015\)](http://medienwoche.ch/2014/08/08/das-google-urteil-in-der-schweiz/(10.04.2015)).

66 Vgl. Recht auf Vergessen. Google droht erneute Klage, NZZ Online 26.6.2014.

67 Vgl. auch die Ausführungen bei Hürlimann (Fn. 12), Rz. 45 ff.

V. Würdigung und offene Fragen

1. Basis eines europäischen Persönlichkeitsschutzes

30 Es ist nicht einfach, die volle Bedeutung der Google-Entscheidung für die künftige Praxis in Europa zu erfassen. Indes dürfte wohl der Grundstein für allgemeine europäische Standards im Bereich des Persönlichkeitsschutzes gelegt worden sein, dessen grosse Bedeutung sich u. a. im Prinzip reflektiert, dass Eingriffe in Persönlichkeitsrechte unter der Datenschutzrichtlinie generell rechtfertigungsbedürftig sind. Es wird von der künftigen Praxis abhängen, welche Anforderungen an die Rechtfertigungen gestellt werden. Die für die Güterabwägung massgebenden Kriterien werden im Entscheid allerdings nur summarisch genannt⁶⁸ und es ist unklar, ob es sich um eine abschliessende Aufzählung handelt.

31 Die Bedeutung der zeitlichen Dimension darf auf jeden Fall nicht überschätzt werden. Zum Recht, als Folge des Zeitablaufs die Beseitigung von Links zu verlangen, hat ein Autor ausgeführt: «Der Zeitraum muss [...] normativ und flexibel festgelegt werden».⁶⁹ Was heisst diese ebenso allgemeine wie – unter den gegebenen Umständen begreiflich – etwas hilflose Umschreibung? Für die Dauer wohl massgebend werden u. a. die Art der Information, die Person, die Umstände und Gründe, aufgrund derer die Information an die Öffentlichkeit gelangte, die Informationsinteressen der Öffentlichkeit sowie möglicherweise weitere Faktoren von Belang sein. Damit geht das Urteil wie bereits erläutert über ein «Recht auf Vergessen» hinaus, denn die Argumente in der Entscheidung sind in einem erheblichen Teil verallgemeinerungsfähig. Der Anspruch auf Löschung eines Links muss sich also nicht zwingend aus dem Zeitablauf ergeben. Entscheidend ist vielmehr, dass sich der ursprüngliche Zweck der Veröffentlichung nicht mehr erfüllt oder – aus was für Gründen auch immer – dahinfällt. Oder – in den Worten des Advisory Council to Google, mit Verweisung auch auf das Urteil: «[I]t requires Google to remove links returned in search results based on an individual's name when those results are «inadequate, irrelevant or no longer relevant, or excessive»».⁷⁰ In solchen Situationen kann sich generell ein Beseitigungsanspruch ergeben, nicht nur aus Gründen des Zeitablaufs. Dies zeigt auch die Konkretisierung der Kriterien durch den Advisory Council to Google on the Right to be Forgotten. Folgende Kriterien sollen relevant sein: Die Rolle der betroffenen Person im öffentlichen Leben; die Art bzw. Natur der Information; die Quelle und der Grund der Veröffentlichung; und der Zeitfaktor.⁷¹ Damit sind differenzierte Abwägungen vorzunehmen und diese sind auf den Einzelfall bezogen, was ausserordentlich aufwändig ist. Vor allem im Medienbereich findet hierbei praktisch eine doppelte Güterabwägung mit unterschiedlichen Massstäben statt, eine medienrechtliche, bei wel-

cher direkt oder indirekt ein Medienprivileg zum Zug kommen kann, und eine bezogen auf den Suchmaschinenbetreiber, wo tendenziell Persönlichkeitsrechte ein grösseres Gewicht haben.⁷²

32 In neueren Entscheidungen nationaler Gerichte spielt die zeitliche Dimension eine Rolle, aber nicht ausschliesslich. Die Abwägungen sind umfassender. In einem Verfahren um einstweiligen Rechtsschutz vor dem Tribunal de Grande Instance Paris verfügte das Gericht am 19. Dezember 2014, dass Google den Link zu einem Presseartikel aus 2006 zu entfernen hatte, in welchem über die strafrechtliche Verurteilung der Klägerin berichtet wurde.⁷³ Zwar sei die Klägerin seinerzeit nicht gegen die Medienberichterstattung vorgegangen, aber der an erster Stelle auffindbare Link erschwere ihr die Arbeitssuche, die Verurteilung sei nicht im Strafregister eingetragen und liege über acht Jahre zurück. Damit sei die Entfernung des Links gerechtfertigt.⁷⁴ Anders demgegenüber die Abweisung eines Antrags auf einstweilige Verfügung gegen Google durch das Tribunal de Grande Instance Toulouse vom 21. Mai 2015, bei welchem es um Links auf Medienberichte von 2011 ging, welche Vorwürfe über Mobbing des Betroffenen gegenüber Arbeitnehmenden thematisierten, welche zu dessen Kündigung führten, die immer noch Gegenstand eines pendenten Verfahrens waren. Mit Hinweis auf die wenig zurückliegende Zeit, den rein beruflichen Charakter der thematisierten Beanstandungen und das laufende, öffentliche Gerichtsverfahren wurde das öffentliche Informationsinteresse höher gewichtet.⁷⁵ Dies galt auch für ein niederländisches Verfahren. Ein Partner der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG befand sich in einem privaten Rechtsstreit mit einer von ihm persönlich beauftragten Bauunternehmung, legte diesen aber einvernehmlich bei. Trotzdem wurde dies zum Gegenstand einer Medienberichterstattung, welche auch generell die finanziellen Angelegenheiten von KPMG thematisierte. Soweit der Kläger einen verleumderischen Inhalt der Medienberichte geltend machte, wurde er auf den strafrechtlichen Weg bzw. auf ein Vorgehen gegen den Journalisten verwiesen. Im Übrigen sei die Medienberichterstattung nicht bedeutungslos gewesen, sondern von einer gewissen Relevanz. Schliesslich müsse die Informationsfreiheit von Google die Regel, Einschränkungen demgegenüber die Ausnahme bilden.⁷⁶

2. Unklarheiten, Unstimmigkeiten

33 Man muss sich sodann bewusst sein, dass Google angesichts der enormen Datenmengen nicht ansatzweise in der Lage ist, von sich aus die datenschutzrechtliche Rechtmässigkeit von Inhalten zu prüfen, welche über die Suchmaschine erfasst, aggregiert und allgemein zugänglich gemacht werden. Die allge-

68 Vgl. auch Hürlimann (Fn. 12), Rz. 33. Dies hat den Advisory Board to Google veranlasst, die Kriterien zu konkretisieren; vgl. Bericht (Fn. 9), 7 ff.

69 Boehme-Nessler (Fn. 8), 828.

70 Bericht (Fn. 9), 3 mit Verweisung auf Rn. 94 des Urteils (Fn. 4).

71 Vgl. den Bericht (Fn. 9), 7 ff.

72 Hurtz (Fn. 65).

73 Vgl. Tribunal de Grande Instance (TGI) de Paris (Fn. 7), mit Kommentierung von Blocman in: iris, 4/2015, 7 f.; Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, <http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php> (18.04.2015); TGI de Toulouse (Fn. 7); Rechtbank Amsterdam (Fn. 7); kommentiert durch Fouad in: iris 4/2015, 15 f.

74 Vgl. die Kommentierung von Blocman (Fn. 73).

75 Kommentierung durch Blocman (Fn. 73).

76 Vgl. den Kommentar von Fouad (Fn. 73).

meinen Datenschutzgrundsätze z.B. gemäss Art. 4 DSGVO können nicht permanent beachtet werden. Damit ist Google auch nicht in der Lage, von sich aus Interessenabwägungen vorzunehmen. Vielmehr muss Google von der rein faktischen Vermutung der Rechtmässigkeit der im Internet veröffentlichten Daten, welche als Teil von Ergebnislisten veröffentlicht werden, ausgehen.⁷⁷ Damit aber ist eine Normbefolgung nur im Fall eines entsprechenden Beseitigungsbegehrens eines Betroffenen gegeben, was wiederum bedeutet, dass die geltenden Datenschutznormen bei Suchmaschinenbetreibern nur bedingt effektiv sind. Angesichts der hohen Zahl von Beseitigungsbegehren ist sodann vor dem Hintergrund des Entscheidens zu befürchten, dass im Zweifelsfall – auch angesichts beschränkter Ressourcen und Überprüfungsmöglichkeiten – einem Löschungsbegehren stattgegeben wird, um Weiterungen zu vermeiden.⁷⁸

34 Unklar ist ferner, auf welche Daten sich die Beseitigungspflicht bezieht. Grundsätzlich gilt die Entscheidung für personenbezogene Daten. RL 95/64 umschreibt diese in Art. 2 Bst. a als «alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person («betroffene Person»); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind». Das Problem ist indes, dass die Abgrenzung zwischen personen- und nicht personenbezogenen Daten teilweise schwierig ist, weil sich aus den Suchresultaten als Folge von Daten Spuren auch bei nicht unmittelbar personenbezogenen Daten Hinweise auf das Profil einer Person ergeben können.⁷⁹ Big Data lässt grüssen. Ferner ist zu beachten, dass eine Seite erwünschte und unerwünschte Informationen enthalten kann.⁸⁰ Wie ist damit umzugehen? Kann eine Entfernung mit der Begründung verweigert werden, der wesentliche Teil eines Beitrages enthalte wichtige und zutreffende Informationen? Unklar ist schliesslich auch, wer durch die Google-Entscheidung in die Pflicht genommen wird. Sicherlich sind dies Suchmaschinenbetreiber. Aber alle, unabhängig von ihrer Bedeutung? Wie ist dies mit Sozialen Netzwerken, Blogs und weiteren Online-Diensten?⁸¹

35 Es ist daher mit einem gewissen Recht bezweifelt worden, ob die Entscheidung der Bedeutung der Suchmaschinenbetreiber, ja, generell des Internets als Informations- und Kommunikationsinstrument hinreichend gerecht wird. Dies ist allerdings letztlich auch ein Problem der anwendbaren Rechtsgrundlagen und deren Revision mit Blick auf neue Problemlagen.⁸²

77 Vgl. auch Sörup, Urteilsanmerkung, MMR 2014 465.

78 Vgl. auch Frantziou (Fn. 8), 770.

79 So auch Boehme-Nessler (Fn. 8), 827.

80 Vgl. auch Hürlimann (Fn. 8), 34.

81 Vgl. auch Frantziou (Fn. 8), 771 f.; Peers (Fn. 13); ders., Towards a Web 3.0? The impact of the Google Spain judgment on social networks and Wikipedia, <http://eulawanalysis.blogspot.it/2014/05/towards-web-30-impact-of-google-spain.html> (09.04.2015).

82 Vgl. allgemein Case Note (Fn. 13).

3. Einstweilige Würdigung

36 Die Entscheidung stellt grundsätzlich eine durchaus vertretbare Interpretation der anwendbaren Datenschutzrichtlinie sowie der Europäischen Grundrechtecharta dar.⁸³ Es ist denn auch wünschbar und richtig, dass der Persönlichkeitsschutz in einer Zeit, in welcher der vor allem kommerziell motivierte Hunger nach Personendaten immer ausgeprägter wird, einen wichtigen Stellenwert einnimmt. Indes ist fraglich, ob die Entscheidung die Informationsinteressen der Öffentlichkeit und damit den Einfluss der Meinungs- und Informationsfreiheit auf die Güter- und Interessenabwägung hinreichend berücksichtigt.⁸⁴ Der Generalanwalt wies auf jeden Fall darauf hin, dass mit einem Recht auf Vergessenwerden die Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit erheblich eingeschränkt wird.⁸⁵ Namentlich sei dies auch ein Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit des Website-Urhebers.⁸⁶ Generell erscheint in diesem Zusammenhang unklar, wie mit konfligierenden Grundrechtsinteressen sowie öffentlich relevanten Anliegen umzugehen ist. So muss verhindert werden, dass im Interesse eines öffentlichen demokratischen Diskurses stehende Informationen diesem Diskurs praktisch entzogen werden.⁸⁷ Es gibt sodann im Grundsatz, sieht man von der Sonderposition des Schutzes der Menschenwürde ab, keine Hierarchie zwischen den Grundrechten. Dies bedeutet, dass auch der Persönlichkeits- und Datenschutz seine Grenze an gegenläufigen Grundrechtsinteressen finden kann. Das Urteil scheint nun allerdings teilweise durch ein Regel-/Ausnahmeverhältnis als Folge der prinzipiellen Rechtfertigungsbedürftigkeit einer Datenverarbeitung eine solche Hierarchie herzustellen. Im Rahmen der Beurteilung der Rechtfertigung ist daher eine kollidierende Grundrechtsposition angemessene Berücksichtigung im Rahmen der Güterabwägung erforderlich. Dies legt in der EU auch der Wortlaut von Art. 52 Abs. 1 der Grundrechtecharta nahe, auf welchen das Gericht allerdings nicht Bezug nimmt.⁸⁸ Generell ist zu kritisieren, dass die Entscheidung mit der EGMR-Praxis insbesondere zu Art. 10 EMRK nicht ansatzweise abgestimmt ist.⁸⁹ Sollen wirklich grundrechtsrelevante europäische Standards bezüglich des Schutzes der Privatsphäre gesetzt werden, und der Privatsphärenschutz ist per se auch eine grund-

83 So mit Recht auch Case Note (Fn. 13), 735.

84 So auch die Beiträge von Hürlimann (Fn. 12), Pärli (Fn. 8) und Peers (Fn. 13); ferner Kranenborg (Fn. 8), 9.

85 Vgl. aber das Gegenargument, wonach es zur möglichst ungehinderten Meinungsäusserungsfreiheit gehöre, dass man nicht immer mit früheren Aussagen konfrontiert werde; vgl. Wagner/Li-Reilly (Fn. 8), 830 m.N.

86 Vgl. auch Hürlimann (Fn. 12), Rz. 27 ff.

87 Ähnlich auch Boehme-Nessler (Fn. 8), 829.

88 So auch Peers (Fn. 81). Art. 52 Abs. 1 der Grundrechtecharta lautet wie folgt: «Tragweite der garantierten Rechte (1): Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.»

89 Vgl. die m.E. sehr berechtigte Kritik von Frantziou (Fn. 8), 772 ff.

rechtlich Fragestellung, erscheint eine Koordination der Praxis zwischen EuGH und EGMR erst recht nach den Gutachten des EuGH zur Unzulässigkeit des EMRK-Beitritts der EU in der ursprünglich vorgesehenen Form⁹⁰ unumgänglich.⁹¹

Zusammenfassung Das Google-Urteil des EuGH ist zu Recht umstritten. Aus Sicht der Grundrechte fällt auf, dass bei den vom Gericht geforderten Güterabwägungen den Kommunikationsgrundrechten nicht die Bedeutung zukommt, die sie haben sollte. Es fehlt auch völlig eine Bezugnahme zur EMRK, obschon die EU-Grundrechtecharta die Beachtung der Praxis des EGMR nahelegt. Schliesslich äussert sich das Urteil in keiner Weise zum Verfahren, in welchem Suchmaschinenbetreiber Löschanträge behandeln sollen. Dessen ungeachtet ist die Entscheidung von grosser und allgemeiner Relevanz. Sie legt als Landmark decision den Grundstein für einen europäischen Persönlichkeitsschutz, dessen Konturen durch eine vorrangige Bedeutung des Schutzes der Privatsphäre geprägt werden. Die vom Gericht geforderten Abwägungen sind hierbei durch Kriterien bestimmt, welche recht weitgehend der schweizerischen Praxis entsprechen.

Summary The «Google» ruling of the European Court of Justice is disputed and rightly so. In the balancing of interests, the fundamental rights of communication were not given the importance that they deserved. No reference was made to the ECHR, even though the Charter of Fundamental Rights of the EU suggests compliance with the ECtHR's practice. The ruling makes no comment on the procedure that search engine operators must implement in order to process deletion requests. Irrespective of the above, the ruling is of great general importance. As a landmark decision, it lays the foundation stone for a European Protection of Personality Law that attaches particular importance to the protection of the private sphere. The balancing of interests requested of the Court was carried out using criteria which – for the most part – match the practice in Switzerland.

90 Vgl. das Gutachten 2/13 des Gerichtshofs (Plenum) vom 18. Dezember 2014, das eine Reihe von Inkompatibilitäten zwischen dem Unionsrecht und der EMRK namentlich bezüglich des Verfahrens feststellt.

91 So auch der Bericht des Advisory Board to Google (Fn. 9), 6.

Mirjam Teitler, Dr. iur., Rechtskonsultantin und Mitglied der Geschäftsleitung beim Verband Schweizer Medien
mirjam.teitler@teitlerlegal.ch

Verfälschung durch Verkürzung

Résumé Cette publication examine le moment à partir duquel l'abrègement d'une déclaration constitue une falsification de celle-ci, et le moment à partir duquel une telle falsification est attentatoire à la personnalité. Le principe veut que nul ne doive voir de mots placés dans sa bouche, respectivement supprimés de sa déclaration, si l'essence même de celle-ci s'en trouve falsifiée. Néanmoins, il est toléré de la part des journalistes qu'ils condensent le texte afin de le rendre plus accessible aux lecteurs. Lors d'interviews et de discussions, il est toujours recommandé de convenir d'une autorisation explicite au préalable avec la rédaction.

I. Einleitung

- 1 Oft sind Zitate das Salz in der Suppe journalistischer Texte. Mit Zitaten lassen sich Tatsachen, Meinungen und Thesen belegen. Mit einem Zitat wird nicht nur eine subjektive Äusserung des Betroffenen zur Diskussion gestellt, sondern es werden implizit folgende Tatsachen behauptet: Einerseits, dass die Äusserung überhaupt gemacht wurde und andererseits, dass der betreffende Inhalt die Meinung des Zitierten wiedergibt. Für Betroffene sind Falschzitate besonders beeinträchtigend, da sie ein scheinbarer Beleg für tatsächlich geäusserte Behauptungen sind. Daher tragen die Redaktionen die Verantwortung, Zitate richtig, vollständig und nicht entstellend wiederzugeben.
- 2 Wie ärgerlich und rufschädigend entstellende Verkürzungen sein können, zeigt ein aktuelles Beispiel anschaulich: Am 6. Februar 2015 sandte die ZDF-Satiresendung «Heute-Show» einen Beitrag über die Partei Alternative für Deutschland (AfD). Dabei wurde ein Ausschnitt gesendet mit folgender Aussage von Marlena Schiewer, einer Politikerin der Linkspartei: «Ich möchte nicht mehr die NPD wählen, weil die mir zu rechtsextrem ist. Deswegen wähle ich jetzt AfD. Das ist die NPD in freundlich.» Nicht gezeigt hatte das ZDF jedoch, wie der Satz anfang: «Hier auf dem Dorf gibt's ziemlich viele Leute, die rechter Meinung sind und die einfach sagen: Ich möchte nicht mehr die NPD wählen, weil ...» Nachdem sich Schiewer über Facebook und Twitter beschwert hatte, brach ein sog. Shitstorm über die Sendung herein. Darauf räumte die «Heute-Show» den Fehler ein und entschuldigte sich in der nächsten Sendung vor Millionenpublikum. Moderator Oliver Welke sagte: «Dass ausge-rechnet wir einen TV-Clip so geschnitten zeigen, dass er eine junge Frau als Rechtsextreme erscheinen lässt, die sich seit Jahren gegen Rassismus engagiert, hätte nie passieren dürfen.» Der

Schaden war angerichtet, die Glaubwürdigkeit der Sendung beschädigt und die Persönlichkeitsrechte von Schiewer mindestens tangiert.

II. Verfälschung durch Verkürzung

- 3 Grundsätzlich dienen Verkürzungen dazu, den Text zu verdichten und daher dem Leser den Inhalt prägnanter zugänglich zu machen. Verdichten bedeutet Weglassen von Unnötigem. Es stellt sich daher beim Kürzen stets die Frage: Entschlackt der Journalist durch die Zitatverkürzung den Text und befreit er ihn von unnötigem Ballast oder hält er dem Leser wichtige Informationen vor bzw. verändert er die Aussage so, dass der Kerngehalt verändert oder verfälscht wird. Ist Letzteres der Fall, so verstösst er gegen das journalistische Wahrheits- und Fairnessgebot, und er kann unter Umständen auch die Persönlichkeit des Zitierten verletzen. Für Journalisten sowie die weiteren an der Publikation mitwirkenden Personen (Chefredaktor und Verlage¹) sind Konsequenzen nicht auszuschliessen.

III. Persönlichkeitsverletzung durch Verkürzung

1. Recht am eigenen Wort

- 4 Zu den gravierendsten Beeinträchtigungen der Persönlichkeit gehört es, Unwahrheiten zu verbreiten. Solche Verletzungen können dem Betroffenen auch durch die Manipulation seines eigenen Wortes zugefügt werden. Aber nicht jede Kürzung ist widerrechtlich und persönlichkeitsverletzend. Dazu hielt das Bundesgericht im Jahr 2000 in einem Verfahren gegen Ringier fest:
- 5 «Die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen ist demgegenüber an sich widerrechtlich; an der Verbreitung von Unwahrheiten kann nur in seltenen, speziell gelagerten Ausnahmefällen ein hinreichendes Interesse bestehen (vgl. BGE 126 III 209). Indessen lässt noch nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Berichterstattung insgesamt als unwahr erscheinen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erscheint eine in diesem Sinne unzutreffende Presseäusserung nur dann

1 Betreffend Passivlegitimation vgl. BaslerKomm/Meili, Art. 28 ZGB N 37.

als insgesamt unwahr und persönlichkeitsverletzend, wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutrifft und die betroffene Person dergestalt in einem falschen Licht zeigt bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichnet, das sie im Ansehen der Mitmenschen – verglichen mit dem tatsächlich gegebenen Sachverhalt – empfindlich herabsetzt (BGE 105 II 161 E. 3b; BGE 107 II 1 E. 4b; vgl. auch BGE 111 II 209 E. 4e S. 222; BGE 119 II 97 E. 4a/bb S. 101; BGE 123 III 354 E. 2a S. 363).»²

6 Gegenstand der rechtlichen Beurteilung sind nicht einzelne Wörter, sondern Äusserungen. Die Äusserung ist als Ganzes unter Berücksichtigung des Kontextes zu würdigen.³ Die rechtliche Bewertung einer Kürzung bedarf grosser Sorgfalt. Die Interpretationsmassstäbe müssen sich nach Art. 28 ZGB ausrichten. Eine Zitat kürzung, die die Ehre verletzt oder den Kerngehalt der Aussage nicht nur verkürzt, sondern verfälscht, ist grundsätzlich persönlichkeitsverletzend.⁴ Dies ist der Fall, wenn dem Betroffenen Aussagen in den Mund gelegt werden bzw. gestrichen werden, die er so nie geäussert hat und dies seinen sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigt.⁵ Um auf das obige Beispiel zurückzukommen: Niemand muss sich gefallen lassen, durch eine Textkürzung in eine rechtsextreme Ecke gedrängt zu werden. Schliesslich muss aber im Einzelfall beurteilt werden, ob eine Kürzung eine zulässige Verdichtung oder eine verletzende Verfälschung darstellt. Richtschnur ist stets, ob für den Durchschnittsleser⁶ der zutreffende Kerngehalt der Aussage aus dem Zitat heraus erkennbar ist oder ob der Betroffene damit rechnen muss, dass ihm eine andere als die getätigte Äusserung zugeordnet wird.⁷ Diese Interpretation muss gemäss Erachten der Schreibenden nicht zwingend negativ sein, sondern lediglich grundsätzlich anders und somit falsch. Beispielsweise muss sich ein immigrationskritischer Politiker auch nicht ein ausländerfreundliches, in dieser Weise nicht getätigtes Zitat gefallen lassen. Für ihn kann mit Blick auf seine Wähler die falsche Ausländerfreundlichkeit genauso schädigend sein wie eine ausländerkritische Äusserung für eine Integrationspolitikerin. Zusammenfassend schützt das Recht am eigenen Wort die richtige Wiedergabe von Zitaten:

7 «Wer zum Beleg für eine die Persönlichkeit eines anderen herabsetzende Kritik dessen Äusserungen zitiere, müsse diese grundsätzlich richtig wiedergeben. Ob das Zitat dem gerecht werde, sei danach zu beurteilen, wie der Durchschnittsleser oder Durchschnittshörer einerseits das vom Kritisierten Geäusserte, andererseits das Zitat verstehe. Wer zitiere, dürfe seine Kritik nicht in das Zitat derart einfließen lassen, dass es den Inhalt des Gesagten entstellt wiedergebe und zu seiner Aussage werde. Denn das Zitat werde nicht als subjektive Meinung des Kritikers zur Diskussion gestellt, sondern als Tatsache, an der sich der Kritisierte festhalten lassen müsse.»⁸

2 BGE 126 III 307.

3 Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, in: Wenzel, Handbuch des Äusserungsrechts, 5. Aufl., Köln 2003, 91 N 1.

4 Heimann, Der Pressekodex im Spannungsfeld zwischen Medienrecht und Medienethik, Frankfurt 2009, 97.

5 BVerfGE DE, Leiturteil in Sachen Heinrich Böll, BVerfGE 54, 208 – Böll, N 22.

6 BaslerKomm/Meili, Art. 28 ZGB, N 39.

7 BVerfGE DE (Fn. 5), N 10.

8 BVerfGE DE (Fn. 5), N 10.

8 Das Wahrheits- und Vollständigkeitsgebot gilt im gleichen Sinne für Zitate in indirekter Rede. Ebenso ist es unzulässig, ein solches Zitat durch das Einfließenlassen eigener Kritik zu entstellen.⁹

2. Medienethische Grundlage

9 In der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten heisst es in Ziffer 3: «Journalisten unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Dokumente, Bilder und Töne noch von anderen geäusserte Meinungen.»¹⁰ Das zeigt: Die Achtung der Integrität von Dokumenten und Quellen ist Journalistenpflicht. Sie dient der Wahrheitssuche, die laut Schweizer Presserat Ausgangspunkt der Informationstätigkeit ist.

10 Journalisten sind sich grundsätzlich bewusst – oder sollten es wenigstens sein –, dass sie das Recht am eigenen Wort der Interviewten wahren müssen. Es ist in der Schweiz heute grundsätzlich herrschende Praxis, dass Interviews gegengelesen werden. Dies ermöglicht dem Interviewten, seine Rechte wahrzunehmen und gegen entstellende Verkürzungen vorab einzuschreiten. Wichtig ist ein expliziter Widerspruch, wenn man mit den Zitaten nicht einverstanden ist. Andernfalls könnte die Redaktion geltend machen, sie sei von einer stillschweigenden Einwilligung ausgegangen. Allerdings dürfen beim Gegenlesen keine sinnentstellenden Änderungen angebracht werden.

11 Ob Einzelzitate im Lauftext gegengelesen werden, hängt vom Einzelfall ab. In der Regel entsprechen die Journalisten diesem Wunsch, falls er vorgebracht wird. Zudem gibt es medienspezifische Bestimmungen. Der Betroffene sollte sich stets beim Journalisten über die Gepflogenheiten im Hause informieren. Beim «Tages-Anzeiger» gilt zum Beispiel der Grundsatz, dass alle Protagonisten (insbesondere Angeschuldigte) mit ihren besten Argumenten zu Wort kommen sollen. Diese sollten die Journalisten nicht rauskürzen.

IV. Spannungsverhältnis zwischen Worttreue und redaktioneller Tätigkeit

12 Der Journalist ist beim Verfassen seiner Beiträge nicht nur der interviewten bzw. der durch Hintergrundgespräch zitierten Person verpflichtet, die nicht nur mit ihren besten, sondern möglichst mit all ihren Argumenten zu Wort kommen möchte, sondern auch dem Leser, der spannende Geschichten erwartet und der Redaktion, die ihm nur eine beschränkte Zeichenzahl einräumt. Daher müssen Journalisten teils Zitattext streichen.

9 Burkhardt (Fn. 3), 179 N 91.

10 Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten, <http://www.presserat.ch/21690.htm> (Stand 19.05.2015).

1. Leserfreundlichkeit

- 13 Die Problematik stellt sich umso mehr, als dass in den letzten Jahren praktisch alle Personen von öffentlichem Interesse PR-Leute beschäftigen, die ihren Aussagen im Sinne eines Spin-Doctors einen bestimmten «Dreh» («Spin») geben sollen. Zudem sind Zitate, die von PR-Leuten verfasst wurden, teils überladen. Der Journalist muss also kürzen, auch weil der ihm zur Verfügung stehende Platz beschränkt ist.

2. «Dreh» einer Geschichte

- 14 Auch Journalisten versuchen bisweilen, ihrer Geschichte einen «Dreh» zu geben. Wenn sich etwa ein Schönheitschirurg, dem unsaubere Arbeit vorgeworfen wird, lang und breit (und nachvollziehbar) äussert, fällt die Geschichte unter Umständen in sich zusammen. Mehrtägige Recherchen können dann für nichts gewesen sein. Die journalistische Fairness gebietet zwar, den Protagonisten mit seinen besten Argumenten zu Wort kommen zu lassen. Die Versuchung für den unter Zeit- und Ressourcendruck arbeitenden Journalisten ist (besonders bei Boulevardmedien) jedoch gross, durch eine verkürzte Wiedergabe der Zitate des Angeschuldigten der Geschichte nicht die Brisanz zu nehmen.

3. Entgegenstehende Interessen

- 15 Die Medien sind für die Informationsübertragung verantwortlich, sie geniessen daher die verfassungsmässig geschützte Meinungsäusserungsfreiheit. Diese Freiheit räumt den Medienschaffenden auch einen gewissen kreativen Spielraum bei der Aufbereitung der Informationen ein. Das Recht am eigenen Wort des Betroffenen und das Wahrheitsgebot gegenüber der Öffentlichkeit können jedoch in einem Spannungsverhältnis zu dieser Freiheit stehen. Für unwahre Tatsachenbehauptungen, wie es verkürzte Zitate sein können, gilt dieser Schutz nicht. Schliesslich dienen solche nicht der verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgabe der zutreffenden Meinungsbildung.¹¹
- 16 Die den Medienschaffenden eingeräumten Freiheiten bedeuten vor allem auch Verantwortung, die sich in den journalistischen Sorgfaltspflichten konkretisiert. Den Medienschaffenden obliegt es, alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Inhalt zu überprüfen. Grundsätzlich ist ein strenger Massstab für die Sorgfalt anzulegen, schliesslich bewegen sich die Journalisten in ihrem professionellen Bereich. Überdies können durch Pflichtmissachtungen nicht nur Interviewte durch falsche Zitate in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt werden, vielmehr schenkt die Öffentlichkeit Publikationen ein besonderes

Vertrauen. Die Leser verlassen sich auf den Wahrheitsgehalt der Berichterstattung. Auch dieses Vertrauen gilt es zu schützen. Daher haftet die Presse grundsätzlich für rechtswidrige und falsche Veröffentlichungen. Der Bogen darf jedoch nicht überspannt werden: Gerade auch wegen der öffentlichen Funktion der Medien darf die publizistische Tätigkeit durch Auflagen sowie Eingriffe Privater und der Gerichte nicht empfindlich behindert werden.

- 17 Zusammenfassend kann von Journalisten erwartet werden, dass sie beim Kürzen von Zitaten die standesrechtlichen Sorgfalt walten lassen und stets prüfen, ob die Kernaussage nicht verfälscht wird. Je grösser und einschneidender eine Kürzung ist, desto grösser sind die Anforderungen an die Prüfungspflicht.

V. Absicherung vor bösen Überraschungen

- 18 Durch sinnentstellende Verkürzungen verursachte Reputationsschäden sind für Journalisten und Medien mit Konsequenzen verbunden. Die geschädigte Person bzw. Unternehmung wird – und heute offenbar mehr als früher – Abmahnung einleiten und auf Berichtigung pochen, auf Unterlassung einwirken, Urteils publikation, Schadensersatz und Genugtuung verlangen. Hinsichtlich interviewter Personen empfehlen sich Vereinbarungen mit namentlich folgenden (und nicht abschliessend gemeinten) Regelungen:

- Pflicht zur Vorlage des druckfertigen Textes zwecks Gegenlesens, wobei diese Pflicht seitens der Medienschaffenden durchaus auf die eigentlichen Zitate bzw. Zitatumschreibungen beschränkt werden kann. Wohl schwierig durchsetzbar, aber grundsätzlich zweckmässig wäre auch die Vereinbarung einer Konventionalstrafe für Pflichtverletzungen.
- Definition des Umfangs zulässiger Korrektur.

- 19 Es versteht sich: Journalisten und Redaktionen haben keine *grundlegenden* oder *sinnverändernden* Eingriffe des Interviewten zu dulden, sondern Richtigstellungen falscher bzw. verkürzter und deshalb zu falschen Interpretationen führender Zitate.¹² Vollständigkeitshalber ist auch zu erwähnen: Eine Verletzung der Pflicht zur Vorlage des druckfertigen Textes bedeutet nicht automatisch eine Persönlichkeitsverletzung; hinzutreten muss ein im Sinne der obigen Ausführungen zusätzlicher persönlichkeitsverletzender Sinngehalt.¹³

- 20 Die Richtlinien des schweizerischen Presserats geben vor, was ein faires Interview bzw. Zitat ist:

«Richtlinie 4.5 – Interview

Das Interview basiert auf einer Vereinbarung zwischen zwei Partnerinnen/Partnern, welche die dafür geltenden Regeln festlegen. Besondere Bedingungen vor der Aufzeichnung (Beispiel: Verbot, gewisse Fragen zu stellen) sind bei der Publikation öffentlich zu machen. Im Normalfall müssen Interviews autorisiert werden. Ohne ausdrückliches Einverständnis des Gesprächspartners sind Medienschaf-

11 Vgl. BGE 111 II 209; Schmid-Spiegel-Entscheid, BVerfGE 12, 113; Studer/Mayr von Baldegg, Medienrecht für die Praxis, 4. Aufl., Zürich 2011, 158 ff.; BaslerKomm/Meili, Art. 28 ZGB N 43; nicht unwahr und somit ehrverletzend sind dagegen Verkürzungen, die sich noch innerhalb der Bandbreite der «journalistischen Ungenauigkeit» bewegen, solange der Kern der Wahrheit gewahrt wird (vgl. oben).

12 Weiterführend zum Gegenlesen: Studer/Mayr von Baldegg (Fn. 11), 80 f.

13 Burkhardt (Fn. 3), 69 N 75.

fende nicht befugt, aus einem Gespräch nachträglich ein Interview zu konstruieren.

Die interviewte Person darf bei der Autorisierung keine wesentlichen Änderungen vornehmen (Veränderungen des Sinnes, Streichung oder Hinzufügung von Fragen). Sie kann aber offensichtliche Irrtümer korrigieren. Auch bei starken Kürzungen soll die interviewte Person ihre Äusserungen im Text wiedererkennen können. Ist keine Einigung zu erzielen, haben Medienschaffende das Recht, auf eine Publikation zu verzichten oder den Vorgang transparent zu machen. Wenn beide Seiten mit einer Fassung einverstanden sind, kann hinterher nicht mehr auf frühere Fassungen zurückgegriffen werden.

Richtlinie 4.6 – Recherchegespräche

Journalistinnen und Journalisten sollen ihre Gesprächspartner über das Ziel des Recherchegesprächs informieren. Medienschaffende dürfen Statements ihrer Gesprächspartner bearbeiten und kürzen, soweit dies die Äusserungen nicht entstellt. Der befragten Person muss bewusst sein, dass sie eine Autorisierung der zur Publikation vorgesehenen Äusserungen verlangen darf.¹⁴

- 21 Bei Zitaten in einem Lauftext («Quotes») empfiehlt es sich, den Journalisten zu bitten, das Quote kurz zum Gegenlesen zuzumailen – wenn möglich gar im Kontext, in dem es erscheint. Dabei ist allerdings zu beachten: Journalisten arbeiten permanent unter Zeitdruck und nichts ist bei ihnen so verpönt wie PR-Sprache. Wenn ein Betroffener also um das Gegenlesen eines Zitats bittet – und dann nach Stunden ein durch die PR-Abteilung weichgeschliffenes Zitat zurückmailt, kann dies kontraproduktiv wirken. Denn entweder verzichtet der Journalist ganz auf das Zitat und kontaktiert den Betroffenen künftig nicht mehr. Oder er kürzt das Zitat zwecks besserer Lesbarkeit eigenhändig und ohne weitere Rücksprache.

VI. Fazit

- 22 Kürzungen bedeuten oft redaktionelle Eingriffe zugunsten aller: Der Text wird dichter und somit spannender für die Leser und lässt den Zitierten zugleich prägnanter erscheinen, was auch für ihn von Vorteil ist. Bei solchen Verdichtungen wird der Informationsauftrag optimal wahrgenommen. Das Weglassen kann aber auch die Kernaussage des Betroffenen ändern und/oder verfälschen. Ist dies der Fall, handelt es sich um eine Verletzung am eigenen Wort, die sich niemand gefallen lassen muss.
- 23 Die der Presse eingeräumten Freiheiten erfordern die Beachtung besonderer Pflichten. Sie haben gegenüber der Öffentlichkeit, aber auch gegenüber den Betroffenen, eine besondere Verantwortung für die Wahrheit und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Daher müssen Journalisten beim Kürzen von Zitaten stets prüfen, ob die Richtigkeit und Kernbotschaft des Zitats bewahrt wird.¹⁵

Zusammenfassung In dieser Publikation wird beleuchtet, wann eine Aussage durch eine Kürzung verfälscht ist und wann eine solche Verfälschung persönlichkeitsverletzend ist. Im Sinne einer Kurzformel lässt sich sagen, dass sich niemand Worte in den Mund legen bzw. Aussagen streichen lassen muss, die den Kerngehalt der ursprünglichen Aussage verfälschen. Dagegen ist es Journalisten gestattet, Texte zu verdichten und dadurch dem Leser zugänglicher zu machen. Bei Interviews und Hintergrundgesprächen empfiehlt es sich immer, mit der Redaktion vorab eine explizite Autorisierung zu vereinbaren.

Summary This article examines when a statement is falsified through its shortening, and when such a falsification constitutes personality infringement. The general rule is that no one should have words put in his mouth, or deleted from his statement, if the very essence of his original statement is falsified. However, journalists are authorized to summarize texts in order to make them more accessible to readers. For interviews and discussions, it is always recommended to agree on an explicit authorization with the editor beforehand.

14 Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten», http://presserat.ch/Documents/Richtlinien_2013.pdf (18.05.2015).

15 Ein herzlicher Dank der Autorin für zweckdienliche Informationen über den Redaktionsalltag geht an Dr. Daniel Foppa, Leiter Inlandredaktion des Tages-Anzeigers.

Anne-Sophie Morand, MLaw, Wissenschaftliche Assistentin und Doktorandin am Lehrstuhl für Privatrecht und Privatrechtsvergleichung bei Prof. Dr. R. E. Aebi-Müller
anne.morand@unilu.ch

Die Person der Zeitgeschichte

Wie weit sollen Medien über das Leben bekannter Persönlichkeiten wie Spitzensportler informieren dürfen?

Résumé La mission principale des médias consiste à livrer des informations objectives à la société sur des événements d'intérêt public. Avec pour conséquence, dans les reportages quotidiens portant sur des personnes, de porter atteinte à la personnalité de ceux-ci. Afin de justifier de telles atteintes par les médias, on se réfère en pratique au statut de personnalité de l'histoire contemporaine. Cette notion vise les personnes qui, par leurs activités, suscitent un intérêt du public de telle manière que l'atteinte peut se justifier. La distinction effectuée par la jurisprudence et la doctrine s'agissant de personnalités publiques de l'histoire contemporaine de notoriété absolue ou relative fait l'objet de critiques.

I. Einleitung

¹ In den Medien wird alltäglich auf eine vielfältige Art und Weise ein buntes Bild des Zeitgeschehens präsentiert. Die Angebote reichen von Fernsehnachrichten bis zu «Klatschheften» – produziert wird, was sich in der Medienlandschaft verkaufen und vermarkten lässt. Den Inhalt bestimmt somit letztlich das Publikum. Jeder kann entscheiden, was er lesen, hören oder sehen möchte resp., über was er sich informieren will – oder auch nicht. Die Medien haben sich damit zur Aufgabe gemacht, dem Publikum Tatsachen aus dem Weltgeschehen, wie Politik, Wissenschaft, Literatur, Kunst, Sport oder Wirtschaft, näher zu bringen sowie Fragen und Lösungen zu Problemen zu diskutieren, welche die Gesellschaft resp. das allgemeine Interesse beschäftigen.¹ Die zentrale Funktion der Medien ist somit die Informationsfunktion – Wissen und Ereignisse von öffentlichem Interesse sollen objektiv vermittelt werden. Das Bundesgericht bemerkte in BGE 109 II 353 konkret, dass der Presse ein wichtiger Informationsauftrag im öffentlichen Interesse zukomme, hielt gleichzeitig aber fest, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit dabei auf zutreffende Informationen gerichtet sein muss.² An unzutreffenden Darstellungen besteht kein Interesse, sodass unwahre, persönlichkeitsverletzende Darstellungen per se widerrechtlich sind. Für die Verbreitung von Unwahrheiten besteht nur in seltenen,

speziell gelagerten Ausnahmefällen ein hinreichendes Interesse.³

² Bestimmte Bereiche der geschützten Persönlichkeit sind besonders sensibel gegenüber der Berichterstattung von Massenmedien. So sind die Ehre im Sinne des öffentlichen Ansehens sowie der «inneren Ehre» einer Person, die Privatsphäre⁴, die wirtschaftliche Persönlichkeit und auch Persönlichkeitsgüter, wie das Recht am eigenen Bild, besonders anfällig.⁵ Liegt eine Persönlichkeitsverletzung durch das Handeln der Medien vor, wird – um die Verletzung rechtfertigen zu können – regelmässig auf das sog. Interesse der Öffentlichkeit abgestellt. Das Interesse der Öffentlichkeit ist rechtsdogmatisch dem überwiegenden öffentlichen Interesse nach Art. 28 Abs. 2 ZGB zuzuteilen.⁶ In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ab wann die Wahrung höherer Interessen eine Persönlichkeitsverletzung zu rechtfertigen vermag oder anders gefragt, wie weit Medien in das Leben resp. die geschützte Persönlichkeit von bekannten Personen, wie bspw. Spitzensportlern, eindringen dürfen. Der Informationsauftrag der Presse stellt noch keinen absoluten Rechtfertigungsgrund dar – vielmehr muss die Presse einen triftigen Grund für den Eingriff in die Persönlichkeit einer Person vorweisen können. Stets gilt es, für jede Entscheidung eine Interessenabwägung vorzunehmen. Zu fragen ist, ob ein persönlichkeitsverletzender Eingriff der Medien durch ein genügendes aktuelles Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt werden kann oder ob der Anspruch der betroffenen Person auf Schutz ihrer Persönlichkeit stärker gewichtet werden muss. Die Antwort hängt damit weitgehend von einer Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen ab. In der

¹ Aebi-Müller, Personenbezogene Informationen im System des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, Habil. Bern 2005, Rz. 790; BGE 37 I 388.

² BGE 109 II 358, E. 3.

³ BGE 126 III 307 f., E. 4.b) aa); BGE 126 III 213, E. 3.a). Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. Aufl., Basel 2009, Rz. 524. Nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung führt zu einer unwahren Berichterstattung. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Presseäußerung erst dann insgesamt unwahr und persönlichkeitsverletzend, wenn sie in ihren wesentlichen Punkten nicht zutrifft und die betroffene Person in ein falsches resp. spürbar verfälschtes Licht setzt, welches die Person im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabsetzt.

⁴ Lehre und Rechtsprechung verwenden hierzu vermehrt den Begriff der informationellen Selbstbestimmung. Siehe dazu m.w.H. Hausheer/Aebi-Müller, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien. Eine Darstellung der aktuellen privatrechtlichen Ausgangslage, recht 2004, 129 ff.

⁵ Hausheer/Aebi-Müller (Fn. 4), 137 ff.

⁶ Hausheer/Aebi-Müller (Fn. 4), 139 ff.

Regel bejaht das Bundesgericht überwiegende öffentliche Interessen nur mit Zurückhaltung.⁷ Trotzdem ist festzuhalten, dass der Bürger ein schutzwürdiges Interesse daran hat, über Ereignisse von allgemeiner Bedeutung informiert zu werden – dies geht indirekt aus Art. 17 BV hervor, welcher die Freiheit der Medien gegenüber dem Staat gewährleistet. Die besondere Stellung der Medien muss somit bei der Interessenabwägung im Falle einer Persönlichkeitsverletzung berücksichtigt werden.⁸

3 Je schwerer ein Eingriff in die Persönlichkeit einer Person wiegt, desto grösser muss der Informationsbedarf der Öffentlichkeit sein, sodass ein Eingriff noch gerechtfertigt werden kann. Eine wichtige, zu beachtende Tatsache bei der Interessenabwägung ist die Frage, ob von der Berichterstattung eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens betroffen ist resp., ob die Person, über welche berichtet wird, im Rampenlicht steht – denn ist eine sog. Person der Zeitgeschichte betroffen, kann sich je nach der konkreten Interessenlage ein Eingriff leichter rechtfertigen lassen als bei einem Durchschnittsbürger.⁹ Der Figur der Person der Zeitgeschichte kommt in der Berichterstattung der Medien insb. bei fehlender Einwilligung eine wichtige Funktion zu.¹⁰

II. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens – Am Beispiel des Sportlers

1. Überblick

4 Zu den Personen der Zeitgeschichte zählen Personen, welche durch ihr Auftreten und Wirken im öffentlichen Interesse stehen. Ihnen kommt in der Medienwelt grundsätzlich ein weniger umfassender Schutz der Persönlichkeit zu. Wird eine Person zu einem Subjekt des öffentlichen Interesses, müssen schwerwiegende private Gründe vorgewiesen werden können, damit eine Persönlichkeitsverletzung durch die Medien als widerrechtlich qualifiziert werden kann. Während z. B. Musiker, Schauspieler oder Sportler die Präsenz in den Medien teilweise bewusst selber suchen und fördern, geraten andere Personen unfreiwillig in die Schlagzeilen der Medien. Eine Person, welche bspw. einen schweren Unfall verursacht hat, ist wohl nicht unbedingt daran interessiert, in den Medien eine grosse Aufmerksamkeit geschenkt zu erhalten. Für die verschiedenen Stufen der Bekanntheit zwischen Personen, welche das Publikumsinteresse freiwillig und über längere Zeit anziehen und jenen, welche nur eine kurze Zeit (und oft unfreiwillig) im Interesse der Öffentlichkeit stehen, hat die Praxis in Deutschland die Begriffe der absoluten und relativen Person der Zeitgeschichte entwickelt. Die Schweizer Lehre und Rechtsprechung haben diese

Einteilung übernommen.¹¹ Der Begriff der Person der Zeitgeschichte, welcher in keinem Gesetzestext zu finden ist, wurde in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seither wiederholt verwendet, ohne jedoch ausdrücklich auf die Differenzierung von absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte einzugehen.¹² Der Begriff Zeitgeschichte orientiert sich am Informationsinteresse der Öffentlichkeit – unter ihn fallen «alle Erscheinungsformen im Leben der Gegenwart, die von der Öffentlichkeit beachtet werden, bei ihr Aufmerksamkeit finden und Gegenstand der Teilnahme oder Wissbegier weiterer Kreise sind».¹³

5 Ob überhaupt ein Eingriff in die Persönlichkeit vorliegt, ist stets an einem objektiven Massstab zu prüfen – so ist zu fragen, ob die Ehre einer bekannten Persönlichkeit vom Durchschnittsleser resp. -hörer aus gesehen als beeinträchtigt erscheint.¹⁴ Der Eingriff in die Persönlichkeit einer Person ist nur dann rechtmässig, wenn sie das richtige Mittel zum richtigen Zweck ist – d. h. der Eingriff muss das «schonendste Mittel» darstellen und es darf nur so viel zur Schau gestellt werden, wie auch durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gedeckt werden kann.¹⁵ Bei einer umfangreichen Berichterstattung muss im Rahmen des festgestellten Sachverhalts auch genau geprüft werden, ob vielleicht nur ein einzelner Artikel einer Serie oder nur eine einzelne Aussage eines Artikels widerrechtlich sind, wobei der Gesamteindruck massgebend ist.¹⁶

6 Eine Verwendung von Bildern oder des Namens für Werbezwecke bei Personen der Zeitgeschichte ist schliesslich nie zulässig, da ein solcher Eingriff nicht gerechtfertigt werden kann. Eine Verwendung für Werbe- oder politische Zwecke würde beim Publikum den Eindruck erwecken, die bekannte Person habe gegen Bezahlung ihre Einwilligung zur Nutzung ihrer Persönlichkeitsrechte gegeben.¹⁷ So wurde bspw. der Schweizer Tennisspieler Roger Federer für politische Zwecke instrumentalisiert, als die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee mit dem Bild des Sportlers politische Propaganda betrieb (und damit in den Medien erschien) und den Spieler dadurch widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzte. Wird eine bekannte Person der Zeitgeschichte für Werbe- und politische Zwecke benutzt, muss dieser Einsatz durch eine Sonderabsprache mit der betroffenen Person geschehen – durch ein öffentliches Informationsinteresse kann ein solcher Eingriff in die Persönlichkeit nicht gerechtfertigt werden.

⁷ Siehe zum Ganzen BaslerKomm/Meili, Art. 28 ZGB, N 49; vgl. dazu BGE 136 II 521, E. 5.2.4; BGE 109 II 361 f., E. 4.c.

⁸ Die Verfassungsmässigkeit von Art. 28 ZGB kann das Bundesgericht zwar nicht überprüfen – die den Medien zustehende Freiheitsgarantie erlaubt es aber nicht, die Persönlichkeitsrechte und die Garantie der persönlichen Freiheit Dritter zu verletzen. Siehe Bucher (Fn. 3), Rz. 523.

⁹ Hausheer/Aebi-Müller (Fn. 4), 140.

¹⁰ Bucher (Fn. 3), Rz. 540.

¹¹ Nobel/Weber, Medienrecht, Bern 2007, 3. Aufl., 4. Kapitel, N 25.

¹² Siehe BGE 127 III 488, E. 2c.aa; vgl. BGE 126 III 307, E. 4b)aa); vgl. BGE 109 II 356, E. 3; Teitler, Der rechtskräftig verurteilte Straftäter und seine Persönlichkeitsrechte im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Informationsinteresse, Persönlichkeitsschutz und Kommerz, ZStP 2008, 33.

¹³ M.w.V. Teitler (Fn. 12), 33.

¹⁴ BGE 111 II 211, E. 2.

¹⁵ Pedrazzini/Oberholzer, Grundriss des Personenrechts, 4. Aufl., Bern 1993, 145.

¹⁶ BGE 126 III 212, E. 3a.

¹⁷ M.w.H. Nobel, Leitfaden zum Presserecht, 2. Aufl., Zürich 1984, 156.

2. Die Figur der Person der Zeitgeschichte

a) Absolute Personen der Zeitgeschichte

7 Absolute Personen der Zeitgeschichte sind Personen, welche unabhängig von Einzelereignissen kraft ihrer Stellung, ihrer Funktion oder ihrer Leistung weit im öffentlichen Leben stehen. Zu denken ist an Persönlichkeiten des wirtschaftlichen, kulturellen und religiösen Lebens, aber auch an Schauspieler, Wissenschaftler, Sportler und andere prominente Personen.¹⁸ In den meisten Fällen heben sich absolute Personen der Zeitgeschichte aufgrund hervorragender Leistungen und Erfolge aus der Masse hervor – es kommt aber auch vor, dass sie die volle Aufmerksamkeit durch negative Vorkommnisse, wie z. B. die abscheulichen Gräueltaten von NS-Größen, auf sich ziehen.¹⁹ Absolute Personen der Zeitgeschichte heben sich aus der Allgemeinheit hervor und sind aufgrund des öffentlichen Informationsinteresses in fast voller Bandbreite ihres Wirkens in den Medien vertreten. Die besondere Aufmerksamkeit resultiert aber nicht aus dem Umstand, dass die Medien durchgehend das Interesse auf die Person gelenkt haben und ständig über sie berichten – die besondere Rolle der Person resp. das «absolute» Element muss vielmehr in der Bedeutung der Person selber liegen, z. B. dann, wenn die Person als Politiker ein wichtiges öffentliches Amt ausführt.²⁰

8 Absolute Personen der Zeitgeschichte müssen einschneidende Eingriffe hinnehmen. So darf der Name des Betroffenen in den Medien genannt werden. Auch Bildreportagen, Berichterstattungen oder Porträts über die absolute Person der Zeitgeschichte müssen hingenommen werden, soweit sie die Teilnahme der Person am öffentlichen Leben betreffen.²¹ Die Seite der Medien interpretiert die Sachverhalte, die als Teilnahme am öffentlichen Leben einer Person qualifiziert werden, oft sehr breit, z. B. wenn die schulischen Leistungen der Tochter eines Schauspielers in den Medien zum öffentlichen Interesse erklärt werden.²² Die Grenze ist hierbei nicht nur mit Blick auf Art. 28 ZGB, sondern auch im Schutz der Privatsphäre gem. Art. 8 EMRK zu ziehen. Das EGMR hat in seinem bekannten «Caroline»-Urteil klargestellt, dass die Pressefreiheit geringer zu gewichten sei, wenn sich Berichterstattungen nicht auf öffentliche oder politische Debatten beziehen, sondern lediglich zur Befriedigung der Neugier einer bestimmten Leserschaft auf intime Details über das Privatleben einer prominenten Person dienen – rein unterhaltende Bedürfnisse haben als überwiegende Informationsinteressen somit einen geringen Stellenwert. Im Zentrum des Urteils stand u. a. die Beurteilung der Rechtsfigur der absoluten Person der Zeitgeschichte, welche im Urteil kritisiert wurde. Das EGMR hielt sodann fest, dass sich aus Art. 8 EMRK positive Pflichten für den Staat ableiten lassen, welche diesen dazu verpflichten, für die Achtung des Privat- und Familienlebens der Personen zu sorgen.²³ In vorliegendem

Fall hatten Bildaufnahmen in der deutschen Presse Caroline von Hannover in allen erdenklichen Lebenslagen gezeigt, einzig zum Zweck, über ihr Privat- bzw. Intimleben zu berichten. Das Interesse am Leben von bekannten Personen hat somit eine Grenze – ihr Privatleben muss auch geschützt und respektiert werden. Selbst die Veröffentlichung von Bildern, welche an öffentlich zugänglichen Orten aufgenommen wurden, kann aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht zu weit gehen, wenn die Bilder sehr private Momente der Person zeigen. Das «Caroline»-Urteil hat den Schutz des Privatlebens prominenter Personen auf europäischer Ebene sicherlich gestärkt. Einige Stimmen äussern sich in dem Sinne kritisch dazu – das Urteil unterstütze die Kommerzialisierung des Rechts auf Privatleben von Stars und anderen bekannten Personen aus Show, Business, Sport etc. erheblich und begünstige damit einhergehend die Folge, das Privatleben Prominenter zu einem kommerziellen Gut zu machen.²⁴

9 Wo die Grenze bei absoluten Personen der Zeitgeschichte anzusetzen ist, muss im Einzelfall beurteilt werden, denn der Übergang von absoluten Personen der Zeitgeschichte zu relativen Personen der Zeitgeschichte ist fließend. Für eine Qualifizierung besteht keine strikte Formel, vielmehr ist der Einzelfall zu betrachten und zu entscheiden, in welche Kategorie eine Person der Zeitgeschichte einzuteilen ist.²⁵

b) Relative Personen der Zeitgeschichte

10 Relative Personen der Zeitgeschichte sind Personen, welche aufgrund eines bestimmten, aktuellen Anlasses aus der Anonymität der Masse heraustreten und – im Gegensatz zu den absoluten Personen der Zeitgeschichte – nur für einen begrenzten Zeitraum im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Für sie besteht ein zur Berichterstattung legitimierendes Informationsbedürfnis demnach nur aufgrund eines aussergewöhnlichen Ereignisses.²⁶ Dieses Ereignis kann z. B. aufgrund der Abstammung der Person oder kraft ihres Amtes vorliegen. Auch Opfer bzw. Täter eines Unfalls oder aussergewöhnlichen Verbrechens, Zeugen eines bestimmten Ereignisses oder Gewinner eines Preisausschreibens gehören zu relativen Personen der Zeitgeschichte.²⁷ Berichten Medien über diese Personen, darf ohne deren Einwilligung nur im Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis resp. Anlass – demnach punktuell – berichtet werden. Ohne den Ereignisbezug ist eine Berichterstattung nicht durch das öffentliche Interesse zu rechtfertigen und demnach unzulässig. Ebenso muss ein Aktualitätsbezug bestehen. Durch Zeitablauf kann eine Person, welche sich zu einem bestimmten Zeitpunkt aus der Masse abgehoben hat, wieder in die Anonymität zurückweichen und ist damit erneut einem verstärkten Persönlichkeitsschutz unterworfen. Die Anforderungen an die Aktualität sind eng zu fassen – die Person, über welche berichtet wird, muss zum Zeitpunkt der Berichterstattung über sie dem tatsächlichen Zeitgeschehen angehören, d. h., das be-

18 BGE 127 III 489, E. 2.c.aa.

19 Teitler (Fn. 12), 36.

20 Siehe dazu 3. Abschnitt.

21 BGE 127 III 488 f., E. 2.c.aa.

22 Vgl. Nobel/Weber (Fn. 11), 4. Kapitel, N 27.

23 EGMR, 24. Juni 2004, Nr. 59320/00 ÖSZ 2005 (Von Hannover c. Deutschland); Saxer, «Caroline» und die Privatsphäre Prominenter in der Schweiz, medialex 2005, 20.

24 Saxer (Fn. 23), S. 21, 26; Nolte, Der Bildnisschutz von Sportlern im Lichte der Caroline-von-Hannover-Entscheidung des EGMR, CaS 2005, 249.

25 Teitler (Fn. 12), 34, 37; Saxer (Fn. 23), 21 ff.

26 Deschenaux/Steinauer, Personnes physiques et tutelle, 4. Aufl., Bern 2001, Rz. 561a; BGE 127 III 489, E. 2.c.aa.

27 Nobel/Weber (Fn. 11), 4. Kapitel, N 31.

treffende Ereignis muss nach wie vor im Bewusstsein der Öffentlichkeit sein. Beispielsweise kann eine Person, welche in einen Finanzskandal einer Gemeinde involviert ist, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine relative Person der Zeitgeschichte sein, bereits ein halbes Jahr später aber nicht mehr darunter fallen, sodass Berichterstattungen über diese Person nicht mehr im gleichen Rahmen erfolgen dürfen wie zum Zeitpunkt des Ereignisses. Werden also bspw. ein Jahr später Bilder von derselben Person gemacht und in den Medien veröffentlicht, um dem Leser über das aktuelle Leben der Person nach dem Finanzskandal zu berichten, fallen entsprechende Aufnahmen in den meisten Fällen nicht mehr unter die Abbildungsfreiheit. Das Geschehen ist hierbei durch Zeitablauf bereits wieder zum Intim- und Privatbereich geworden.²⁸ Nach einer gewissen Zeit kann das Informationsinteresse der Öffentlichkeit somit in den Hintergrund geraten, während das Interesse der betroffenen Person, nicht mehr mit der Vergangenheit resp. einem speziellen Ereignis in Verbindung gebracht zu werden, stärker wird. Das Bundesgericht lehnt ein eigentliches Recht auf Vergessen (oder das Recht auf «Unterlassung des öffentlichen In-Erinnerung-Rufens»²⁹) aber zumindest bezüglich der persönlichen Verhältnisse von im staatlichen Leben hervorgetretenen Personen, soweit sie für die staatliche Stellung der betroffenen Personen von Bedeutung sind, ab³⁰ resp. bejaht ein solches Recht nur mit Zurückhaltung.³¹ Eine genaue Festlegung einer zeitlichen Schranke ist ohnehin nicht möglich, auch wenn sie aus Gründen der Rechtssicherheit wichtig wäre.³² Im Einzelfall ist im Rahmen einer Interessenabwägung genau zu prüfen, ob es mit Blick auf die Pressefreiheit und dem öffentlichen Interesse der Gesellschaft gerechtfertigt ist, erneut über bereits geschehene Ereignisse und Tatsachen zu berichten oder ob das private Interesse der betroffenen Person stärker zu gewichten ist.³³ Eine Berichterstattung bspw. über einen Straftäter, welche erst einige Zeit nach der Verurteilung erscheint, ist dann unzulässig, wenn sie geeignet ist, «gegenüber der aktuellen Information eine erhebliche neue oder zusätzliche Beeinträchtigung des Täters zu bewirken, insb. seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu gefährden».³⁴

11 Zu beachten ist, dass in bestimmten Bereichen, wie bspw. der Politik, stärker in die Persönlichkeit eingegriffen werden kann, auch wenn die betroffenen Personen «nur» zu den rela-

tiven Personen der Zeitgeschichte gehören. Bei politischen Diskussionen ist es der Presse erlaubt, deutlichere Worte zu ergreifen, ohne dass gleich von einer Persönlichkeitsverletzung die Rede ist.³⁵ Hier müssen die Gerichte den Medien somit einen gewissen Spielraum lassen und einen reduzierten Persönlichkeitschutz zulassen, da in der demokratischen Gesellschaft ein besonderes Informationsinteresse besteht (sowie auch betreffend Aussagen von Politikern eine mehr oder weniger ungehinderte Meinungsäußerung bestehen soll). Ähnliches gilt für Personen, welche in qualifizierten (einer Bewilligungspflicht unterliegenden) Berufen (z. B. Ärzte) tätig sind sowie für höhere Staatsangestellte mit besonderer Verantwortung.³⁶

12 Bei Berichterstattungen zu Straffällen besteht in der Schweiz i. d. R. ein erhebliches Interesse – es gilt der Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit, welche einer transparenten Justiztätigkeit und Rechtsfindung dient.³⁷ Das Interesse der Öffentlichkeit ist bei der Gerichtsberichterstattung mit dem Schutzinteresse der an einem Prozess beteiligten Person abzuwägen. Ist das öffentliche Informationsinteresse weniger stark zu gewichten, hat die Namensnennung des Straftäters anonymisiert zu erfolgen, da sie nicht als geeignetes Mittel zum richtigen Zweck dient.³⁸ Die Veröffentlichung des Namens oder der Initialen einer beschuldigten oder verurteilten Person lässt sich i. d. R. nur dann mit dem öffentlichen Informationsinteresse rechtfertigen, wenn es sich um einen Straftäter handelt, dessen Name bereits einem weiten Personenkreis bekannt ist³⁹ oder wenn die Verbreitung der Identität für die Polizeitätigkeit von Relevanz ist. Dem Schutz der Privatsphäre ist hier grundsätzlich grössere Bedeutung beizumessen, da die «Prangerwirkung» durch die Medien die Resozialisierung einer betroffenen Person beeinträchtigen kann.⁴⁰ Die Resozialisierung liegt schliesslich nicht nur im privaten Interesse der verurteilten Person, sondern dient

28 Vgl. dazu BGE 109 II 360, E. 4b.

29 Der Begriff des «Rechts auf Vergessen» ist gem. Brückner zu ungenau. Siehe Brückner, Das Personenrecht des ZGB, Zürich 2000, Rz. 498, Fn. 60.

30 BGE 111 II 214, E. 3c.

31 Handkommentar/Aebi-Müller, Art. 28 ZGB, N 36; Glaus, Das Recht auf Vergessen und das Recht auf korrekte Erinnerung, medialex, 193 ff. In der Lehre wird die Auffassung, dass eine absolute Person der Zeitgeschichte gar kein Recht auf Vergessen hat, abgelehnt. Bei der relativen Person der Zeitgeschichte ist ein Recht auf Vergessen wohl zu bejahen. Siehe dazu Aebi-Müller (Fn. 1), Rz. 797. Das Recht auf Vergessen wird aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklung (insb. im Zeitalter des Internets) in Zukunft aber vermehrt an Bedeutung gewinnen. Siehe dazu Treyer, Das «Recht auf Vergessen» im digitalen Zeitalter, medialex 2013, 61 ff.

32 Teitler (Fn. 12), 37.

33 BaslerKomm/Meili, Art. 28 ZGB, N. 52; Brückner (Fn. 29), Rz. 498.

34 Riklin, Schweizerisches Presserecht, Bern 1996, § 7, N 49, 58.

35 BGE 105 II 161, E. 2 und E. 3.

36 Handkommentar/Aebi-Müller, Art. 28 ZGB, N 35, 39.

37 Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Bern 2012, Rz. 12.140.

38 Handkommentar/Aebi-Müller, Art. 28 ZGB, N 40.

39 Wenn sich eine bekannte Person in einem Strafverfahren befindet, ist das Interesse an der Namensnennung wohl gross: Im Fall «Hirschmann» aus dem Jahre 2009, in welchem sich ein Schweizer Millionenerbe mit dem Vorwurf sexueller Handlungen mit einer Minderjährigen konfrontiert sah, woraufhin ein Strafverfahren eingeleitet wurde, war die Beachtung in den Medien gross. Der Name (sowie Bilder) des Betroffenen erschienen ohne Zurückhaltung in der Schweizer Presse. Siehe dazu ausführlich Beutler, Für den mutmasslichen Täter gilt die Unschuldsvermutung – Die Medien und ihr Verhältnis zur Unschuldsvermutung in der Schweiz und in England, Zürich 2013, 386 ff. Das Bundesgericht führte im Rahmen der zu beurteilenden Beschwerde von Hirschmann gegen persönlichkeitsverletzende, den Vorfall betreffende Artikel von drei Schweizer Medienhäusern aus, dass Hirschmann eine Person des öffentlichen Interesses sei und sich deshalb in der Berichterstattung der Medien stärkere Eingriffe in seine Privatsphäre gefallen lassen muss als eine unbekannt Person. Nichtsdestotrotz hiess das Bundesgericht die Beschwerde teilweise gut und bewertete verschiedene Medienberichte als persönlichkeitsverletzend. Siehe dazu das Urteil vom 6. Mai 2015 (5A_658/2014).

40 Bucher (Fn. 3), 94.

ebenso auch dem Schutz der Gesellschaft.⁴¹ Zu beachten ist auch das Prinzip der Unschuldsvermutung – eine identifizierende Kriminalitätsberichtserstattung (mit Name und Bild des Täters) ist demnach solange unzulässig, als dass dem Interesse der Öffentlichkeit auch ohne Namensnennung Rechnung getragen werden kann. Die Medienwelt interpretiert das Interesse der Öffentlichkeit diesbezüglich in der Praxis unterschiedlich. So wurde bspw. der Flugzeugpilot des Germanwings-Unglücks in den Französischen Alpen in den meisten Medienberichten mit dem vollen Namen genannt, die Leser einiger Schweizer Zeitungen kennen dessen vollständigen Namen aber bis heute nicht.⁴² Bilder und Name eines Opfers oder Zeugen eines Verbrechens dürfen umgekehrt auch nicht publiziert werden, wenn ihr Interesse am Schutz ihrer Privatsphäre überwiegt. Gleiches gilt für Angehörige von Opfern – so ist es rechtswidrig, eine Grossaufnahme eines trauernden Angehörigen während der Beerdigung zu veröffentlichen.⁴³ Die Namensnennung einer Person der Zeitgeschichte ausserhalb der Gerichtsberichterstattung, z. B. eines Sportlers, ist je nach der konkreten Interessenslage einfacher zu rechtfertigen, da nicht eine Resozialisierung wie bei verurteilten Personen im Vordergrund steht. Über den Sportler wird in den Medien i. d. R. im Zusammenhang mit sportlichen Erfolgen (oder auch Misserfolgen) berichtet.

3. Kritik an der Einteilung in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte

13 Verfügt eine Person offensichtlich über eine dauerhafte, individuelle Bekanntheit in der Gesellschaft, ist sie wohl ziemlich schnell der absoluten Person der Zeitgeschichte zuzuordnen, und eine Person, welche nur vorübergehend und hauptsächlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis einmalig auf öffentliches Interesse stösst, wird schnell als Figur der relativen Person der Zeitgeschichte einzuordnen sein. Die Unterscheidung ist insofern wichtig, als dass relative Personen der Zeitgeschichte sich auf einen grösseren Schutzbereich ihrer Persönlichkeit berufen können.⁴⁴ Eine strikte Zuordnung einer Person zu einer der zwei Figuren ist aus rechtspraktischer Sicht aber bedenklich, denn es besteht hierbei die Gefahr typisierender Ergebnisse, ohne konkret auf den Einzelfall einzugehen. Eine Einordnung kann nach dem Gesagten somit ziemlich willkürlich erfolgen, die rechtlichen Folgen sind dabei aber je nach Zuteilung zu einer der zwei Figuren wesentlich.⁴⁵ Auch die Frage, ab wann eine Person überhaupt als Person der Zeitgeschichte gilt, ist nicht immer klar. Der Normbegriff wird schnell einmal zu einer faktischen Feststellung, dass die Öff-

fentlichkeit sich für eine Person interessiert – das «öffentliches Interesse wird der öffentlichen Neugier gleichgestellt». Nach Egloff müsste deshalb jedermann eine Person der Zeitgeschichte sein und es bestünde keine juristische Notwendigkeit, den Normbegriff der Person der Zeitgeschichte zu bilden, denn sobald eine Information über ein Ereignis allgemeinen Charakter hat resp. über den Einzelfall hinaus relevant ist, liege ein öffentliches Interesse vor – unabhängig davon, um was für eine Person es sich letztlich handelt.⁴⁶

14 Das Bundesgericht sieht die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte als nicht starr an und relativiert die aus der Lehre stammende Konzeption der Person der Zeitgeschichte erheblich. Es gibt zu verstehen, dass mit Abstufungen gearbeitet werden kann, welchen «mit einer die Umstände des Einzelfalls würdigenden Abwägung» gerecht zu werden ist.⁴⁷ Konkret unterscheidet das Bundesgericht als Figur im Zwischenbereich von absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte sog. relativ prominente Personen der Zeitgeschichte.⁴⁸ Diese bewegen sich zwischen Personen, die grundsätzlich immer ihre Privatsphäre geltend machen können, mit Ausnahme der anlässlich eines bestimmten Ereignisses über die Person erfolgende Berichterstattung und Personen, die sich aufgrund ihrer gelebten Öffentlichkeit nur in engeren Grenzen auf den Schutz ihrer Persönlichkeit berufen können. Im konkreten Entscheid des Bundesgerichts wurde der Rechtsanwalt Ludwig Minelli als Person im Zwischenbereich von absoluter und relativer Person der Zeitgeschichte bezeichnet, da seine teilweise öffentlichkeitsbezogene Tätigkeit ein legitimes Interesse an Information über seine Person hervorrufe und eine strikte Zweiteilung in absolute und relative Personen im vorliegenden Fall nicht die gesamte Wirklichkeit sachgerecht zu erfassen vermöge. Die Vorinstanz hatte zwar zu Recht erkannt, dass der Kläger nicht als absolute Person der Zeitgeschichte einzustufen sei, was aber nicht bedeute, dass er aufgrund dieses Ausschlusses zwingend als relative Person der Zeitgeschichte gelte, über welche nur im Zusammenhang eines besonderen Anlasses berichtet werden dürfe.⁴⁹

15 Eine Einteilung in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte mag auf den ersten Blick im Sinne einer Grobeinteilung hilfreich sein, sie kann aber eine einzelfallbezogene Abwägung von entgegengesetzten Interessen nicht ersetzen.⁵⁰ Ein anschauliches Beispiel mit dem Tennisspieler Roger Federer und dem Beststellerautor Martin Suter verdeutlicht die Problematik: Die Öffentlichkeit interessiert sich nicht nur für die sportlichen Erfolge von Roger Federer, sondern auch für andere Ereignisse aus seinem Leben. Der Tennisspieler geht mit seinem Privatleben sehr offen um – so twitterte er bspw. jeweils die Geburt seiner beiden Zwillingspaare und nimmt seine Kinder i. d. R. auch an seine Turniere mit – und muss sich dementsprechend auch bis zu einem gewissen Punkt gefallen lassen, wenn die Medien über ihn und seine Familie berichten. Es besteht

41 Riklin (Fn. 34), § 7, N 49. Vgl. dazu den Fall Irniger, in welchem ein Sohn gegen die Ausstrahlung eines Dokumentarfilmes vorgeht, welchen seinen Vater, welcher vor Jahrzehnten wegen eines Tötungsdelikts verurteilt worden war, zeigen sollte (BGE 109 II 353).

42 Die NZZ bspw. gehört zu den wenigen Zeitungen weltweit, welche die Identität des Co-Piloten nicht publik machte und es bei der Berichterstattung beim Kürzel «Andreas L.» belies.

43 M.w.H. Riklin (Fn. 34), § 7, N 57.

44 Teitler (Fn. 12), 38.

45 M.w.V. Teitler (Fn. 12), 39.

46 Egloff, Dokumentarspiel, öffentliches Informationsinteresse und Persönlichkeitsschutz, ZBl 1982, 60 f.

47 BGE 127 III 490, E. 2c.bb; BaslerKomm/Meili, Art. 28 ZGB, N. 52; Saxer (Fn. 23), 23.

48 BGE 127 III 489, E. 2.c.bb; BGE 126 III 307, E. 4. b.

49 BGE 127 III 490, E. 2.c.bb.

50 Gl.M. Teitler (Fn. 12), 40.

hier ein enger Konnex zwischen der medialen Offenlegung von Informationen und Bildern sowie dem bewusst öffentlichen Auftreten eines Sportlers. Der Tennisspieler erregt bzw. unterstützt selbst das öffentliche Interesse der Gesellschaft, indem er freiwillig private Angelegenheiten offenlegt. Gewisse Personen suchen aus kommerziellen Gründen gezielt die Öffentlichkeit und mediale Präsenz und willigen damit bis zu einem gewissen Punkt explizit in Enthüllungen zur eigenen Person ein.⁵¹ Insbesondere Einzelsportler sind daran interessiert, regelmässig (auf positive Art und Weise) in den Medien zu erscheinen, um damit ihren Marktwert für mögliche Sponsoring-Engagements steigern zu können. Das Verhalten der Person selbst spielt hier sicherlich eine Rolle bei der Frage, wie weit Medien über die Person berichten dürfen. Zieht sich eine Person bewusst aus den Medien zurück, um ihr Privatleben zu schützen, muss ein berechtigtes Interesse am Schutz seiner Persönlichkeit respektiert werden, auch wenn die Person als Person der Zeitgeschichte klassifiziert wird.⁵² So zieht sich der Schweizer Schriftsteller Martin Suter stets bewusst aus der Öffentlichkeit zurück, gibt nur wenige Interviews, erscheint nicht in Werbungen und wohnte jahrelang sogar ausserhalb der Schweiz, um u. a. sein Privatleben abzuschirmen. In dieses wurde im Jahre 2009 massiv eingedrungen, als sein Adoptivsohn an einem tragischen Unfall verstarb und die Medienwelt sich intensiv mit dem Vorfall beschäftigte – bspw. Fotos vom Grab des Kindes und das Foto des Kindes selber, welches auf dem Grab zu finden war, veröffentlichte. Martin Suter ist, wenn der Einteilung des Bundesgerichtes gefolgt wird, wie Roger Federer eine absolute Person der Zeitgeschichte. Eingriffe in das private Leben des Schriftstellers können nichtsdestotrotz nicht durch ein Interesse der Öffentlichkeit gerechtfertigt werden, da er seine Familie – anders als Roger Federer – stets als geschützten Teil seiner Privatsphäre angesehen und bewusst nichts darüber mitgeteilt hat. Anders als bei einem bekannten Sportler oder insb. Politiker tritt Martin Suter als Künstler zudem eher mit seinem Werk als mit seiner Person an die Öffentlichkeit. Ein schützenswertes öffentliches Interesse, Einblick in das Privatleben des Schriftstellers zu erhalten, ist demnach nicht gegeben.⁵³

- 16 Auch wenn eine Person durch ein aktives Tun das öffentliche Interesse auf sich zieht und bspw. ziemlich offen sein Privatleben zur Schau stellt, muss geprüft werden, ob eine Medienberichterstattung aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht zu weit geht. So wäre es z. B. grundsätzlich unzulässig, die Kinder von Roger Federer am Strand in den Badeferien heimlich für eine neue Berichterstattung einer Zeitschrift zu fotografieren. Das Privatleben von Personen der Zeitgeschichte muss auch geschützt werden. Aus dem Privatleben darf nur soweit berichtet werden, als dass die Informationen für die öffentliche Stellung der Person von Bedeutung oder auf andere Art und Weise von öffentlichem Interesse ist.⁵⁴ Berichte über das Privatleben eines politischen Amtsträgers bspw. müssen bis zu einem gewissen Grad hingenommen werden, insb., wenn sie geeignet sind, den

Charakter eines Politikers, welcher sich bei den Wahlen für ein bestimmtes Amt zur Verfügung stellt, besser einzuschätzen, um daraus auf dessen Eignung für das Amt schliessen zu können.⁵⁵ So ist die Öffentlichkeit daran interessiert, zu wissen, ob zwischen dem öffentlichen und privaten Leben eines Politikers starke Widersprüche vorhanden sind (bspw. ob ein Politiker, der sich für eine strenge Drogenpolitik einsetzt, diesbezüglich auch in seinem Privatleben eine strenge Linie fährt oder ob ein Bewerber um ein Regierungsratsmandat mehrfach wegen Betrugs vorbestraft ist).⁵⁶ Das öffentliche Interesse an absoluten Personen der Zeitgeschichte und ein Stück weit auch an deren Privatleben ergibt sich dadurch, dass sich die Gesellschaft ein Gesamtbild der Person verschaffen will.⁵⁷ Zu weit würde eine Berichterstattung über einen Politiker unter Umständen aber dann gehen, wenn bspw. über die unheilbare Krankheit seiner Frau oder seine sexuellen Vorlieben berichtet wird. Als Grenzfall ist der bekannte Fall der «Nacktselves» um den Nationalrat und Stadtammann von Baden Geri Müller zu beurteilen. Heikel ist hier insb. der Umstand, dass die Nacktbilder des bekannten Politikers während seiner Arbeit im Stadthaus Baden entstanden waren und aufseiten der Öffentlichkeit wohl ein Interesse daran bestand, ob der Politiker während der Arbeitszeit tatsächlich auch seine Aufgabe als Amtsträger wahrnimmt.⁵⁸

- 17 Nach Aebi-Müller erscheint die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte nicht unbedingt als sinnvoll – vielmehr wäre stattdessen von personenbezogenen Informationen der Zeitgeschichte zu sprechen. Zu prüfen wäre hierbei, ob Informationen in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion einer betroffenen Person oder mit einem die Allgemeinheit interessierenden Ereignis stehen. Mithilfe einer Interessenabwägung solle im konkreten Einzelfall geklärt werden, ob eine Berichterstattung als zulässig eingestuft werden könne oder nicht. Dies gelte in diesem Fall auch für absolute Personen der Zeitgeschichte – auch sie haben Anspruch auf den gleichen Persönlichkeitsschutz wie ein «normaler Bürger» und dementsprechend ist bei der Frage der Rechtfertigung eines Eingriffs auf das konkrete Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzustellen.⁵⁹ Andere Autoren unterscheiden gar nicht erst zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte, sondern bspw. zwischen dynamischen und statischen Personen der Zeitgeschichte. Hierzu wird auf das Verhältnis einer Person zu einem Ereignis abgestellt. Dynamische Personen der Zeitgeschichte ziehen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit durch ein aktives Handeln auf sich resp. nehmen diese bewusst in Kauf. So wissen bspw. professionelle Sportler, dass sie durch Erfolg in den Medien erscheinen

51 Handkommentar/Aebi-Müller, Art. 28 ZGB, N 35.

52 Teitler (Fn. 12), 36.

53 Siehe Nr. 1/2010: Respektieren der Privatsphäre von Personen des öffentlichen Lebens und ihrer Kinder (Suter c. «Blick»), Presserat, 7. Januar 2010.

54 Riklin (Fn. 34), § 7, N 47.

55 Peter Nobel/Rolf H. Weber, Medienrecht, Bern 2007, 4. Kapitel, N 26.

56 Riklin (Fn. 34), § 7, N 47.

57 Teitler (Fn. 12), 38.

58 Die Affäre um den Politiker sorgte im Spätsommer 2014 während Wochen für Schlagzeilen und führte schliesslich zur Diskussion der Frage, wie weit Enthüllungen betreffend dem Privat- und Sexleben des Politikers in den Medien erscheinen dürfen. Kritisiert wurde, dass ein Teil der Medien das öffentliche Interesse an der Geschichte mit dem Wirbel begründet sah, den sie durch ihre Berichterstattung selber ausgelöst hatten. Siehe dazu das Twitter-Statement des Journalisten Nick Lüthi vom 19. August 2014.

59 Aebi-Müller (Fn. 1), Rz. 796.

und möglicherweise zu einem «Objekt der Publikumsbegierde» avancieren können. Somit kann bei diesen Personen eher ein rechtfertigendes öffentliches Interesse vorliegen. Zurückhaltung ist dagegen bei statischen Personen der Zeitgeschichte geboten, welche keinen Einfluss auf das Interesse an ihrer Person haben, da sie nicht bewusst die Aufmerksamkeit in den Medien in Kauf nehmen. Beispiele sind Opfer einer Katastrophe oder eines Verbrechens.⁶⁰ Eine andere Differenzierung, welche für die Frage bedeutend ist, inwiefern ein öffentliches Informationsinteresse vorliegt oder nicht, ist jene zwischen der inzidentuellen und originären Personenberichterstattung. Bei der inzidentuellen Personenberichterstattung steht ein bestimmtes Ereignis im Vordergrund, über welches nur berichtet werden kann, indem bestimmte Personen darin Thema sind. Bei der originären Personenberichterstattung ist eine betroffene Person selbst Anlass und Inhalt eines Berichts, was nur zulässig ist, wenn ein legitimes Informationsbedürfnis an der Person selber vorliegt.⁶¹ Im Ergebnis muss unabhängig davon, welche Differenzierung gewählt wird, eine umfassende Interessenabwägung im Einzelfall vorgenommen werden.

4. Insbesondere zur Berichterstattung über Sportler

18 Bilder von Sportlern werden in der Praxis gerne für Werbeanzeigen, Werbespots, Kalender, Sammelbilder oder Buchumschläge genutzt. Dies geschieht öfters auch ohne die Einwilligung des betroffenen Sportlers – in der Meinung, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an Informationen besteht, welche die Veröffentlichung bzw. Nutzung von Bildern erlaubt. Handelt es sich um Bilder, welche einen zeitgeschichtlichen Bezug haben, zu denken ist bspw. an Bilder vom entscheidenden Torschuss von Mario Götze im Finale der Fussball-Weltmeisterschaft 2014, besteht ein schutzwürdiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung des Bildes. Zu denken ist auch an Bilder von älteren, bekannten Sportmomenten wie z. B. das «Wunder von Bern» 1954 oder den historischen Turniersieg des Tennisspielers Boris Becker in Wimbledon 1985. In diesen Fällen hat die Darstellung der Personen einen so hohen Öffentlichkeitswert, dass eine Publikation von Bildern grundsätzlich ohne Einwilligung erfolgen kann.⁶² Bekannte Spitzensportler (hierzu gehören aktive sowie ehemalige Sportler) gelten i. d. R. als absolute Personen der Zeitgeschichte, weshalb ein überwiegendes öffentliches Interesse an einem Eingriff in die Persönlichkeit besser gerechtfertigt werden kann, im Gegensatz zu Hobbysportlern, welche ausserhalb des öffentlichen Interesses sportlich tätig sind. Von einem prominenten Fussballnationalmannschaftsspieler bspw. dürfen auf dem Weg zum Teamzusammenzug grundsätzlich Fotos geschossen werden, um damit am nächsten Tag in einer Berichterstattung zur Vorbereitung des Teams und des Spielers zu berichten – das öffentliche Interesse daran, wie sich der einzelne Teamsportler auf das

entscheidende Spiel vorbereitet, rechtfertigt einen Eingriff in die Persönlichkeit des Sportlers. Umgekehrt ist das Interesse desselben Sportlers am Schutz seines privaten Lebens stärker zu gewichten resp. fehlt ein öffentliches Informationsinteresse, wenn ein Zeitungsverlag ihn während den Ferien mit seiner Partnerin⁶³ in einem intimen Moment ablichtet und in diesem Zusammenhang über diese neue Beziehung des Sportlers berichtet. Ein Eingriff in die Persönlichkeit kann in diesem Fall nicht gerechtfertigt werden, auch wenn es sich um eine Person der Zeitgeschichte handelt, da dieser Bereich des Sportlers nichts mit seiner Funktion als Sportler zu tun hat. Das gleiche Szenario trifft wie erwähnt auch für den Politiker zu, wenn ein an sich dem Privatleben zuzuordnender Bereich, in welchen durch die Medien eingegriffen wird, mit der öffentlichen Funktion des Politikers in Verbindung steht und dementsprechend berechtigterweise ein öffentliches Interesse am Eingriff besteht.⁶⁴ Wenn ein Sportler als Spielfigur in einem Computerspiel dargestellt wird, hat dies zwar etwas mit seiner sportlichen Tätigkeit zu tun, das Interesse des Vertreibers des Computerspiels ist aber vor allem finanzieller Natur. Das Gewinnstreben kann hierbei nicht als öffentliches Interesse gelten. Ein Vertreiber braucht für die Nutzung einer Sportlerpersönlichkeit in einem Computerspiel daher dessen Einwilligung. Für den Fall der bekannten Fussball-Sammelbildchen von Panini, welche während den Welt- oder Europameisterschaften vertrieben werden, gilt dasselbe – auch hier müssen die Bildrechte mittels Einwilligung vom Sportler erworben werden.

19 Die Befugnis, weniger bekannte bis unbekannte Sportler, welche bspw. an einem internationalen Sportwettkampf teilnehmen und aufgrund dessen als relative Personen der Zeitgeschichte im Rampenlicht stehen, abzubilden resp. über sie zu berichten, beschränkt sich nur auf das entsprechende Ereignis und nicht darüber hinaus. Massgebend ist hier grundsätzlich das Interesse am sportlichen Wettkampf und nicht an der Person. Ein bisher unbekannter Sportler kann z. B. durch einen Dopingfall plötzlich im Mittelpunkt einer Medienberichterstattung stehen. So geriet im Jahre 2003 ein für die grosse Öffentlichkeit unbekannter Nationalliga-A-Hornusser in den Fokus der Medien, als bei ihm ein positiver Dopingbefund festgestellt wurde. Ein Dopingfall resp. ein Dopingverdacht kann einen Sportler in negative Schlagzeilen bringen, woran aufseiten des Sportlers sicher kein Interesse besteht. Unabhängig davon, ob es sich bei einem dopenden Sportler um einen bekannten Spitzensportler oder einen bisher unbekannten Sportler handelt, ist das öffentliche Interesse an der Berichterstattung über den Fall i. d. R. schwerer zu gewichten als das Interesse des Sportlers, nicht mit einem Dopingfall in Verbindung gebracht zu werden. Hierbei ist die Differenzierung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte nicht entscheidend, das überwiegende Interesse an der Aufdeckung von Dopingfällen ist in bei-

60 M.w.V. Teitler (Fn. 12), 35.

61 Aebi-Müller (Fn. 1), Rz. 799; Neben, Triviale Personenberichterstattung als Rechtsproblem, Berlin 2001, 25 ff.

62 Nolte (Fn. 24), 247.

63 Partner von bekannten Sportstars sind als relative Personen der Zeitgeschichte einzuordnen. Ihre Bekanntheit ergibt sich i. d. R. aus der Verbindung zu der absoluten Person der Zeitgeschichte. Ist die Verbindung zum Sportler nicht mehr gegeben, ist auch das Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über den Partner nicht mehr gegeben. Nolte (Fn. 24), 247.

64 Vgl. Baumann, Personenrecht des ZGB, 2. Aufl., Zürich 2011, 94; Hausheer/Aebi-Müller (Fn. 37), Rz. 12.138.

den Fällen geboten – beim bekannten Sportler wohl noch vermehrt, da er als Idol und Vorbild ohnehin schon ein grosses Interesse auf sich zieht. Die Abwägung beider Interessen ist in einem Dopingfall nichtsdestotrotz mit Blick auf die Beweislage vorzunehmen, denn in Dopingfällen besteht eine Tendenz einer Vorverurteilung (z. B. die Verkündung eines Dopingbetrugs basierend auf einem Verdacht, welcher nicht bestätigt ist), welche die Lebensqualität eines Sportlers massiv beeinträchtigen kann. In den USA bspw. darf ein gedopter Sportler im Sinne der Unschuldsumutung deshalb erst dann in den Medien mit Namen genannt werden, wenn diesbezüglich das verbandsinterne, letztinstanzliche Urteil veröffentlicht wurde.⁶⁵ In manchen Fällen bewegt sich die Medienberichterstattung bei Vorfällen, welche die sportliche Tätigkeit eines Sportlers betreffen und im öffentlichen Interesse stehen, aber an der Grenze des Erlaubten. So berichteten die Schweizer Medien im Zusammenhang mit dem «Horror-Foul» des Fussballspielers Wieser vom FC Aarau am Spieler Yapi des FC Basel nicht nur intensiv über den Vorfall – die zwei Spieler und deren private Leben standen besonders lange im Fokus der Medienberichterstattung. Insbesondere der vor dem Foul eher unbekannte Wieser war dem breiten Publikum plötzlich ein Begriff und wurde von den Medien regelrecht verunglimpft.⁶⁶ In einem Graubereich bewegen sich Medien dann, wenn bspw. detailliert über einen bekannten Sportler berichtet wird, der in angetrunkenem Zustand oder jahrelang ohne Führerschein Auto fährt und von der Polizei erwischt wird. Die Vorkommnisse haben auf den ersten Blick nichts mit dem Sport zu tun, sondern mit seiner Persönlichkeit resp. dem privaten Leben des Sportlers. Als bekannter Sportler nimmt dieser in der Öffentlichkeit aber eine Vorbildfunktion ein, sodass die Öffentlichkeit, ähnlich wie bei Dopingfällen, wohl ein überwiegendes Interesse an den Vorkommnissen resp. an grösseren Fehlritten hat.

III. Schlussfolgerung

20 Die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte ist nicht immer eindeutig und hat eher eine «schablonenhafte Bedeutung». Die Typisierung sollte daher immer einer kritischen Reflexion unterworfen werden. Im Ergebnis ist entscheidend, ob eine konkrete Berichterstattung (v. a. mit Bildern) über einen Sportler einen zeitgeschichtlichen Bezug hat (resp. im Zusammenhang mit seiner sportlichen Tätigkeit steht), was letztlich eine einzelfallbezogene Analyse bedingt. Nicht alle Bilder und Berichte von bekannten Sportlern haben eine zeitgeschichtliche Bedeutung resp., begründen ein derart grosses Interesse der Öffentlichkeit, welche es rechtferti-

gen, über einen Sportler zu berichten resp. diesen abzubilden.⁶⁷ Zu hinterfragen ist, ob ein öffentliches Interesse, welches die Medien begründen, durch diese selber ausgelöst wurde. In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass öffentliche Neugier nicht gleichbedeutend ist mit öffentlichem Interesse.

21 Die in der Literatur teilweise kritisch angesehene Figur der Person der Zeitgeschichte hat auch wegen des «Caroline»-Urteils des EGMR an Bedeutung verloren. Durch das Urteil wurde der Privatsphärenschutz von bekannten Persönlichkeiten verbessert – sie kommen vermehrt in den Genuss, ihre Identität wirkungsvoll vermarkten zu können, da Medien i. d. R. ohne Einwilligung keine privaten Bilder und dgl. veröffentlichen dürfen. Diese Entwicklung ist nebenbei geeignet, die Kommerzialisierung des Persönlichkeitsschutzes resp. von Persönlichkeitsrechten zu fördern – ob dies im Sinne des EGMR ist, ist fraglich. Der Interessenkonflikt zwischen Personen der Zeitgeschichte und Medien wird nichtsdestotrotz auch weiterhin nicht an Aktualität einbüßen – berichtet wird schliesslich darüber, was den Leser interessiert und Personen der Zeitgeschichte stehen in diesem Zusammenhang hoch im Kurs.

Zusammenfassung Die Hauptaufgabe der Medien besteht darin, der Gesellschaft objektiv Informationen über Ereignisse von öffentlichem Interesse zu liefern. Dies führt dazu, dass in der Medienberichterstattung tagtäglich über Personen berichtet und dementsprechend in deren Persönlichkeit eingegriffen wird. Um diesen Eingriff der Medien rechtfertigen zu können, wird in der Praxis oft auf die Figur der Person der Zeitgeschichte abgestellt. Der Begriff bezeichnet Personen, welche durch ihr Wirken besonders im öffentlichen Interesse stehen und bei welchen ein Eingriff dadurch gerechtfertigt werden kann. Die von Lehre und Rechtsprechung dabei verwendete Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte steht mittlerweile in der Kritik.

Summary The primary role of the press is to deliver objective information to society about any event of public interest. As a consequence, some reports on specific people can constitute infringement of personality. The concept of figure of contemporary society is often used in practice to justify such infringements. This term designates specific people who – through their activities – instigate a reasonable interest for public information in such a way that it can justify infringement of their personality. The distinction drawn by the courts and the doctrine between «figures of contemporary society par excellence» and «relatively public figures» is disputed.

65 Coors, Die Rechte des Sportlers im Dopingverfahren, CaS 2006, 550 f. Auch nach der Veröffentlichung eines positiven Dopingbefunds sollte in den Medien immer darauf hingewiesen werden, dass dieser noch keine Verurteilung darstellt, sondern erst den Beginn eines Dopingverfahrens darstellt.

66 Siehe anstatt Vieler z. B. den Artikel in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 07.05.2015 (<http://www.bzbasel.ch/dossiers/fussball-fcaarau/keine-gnade-fuer-boesewicht-sandro-wieser-129114197>) (28. Juni 2015).

67 Nolte (Fn. 24), 251.

Denise Schmohl, Dr. iur., Assistenzstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Kanton Zürich
denise.schmohl@gmx.net

Gibt es eine Lücke im Informanten- und Quellenschutz der Medienschaffenden?

Der Schutz von Informationen aus dem Verkehr mit Medienschaffenden vor Beschlagnahme

Résumé La protection des informateurs et des sources dont disposent les journalistes fait régulièrement l'objet de tensions dans le cadre d'enquêtes pénales. Les informations soumises au droit de refuser de témoigner ainsi qu'au droit de taire ses sources devraient toujours – vu l'importance de la protection des informateurs et des sources ainsi que le fait que les informations récoltées sont issues de relations basées sur la confiance – être protégées de tout séquestre. À défaut, il existerait une lacune dans la protection des informateurs et des sources.

I. Der vielbeachtete Entscheid des Bundesgerichtes vom 22. Juli 2014 (BGE 140 IV 108)

¹ Zusammengefasst liegt dem Urteil der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes i.S. Blocher gegen die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 22. Juli 2014¹ folgender Sachverhalt zugrunde: Gegen den Alt-Bundesrat Christoph Blocher wird durch die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich wegen Verdachts der Gehilfenschaft und der versuchten Verleitung zur Verletzung des Bankgeheimnisses ermittelt. Christoph Blocher wird vorgeworfen, er habe sich mit einem Mitarbeiter einer Privatbank, welcher im Besitze von Informationen über Bankgeschäfte des damaligen Präsidenten der Schweizerischen Nationalbank gewesen sei, getroffen, wobei der Bankangestellte anlässlich dieses Treffens vertrauliche Informationen offengelegt habe. Christoph Blocher habe in der Folge darauf hingewirkt, Kontakt zwischen dem Mitarbeiter und einem Medienschaffenden herzustellen, der sich zu diesem Zeitpunkt mit Recherchen zu den Bankgeschäften des Präsidenten der Nationalbank befasste. Im Rahmen der Ermittlungen wurde bei Christoph Blocher eine Hausdurchsuchung an dessen Wohn- sowie Firmensitz durchgeführt, anlässlich derer diverse Unterlagen sichergestellt wurden. Christoph Blocher verlangte die Siegelung. Im Entsiegelungsverfahren vor dem Zürcher Obergericht befand dieses, dass das Gesuch der Staatsanwaltschaft um Entsiegelung gutzuheissen sei, wogegen Christoph Blocher Beschwerde beim Bundesgericht erhob.

² Christoph Blocher berief sich hinsichtlich derjenigen Unterlagen, die aus Kontakten zu Medienschaffenden stammten, auf den Informanten- und Quellenschutz und stellte sich auf

den Standpunkt, diese würden dem Beschlagnahmeverbot gemäss Art. 264 Abs. 1 lit. c StPO unterliegen. Das Bundesgericht folgte dieser Auffassung und hielt im Entscheid vom 22. Juli 2014 ausdrücklich fest, das Beschlagnahmeverbot umfasse aufgrund der gesetzlichen Terminologie «ungeachtet des Ortes» nicht nur Unterlagen aus dem Vertrauensverhältnis zwischen Medienschaffenden und Informanten, die sich im Gewahrsam Medienschaffender befinden, sondern auch solche, die sich im Gewahrsam von Informanten oder von Dritten befinden.²

II. Der Informanten- und Quellenschutz im Spannungsfeld strafprozessualer Ermittlungen

1. Sinn und Zweck des Informanten- und Quellenschutzes

³ Fälle von Missmanagement, Amts- und Funktionsmissbrauch, Interessenkonflikten, Bestechung und Korruption etc. können in den meisten Fällen nur nach aussen dringen, wenn Personen mit internen Einblicken sich als Informanten an Medienschaffende wenden und ihr Wissen preisgeben. Da die Beschaffung von Informationen bei heiklen Themen naturgemäss schwierig ist, sind Medienschaffende zwingend auf externe Informationen und Insiderwissen angewiesen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Informanten infolge Angst vor Repressionen in der Regel nur unter Zusicherung ihrer Anonymität dazu bereit sind, ihr Wissen an Medienschaffende weiterzugeben. Wäre die Wahrung der Anonymität von Informanten nicht mehr gewährleistet, würden diese vermutlich davon absehen, ihr Wissen an die Medien weiterzugeben, was dazu führen würde, dass der Öffentlichkeit wichtige Informationen vorenthalten blieben. Um an Informationen zu gelangen, ist der Informanten- und Quellenschutz daher von zentraler Bedeutung. Der Quellenschutz wird vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte daher zu Recht als «Eckpfeiler journalistischer Freiheit» bezeichnet.³ In erster Linie bezweckt der Informanten- und Quellenschutz daher, dass Medienschaffende die Quellen ihrer Informationen verschweigen können und nicht durch Strafen oder Zwangsmassnahmen dazu gebracht werden dür-

¹ BGE 140 IV 108, medialex 2014, 197 ff.

² BGE 140 IV 110 ff., E. 6, medialex 2014, 197 ff.

³ Statt vieler: EGMR, Goodwin vs. Vereinigtes Königreich, 27. März 1996, Nr. 17488/9, Ziff. 39.

Denise Schmohl Gibt es eine Lücke im Informanten- und Quellenschutz der Medienschaffenden?

fen, diese preiszugeben. Darüber hinaus sichert der Informanten- und Quellenschutz das Vertrauensverhältnis zwischen den Medienschaffenden und ihren Informanten.

2. Das Beschlagnahmeverbot von Informationen aus dem Verkehr mit Medienschaffenden

a) Informationen im Gewahrsam Medienschaffender

4 In der Mehrheit der Fälle werden anders als im vorangehend aufgezeigten Fall nicht die Informanten, sondern die Medienschaffenden selbst von strafprozessualen Zwangsmassnahmen wie Beschlagnahmen etc. tangiert. Anders als für das Zeugnisverweigerungsrecht Medienschaffender gibt es für das Editionsverweigerungsrecht Medienschaffender keine eigenständige Garantie in der StPO. Das Editionsverweigerungsrecht der Medienschaffenden wird in Art. 265 Abs. 2 lit. b StPO unter dem Titel «Herausgabepflicht» dahingehend gewährleistet, dass zeugnisverweigerungsberechtigte Personen im Umfang ihrer Zeugnisverweigerungsberechtigung keine Herausgabepflicht haben. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Medienschaffenden wird in der StPO in Art. 172 unter dem Titel «Quellenschutz der Medienschaffenden» umrissen. Danach können Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen sowie ihre Hilfspersonen das Zeugnis über die Identität der Autorin oder des Autors oder über Inhalt und Quellen ihrer Informationen verweigern (Abs. 1). Sie haben auszusagen, wenn: a. das Zeugnis erforderlich ist, um eine Person aus einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben zu retten; b. ohne das Zeugnis im Einzelnen aufgezählte schwere Straftaten nicht aufgeklärt werden können oder die einer solchen Tat beschuldigte Person nicht ergriffen werden kann (Abs. 2). Aus Art. 265 Abs. 2 lit. b StPO folgt, dass Medienschaffende im Rahmen ihres Zeugnisverweigerungsrechts keine Editionsspflicht trifft bzw. diese ein sog. Editionsverweigerungsrecht haben. Gegen Beschlagnahmen von Informationen, die dem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen, können sich Medienschaffende daher mit dem Instrument der Siegelung zur Wehr setzen.

b) Informationen im Gewahrsam von Informanten oder von Dritten

5 Richten sich strafprozessuale Zwangsmassnahmen hingegen nicht gegen Medienschaffende, sondern gegen Informanten oder Dritte wie dies im eingangs dargestellten Sachverhalt der Fall war, können sich diese selbstredend nicht auf das Zeugnis- resp. Editionsverweigerungsrecht der Medienschaffenden berufen. Vielmehr gelangt in solchen Fällen Art. 264 Abs. 1 lit. c StPO zur Anwendung, welcher festhält, dass Gegenstände, namentlich Aufzeichnungen und Korrespondenzen, die aus dem Verkehr zwischen der beschuldigten Person und Personen stammen, die nach den Art. 170–173 das Zeugnis verweigern können und die im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt sind, nicht beschlagnahmt werden dürfen, und zwar ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden, und des Zeitpunktes, in welchem sie geschaffen worden sind. Geschützt sind somit Gegenstände aus dem Kontakt

zwischen Medienschaffenden und Informanten oder Dritten, die als Beschuldigte in ein konkretes Strafverfahren involviert sind. Im Umkehrschluss sind dem Wortlaut der Bestimmung nach Gegenstände aus dem Verkehr von Medienschaffenden mit Personen, welche im konkreten Strafverfahren keiner Straftat beschuldigt werden, vom Beschlagnahmeverbot von Art. 264 Abs. 1 lit. c StPO nicht umfasst und damit nicht vor Beschlagnahme geschützt. Auf den vorangehend dargestellten Fall bezogen, würde dies bedeuten, dass die Informationen aus dem Verkehr von Christoph Blocher mit Journalisten hätten beschlagnahmt und verwertet werden können, wenn gegen diesen kein Strafverfahren geführt würde und stattdessen nur gegen den Bankmitarbeiter ermittelt würde.

III. Fazit und Ausblick

6 Im Hinblick auf den hohen Stellenwert des Informanten- und Quellenschutzes und den Umstand, dass Erzeugnisse aus dem Verkehr von Medienschaffenden mit Informanten aufgrund der Tatsache, dass sie aus einem Vertrauensverhältnis stammen, schützenswert sind, dürfte es sich beim Wortlaut von Art. 264 Abs. 1 lit. c StPO um einen redaktionellen Fehler des Gesetzgebers handeln. Dem Sinn und Zweck des Informanten- und Quellenschutzes nach müssten Informationen aus dem Kontakt zwischen Medienschaffenden und Informanten unabhängig davon, ob diese einer strafbaren Handlung beschuldigt werden, geschützt sein.⁴ Folglich sollten auch Informationen aus dem Verkehr von Medienschaffenden mit nicht beschuldigten Informanten vor Beschlagnahmen geschützt sein, ansonsten würde hier eine Schutzlücke im Informanten- und Quellenschutz bestehen. Der Rechtsicherheit dienend sollte daher der Wortlaut von Art. 264 Abs. 1 lit. c StPO redaktionell angepasst werden und der Schutz vor Beschlagnahmen ausdrücklich auf Gegenstände aus dem Verkehr von Medienschaffenden mit Nichtbeschuldigten erstreckt werden.

7 Bis dahin können Betroffene versuchen, die Medienfreiheit gemäss Art. 10 EMRK anzurufen, deren Schutzreichweite trotz ihrer unspezifischen Formulierung tendenziell sehr weitreichend ist. Allerdings wurde der EGMR in der Rechtsprechung zum Informanten- und Quellenschutz bisher immer von professionellen Medienschaffenden angerufen, weshalb zurzeit nicht vorhergesehen werden kann, ob sich auch Informanten zum Schutz vor Beschlagnahmen von Gegenständen aus dem Verkehr mit Medienschaffenden erfolgreich auf Art. 10 EMRK berufen könnten.

4 Gl.M. BaslerKomm/Bommer/Goldschmid, Art. 264 StPO, N 20.

Zusammenfassung Der Informanten- und Quellenschutz der Medienschaffenden gerät immer wieder ins Spannungsfeld strafprozessualer Ermittlungen. Im Hinblick auf den hohen Stellenwert des Informanten- und Quellenschutzes und den Umstand, dass Erzeugnisse aus dem Verkehr von Medienschaffenden mit Informanten aufgrund der Tatsache, dass sie aus einem Vertrauensverhältnis stammen, schützenswert sind, sollten Informationen, die dem Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht der Medienschaffenden unterliegen, stets vor Beschlagnahmen geschützt sein, ansonsten würde hier eine Schutzlücke im Informanten- und Quellenschutz bestehen.

Summary The protection of journalists' sources has repeatedly been the source of tension within the context of criminal investigations. Information subject to the right to refuse to testify and the right to keep one's sources secret should always be protected from seizure, given the importance of the protection of sources and the fact that the information was transmitted within a relationship based on trust. A loophole in the protection of journalists' sources would otherwise exist.

Die Entscheidung | La décision

Schuldsprüche wegen versteckter Kamera für anonymisierte Branchenkritik im «Kassensturz» missachten die EMRK

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2. Kammer) «Haldimann u. a. c. Schweiz» vom 24. Februar 2015 (N° 21830/09)

Des condamnations pour des enregistrements au moyen de caméras cachées ne sont conformes aux droits de l'homme que si l'intérêt général du public à obtenir l'information est plus faible que l'intérêt à la protection des personnes enregistrées à leur insu (droit à leur propre parole et image, ainsi que la protection de leur réputation). Les juges de Strasbourg ont déjà établi six critères pour la mise en balance des intérêts, parmi lesquels l'on trouve le fait que l'information est susceptible de contribuer au débat sur un sujet d'intérêt général. Ceci est le cas pour les thèmes portant sur la protection des droits des consommateurs, tel que la mauvaise qualité du conseil délivré par des courtiers en assurances privées. L'atteinte à la vie privée est limitée, si le reportage télévisé se concentre sur la branche critiquée et non sur le courtier individuel, dont le visage a été flouté et la voix modifiée lors de la diffusion. Dans ce cas, même des peines d'une relative légèreté, prononcées contre des journalistes respectueux des règles de déontologie journalistique, violent la liberté d'expression (art. 10 CEDH).

Schuldsprüche wegen verbotener Aufnahmen mit versteckter Kamera sind nur menschenrechtskonform, wenn das Informationsinteresse des Medienpublikums leichter wiegt als die Schutzinteressen der heimlich aufgenommenen Personen (Recht am eigenen Wort und Bild sowie Wahrung des guten Rufs). Massgebend sind die sechs Abwägungskriterien der Strassburger Rechtsprechung, u. a. das öffentliche Interesse am Medienbericht. Dieses ist bei Konsumentenschutzthemen, wie der mangelhaften Versicherungsberatung, sehr gross. Der Eingriff ins Privatleben ist beschränkt, falls der Fernsehbericht primär auf die kritisierte Branche zielt und weniger auf den einzelnen Berater, dessen Gesicht und Stimme die Redaktion für die Ausstrahlung verfremdet hat. Diesfalls missachten auch relativ geringfügige Strafen gegen die – ihre medienethischen Berufsregeln respektierenden – Fernsehleute die Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK).

Stichworte Anonymisierung; Ansehen; Berufsethik; Branchenkritik; Einwilligung; heimliche Aufnahmen; Konsumentenschutz; Medienfreiheit; Nichtöffentlichkeit; öffentliches Interesse; Privatleben; Public Figure; Recht am eigenen Bild; Recht am eigenen Wort; Rechtfertigungsgrund; Reputation; versteckte Kamera; Wahrung berechtigter Interessen

Bestimmungen Art. 8, 10 EMRK

Zusammenfassung des Urteils

Durch Jahresberichte der Ombudsstelle für Privatversicherungen und durch Zuschriften aus dem Publikum wurde die Redaktion der SRG-Fernsehsendung «Kassensturz» 2003 auf das Problem unzureichender Kundenberatungen durch Versicherungsvertreter aufmerksam. Eine «Kassensturz»-Redaktorin beschloss nach Rücksprache mit ihren Vorgesetzten, zur Dokumentation von Fehlleistungen der Versicherungsvertreter konkrete Beratungsgespräche mit versteckter Ton-Bild-Kamera aufzunehmen. Die Beratungsgespräche wurden in der Privatwohnung einer Kollegin der Redaktorin durchgeführt und von einem Versicherungsexperten beurteilt.

Auf telefonische Anfrage erschien ein Versicherungsberater der Firma B. am 26. Februar 2003 zu einem Gespräch mit einer «Kassensturz»-Journalistin. Sie trat als Kundin auf und spiegelte ein Interesse für den Abschluss einer Lebensversicherung der Säule 3a vor. Der Versicherungsexperte und die Redaktorin sassen in einem Nebenzimmer und verfolgten die Aufnahme des Beratungsgesprächs auf einem Monitor. Im Anschluss an das Gespräch betrat die Redaktorin das Zimmer und erklärte dem Berater, die Konversation sei mit versteckter Kamera aufgezeichnet worden. Sie warf dem Versicherungsvertreter eine schlechte Vorsorgeberatung und kapitale Fehler vor. Die Redaktorin gab dem Berater die Gelegenheit zu einer Stellungnahme, was dieser – wie später auch seine Arbeitgeberin – ablehnte. «Kassensturz» sicherte schriftlich zu, die Aufnahmen des Beraters würden bei der Ausstrahlung des Gesprächs auf jeden Fall verfremdet.

Nachdem der Berater beim Bezirksgericht mit einer Zivilklage vergeblich ein vorsorgliches Publikationsverbot verlangt hatte, strahlte «Kassensturz» am 25. März 2003 Ausschnitte aus dem Beratungsgespräch aus. Die Redaktion machte die Aufnahmen der Stimme und des Gesichts (durch Verpixelung) weitgehend unkenntlich.

In ihrer Anklageschrift vom 17. März 2006 beantragte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, drei SRG-Mitarbeitende seien wegen Aufnehmens fremder Gespräche (Art. 179^{bis} Abs. 1 und 2 StGB) und die Journalistin wegen unbefugten Aufnehmens von Gesprächen (Art. 179^{ter} Abs. 1 StGB) zu verurteilen. Von diesen Vorwürfen sprach der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirks Dielsdorf die vier angeklagten Medienleute am 29. August 2006 frei. Das Obergericht des Kantons Zürich kam hingegen am 5. November 2007 zu Schuldsprüchen. Im Urteil 6B_225/2008 vom 7. Oktober 2008 bestätigte das Bundesgericht

die Strafbarkeit des Chefredaktors Haldimann, des «Kassensturz»-Redaktionsleiters, der Redaktorin und der Journalistin (vgl. *medialex* 2008, 180 ff.).

Das aufgenommene Gespräch fällt gemäss Bundesgericht unter den Schutzbereich von Art. 179^{bis} und 179^{ter} StGB, weil es ein nicht öffentliches war. Ob die Konversation zum Geheim- oder Privatbereich des Versicherungsberaters gehörte, sei für die Strafbarkeit nicht massgebend. Das tatbestandsmässige Verhalten der Fernsehleute war nach den Ausführungen des Bundesgerichts nicht durch den ausssergesetzlichen Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen gedeckt. Dieser setze nach schweizerischer Rechtsprechung voraus, dass die Straftat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht. Zur Wahrung des berechtigten Interesses an kritischen Medienberichten über mangelhafte Kundenberatung im Privatversicherungsgeschäft habe es die versteckten Aufnahmen jedoch nicht gebraucht. Für die Öffentlichkeit von Interesse sei das Ausmass schlechter Beratungsgespräche, nicht aber das bekannte Phänomen eines einzelnen ungenügenden Gesprächs eines konkreten Vertreters. Selbst wenn das aufgenommene Gespräch ein Indiz für einen herrschenden Missstand wäre, hätte die Redaktion das Publikumsinteresse nach Auffassung des Bundesgerichts auch ohne Rechtsverstoss befriedigen können. So hätte die Journalistin aufgrund von Notizen über das Gespräch berichten können.

Chefredaktor, Redaktionsleiter und Redaktorin wurden mit bedingten Geldstrafen von 12 Tagessätzen (zu 350.— Fr. bzw. 200.— Fr. bzw. 100.— Fr.) bestraft, die Journalistin mit einer bedingten Geldstrafe von vier Tagessätzen zu 30.— Fr. In ihrer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) machten sie einen Verstoss gegen die Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) geltend.

Die 2. Kammer des EGMR hält in ihrer Urteilsbegründung fest, die Schuldsprüche beschränkten fraglos die Meinungsfreiheit (Ziff. 34). Sie seien daher nur konventionskonform, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 2 EMRK (gesetzliche Grundlage, legitimer Eingriffszweck und Notwendigkeit) erfüllen. Die Grundlage im schweizerischen Gesetzesrecht sei ausreichend (Ziff. 36–40): Das strafbare Verhalten war mit ausreichender Klarheit umschrieben und die Fernsehleute konnten als Medienprofis abschätzen, dass das versteckte Aufnehmen strafbar ist. Die gesetzlich abgestützte Verurteilung der Medienleute diene dem in Art. 10 Abs. 2 EMRK erwähnten legitimen Eingriffszweck, den guten Ruf und die Rechte des Versicherungsberaters zu schützen. Dessen Recht auf das eigene Bild, das eigene Wort und die Wahrung seiner Reputation waren trotz der Anonymisierung tangiert (Ziff. 41–43).

Hinsichtlich der Notwendigkeit des Eingriffs erinnert der Gerichtshof daran, dass auch der Schutz des guten Rufs konventionsrechtlich garantiert ist (als Teilgehalt des Privatlebens nach Art. 8 EMRK). Für den Konflikt von Meinungsfreiheit und Wahrung der Reputation hat der Gerichtshof im *Axel Springer*-Urteil von 2012 sechs Kriterien entwickelt (vgl. *medialex* 2012, 72 f.: «Berechtigt: identifizierender Zeitungsbericht über festgenommenen Schauspieler»). Dieser Kriterienkatalog sei auch im vorliegenden Fall massgebend. Ziff. 50: «Dans sa jurisprudence

antérieure la Cour a eu à traiter des affaires concernant des atteintes à la réputation personnelle de personnages publics (*Axel Springer AG c. Allemagne* [GC], n° 39954/08, 7 février 2012). Elle rappelle avoir déjà établi six critères à analyser en cas de la mise en balance du droit à la liberté d'expression et du droit au respect de la vie privée: la contribution à un débat d'intérêt général, la notoriété de la personne visée et l'objet du reportage, le comportement antérieur de la personne concernée, le mode d'obtention des informations et leur véracité, le contenu, la forme et les répercussions de la publication et la gravité de la sanction imposée (*Axel Springer AG*, précité, §§ 90–95).» Falls die nationalen Gerichte bei ihrer Güterabwägung den vom EGMR entwickelten Kriterienkatalog respektieren, setze der Gerichtshof sein Ermessen nur aus guten Gründen («raisons sérieuses») an die Stelle der landesinternen Justiz (Ziff. 55).

Der EGMR macht deutlich, dass sich die hier zu beurteilende Angelegenheit von den bisher entschiedenen Fällen über journalistische Kritik an öffentlichen Personen (public figures) unterscheidet: Der Fernsehbericht im «Kassensturz» zielte nicht auf das persönliche Verhalten des Versicherungsvertreters, sondern auf bestimmte Praktiken der kritisierten Branche. Die Reportage hatte daher bloss einen beschränkten Einfluss auf die Reputation des Beraters. Diesem besonderen Aspekt sei bei der Anwendung des Kriterienkatalogs Rechnung zu tragen (Ziff. 52).

Am fraglichen Konsumentenschutzthema schlechter Versicherungsberatungen bestand ein sehr grosses öffentliches Interesse («un débat qui était d'un intérêt public très important»; Ziff. 56). Die Reportage war geeignet, zur Erörterung dieser allgemein interessierenden Frage beizutragen. Ob die Sendung das angestrebte Ziel vollständig erreichte, ist für den EGMR hingegen nicht massgebend. Ziff. 57: «Pour la Cour, il est également important d'examiner si le reportage en cause était susceptible de nourrir le débat public sur le sujet (*Stoll c. Suisse* [GC], n° 69698/01, § 121). À cet égard, le Tribunal fédéral considère que si le sujet pouvait, en soi, relever d'un intérêt public s'il avait cherché à déterminer l'ampleur du phénomène, le reportage incriminé n'apportait aucun élément nouveau à la problématique de la mauvaise qualité des conseils. En outre, d'autres procédés, moins attentatoires aux intérêts du courtier, auraient permis d'aborder cette problématique. Aux yeux de la Cour, seule importe la question de savoir si le reportage était susceptible de contribuer au débat d'intérêt général et non de savoir si le reportage a pleinement atteint cet objectif.»

Für die Abwägung falle ins Gewicht, dass die SRG-Mitarbeitenden gutgläubig bemüht waren, getreu den medienethischen Berufsregeln verlässliche Informationen zu liefern. Ein bewusster Verstoss gegen die Vorgaben des schweizerischen Presserates über verdeckte Recherchen sei ihnen nicht anzukreiden. Ziff. 61: «(...) La Cour observe que si les parties se réfèrent à différentes sources, elles s'accordent néanmoins, en substance, sur le fait que l'utilisation de la caméra cachée n'était pas prohibée de manière absolue en droit interne, mais qu'elle pouvait être autorisée à des conditions strictes (voir respectivement §§ 29 et 32 ci-dessus). Selon elles, une telle utilisation n'était permise que lorsqu'il existe un intérêt public prépondérant à la diffusion des informations et pour autant que les informations obtenues ne puissent pas l'être d'une autre manière. La Cour a déjà établi que le sujet du reportage répondait

à une question d'intérêt général. Ce qui est important aux yeux de la Cour, à ce stade, c'est l'analyse du comportement des requérants. À cet égard, si la Cour estime que le courtier peut légitimement s'être senti lurré par les requérants, elle est néanmoins d'avis qu'on ne peut leur reprocher un comportement délibérément contraire aux règles déontologiques. Ces derniers n'ont en effet pas ignoré les règles journalistiques telles que définies par le Conseil suisse de la presse (voir § 29 ci-dessus) limitant l'usage de la caméra cachée mais ont plutôt conclu – à tort selon la plus haute juridiction suisse – que l'objet de leur reportage devait les autoriser à faire usage de la caméra cachée. La Cour note que cette question n'a pas fait l'unanimité au sein même des juridictions suisses, qui ont, en première instance, acquitté les requérants de toute condamnation pénale. Partant, la Cour est d'avis que les requérants doivent bénéficier du doute quant à leur volonté de respecter les règles déontologiques applicables au cas d'espèce, s'agissant du mode d'obtention des informations.»

Die blosser Aufnahme des Gesprächs habe die Interessen des Beraters lediglich geringfügig tangiert, da nur ein beschränkter Personenkreis Zugang zur Aufnahme hatte (Ziff. 64). Die spätere Ausstrahlung der heimlich aufgenommenen Bilder hingegen beschränkte sein Privatleben stärker. Allerdings enthüllten die im «Kassensturz» gezeigten Aufnahmen nur seine Haarfarbe und seine Kleidung; sie entstanden auch nicht in seinem Büro. Der Eingriff ins Privatleben des Vertreters war daher nicht so gravierend, dass er schwerer wog als das Interesse des Publikums an Informationen über die behaupteten Mängel im Versicherungsgeschäft. Ziff. 65: «Cet enregistrement a été diffusé ensuite sous forme de reportage, particulièrement péjoratif à l'égard du courtier, comme la Cour l'a déjà relevé. Quoique brève, la diffusion de séquences de l'enregistrement était susceptible de porter une atteinte plus importante au droit du courtier à sa vie privée, puisque de nombreux téléspectateurs – environ dix mille selon le Gouvernement – ont pu en prendre connaissance. Or, la Cour ne méconnaît pas que les médias audiovisuels ont des effets souvent beaucoup plus immédiats et puissants que la presse écrite (Jersild c. Danemark, 23 septembre 1994, § 31). L'audience a ainsi pu se forger sa propre opinion sur la qualité des conseils et sur le manque de professionnalisme du courtier. Cela étant, il est déterminant en l'espèce que les requérants ont pixélisé le visage du courtier d'une façon telle que seule la couleur de ses cheveux et de sa peau transparaisait encore après cette transformation de l'image. Sa voix a elle aussi été modifiée. De la même manière, la Cour souligne que si les vêtements du courtier étaient visibles, ceux-ci ne présentaient pas non plus de signe distinctif. Enfin, l'entretien ne s'est pas déroulé dans des locaux que le courtier fréquente habituellement.»

Obwohl die Reportage ausgestrahlt werden konnte und die ausgefallenen Strafen relativ geringfügig waren, versties sie gegen die Meinungsfreiheit. Die strafrechtliche Verurteilung könne zu einem künftigen Verzicht der Medien auf kritische Berichterstattung führen («peut tendre à inciter la presse à s'abstenir d'exprimer des critiques»; Ziff. 67).

Der Gerichtshof heisst die Beschwerde mit 6 gegen 1 Stimme gut. In seinem abweichenden Minderheitsvotum hält der belgische Richter Paul Lemmens fest, die massgebenden Strafnormen (Art. 179^{bis} und 179^{ter} StGB) dienen nicht dem

Schutz des Privatlebens einzelner Betroffener, sondern allgemein der Vertraulichkeit nicht öffentlicher Gespräche. Die Anwendung der sechs Kriterien des Urteils Axel Springer AG sei daher nicht gerechtfertigt. Besser hätte der Gerichtshof den Ansatz im Fall «Stoll c. Schweiz» (medialex 2008, 34 ff.) verfolgt, bei dem es um die Wahrung der Vertraulichkeit bestimmter Informationen gegangen war. Die Abschirmung privater Gespräche habe in der Schweiz ein nicht zu vernachlässigendes Gewicht. Das Bundesgericht habe den Medienleuten nicht zugestanden, das Strafgesetzbuch zu brechen. Die bundesgerichtliche Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen sei weder willkürlich noch unvernünftig gewesen.

15 Anmerkungen Endlich. Im Falle der 2003 gemachten heimlichen «Kassensturz»-Aufnahmen musste ein Dutzend Jahre verstreichen, bis der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine klärenden Worte gesprochen hat. Das Strassburger Urteil war nicht nur in der Schweiz mit wachsender Ungeduld und Spannung erwartet worden. Es war klar, dass der Gerichtshof Neuland betreten würde, denn er hatte sich erstmals mit dem journalistischen Einsatz der versteckten Kamera zu befassen (wie auch der EGMR in seinem Pressecommuniqué betont). Diese Thematik dürfte in fast allen der 47 EMRK-Vertragsstaaten interessieren.

16 Die besondere Tragweite des Falles wird nicht zuletzt durch die Eingabe der Media Legal Defence Initiative (MLDI) in Strassburg dokumentiert. Die 2008 gegründete Nichtregierungsorganisation nahm im Rahmen einer Beteiligung Dritter (Art. 36 Abs. 2 EMRK) gegenüber dem Gerichtshof Stellung. Sie unterstrich die grosse Bedeutung heimlicher Aufnahmen für die Enthüllung von Missständen durch investigative Medienleute. Deshalb erlaubten viele europäische Staaten den Einsatz versteckter Kameras. MLDI-Direktor Nani Jansen hat den Richterspruch in einem Beitrag auf dem Blog Strasbourg Observers denn auch begrüsst (<http://strasbourgobservers.com/2015/03/12/ecthr-vindicates-hidden-cameras-role-in-watchdog-journalism/> [26.03.2015]). Sei der Gebrauch heimlicher Aufnahmen wegen der rechtlichen Risiken bislang als unsicher eingestuft worden, so erleichtere das EGMR-Urteil diese journalistische Technik – falls bestimmte Kriterien erfüllt sind.

17 Erwartungsgemäss hat der Gerichtshof die Angelegenheit wie üblich aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles beurteilt und nicht allgemein grünes Licht für den Einsatz versteckter Kameras gegeben. Wurde das Strassburger Urteil in ersten öffentlichen Reaktionen deshalb voreilig und unbedacht als Durchbruch für den investigativen Journalismus gefeiert, wie Hugh Tomlinson auf Inform's Blog kritisiert? Angesichts der fallbezogenen Betrachtungsweise erlaubt die Urteilsbegründung nach Tomlinsons Auffassung keine generellen Schlussfolgerungen und ist sie nur von geringem Interesse für die Allgemeinheit. Dass die Bestrafung der vier SRG-Leute angesichts ihres Bemühens um die Anonymisierung des Versicherungsvertreters konventionswidrig war, war für Tomlinson denn auch keine Überraschung (<https://inform.wordpress.com/2015/03/06/case-law-strasbourg-haldimann-v-switzerland-conviction-for-secret-filming-breached-article-10-hugh-tomlinson-qc/> [26.03.2015]). Tomlinsons letzte Einschätzung verdient Zustimmung: Es sprang schon 2008 ins Auge, dass sich das Bundesgericht mit seiner Argumentation auf menschenrechtlich dünnes Eis begeben hatte (vgl. etwa die kritischen Anmer-

- kungen von Franz Riklin in *medialex* 2008, 184 f.). Dass es in Strassburg brechen würde, war zu vermuten.
- 18** Zu widersprechen ist hingegen der Auffassung, das erste EGMR-Urteil zum Einsatz versteckter Kameras zur Enthüllung allgemeiner Missstände entbehre einer über den Einzelfall hinaus weisenden Bedeutung. Zwar mag im In- und Ausland weithin anerkannt sein, dass heimliche Aufnahmen mitunter erlaubt sind und die Rechtmässigkeit stets von einer Güterabwägung abhängt, welche letztlich die Verhältnismässigkeit des journalistischen Vorgehens im fraglichen Einzelfall ins Zentrum stellt. Aus den fallbezogenen Überlegungen des EGMR in der Sache «Kassensturz» lassen sich aber durchaus verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse gewinnen. Zumindest für die exemplarische Berichterstattung über fragwürdige Zustände bestimmter Berufsbranchen oder Gesellschaftszweige handelt es sich hier um ein Leiturteil.
- 19** Das – weit über den Fall des 2003 durch SF DRS aufgezeichneten Beratungsgesprächs hinausweisende – Grundproblem der bundesgerichtlichen Urteilsbegründung bestand darin, dass die dort gewählte rigide Argumentationslinie faktisch kaum mehr Raum für irgendeinen journalistischen Einsatz versteckter Kameras offenliess. Man konnte dem Bundesgericht zwar nicht vorwerfen, es habe jegliche Abwägung unterlassen. Seine Beurteilung war aber derart defizitär, dass sie im Ergebnis einem generellen Verbot heimlicher journalistischer Aufnahmen nahe kam. Die bundesgerichtliche Abwägung befasste sich kaum mit der relativen Geringfügigkeit des Eingriffs in die Rechtsposition des Beraters und blendete Fragen der Wirkung eines Fernsehbeitrags beim Publikum vollständig aus (dies auch die berechtigte Kritik von Riklin, *medialex* 2008, 185). Missstände in einer Branche lassen sich wohl fast immer irgendwie indirekt beschreiben, ohne dass sie mit Bildmaterial dokumentiert werden.
- 20** Das Bundesgericht richtete sich generell gegen die fernsehgerechte Illustration eines weit verbreiteten Übels anhand einzelner authentischer (anonymisierter) Beispiele. Dabei übte das Bundesgericht wenig Zurückhaltung in der (ab)wertenden Beurteilung der journalistischen Handwerksleistung durch die angeklagten Medienleute. Es belehrte sie, wie eine Fernsehredaktion Beiträge fachkundig zu gestalten hat, damit sie den wirklichen (d. h. von der Justiz vermuteten) Informationsbedürfnissen des Publikums zu genügen vermögen. In den Worten des Bundesgerichts: «Durch das inkriminierte Verhalten wurde mithin den Fernsehzuschauern vorgeführt, dass ein konkretes Beratungsgespräch eines bestimmten Versicherungsvertreeters mangelhaft war. Das ist indessen eine banale Tatsache. Dass es unter den zahlreichen Versicherungsvertretern auch solche gibt, die – sei es aus Unfähigkeit, sei es, um Kunden zum Abschluss einer unnötigen oder ungünstigen Versicherung zu veranlassen – schlechte Beratungsgespräche führen, kann als eine Tatsache angesehen werden, die dem durchschnittlichen Fernsehzuschauer bekannt ist. Für die Öffentlichkeit von Interesse wäre aber gerade das Ausmass solcher schlechter Beratungsgespräche».
- 21** Es fällt auf, dass sich der EGMR auf solche handwerkliche Fachsimpelei gar nicht erst einlässt («seule importe la question de savoir si le reportage était susceptible de contribuer au débat d'intérêt général et non de savoir si le reportage a pleinement atteint cet objectif.») Im Gegensatz zum Bundesgericht auferlegt sich der Gerichtshof allgemeine Zurückhaltung in Fragen journalistischer Arbeitstechnik. Dies entspricht der Linie, die der EGMR spätestens seit seinem Leiturteil im Fall «Jersild c. Dänemark» vom 23. September 1994, N° 15890/89, Ziff. 31 verfolgt: «Il n'appartient pas à la Cour, ni aux juridictions nationales d'ailleurs, de se substituer à la presse pour dire quelle technique de compte rendu les journalistes doivent adopter.»
- 22** Vor diesem Hintergrund scheint es folgerichtig, dass der Gerichtshof die Standards der anerkannten Selbstkontrollorgane der Medienbranche in seine Beurteilung einfließen lässt – selbst wenn diese medienethischen Grundsätze für sich genommen keine juristische Verbindlichkeit beanspruchen. Der EGMR stellt in Ziff. 61 der Urteilsbegründung ohne weitere Ausführungen auf die entsprechende Stellungnahme des Schweizer Presserates ab und misst das Verhalten der «Kassensturz»-Verantwortlichen an diesen ausserrechtlichen Grundsätzen. Das ist bemerkenswert und alles andere als selbstverständlich. Die verwirrende Formulierung des von der Kanzlei des Gerichtshofs veröffentlichten Pressecommuniqués belegt es: Anders als die Urteilsbegründung hält die Pressemitteilung fest, die Medienleute hätten sich um die Beachtung der vom schweizerischen Recht definierten Sorgfaltsregeln bemüht («volonté de respecter les règles de déontologie journalistique définies par le droit suisse»). Die fraglichen Berufsregeln entspringen wie erwähnt der journalistischen Selbstkontrolle und haben keinerlei Rechtsnatur. Dass vom Presserat formulierte ausserrechtliche Grundsätze in juristischen Verfahren dennoch eine wesentliche Rolle spielen können, belegt das Strassburger Leiturteil zum Einsatz der versteckten Kamera eindrücklich.

Dr. iur. Franz Zeller, Bern

Auch «Cervelat-Prominenz» hat eine geschützte Privatsphäre

Urteil des Bundesgerichts vom 6. Mai 2015 (5A_658/2014)

Une action en cessation du trouble doit – comme toute demande en justice – être suffisamment précise. Une telle action qui porte sur publication médiatique future est suffisamment précise, si elle contient des formulations thématiques qui permettent de déterminer le sens du contenu qui devraient être interdit.

En règle générale, les chroniques judiciaires sont rédigées sous forme anonymisée, à défaut de quoi elles pourraient porter atteinte à la sphère privée ou violer la présomption d'innocence. La publication du nom d'une personnalité publique peut se justifier. Un besoin d'information légitime est néanmoins nécessaire.

Une chronique judiciaire portant sur le soupçon qu'une personne ait commis une infraction pénale doit – afin de respecter la présomption d'innocence – indiquer de manière suffisamment claire qu'il ne s'agit pour l'heure que d'un soupçon. Il n'est pas admissible qu'un article préjuge une affaire, quand bien même la contribution se baserait sur les déclarations de tiers.

Unterlassungsklagen müssen – wie sämtliche Rechtsbegehren – genügend bestimmt sein. Betrifft eine Unterlassungsklage zukünftige Medienmitteilungen, so ist sie genügend bestimmt, wenn sie nach Themenkreisen aufgeführte Formulierungen enthält, die so und ähnlich mit gleichem Sinngehalt verboten werden sollen.

Grundsätzlich erfolgt die Gerichtsberichterstattung in anonymisierter Form, da sie geeignet ist, in den Privat- oder Geheimbereich Betroffener einzugreifen resp., die Unschuldsvormutung zu verletzen. Bei prominenten Personen hingegen kann eine Namensnennung gerechtfertigt sein. Aber auch dort darf nur berichtet werden, wenn ein legitimes Informationsbedürfnis die Berichterstattung rechtfertigt.

Eine Berichterstattung über einen Verdacht, dass eine Person eine strafbare Handlung begangen hat, muss im Rahmen der Unschuldsvormutung mit hinreichender Klarheit deutlich machen, dass es sich einstweilen um einen blossen Verdacht handelt. Auch ein auf Drittaussagen basierender Beitrag darf keiner Vorverurteilung gleichkommen.

Stichworte Beweislast; Causa Hirschmann; Enthüllungsjournalismus; Informationsauftrag der Presse; Persönlichkeitsverletzung; Unschuldsvormutung

Bestimmungen Art. 28, 28a ZGB; Art. 292 StGB

Zusammenfassung des Urteils

Am 3. November 2009 war der Geschäftsmann und Jettsetter Carl Hirschmann im Zusammenhang mit vermuteten Sexualdelikten verhaftet worden. Diverse Medien der Medienhäuser Tamedia AG, 20 Minuten AG, 20 minutes Romandie SA und Espace Media AG berichteten über die Verhaftung und weitere Ereignisse, die mit Carl Hirschmann in Zusammenhang standen.

Vor dem Handelsgericht Zürich und dem Bundesgericht machten Carl Hirschmann und die Saint Germain Ent. AG geltend, insgesamt 140 Medienerzeugnisse hätten ihre Persönlichkeit verletzt. Das Handelsgericht Zürich stellte eine Verletzung der Persönlichkeit von Carl Hirschmann durch drei Zeitungsartikel fest und hiess die Beschwerde somit teilweise gut (HG ZH, 26.6.2014, HG110029-O/U, medialex 2014, 164 ff.). Das Bundesgericht ergänzt die Liste der persönlichkeitsverletzenden Medienerzeugnisse um neun Beiträge und weist die Sache an die Vorinstanz zurück. Das Handelsgericht des Kantons Zürich hat nun festzustellen, ob die beklagten Medienhäuser eine Kampagne gegen Carl Hirschmann geführt haben. Drei weitere Beiträge sind neu zu bewerten und es ist zu untersuchen, ob Carl Hirschmann Anspruch auf Unterlassung bestimmter Aussagen oder die Beseitigung persönlichkeitsverletzender Beiträge hat. Ebenfalls noch offen ist, ob Carl Hirschmann eine allfällige Gewinnherausgabe oder Genugtuung geltend machen kann.

Das Bundesgericht setzt sich mit der Frage auseinander, ob Carl Hirschmann aufgrund der im Urteil ausführlich beschriebenen Medienpräsenz von Carl Hirschmann vor seiner Verhaftung als Person der Zeitgeschichte zu gelten habe. Die Vorinstanz hatte diese Qualifikation mit der Tätigkeit von Carl Hirschmann als Partyveranstalter und mit der Eröffnung seines eigenen Clubs mit ausgesuchten Gästen, mit seiner Beziehung zu einer prominenten Dame, mit seinen regelmässigen Besuchen von Veranstaltung mit VIPs und dem dadurch erweckten Aufsehen begründet. Des Weiteren geht das Bundesgericht auf die symbiotische Beziehung der Medienwelt mit dieser Art von Prominenz ein. Dabei führt es aus, dass sich die Berichterstattung über die «Cervelat-Prominenz» für die Medienunternehmen aus ökonomischer Sicht nur lohnt, wenn sie in der weiteren Öffentlichkeit auf Interesse stösst. Dieses hänge von den schlagzeilenträchtigen Auftritten der Pseudo-Prominenten ab, womit es sich auch von ihnen steuern lässt. Aufgrund der genannten und im Urteil ausführlich beschriebenen Beziehung der Medien mit der schillernden Welt der Prominen-

ten handle es sich nicht um einen Zirkelschluss, wenn die Vorinstanz die Qualifikation der Person als Zeitgeschichte u. a. auf der Medienpräsenz von Carl Hirschmann vor seiner Verhaftung abstellt.

Tatsächlich sei die detaillierte Ausbreitung der persönlichen Verhältnisse im Bereich des Strafrechts geeignet, in den Privat- oder Geheimbereich des Angeschuldigten einzugreifen und die Unschuldsvermutung zu verletzen, so das Bundesgericht. Daher erfolge die Gerichtsberichterstattung üblicherweise in anonymisierter Form. Sei hingegen eine Person der Zeitgeschichte betroffen, so sei die konkrete Interessenlage entscheidend bezüglich der Frage, ob eine Namensnennung im Rahmen der Gerichtsberichterstattung zulässig sei. Auch über Prominente dürfe eine Berichterstattung nur erfolgen, wenn sie durch ein Informationsinteresse gerechtfertigt werden könne. Das Bundesgericht vermisst ausserdem journalistische Zurückhaltung im Rahmen von blossen Verdachtsmomenten.

18 Anmerkungen Das Bundesgericht hat in seinem Urteil Hirschmann gegen Tamedia einen Entscheid des Zürcher Handelsgerichts aufgehoben. Es setzte einige willkommene Jalons zum Schutzanspruch von «Cervelat-Prominenz» (sic!) und zur Verdachtsberichterstattung. Gezögert hat es, wo es um schwer definierbare «Medienkampagnen» ging oder um die schon lange umstrittene Herausgabe von «Gewinnen der Medienhäuser» aus dem Boulevardjournalismus. Diese beiden Punkte aus einem Urteil des Zürcher Handelsgericht gingen zurück an die Vorinstanz. Das jahrelange Seilziehen über Medienberichte aus dem November 2009 mit bis zu 150-seitigen Rechtsschriften dauert also – punktuell – weiter. Die Beschwerdeführer hinter Hirschmann hatten sich fast ausschliesslich über die Tamedia mit «20 Minuten» und andere ihrer Titel beschwert. Die Ringier-Medien, sonst die «usual suspects» im Boulevardbereich, blieben ausgespart.

19 Hatte das Zürcher Handelsgericht drei der eingeklagten rund 140 Artikel als persönlichkeitsverletzend beurteilt, versetzte das Bundesgericht neun weitere Berichte in diese gerügte Kategorie. Wichtiger ist, was das Bundesgericht über die Verdachtsberichterstattung im Strafrecht präziserte. Relativ bekannte Personen müssten sich, anders als völlig unauffällige Zeitgenossen, mehr gefallen lassen. Die ältere, aus Deutschland übernommene Einteilung nach «absoluten» und «relativen Personen der Zeitgeschichte» – Letztere an Einzelereignissen wie Verbrechen oder Sportexploits festgemacht – sei in der heutigen Mediengesellschaft zu schematisch. Hirschmann, aus prominenter Unternehmerfamilie stammend, habe sehr aktiv in der Zürcher Clubszene gewirkt und sich auch vor der Öffentlichkeit in exklusiven Kreisen exponiert. Eine boulevardjournalistische Sparte der Medienwelt habe diese «bisweilen als Cervelat-Prominenz bezeichnete Gruppe» bedient. «Akteure, Medien und Öffentlichkeit» hätten eine Art Symbiose gelebt. Das habe öffentliches Interesse an ihnen geschaffen. Andererseits rechtfertige sich eine «wahllose Berichterstattung über private und intime Details» nicht allein durch das Interesse dieser [besonderen] Medienöffentlichkeit. Auch wenn es bloss um den Verdacht einer Straftat gehe, dürfe gegebenenfalls sogar unter Namensnennung berichtet werden, wenn – unter Rücksicht auf die Unschuldsvermutung – immer auf die erst vorläufige Verdachtslage hingewiesen und die Verhältnismässigkeit eingehalten werde.

20 Was aber nicht angehe, sei die Publikation anonymer Dritt-aussagen aus der «Szene» wie «Opfer [der Kläger] packen aus», die den Lesern tatsächliche «Enthüllungsergebnisse» vorgaukelten, wo doch erst Verdachtsabklärungen der Staatsanwälte im Gange seien. Solche «spekulative Unterstellungen» verletzen die Persönlichkeitsrechte selbst von Boulevardprominenten mit eingeschränktem Schutzbereich. Man könne das nicht – wie das Handelsgericht – «mit der Aufgabe des Informierens» entschuldigen. In diesen Punkten überzeugt das Bundesgerichtsurteil.

21 Das Handelsgericht hatte bei der Frage, ob eine «Medienkampagne» vorliege, schon zu Beginn seiner (ablehnenden) Antwort die «Persönlichkeitsverletzung» und deren «Rechtfertigung», den Verletzungssachverhalt und das Verschulden vermengt. Das sei angesichts der beiden Absätze von Art. 28 ZGB bundesrechtswidrig, fand das Bundesgericht. Die beiden Aspekte müssten getrennt werden. Schliesslich hatte das Handelsgericht eine «Medienkampagne» als «gewolltes, orchestriertes Vorgehen zulasten des Verletzten» definiert – möglicherweise aus der «Zentrale» eines Medienkonzerns heraus («Konzernjournalismus»). Ob das vorgelegen sei, habe das Handelsgericht ungenügend abgeklärt. Hier meldet sich bei mir der leise Einwand, ob das Bundesgericht die Antwort in der mehrmals als ausschweifend gerügten 150-seitigen Beschwerdeschrift der Hirschmann-Anwälte nicht selber hätte suchen können.

22 Der zweite heikle Punkt der Rückweisung an das Handelsgericht betrifft die «Gewinnherausgabe» aus den beurteilten Persönlichkeitsverletzungen (Art. 28a Abs. 3 ZGB). Das Bundesgericht hatte bereits in einem früheren Entscheid festgehalten, dass Kausalität zwischen unrechtmässiger Persönlichkeitsverletzung durch Medienbeiträge und Gewinnerzielung nachzuweisen ist (BGE 133 III 153, Patty Schnyders Vater). Der Entscheid hatte vor zehn Jahren in der Medienbranche Entsetzen hervorgerufen: Wie stellt ein Gericht fest, welcher Artikel in einer einzelnen Ausgabe der «Berner Zeitung» Gewinn erzielt hat – einer über Hirschmann oder einer über den Tierpark Dählhölzli? Kann sich das Gericht mit der pauschalen Konstruktion typischer Unrechtsanfälligkeit von Boulevardmedien behelfen? Wegen eines Vergleichs zwischen Ringier und Schnyder entfiel damals die rechtskräftige Gewinnbemessung. Jetzt muss sich das Handelsgericht wieder damit befassen. So oder so droht zuletzt eine erneute Beschwerde an das Bundesgericht.

Dr. iur. Peter Studer, Rüscliikon

Le Tribunal fédéral refuse le séquestre pénal d'un domaine ou d'un site web

Décision du Tribunal fédéral du 19 mars 2015 (1B_294/2014)

Le blocage d'un domaine ou d'un site web est disproportionné lorsqu'il est possible de bloquer seulement les propos attentatoires. Pour le Tribunal fédéral, le blocage ne peut pas être justifié par l'art. 69 al. 2 CP (destruction d'un objet dangereux). Il laisse ouverte la question de savoir s'il peut être justifié par l'art. 69 al. 1 CP (confiscation pour des raisons de sûreté).

Die Sperrung einer Domain oder einer Webseite ist unverhältnismässig, wenn auch die Sperrung ehrverletzender Äusserungen alleine möglich wäre. Gemäss Bundesgericht kann die Sperrung nicht durch Art. 69 Abs. 2 StGB (Vernichtung gefährlicher Objekte) gerechtfertigt werden. Die Frage ob eine Rechtfertigung durch Art. 69 Abs. 1 StGB (Einziehung aus Sicherheitsgründen) möglich ist, lässt das Bundesgericht offen.

Mots-clés Blog; droit de la défense; liberté d'expression et d'information; séquestre aux fins de confiscation

Dispositions légales Art. 16 al. 2, 36 al. 1, 3 Cst. féd.; art. 69 CP; art. 196, 197, 263 CPP

Résumé de l'arrêt

B. AG a dénoncé et a porté plainte pénale contre A. le 25 septembre 2013, pour atteinte à l'honneur (diffamation, calomnie et injure), tentative de contrainte, dénonciation calomnieuse et concurrence déloyale. Le 6 décembre 2013, le Ministère public du canton du Valais, Office régional du Haut-Valais, a ordonné à SWITCH de bloquer les deux domaines correspondant aux sites web du prévenu contenant les propos litigieux. Le blocage dans le cadre de l'instruction a été motivé par le fait que ces sites web diffusaient des déclarations attentatoires à l'honneur et qu'ils servaient à commettre l'infraction. A. recourt au Tribunal cantonal valaisan, puis au Tribunal fédéral.

L'autorité cantonale a retenu en substance les éléments suivants: le blocage des deux domaines constitue un séquestre aux fins de confiscation; l'accès à des pages Internet ne peut «certes pas faire l'objet d'un séquestre», mais le blocage définitif étant techniquement possible, cela rend un tel blocage comparable à une destruction au sens de l'art. 69 al. 2 CP de sorte que le blocage des domaines peut être comparé à un séquestre; il y avait en l'espèce des soupçons suffisants laissant présumer

une atteinte à l'honneur et le blocage des deux domaines constituait une mesure proportionnée pour empêcher la diffusion des propos litigieux.

Dans le cadre de son recours, A. fait notamment valoir que les mesures de contraintes contestées ne reposent pas sur une base légale suffisante et que le blocage pendant plus d'une année de ses sites web contenant un blog et des sujets sans lien avec la plaignante constitue une atteinte excessive et illicite à sa liberté d'expression. Il conteste en outre avoir tenu des propos attentatoires à l'honneur de l'intimée et reproche au Ministère public de ne pas l'avoir entendu ni de lui avoir donné l'occasion de faire valoir ses moyens de preuve. Il soutient finalement que de tels cas devraient être traités par les tribunaux civils.

Pour le Tribunal fédéral, le blocage litigieux ne constitue pas une destruction d'un objet dangereux au sens de l'art. 69 al. 2 CP, mais la cessation immédiate d'un comportement prétendument attentatoire à l'honneur (et présumé répréhensible) du recourant, à savoir la publication d'opinions sur deux sites web. L'art. 69 al. 2 CP ne constitue pas une base légale claire sur laquelle peut se fonder la décision entreprise.

Au demeurant, une destruction au sens de l'art. 69 al. 2 CP constitue une sanction pénale qui ne peut être ordonnée que par un juge de première instance dans un jugement pénal (art. 69 al. 2 CP) ou exceptionnellement par le Ministère public dans une ordonnance de destruction préalable. En l'occurrence, aucune procédure de confiscation indépendante n'a été engagée (art. 376–378 CPP) et les conditions d'une dépréciation rapide ne sont pas remplies (art. 266 al. 5 CPP).

Le Tribunal fédéral examine ensuite si la mesure de blocage peut être fondée sur l'art. 69 al. 1 CP en lien avec l'art. 263 al. 1 let. d (séquestre aux fins de confiscation pour des raisons de sûretés). La mesure étant disproportionnée, le Tribunal fédéral laisse malheureusement ouverte la question essentielle de savoir si un domaine Internet, respectivement des pages web, peuvent être considérés comme des objets dangereux ou des instruments délictuels pouvant faire l'objet d'une confiscation sur la base de l'art. 69 al. 1 CP.

Le Tribunal fédéral débute son analyse de la proportionnalité en rappelant que le blocage litigieux des noms de domaines porte atteinte à la liberté d'expression et d'information du recourant garantie par l'art. 16 al. 2 Cst et qu'une restriction de ces droits doit reposer sur une base légale et être proportionnée (art. 36 Cst.). Les mesures de contraintes prévues dans le CPP ne peuvent être prises que si les buts poursuivis par ces

mesures ne peuvent pas être atteints par des mesures moins sévères (art. 197 al. 1 let. c CPP) et si ces mesures apparaissent justifiées au regard de la gravité de l'infraction (art. 197 al. 1 let. d CPP). En outre, on doit être en présence de soupçons suffisants laissant présumer une infraction (art. 197 al. 1 let. b CPP).

Le Tribunal fédéral souligne que les moyens de droit civil doivent être utilisés en premier lieu contre les atteintes aux droits de sa personnalité et contre les comportements déloyaux, en particulier les actions civiles en interdiction des atteintes illicites prévus par le Code civil (art. 28 ss CC) et la Loi fédérale sur la concurrence déloyale (LCD). Il rappelle néanmoins sa pratique selon laquelle des mesures de contraintes basées sur le CPP peuvent être ordonnées pour l'instruction de simples contraventions ou de délits de peu de gravité, pour autant que la loi n'exige pas expressément des soupçons de délits ou de crimes. Dans de tels cas, un niveau d'exigence particulièrement élevé doit être adopté lors de l'appréciation de la proportionnalité de l'atteinte aux libertés constitutionnelles.

Le Tribunal fédéral conclut que le blocage provisionnel complet des deux domaines Internet considérés comme «instruments de délits» est disproportionné. Le blocage doit être limité aux déclarations pour lesquelles il y a une présomption concrète d'atteinte à l'honneur.

Le Tribunal fédéral insiste également sur la durée des mesures de contrainte (en vigueur depuis plus de 15 mois au moment de sa décision), l'absence de motivation quant à la raison d'un blocage complet des domaines Internet dans une phase procédurale préliminaire et quant à l'existence d'un soupçon suffisant, et le fait que le recourant n'a jamais été entendu.

Le Tribunal fédéral admet donc le recours et renvoie l'affaire à l'autorité inférieure qui devra examiner si un soupçon suffisant laissant présumer une infraction est donné en l'espèce. Par ailleurs, elle devra tenir compte de manière suffisante de l'état de faits présenté par le recourant (et des moyens de preuves proposés). S'il y a un soupçon suffisant laissant présumer une infraction, l'instance inférieure devra alors examiner (en gardant à l'esprit le principe de la proportionnalité) parmi les déclarations, lesquelles apparaissent concrètement attentatoires à l'honneur (ou répréhensibles à un autre titre). Dans une dernière étape, elle devra limiter un éventuel blocage des sites web (pour autant que ce blocage apparaisse comme objectivement nécessaire pour la préservation du but de l'instruction) aux déclarations litigieuses.

Annotations

- 13** 1. Cette affaire pose, sans la trancher définitivement, la question de la possibilité et des conditions du séquestre de sites et pages web. Le séquestre n'a pas pour but ici de sauvegarder des moyens de preuves (une copie peut être obtenue par le bais d'une perquisition ou d'un ordre de dépôt), mais de rendre le site inaccessible pour éviter que la commission de l'infraction ne perdure.
- 14** 2. Internet est un réseau qui résulte de l'interconnexion de multiples réseaux et ordinateurs entre eux. Le web (World Wide web) est une toile, un système de liens hypertextes utilisant l'Internet pour fonctionner. À l'aide d'un navigateur, l'utilisateur peut afficher des pages web reliées entre elles

par des liens. Les pages web, que l'on peut afficher directement grâce à leurs adresses, forment un site web, auquel correspond un nom de domaine. Les noms de domaine de premier niveau (ou Top Level Domain (TLD) sont gérés par un registre (registry). L'OFCOM est le registre pour le TLD «.swiss» et a délégué cette tâche à la fondation Switch pour le TLD «.ch». Les noms de domaines de deuxième niveau (Second Domain Name ou SLD, ce qui précède le .ch) sont en principe accordés par les registraires (registrar). Le fournisseur d'hébergement (qui est souvent également registraire) met à disposition de l'utilisateur l'espace sur lequel il peut enregistrer son contenu (son site web). Le registre ne peut bloquer que l'intégralité d'un domaine, alors que l'hébergeur peut limiter son action sur certaines parties du site. Ainsi, si une mesure est ordonnée, elle devrait viser prioritairement l'hébergeur.

- 15** Deux moyens (non-pénaux) permettent de bloquer tout ou partie d'un site web:
- moyen administratif: L'Ordonnance sur les domaines Internet (ODI) prévoit un blocage technique et administratif d'un nom de domaine utilisé pour accéder par des méthodes illicites à des données critiques ou pour diffuser des logiciels malveillants (art. 15). Il s'agit d'une mesure visant à «déconnecter» un domaine qui met en danger le réseau, indépendamment d'une procédure pénale.
 - moyen civil: Tout participant à une atteinte à la personnalité peut être requis de cesser sa participation (art. 28 ss CC). Le Tribunal fédéral a confirmé qu'un fournisseur d'hébergement participe à l'atteinte causée par l'article d'un blog qu'il héberge et qu'il doit donner suite à une demande de retrait (5A_792/2011). À notre sens cela s'applique également au fournisseur d'accès.
- 16** Le plaignant est libre d'invoquer ces moyens ou d'engager une procédure pénale. Contrairement à ce que semble laisser entendre le Tribunal fédéral, il n'y a pas de priorité des moyens civils par rapport aux mesures pénales. Pour autant que les conditions soient remplies, les voies civiles et pénales doivent être ouvertes au lésé, sans précedence de l'une sur l'autre.
- 17** 3. L'art. 69 CP permet au juge pénal d'ordonner la confiscation d'un objet. Or il n'est pas contesté qu'un site web n'est pas un objet corporel matériel, ce que le Tribunal fédéral et le tribunal cantonal ne soutiennent d'ailleurs pas. La Chambre des recours en matière pénale du canton de Vaud (CREP) a retenu dans une décision du 18 juin 2014 (TC VD, JdT 2014 III 168) que «certes, les pages web d'un blog ne constituent pas à proprement parler des objets corporels matériels, au sens de l'art. 69 CP, [mais il] convient toutefois de les y assimiler. Une telle interprétation est conforme, sinon à la lettre de la loi, du moins à son esprit, si bien que le principe de la légalité, qui n'interdit pas au juge d'interpréter une norme pénale de manière extensive et de raisonner par analogie (ATF 127 IV 198 c. 3b, JT 2003 IV 112), n'est pas violé. En effet, il ne s'agit pas ici de créer de nouveaux états de fait punissables ou de proposer une interprétation si extensive de ceux qui existent que l'esprit de la loi ne serait plus respecté (ATF 103 IV 129 c. 3a), mais de proposer une interprétation qui tienne compte des progrès de la technique». Cette interprétation nous paraît trop large et ne peut pas être admise de manière aussi générale.

- 18 4. Le tribunal cantonal valaisan a considéré que l'accès à un site web ne pouvait pas faire l'objet d'un séquestre mais qu'étant donné que, d'un point de vue technique, il pouvait être définitivement bloqué. Ce blocage est assimilé à une destruction au sens de l'art. 69 al. 2 CP.
- 19 Le Tribunal fédéral refuse cet argument pour des raisons qui relèvent à la fois de la procédure (la mise hors d'usage prévue à l'art. 69 al. 2 CP est une mesure pénale qui ne peut pas être ordonnée au stade de l'instruction), mais également pour des raisons de fond (le blocage ordonné est la cessation d'un comportement et non de la destruction d'un objet dangereux). En effet, l'autorité ordonne au fournisseur d'hébergement ou au registre de cesser de fournir la prestation qui permet au recourant d'exploiter son site web, mais en aucun cas elle ne lui demande de détruire les données litigieuses (dont elle a au surplus besoin à titre de preuves).
- 20 En refusant l'analogie entre le blocage de l'accès au site web et la destruction du site web, le Tribunal fédéral, sans y faire directement référence, met fin à une série de jurisprudences cantonales (TC VD, JdT 2014 III 168; TC VD, formupoenale 2015, 149; TC VS, RVJ 2013, 202; TC VD, forumpoenale 2008, 267) qui considéraient que des serveurs DNS, proxy et sites web n'étaient pas dangereux en soi, mais qu'ils rendaient possible la réalisation de l'infraction de manière durable et continue, et qu'à ce titre ils pouvaient faire l'objet d'un séquestre fondé sur l'art. 263 al. 1 let. d CPP.
- 21 Si l'on suit le raisonnement du Tribunal fédéral, la «destruction» ou la «mise hors d'usage» d'un site web par le biais d'un blocage de l'accès au site web ne devrait pas pouvoir être ordonnée sur la base de l'art. 69 al. 2 CP, et cela même dans une décision de condamnation.
- 22 La confiscation respectivement la destruction du support de données reste évidemment possible sur la base de l'art. 69 CP, mais l'efficacité pratique d'une telle mesure est limitée dès lors que le serveur est rarement dédié exclusivement à un site web et que très souvent les données sont réparties sur des nombreux serveurs que l'hébergeur lui-même ne peut pas identifier précisément.
- 23 5. Reste la question laissée ouverte par le Tribunal fédéral de savoir si un séquestre de pages web peut être prononcée en application des art. 69 al. 1 CP et 263 al. 1 CPP.
- 24 Un séquestre prononcé par le Ministère public dans le cadre d'une instruction pénale ne peut se fonder que sur l'un des quatre motifs cités à l'art. 263 al. 1 CPP. L'un de ces motifs, prévu par l'art. 263 al. 1 let. d CPP, permet d'ordonner le séquestre d'objets ou de valeurs patrimoniales appartenant au prévenu dont on peut vraisemblablement admettre qu'ils seront confisqués ultérieurement en application du droit pénal, à savoir en application des art. 69 et 70 CP. En outre, les conditions générales applicables aux mesures de contrainte (art. 196 ss CPP) doivent être remplies.
- 25 Une lecture stricte du texte de la loi exclut toute confiscation d'un site web ou de son accès puisqu'il ne s'agit pas d'un objet matériel. Les dispositions pénales sur le vol (art. 139 CP) et le dommage à la propriété (art. 144), qui s'appliquent aux choses mobilières, n'ont pas été interprétées pour inclure les données informatiques, mais le législateur a introduit des dispositions spécifiques comme la soustraction de données (art. 143 CP) et la détérioration de données (art. 144^{bis} CP). Le même raisonnement devrait s'appliquer à l'art. 69 CP. En outre, sous réserve de l'obligation de dépôt (art. 265 CPP) et des mesures de surveillance de la correspondance et des relations bancaires (art. 269 ss CPP et 15 LSCPT; art. 284 s CPP), le CPP ne permet pas d'imposer à un tiers une obligation de faire ou de ne pas faire. Dès lors, si l'on veut permettre à l'autorité de poursuite pénale d'ordonner une telle mesure, il faudrait introduire une disposition ad hoc dans le CPP. De manière plus limitée on pourrait aussi compléter les dispositions du CPP sur le séquestre par une disposition de blocage inspirée de l'art. 15 ODI et des art. 88 ss du projet de Loi fédérale sur les jeux d'argent (P-LJAr). A moins que l'on ne considère que le rôle du droit pénal est de sanctionner un comportement et non pas de faire cesser un trouble, ce que permet déjà de manière efficace le droit civil (art. 28 ss CC notamment). C'est là peut-être ce qu'a signifié le Tribunal fédéral lorsqu'il indique au considérant 4.4 que les les moyens de droit civil doivent être utilisés en premier lieu contre les atteintes aux droits de sa personnalité et contre les comportements déloyaux.
- 26 Dans cet arrêt, le Tribunal fédéral exclut implicitement la confiscation d'un site web ou de son accès, dès lors qu'il considère que le blocage correspond à la cessation d'un comportement. Le Tribunal pénal fédéral avait considéré, dans un cas de blocage de sites web ayant servi à la publicité et à la vente illicite de produits thérapeutiques et médicaux, que l'art. 46 al. 2 DPA permettait de saisir physiquement les serveurs et, partant, d'empêcher l'accès aux sites incriminés. En vertu de l'adage a majore minus, le Tribunal pénal fédéral avait admis que le même résultat pouvant être obtenu en intervenant directement auprès de l'opérateur Internet et en lui demandant le blocage de l'accès (BV.2004/24). Cette interprétation ne résiste plus à la nouvelle jurisprudence du Tribunal fédéral.
- 27 6. Dans son renvoi à l'autorité inférieure, le Tribunal fédéral lui rappelle d'examiner quelles déclarations apparaissent concrètement attentatoires à l'honneur (ou répréhensibles à un autre titre) et de limiter le blocage éventuel des sites web aux déclarations litigieuses. Il omet cependant de lui rappeler de répondre à la question qu'il a laissée ouverte, à savoir le principe même du blocage sur la base des art. 69 al. 1 CP et 263 CPP, donnant l'impression qu'un blocage est théoriquement possible alors qu'il en a précédemment exclu toutes les modalités.

**Dr Sylvain Métille, Lausanne,
et Nicolas Guyot, Berne**

Einsicht in die Akten und das Urteil eines abgeschlossenen Strafverfahrens

Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 19. Mai 2015 (60/2013/30)

L'accès au dossier d'une procédure pénale terminée est en principe exclu pour des raisons de protection de la personnalité, en dépit du principe de publicité. Sont réservés les intérêts particuliers de nature procédurale ou scientifique. Il existe en revanche, sans qu'il n'y ait à faire valoir un intérêt particulier, un droit général d'accès aux jugements définitifs, en l'occurrence au dispositif et à la motivation figurant dans le procès-verbal. Ces actes doivent être anonymisés.

Die Einsicht in die Akten eines abgeschlossenen Strafverfahrens ist aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes auch unter der Herrschaft des Öffentlichkeitsprinzips grundsätzlich ausgeschlossen; vorbehalten sind besondere prozessuale oder wissenschaftliche Interessen.

Es besteht ohne besonderen Interessennachweis ein allgemeiner Anspruch auf Einsicht in das abschliessende Urteil bzw. im vorliegenden Fall in das Dispositiv des Urteils und die Protokollbegründung; diese sind zu anonymisieren.

Stichworte Justizöffentlichkeit; Öffentlichkeitsprinzip; Archivierung

Bestimmungen Art. 30 Abs. 3 BV; Art. 47 Abs. 3 KV/SH; Art. 8a, 8b OG/SH; § 5 Justizarchivverordnung/SH

Zusammenfassung des Urteils

Die Einsicht in die Akten eines abgeschlossenen Strafverfahrens ist aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes auch unter der Herrschaft des Öffentlichkeitsprinzips grundsätzlich ausgeschlossen, sofern keine besonderen prozessualen oder wissenschaftlichen Interessen vorliegen. Ohne besonderen Interessennachweis besteht aber ein allgemeiner Anspruch auf Einsicht in das abschliessende Urteil, das Dispositiv eines Urteils und die Protokollbegründung. Zu diesen Schlüssen kommt das Obergericht des Kantons Schaffhausen im Urteil gegen einen Journalisten, der beim Kantonsgericht Schaffhausen rund ein Jahr nach Abschluss eines Strafverfahrens wegen mehrfacher sexueller Nötigung und sexueller Belästigung gegen einen Physiotherapeuten um vollständige Einsicht in die Prozessakten und das Strafurteil ersuchte. Ziel des Akteneinsichtsgesuchs war die Abklärung, weshalb das Urteil trotz der Verurteilung des Physiotherapeuten dem kantonalen Gesundheitsamt nicht mitgeteilt worden war, das für den Entzug der Berufsausübungsbe-

willigung zuständig wäre. Der zuständige Kammervorsitzende des Kantonsgerichts wies das Einsichtsgesuch unter Hinweis darauf ab, dass Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung öffentlich gewesen seien und damit dem Anspruch auf Justizöffentlichkeit Genüge getan worden sei.

Im Urteil wird darauf hingewiesen, dass für die Kenntnisnahme von Urteilen der Anspruch auf öffentliche Urteilsverkündung gemäss Art. 30 Abs. 3 BV und staatsvertraglichen Grundlagen (Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 14 Abs. 1 UNOPakt II) gilt, woraus sich Umfang und Grenzen dieser Kenntnisnahmemöglichkeit ergeben. Die darüber hinausgehende Einsicht in die Prozessakten wird dagegen allein durch das betreffende Archivierungsrecht bestimmt, welches – jedenfalls auf Bundesebene – nicht mit besonderen verfassungsmässigen Ansprüchen verbunden ist.

Für die allgemeine Einsicht in die Akten abgeschlossener Verwaltungs- und Justizverfahren gelten Art. 8a und Art. 8b des Organisationsgesetzes des Kantons Schaffhausen, welche grundsätzlich keinen Interessennachweis des Gesuchstellers erfordern. Nach Art. 8b Abs. 2 des Organisationsgesetzes jedoch stellt der Schutz des persönlichen Geheimbereichs ein überwiegendes privates Interesse dar, welches dem allgemeinen Akteneinsichtsrecht nach Art. 47 Abs. 3 KV bzw. Art. 8a des Organisationsgesetzes entgegensteht. Das Obergericht kommt zum Schluss, dass die Akten eines abgeschlossenen Strafverfahrens in der Regel dem persönlichen Geheimbereich der betroffenen Personen zuzuordnen sind, was eine allgemeine Akteneinsicht nach Art. 8a des Organisationsgesetzes grundsätzlich ausschliesst, zumal es regelmässig um besonders schützenswerte Personendaten gehe. Auch gemäss § 17 der Verordnung über das Staatsarchiv und die Archivierung der Verwaltungsakten vom 8. Februar 1994 sind Akten für Private oder andere als die abliefernden Stellen erst nach einer Frist von 50 Jahren nach ihrem Abschluss zugänglich. In diesem Sinne hat das Obergericht für wissenschaftliche, nicht aber für rein journalistische Arbeiten schon die Einsicht in frühere Strafakten gewährt. Vorliegend erachtet das Obergericht diese Voraussetzungen aber nicht als gegeben: «Solche besonderen Voraussetzungen bestehen jedoch vorliegend offensichtlich nicht, da der Beschwerdeführer unbestrittenermassen lediglich ein allgemeines Interesse im Sinne der Kontrollfunktion der Medien, also ein rein journalistisches Interesse, geltend macht. Die Differenzierung zwischen wissenschaftlichem und bloss journalistischem Interesse erscheint hierbei ohne weiteres zulässig und namentlich unter dem Aspekt des erforderlichen Persönlichkeitsschutzes

auch sachgerecht, zumal die wissenschaftliche Aufarbeitung eines Themas detaillierte Akteneinsicht erfordern kann, während die Kontrollfunktion der Medien insbesondere angesichts der besonderen Garantien der Verhandlungsöffentlichkeit und des Verkündungsgebots auch ohne detaillierte Einsicht in die Akten eines abgeschlossenen Verfahrens wahrgenommen werden kann».

Zum Gesuch um Einsicht in das Urteilsdispositiv sowie allfällige Aufzeichnungen der mündlichen Begründung muss der Gesuchsteller kein besonderes oder schutzwürdiges Interesse nachweisen. Im Übrigen stellen die Kontrollfunktion der Medien und die Überwachung der Justiz ohnehin allgemeine öffentliche Interessen dar, die keinen besonderen Nachweis erfordern. Das Gesuch um Einsicht in das Urteilsdispositiv wurde demnach gutgeheissen. Da im vorliegenden Fall kein schriftlich begründetes Urteil erstellt werden musste, erachtete es das Oberbericht – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – für zulässig, die vorhandene Protokollbegründung (anonymisiert) in Kopie herauszugeben.

Anmerkungen

1. Einleitung

24 Die Judikatur zur Frage der Einsicht in abgeschlossene Verfahren und die entsprechenden Entscheide ist eher rar. Schon daher ist das wiedergegebene Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen zu begrüssen. Bedeutung kommt ihm indes vor allem deshalb zu, weil das Obergericht das Grundanliegen des Verkündungsgebots nach Art. 30 Abs. 3 BV exemplarisch umsetzt und erstmals zur Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes für Akten abgeschlossener Gerichtsverfahren Stellung nimmt.

2. Unterschiedliche Einsichtsrechte

25 Der im weitesten Sinn verstandene Anspruch auf Einsicht in Akten ist äusserst facettenreich, weist verschiedenartige Formen und Inhalte auf und stützt sich auf unterschiedlichste Grundlagen verfassungsrechtlicher oder gesetzlicher Natur. Zu nennen sind namentlich:

- Das Recht der Parteien auf Akteneinsicht in hängigen Verfahren als Element des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV (vgl. St. GallerKomm/Steinmann, Art. 29 BV, N 51 ff.). Darüber hinausgehend kann sich unter bestimmten Voraussetzungen auch die Einsicht ausserhalb eines Verfahrens auf diese verfassungsmässige Grundlage stützen (vgl. BGE 129 I 249; St. GallerKomm/Steinmann, Art. 29 BV, N 54).
- Die Einsicht in Urteile gemäss dem Verkündungsgebot nach Art. 30 Abs. 3 BV (bzw. Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II).
- Das datenschutzrechtliche Einsichtsrecht, auf der Grundlage von Art. 13 Abs. 2 BV und gemäss den entsprechenden gesetzlichen Umschreibungen (vgl. BGE 113 Ia 1; Art. 8 DSGVO).
- Einsicht nach dem Öffentlichkeitsprinzip, auf Bundesebene gemäss dem Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ), in den Kantonen teils durch Kantonsverfassungen gewährleistet (vgl. Art. 47 Abs. 3 KV/SH; Art. 17 Abs. 3 KV/BE). Ferner die Beschaffung von Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen gemäss Art. 16 Abs. 3 BV. Diese Bereiche werden teils durch das Archivierungs-

recht des entsprechenden Gemeinwesens überlagert (vgl. BGE 127 I 145).

26 Von diesen vier Aspekten, deren Verhältnis zueinander in Einzelfragen nicht abschliessend geklärt ist, behandelt das wiedergegebene Urteil das Verkündungsgebot (nachfolgend Ziff. 3) und den Öffentlichkeitsgrundsatz (nachfolgend Ziff. 4).

3. Verkündungsgebot

27 Nach Art. 30 Abs. 3 BV ist die Urteilsverkündung öffentlich; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. Mit Blick auf diese Bestimmung stellte sich dem Obergericht die Frage, ob Einsicht in das zurückliegende Strafurteil zu gewähren sei, obwohl dieses damals bereits öffentlich und im Beisein der Presse verkündet und in der Form des Dispositivs aufgelegt worden war.

28 Diese Frage wird im Urteil des Obergerichts zu Recht bejaht. Die genannte Verfassungsbestimmung will allgemein Geheimjustiz ausschliessen, Transparenz der Justiz im demokratischen Rechtsstaat fördern und entsprechende Kontrolle ermöglichen sowie Vertrauen in die Rechtspflege schaffen und Rechtsbewusstsein fördern (vgl. St. GallerKomm/Steinmann, Art. 30 BV, N 61). Die Bestimmung reicht über den einmaligen Akt des Verlesens eines Urteils im Gerichtssaal hinaus, dem in der Regel, wenn überhaupt, nur wenige (akkreditierte) Journalisten folgen. Dem Anliegen von Art. 30 Abs. 3 BV entsprechend sollen Urteile darüber hinaus grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung eingesehen werden können. Erst dies ermöglicht die gewünschte Transparenz der Rechtsprechung und vertiefte Auseinandersetzungen mit den einzelnen Justizentscheidungen (von Ober- wie auch Unterinstanzen). So verlangt denn auch die ZPO in Konkretisierung von Art. 30 Abs. 3 BV mit der Bestimmung von Art. 54 Abs. 1 Satz 1 ganz allgemein, dass die Entscheide der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Vor diesem Hintergrund konnte dem Journalisten die Einsicht nicht deshalb verwehrt werden, weil das Urteil einstmals öffentlich verkündet worden war.

29 Weiter hatte das Obergericht darüber zu befinden, ob der Journalist ein besonderes schutzwürdiges Interesse nachweisen müsse, wie von der Vorinstanz verlangt worden war. Das Obergericht verneinte dies in der erforderlichen Deutlichkeit. So wie es keines besondern Interesses bedarf, einer öffentlichen Urteilsverkündung (oder öffentlichen Verhandlung) beizuwohnen, so braucht auch für die nachträgliche Einsicht in ein Urteil kein besonderes oder gar schutzwürdiges Interesse vorgewiesen zu werden. Der Zweck von Art. 30 Abs. 3 BV verbietet es, die Einsicht in Justizentscheidungen von spezifischen Voraussetzungen abhängig zu machen. Vielmehr soll jedermann vom Einsichtsrecht Gebrauch machen können. Für den konkreten Sachverhalt bedeutet dies, dass dem Journalisten der Zugang ohne Weiteres zu gewähren war, ohne dass sich dieser auf die besondere Funktion der Presse zu berufen brauchte.

30 Die Umsetzung dieser allgemeinen Erwägungen stiess im vorliegenden Verfahren allerdings auf praktische Schwierigkeiten. Denn das Urteil des Kantonsgerichts enthielt in Anwendung von Art. 82 Abs. 1 StPO keine schriftliche Begründung, in die hätte Einsicht gewährt werden können. Im vorliegenden Fall stellte das Obergericht fest, dass das – der Einsicht nicht zugängliche – Protokoll eine Begründung enthält und entschied in pragmatischer Weise, dass dem Gesuchsteller im Sinne des Verkündungsgebots (wenigstens) die Einsicht in diese Protokollbegründung zu gewähren sei.

Damit erlangte der Beschwerdeführer Einsicht in das Urteilsdispositiv und die Protokollbegründung. Praktisch wird dies in Form einer Kopie erfolgen, auch wenn die Rechtsprechung keinen Anspruch auf eine solche anerkennt (vgl. St. Galler-Komm/Steinmann, Art. 30 BV, N 66). Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Verfahrensbeteiligten ordnete das Obergericht zu Recht die Anonymisierung an.

- 31 Gesamthaft verfolgt das Obergericht mit dem wiedergegebenen Urteil eine klare am Zweck des Verkündungsgebots ausgerichtete und zudem pragmatisch-praktische Linie. Es tritt Versuchen klar entgegen, den nachträglichen Zugang zu Justizentscheidungen wegen vorheriger Verkündung zu verunmöglichen oder mit dem Erfordernis besonders schützenswerter Interessen zu erschweren. Damit wird ein allgemeiner Zugang zu Justizentscheidungen garantiert und ein wichtiger Schritt zur Gewährleistung von Transparenz von Justizentscheidungen geleistet. Allerdings wird das Anliegen von Art. 30 Abs. 3 BV mit der Möglichkeit, gemäss Art. 82 Abs. 1 StPO auf eine Begründung zu verzichten, in bedeutendem Masse beeinträchtigt, was mit Nachdruck zu vermerken ist. Protokollbegründungen bieten keinen Ausweg, weil sie gar nicht mehr erstellt werden und ohnehin unvollständig sind.

4. Akteneinsicht gemäss Öffentlichkeitsgrundsatz

- 32 Im Hauptpunkt hatte der Journalist vollständige Einsicht in sämtliche Akten des abgeschlossenen Strafprozesses verlangt. Das Obergericht prüfte das Ersuchen unter dem Gesichtswinkel des Öffentlichkeitsgrundsatzes gemäss Schaffhauser Kantonsverfassung, wonach die Behörden auf Gesuch hin Einsicht in amtliche Akten geben, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Mit aller Deutlichkeit hält das Urteil dazu fest, dass für diese Einsicht keine besonderen oder schützenswerten Interessen nachgewiesen werden müssen, vielmehr jede Person grundsätzlich ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten hat. Diese Aussage ist von doppelter Bedeutung: Zum einen ist der Öffentlichkeitsgrundsatz nur in einem Teil der Kantone verbreitet und auch nach seiner Einführung (auf Gesetzes- oder Verfassungsstufe) mancherorts noch nicht in ein weites Bewusstsein gelangt. Zum anderen wird das Prinzip im vorliegenden Fall auch auf abgeschlossene Gerichtsakten für anwendbar erklärt.
- 33 Dieses Zwischenergebnis führte nun allerdings nicht zum Erfolg. Der Einsicht wurde das Persönlichkeitsrecht der am Verfahren Beteiligten entgegengehalten. In der Tat enthalten die Verfassungsbestimmung wie auch die gesetzliche Konkretisierung den Vorbehalt entgegenstehender privater Interessen. In dieser Hinsicht unterliegt es keinen Zweifeln, dass die am Strafverfahren Beteiligten (Täter, Opfer, Zeugen, Ärzte) den Schutz des persönlichen Geheimbereichs in Anspruch nehmen können, die Einsicht daher zu verweigern ist.
- 34 In den Erwägungen fällt auf, dass das Obergericht den Schutz des persönlichen Geheimbereichs auf die Besonderheiten des Strafverfahrens bezieht und als Beispiel auf Art. 3 lit. c Ziff. 4 DSG verweist, wonach administrative oder strafrechtliche Sanktionen als besonders schützenswerte Personendaten gelten. Damit bleibt – vorerst – offen, wie sich der Öffentlichkeitsgrundsatz etwa auf Verfahren des Verwaltungsrechts auswirkt, wo der persönliche Geheimbereich bisweilen kaum berührt ist. So fragt sich, ob die Akten solcher Verfahren generell oder nach Kategorien von der Einsicht ausgeschlossen sind oder ob im Einzelfall aufgrund einer konkre-

ten Abwägung über die Einsicht oder die Verweigerung zu befinden ist.

- 35 Von Interesse ist daher die vom Obergericht angefügte Alternativbegründung zum Archivierungsrecht. Dieses ist im Allgemeinen wie auch im Kanton Schaffhausen geprägt durch gesetzliche Schutzfristen, während der eine Einsicht in archivierte Akten grundsätzlich ausgeschlossen ist und nur bei Nachweis besonderer Interessen im Einzelfall bewilligt werden kann; zu Letzteren zählen etwa wissenschaftliche Interessen (vgl. hierzu BGE 127 I 145 im Allgemeinen und E. 5c S. 159 im Speziellen). Vor diesem Hintergrund konnte dem Journalisten mangels eines spezifischen wissenschaftlichen Interesses keine Einsicht in die Strafakten gegeben werden.
- 36 Die beiden Begründungen – Öffentlichkeitsgrundsatz mit dem Vorbehalt des Schutzes der Geheimsphäre einerseits und grundsätzlichlicher Ausschluss der Akteneinsicht während der Schutzfrist andererseits – führten im vorliegenden Verfahren gleichermaßen zur Verweigerung der Akteneinsicht. Eine nähere Betrachtung zeigt indes, dass sich die beiden Begründungen im Grunde widersprechen, einander letztlich ausschliessen. Öffentlichkeitsgrundsatz und Archivierungsrecht stehen einander diametral gegenüber: Ausgangspunkt des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist die grundsätzlich freie Einsicht, Ausgangspunkt des Archivierungsrechts der grundsätzliche Ausschluss der Einsicht während der Schutzfrist. Die Anwendbarkeit des Öffentlichkeitsgrundsatzes auf Akten abgeschlossener Justizverfahren ist infrage gestellt, wenn argumentativ auf das Archivierungsrecht abgestellt wird und insoweit für die ausnahmsweise Einsicht ein besonderes Interesse verlangt wird. Umgekehrt hat das Archivierungsrecht zu weichen, wenn aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes der allgemeinen Einsicht lediglich die besonderen Gründe des persönlichen Geheimbereichs entgegengehalten werden, die in Strafverfahren zwar gegeben sind, in mancher Verwaltungsrechtssache indes nicht vorliegen.
- 37 Daraus folgt, dass das Obergericht zur Anwendbarkeit des Öffentlichkeitsgrundsatzes auf die archivierten Akten abgeschlossener Justizverfahren letztlich nicht umfassend und abschliessend Stellung nimmt. Es bleibt offen, ob die entsprechenden Akten aus anderen Verfahren als den Strafverfahren, insbesondere aus dem Bereich des Verwaltungsrechts, nun nach dem Öffentlichkeitsgrundsatz beurteilt werden oder aber allgemein gemäss dem Archivierungsrecht. Das Verhältnis des Öffentlichkeitsgrundsatzes zum Archivierungsrecht harret daher einer vertieften Klärung, sei es durch die Rechtsprechung oder die Gesetzgebung. Zu beachten ist auf jeden Fall, dass das Archivierungsrecht grundrechtskonform im Sinne des Öffentlichkeitsgrundsatzes zu interpretieren und anzuwenden ist (vgl. BGE 127 I 145 E. 4e 157 f.). Zudem darf für den Kanton Schaffhausen die Normstufe berücksichtigt werden, nämlich die Regelung des Öffentlichkeitsgrundsatzes auf Verfassungsstufe und diejenige des Archivierungsrechts auf Verordnungsstufe.

Dr. iur Gerold Steinmann, Bern

Die Übersicht beschränkt sich auf Entscheidungen zu Bestimmungen des schweizerischen Medienrechts (einschliesslich der Rechtsprechung des europäischen Menschenrechtsgerichtshofes), die im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 15. Oktober 2015 im medialex-Newsletter publiziert worden sind.

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht – Droits constitutionnel et administratif

1.1 Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit, Medienfreiheit – Libertés d'expression et de l'information, liberté des médias

15-1 Schweigepflicht für Zeugen und Zeuginnen gilt auch für Medienschaffende | Art. 28a, 292, 320 StGB; Art. 165, 172, 265 Abs. 2 lit. b StPO | Urteil des Bundesgerichts vom 12. Dezember 2014 (1B_26/2014)

15-2 Justizkritik als Meinungsäusserung ist von Presseauftrag gedeckt | Urteil des Bundesgerichts vom 3. August 2015 (5A_207/2015)

1.2 Recht des Informationszugangs der Öffentlichkeit – Accès général à l'information

15-3 Communications du Ministère public aux médias | Art. 29 al. 1, 2 Cst; art. 82 let. a LTF | Arrêt du Tribunal fédéral du 7 juillet 2015 (1C_127/2015)

15-4 Zur Anzahl von Steueramtshilfesuchen pro Land muss wegen aussenpolitischen Gründen kein Zugang gewährt werden | Art. 26 Abs. 2 OECD-Musterabkommen; Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3, 4, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Bst. d, 8 Abs. 4 BGÖ | Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. April 2015 (A-1784/2014)

15-5 NDB muss Zugang zu Dokument zu den Staatsschutzbeiträgen der Kantone gewähren | Art. 7 Bst. c, d, e BGÖ | Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Februar 2015 (A-1177/2014)

15-6 SECO verletzt Anspruch auf rechtliches Gehör | Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 5 Abs. 1, 3 lit. b, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 lit. a, 8 Abs. 4 BGÖ; Art. 1 Abs. 2 VBGÖ | Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Januar 2015 (A-6377/2013)

15-7 Zugang zu gewissen Dokumenten über das Beschaffungscontrolling ist zu gewähren | Art. 4, 10 Abs. 1 BGÖ; Art. 8 Abs. 1 lit. d BôB | Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 2014 (A-931/2014)

15-8 Nichteintreten auf Beschwerde wegen Unzuständigkeit der Vorinstanz | Art. 11 VBGÖ | Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Dezember 2014 (A-916/2014)

15-9 VBS muss Zugang zu Auszügen aus Dokumenten über Aufsicht über den Nachrichtendienst gewähren | Art. 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 lit. a, b, c BGÖ | Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2014 (A-3122/2014)

15-10 Zulässigkeit eines Verbotes von Berichterstattung über eine Einwohnerratssitzung mittels Ton- und Bildaufnahmen zweifelhaft | Art. 16 Abs. 3, 17, 34 Abs. 2 BV | Urteil des aargauischen Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 15. Dezember 2014 (75454/24.1 MF)

15-11 Zentrale Auswertungsdaten zu Landwirtschaftsbetrieben liegen nicht im Anwendungsbereich des Öffentlichkeits-

gesetzes | Art. 14 BStatG; Art. 4 Bst. a BGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 27. August 2015 (BLW/Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. Agar-Umweltindikatoren)

15-12 Frage nach Offenlegung von Namen verurteilter Werbeanrufer bleibt aufgrund Unzuständigkeit des EDÖB offen | Art. 10 BGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 26. August 2015 (SECO/Unerwünschte Werbeanrufer: Namen Verurteilter)

15-13 Nichtveröffentlichung der konkreten Verkaufsmengen von Pflanzenschutzwirkstoffen ist lediglich in einem Fall gerechtfertigt | Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 11. August 2015 (BLW/Gesamtverkaufsmenge Wirkstoffe Pflanzenschutzmittel)

15-14 EDÖB bestätigt bloss teilweise Zugangsgewährung zu Kasuistik durch NDB | Art. 4, 7 Abs. 1 Bst. c BGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 10. August 2015 (NDB/Kasuistik Kriterienliste)

15-15 Transparence et secret d'affaires | Art. 27 LPO; Art. 2, 4 LTrans; Art. 6, 8 OLOGA | Recommandation du Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence du 9 juillet 2015 (PostCom/Documents transmis par la Poste concernant les restrictions de distribution pour l'année 2013)

15-16 Nach Transportunternehmen aufgeschlüsselte Meldungen über Gefährdungen und Störungen im Strassenverkehr sind zu veröffentlichen | Art. 7 Abs. 2, 9 Abs. 2 BGÖ; Art. 19 Abs. 1^{bis} DSG; Art. 6 Abs. 2 VBGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 18. Juni 2015 (BAV/Einträge der Neuen Ereignisdatenbank)

15-17 Der EDÖB stützt die Zugangsverweigerung zu Subventionsdaten in der Landwirtschaft; eine aktive Bekanntgabe sei aber möglich | Art. 19 Abs. 1^{bis} DSG; Art. 7 Abs. 2, 9 BGÖ; Art. 6 Abs. 2 Bst. c VBGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 17. Juni 2015 (BLW/Direktzahlungen)

15-18 Zu zwei E-Mails betreffend Berner Steuerverwaltung ist der Zugang zu gewähren | Art. 5 Abs. 3 Bst. c BGÖ; Art. 1 Abs. 3 VBGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 10. Juni 2015 (ESTV/Dokumente zu einem Treffen zwischen der ESTV und der Berner Finanzkontrolle)

15-19 Veröffentlichung von Dokumenten über Kostengutschrift an Unternehmen würde gegen Steuergeheimnis verstossen | Art. 4 Bst. a, 9 Abs. 1 BGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 9. Juni 2015 (ESTV/Dokumente zu einer angeblichen MWST-Rückerstattung an ein Unternehmen)

15-20 Trotz fehlendem kantonalem Öffentlichkeitsprinzip sind Dokumente zum Sonntagsverkauf vom SECO teilweise zu veröffentlichen | Art. 44 Abs. 1, 2 ArG; Art. 4 Bst. a, 7 Abs. 1 Bst. e BGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 3. Juni 2015 (SECO/Dokumente zum Sonntagsverkauf des Designers Outlets Landquart)

15-21 Information über Kontrolle der Holzdeklaration ist offenzulegen | Art. 7 Abs. 1, 9 Abs. 1, 2 BGÖ; Art. 3 Bst. a, 19 DSG | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 20. April 2015 (BFK/Resultate Kontrolle der Holzdeklaration)

15-22 Gewisse Daten über Experten im Arzneimittelzulassungsverfahren sind zu veröffentlichen | Art. 3 Abs. 1, 19 DSG;

Art. 5 Abs. 1; 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 9 Abs. 1 BGÖ; Art. 6 Abs. 2 VBGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 17. März 2015 (Swissmedic/Zulassungsunterlagen zu einem Medikament)

15-23 Empfängerliste der Adressaten von Glückwunschkarten des Bundespräsidenten existiert nicht | Art. 6 Abs. 1 BGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 10. März 2015 (VBS/Adressatenliste Weihnachts- und Neujahrgrüsse 2013)

15-24 Umfassende Zugangsverweigerung durch NDB zu Auftragsvergaben rechtmässig | Art. 4, 7 Abs. 1 Bst. c BGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 2. Februar 2015 (NDB/Externe Aufträge)

15-25 Dokumente über medizinische Begleitung von Sonderflügen sind zu veröffentlichen | Art. 4, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Bst. g, h, Abs. 2, 8 Abs. 4, 11 Abs. 1 BGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 28. Januar 2015 (BFM/Vertrag und weitere Dokumente betreffend Rückführungen)

15-26 Zugang zu Dokumenten über den Lufttransportdienst des Bundes ist zu gewähren | Art. 5 Abs. 2, 7, 23 BGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 27. Januar 2015 (Lufttransportdienst des Bundes LTDB/Jahresberichte und Missionstabellen)

15-27 Zugang zu DDR-Dokumenten aufgrund eines Amtshilfverfahrens zu Recht verweigert | Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 BGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 23. Januar 2015 (EDA/Diplomatische Note mit Beilagen)

15-28 Gebühren für Zugang zu Protokollen des ENSI kommen Zugangsverweigerung gleich | Art. 6 BGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 22. Januar 2015 (ENSI/Protokolle und Beilagen)

15-29 Pauschale Zugangsverweigerung des SECO war unzulässig | Art. 7 Abs. 1 lit. a, d, 8 Abs. 1, 2, 12 Abs. 4 BGÖ; Art. 12a VBGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 4. Dezember 2014 (SECO/Exportgesuche)

15-30 Studie über Medikamentenabgabe durch Ärzteschaft vorläufig nicht zugänglich | Art. 8 Abs. 2 BGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 3. Dezember 2014 (BAG/Studie zur ärztlichen Medikamentenabgabe)

15-31 EDA hat Zugang zur Korrespondenz zum Steuerkonflikt mit den USA zu Recht verweigert | Art. 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 3, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 BGÖ; Art. 1 Abs. 3 VBGÖ | Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 10. November 2014 (EDA/Korrespondenz)

1.3 Radio- und Fernsehrecht – Droit de la radiodiffusion

15-32 Beschwerde gegen Gebührenpflicht für privaten Radio- und Fernsehempfang nicht hinreichend begründet | Art. 42 Abs. 1, 2, 95, 105 Abs. 1 BGG; Art. 63 Abs. 3 RTVG; Art. 60 Abs. 1 RTVV | Urteil des Bundesgerichts vom 1. August 2014 (2C_678/2014)

15-33 Recours par courriel irrecevable | Art. 52 PA | Arrêt du Tribunal administratif fédéral du 17 juin 2015 (A-1391/2015)

15-34 LRTV- Paiement de la redevance et résidence secondaire | Art. 68, 69 LRTV; Art. 79 LP | Arrêt du Tribunal administratif fédéral du 14 mars 2015 (A-5589/2014)

15-35 Rechtsverweigerung: BAKOM hätte Gesuch erneut prüfen müssen | Art. 29 BV; Art. 36 Abs. 1 Bst. g, 37 Abs. 1 VPG |

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. März 2015 (A-5144/2013)

15-36 Conditions de paiement de la redevance | Art. 68 al. 1 LRTV | Arrêt du Tribunal administratif fédéral du 22 août 2011 (A-6360/2009)

15-37 Keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebot durch Sendung über Agrarpolitik 14–17 | Art. 4 Abs. 2 RTVG | Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 5. Juni 2015 (b. 706)

15-38 «100 Sekunden Wissen» über Begriff «Elektrochonder» verletzt keine Bestimmung über den Inhalt redaktioneller Sendungen | Art. 4 Abs. 1 RTVG | Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 5. Juni 2015 (b.704/705)

15-39 «Sternstunde Philosophie» über die Zukunft der Schweiz war sachgerecht | Art. 4 Abs. 2, 4, 6 Abs. 2 RTVG | Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 13. März 2015 (b.703)

15-40 «Espresso» belegt gravierende Vorwürfe nicht und verstösst dadurch gegen Sachgerechtigkeitsgebot | Art. 4 Abs. 2 RTVG | Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 13. März 2015 (b.701/702)

15-41 «Rundschau»-Beitrag über Drohnen verletzt Sachgerechtigkeitsgebot nicht | Art. 4 Abs. 2, 4, 94 Abs. 2, 3 RTVG | Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 13. März 2015 (b.2-b.694)

15-42 Drogues: plainte contre « Temps Présent » rejetée | Art. 4, 5 LRTV | Décision de l'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision du 30 janvier 2015 (b.700)

15-43 «Kassensturz» verletzt mit Bericht über Zahnarztspflicht journalistische Sorgfaltspflichten | Art. 4 Abs. 2 RTVG | Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 30. Januar 2015 (b.696)

15-44 Entkriminalisierung des Cannabis-Konsums? «Club» verletzt Sachgerechtigkeitsgebot nicht | Art. 4 Abs. 2 RTVG | Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 30. Januar 2015 (b.699)

15-45 Mehrfache Erwähnung der Masseneinwanderungsinitiative in Bezug auf den Wegzug grosser Unternehmen war nicht sachgerecht | Art. 4 Abs. 2 RTVG | Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 12. Dezember 2014 (b.693)

15-46 Trotz redaktioneller Unvollkommenheiten: Berichterstattung über Urteil Vasella vs. Kessler ist nicht zu beanstanden | Art. 4 Abs. 2 RTVG | Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 12. Dezember 2014 (b.695)

15-47 «Rundschau»-Beitrag zur Grippefrage verletzt Sachgerechtigkeitsgebot nicht | Art. 4 Abs. 2, 4 RTVG | Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 17. Oktober 2014 (b.691)

15-48 Affaire Giroud – reportage du Téléjournal jugé conforme à la LRTV | Art. 4 al. 2 LRTV | Décision de l'autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision du 17 octobre 2014 (b.689)

15-49 Satire et votations dans le Jura bernois | Art. 7, 16 Cst; Art. 4 al. 1 LRTV | Décisions de l'autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision du 5 septembre 2014 (b.687; b.692)

15-50 Darstellung der Eiskunstläuferin im Trailer der Olympischen Winterspiele war nicht sexistisch | Art. 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 RTVG | Entscheidung der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 5. September 2014 (b.686)

1.7 Weitere verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen – Autres questions constitutionnelles ou administratives

15-51 Computer mit Internetzugang gilt als gebührenpflichtiges Empfangsgerät im Sinne des RTVG | Art. 68 Abs. 1 S. 1 RTVG; Art. 57 RTVV | Urteil des Bundesgerichts vom 6. August 2015 (2C_606/2015)

15-52 Presseförderung: Zustellermässigung hängt von der Anzahl einzelner abonnierter Exemplare ab | Art. 16 Abs. 3, 4, 5, 38 PG; Art. 15 aPG; Art. 10 Abs. 1^{bis}, 20 aPVG; Art. 16 Abs. 3 lit. c, 36 Abs. 1, 3 VPG; Art. 38 lit. c aVPG; Art. 41 Abs. 2, 44 Abs. 1 lit. a, 58 Abs. 1 lit. a a | Urteile des Bundesgerichts vom 25. September 2014 (2C_1034/2013; 2C_1125/2013; 2C_1189/2013)

15-53 Fehlender Nachweis über Nichtgewinnorientierung geht zulasten der Presseförderung ersuchenden Partei | Art. 16 Abs. 4 Bst. b PG; Art. 36 Abs. 3 Bst. c Ingress VPG | Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Juli 2015 (A-300/2013)

15-54 BVGer weist Presseförderung für «Erfolg» aufgrund überwiegender Bewerbung ab | Art. 16 Abs. 4, 5 PG; Art. 36 Abs. 3 VPG | Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. April 2015 (A-92/2015)

15-55 Kollektivabonnemente für Gewährung der Presseförderung nicht entscheidend | Art. 16 Abs. 4 PG; Art. 36 Abs. 1 Bst. a VPG | Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 2015 (A-468/2013; A-476/2013)

15-56 Zur Konsultationspflicht des BAKOM | Art. 5 Abs. 4, 15 Abs. 1 PüG | Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Januar 2015 (A-2121/2013)

15-57 Redevance: réserver l'exonération aux bénéficiaires de prestations complémentaires est admissible | Art. 8 Cst.; Art. 68 al. 1 LRTV; Art. 64 al. 1 ORTV | Arrêt du Tribunal administratif fédéral du 26 novembre 2014 (A-1128/2014)

3. Strafrecht – Droit pénal

3.1 Ehrenschutz (StGB/UWG) – Atteintes à l'honneur (CP/LCD)

15-58 Affaire Giroud – Diffusion licite de l'enregistrement d'une conversation par un journaliste | Art. 29 Cst; Art. 173, 179^{bis}, 179^{ter} CP | Arrêt du Tribunal fédéral du 17 février 2015 (6B_916/2014)

4. Privatrecht – Droit privé

4.1 Persönlichkeitsschutz (ZGB/UWG) und Datenschutz – Protection de la personnalité (CC/LCD) et protec- tion des données

15-59 Reconnaissabilité | Art. 9 Cst; Art. 28 CC | Arrêt du Tribunal fédéral du 10 août 2015 (5A_104/2015)

15-60 Zwei Beiträge des «Kassensturz» als tatsachenwidrig beurteilt | Art. 28, 28a ZGB; Art. 9 Abs. 1 UWG | Urteil des Bundesgerichts vom 27. November 2014 (5A_521/2014)

15-61 Wahrheitsgetreuer und angemessener Zeitungsbericht durch Hinterbliebene nicht anfechtbar | Art. 28, 28a, 31 Abs. 1 ZGB | Urteil des Bundesgerichts vom 13. November 2014 (5A_496/2014)

15-62 Anspruch auf Gegendarstellung wegen Unrichtigkeit, fehlender Berechtigung und vorgängiger Stellungnahme abgelehnt | Art. 28g Abs. 1, 28h Abs. 2 ZGB | Urteil des Bundesgerichts vom 7. November 2014 (5A_474/2014; 5A_475/2014)

15-63 Berichterstattung über Kristallnacht-Twitterer ist nicht persönlichkeitsverletzend | Art. 28 ZGB | Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 24. August 2015 (CG140022-I/Ke/U01/as/bk)

5. Urheberrecht – Droit d'auteur

5.2 Verwertungsrecht – Gestion des oeuvres

15-64 Nichteintreten auf Beschwerde gegen Zwischenentscheid zur Rückweisung an die Vorinstanz | Art. 93 Abs. 1, 108 BGG | Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juni 2015 (2C_394/2015)

15-65 Für die Beurteilung der Angemessenheit der Tarife ist die ESchK zuständig | Art. 35 Abs. 1, 4, 46, 59, 60 URG; Art. 5 RA | Urteil des Bundesgerichts vom 9. Oktober 2014 (2C_53/2014)

15-66 Klarstellung zur Entschädigung von synchronisierten Handelstonträgern und Musikfilmen nach Tarif A | Art. 24b, 33 Abs. 2 lit. a, b, 35 URG | Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2015 (B-1298/2014)

7. Weitere Rechtsgebiete – Domaines juridiques divers

15-67 Empfangsgebühr unterliegt nicht der Mehrwertsteuer | Art. 18 Abs. 1 MWSTG; Art. 14 Ziff. 1 Mehrwertsteuerverordnung | Urteil des Bundesgerichts vom 13. April 2015 (2C_882/2014)

8. Ethik/Selbstregulierung – Ethique/autorégulation

8.1 Ethik des Journalismus – Ethique du journalisme

15-68 Nichteintreten des Presserats aufgrund bereits veröffentlichter Berichtigung | Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 4. September 2015 (35/2015; X. c. «Berner Zeitung»)

15-69 Weiterverbreitung eines Bildes von Facebook ohne Einwilligung der Abgebildeten verstösst gegen deren Recht auf das eigene Bild | Ziff. 7 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 4. September 2015 (34/2015; X. c. «Blick» und «Blick.ch»)

15-70 Berichterstattung über Sozialkostenanstieg in Arth und «Eritreerproblem» ist nicht diskriminierend | Richtlinie 8.2 zur «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 4. September 2015 (33/2015; JUSO Schwyz c. «Bote der Urschweiz»)

15-71 Reclamo di un insegnante, accusato di maltrattamento, parzialmente accolto: presunzione di innocenza violata, sfera privata invece rispettata | Cifra 7 «Dichiarazione» | Presa di posizione del Consiglio svizzero della stampa del 31 agosto 2015 (31/2015; Brocchi c. «laRegione Ticino»)

15-72 Nichteintreten des Presserates aufgrund Parallelverfahrens | Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement | Stellungnahme des Schweizer Presserates vom 31. August 2015 (30/2015; X und Mitunterzeichnende c. «Weltwoche»)

15-73 Ricorso per violazione del rispetto della verità contro il Giornale del Popolo accolto: ovociti impregnati ed embrioni non sono la stessa cosa | Cifra 1 «Dichiarazione» | Presa di posizione del Consiglio svizzero della stampa del 26 giugno 2015 (29/2015; X. c. «Giornale del Popolo»)

15-74 Berichterstattung zum Cadenou-Tweet genügt medien-ethischen Grundsätzen | Ziff. 3, 5, 7 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 26. Juni 2015 (28/2015; Cadenou c. «Blick.ch» und «Blick am Abend Online»)

15-75 «Blick am Abend» verletzt mit Behauptung, für vorläufig Aufgenommene bestehe ein Recht auf Familiennachzug, die Wahrheitspflicht | Ziff. 1, 3, 5, 8 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 26. Juni 2015 (27/2015; X./Y. c. «Blick am Abend»)

15-76 Nicht-Rechtskräftigkeit eines Urteils verschwiegen – «Blick» verletzt Unschuldsvermutung | Ziff. 1 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 26. Juni 2015 (26/2015; Mank c. «Blick» und «Blick Online»)

15-77 Berichterstattung über Schwedenreise des BVD verletzt elementare Grundsätze der Medien-Ethik | Ziff. 1, 3, 5, 7 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 11. Mai 2015 (24/2015; Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt c. «Basler Zeitung»)

15-78 Die Redaktion entscheidet über die Veröffentlichung von Leserbriefen | Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 11. Mai 2015 (23/2015; X. c. «Tages-Anzeiger»)

15-79 Unbegründete Beschwerde: «Léon J.» ist für Dritte nicht identifizierbar | Identifizierung | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 11. Mai 2015 (22/2015; X. c. «Blick»)

15-80 Die Bezeichnung der Bauern als Gewinner der Budgetdebatte im Nationalrat ist korrekt | Ziff. 1, 5 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 11. Mai 2015 (21/2015; X. c. diverse Publikationen)

15-81 Die Einbettung des Interviews ist Sache der Redaktion | Richtlinie 4.5 zur «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 11. Mai 2015 (20/2015; X. c. «Tages-Anzeiger Online»)

15-82 «Blick» verletzt die Persönlichkeitsrechte von L. nicht | Art. 28 ZGB; Ziff. 1, 3, 7 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 11. Mai 2015 (19/2015; L. c. «Blick»)

15-83 Keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflichten durch Erklärung zu Amoklauf in Moschee | Ziff. 1, 2, 5, 7 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 11. Mai 2015 (18/2015; X. c. «Journal 21»)

15-84 Keine Täuschung der Leserschaft durch Titel «Amoklauf einer Behörde» | Ziff. 1 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 6. Mai 2015 (17/2015; X. c. «Die Weltwoche»)

15-85 Beschwerde gegen doppelten Abdruckens eines Leserbriefs vor Abstimmungen ist unbegründet | Ziff. 2 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 6. Mai 2015 (16/2015; X. c. «Der Landbote»)

15-86 Doppeldeutige Zuspitzung liegt im Rahmen der Medien-Ethik | Ziff. 3, 8 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 6. Mai 2015 (15/2015; X./Y. c. «Berner Zeitung»)

15-87 Keine Diskriminierung durch abgedruckte Witze | Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 4. Mai 2015 (14/2015; X. c. «Gipfel Zytig»)

15-88 Keine Unterstellung von nichtssagender Rechthaberei durch Berichterstattung | Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 4. Mai 2015 (13/2015; X. c. «Tages-Anzeiger»)

15-89 Reclamo manifestamente infondato: corretto il trattamento delle fonti e rispettato il diritto di essere sentito | Art. 11 cpv. 1 Regolamento | Presa di posizione del Consiglio svizzero della stampa del 4 maggio 2015 (12/2015; X. c. «Corriere del Ticino»)

15-90 Bericht über Konferenz genügt den medien-ethischen Grundsätzen | Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 4. Mai 2015 (11/2015; X. c. «Liechtensteiner Vaterland»)

15-91 Nichteintreten auf offensichtlich unbegründete Beschwerde gegen Berichterstattung über Rechtsanwalt | Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement des Schweizer Presserats | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 23. April 2015 (10/2015; X. c. «Aargauer Zeitung»)

15-92 Nichteintreten: Redaktionen entscheiden über Veröffentlichung von Leserbriefen | Ziff. 5 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 23. April 2015 (9/2015; X. c. «Neue Zürcher Zeitung»)

15-93 Abgedruckter Leserbrief verstösst nicht gegen «Erklärung» | Richtlinie 5.2 zu «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 23. April 2015 (8/2015; X. c. «Tages-Anzeiger»)

15-94 Offensichtlich unbegründete Beschwerde über Identifizierung | Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement des Schweizer Presserats | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 23. April 2015 (7/2015; X. c. «Tages-Anzeiger»)

15-95 Nichteintreten auf Beschwerde wegen Namensnennung aufgrund verspäteter Eingabe | Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement des Schweizer Presserats | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 23. April 2015 (6/2015; X. c. «Radio Munot»)

15-96 Affaire Giroud: refus d'entrée en matière | Art. 11 al. 2 Règlement du Conseil Suisse de la presse | Prise de position du Conseil Suisse de la presse du 13 avril 2015 (4/2015; Giroud c. RTS)

15-97 Plainte contre «Le Matin» rejetée | Ch. 2, 8 Déclaration | Prise de position du Conseil Suisse de la presse du 13 avril 2015 (5/2015; X. c. RTS)

15-98 K-Tipp-Kritik über Verzinsungspolitik der Pensionskassen verletzt das Wahrheitsgebot nicht | Ziff. 1 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 5. März 2015 (3/2015; X. c. «K-Tipp»)

15-99 Die «BaZ» verstösst mit ihrem Bericht über Mandörin nicht gegen die medien-ethischen Grundsätze | Art. 10 Abs. 2 Geschäftsreglement; Ziff. 1, 3, 5 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 5. März 2015 (2/2015; X. c. «Basler Zeitung»)

15-100 Artikel von «20 Minuten» über IV-Bezüger von Redaktionsfreiheit geschützt | Ziff. 3, 8 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 29. Dezember 2014 (44/2014; Verein selbstbestimmung.ch c. «20 Minuten»)

15-101 Blattmanns Beschwerde gegen «TeleBärn» unbegründet | Ziff. 3 «Erklärung», Richtlinie 3.8 zur «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 29. Dezember 2014 (43/2014; Armeestab. c. «TeleBärn»)

15-102 Artikel über Zulässigkeit von Ohrfeigen von der Informationsfreiheit geschützt | Ziff. 8 «Erklärung», Richtlinie 8.1 zur «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 29. Dezember 2014 (42/2014; X. c. «Weltwoche»)

15-103 Beschwerde gegen pauschalierenden Vergleich zwischen japanischen und SVP-Politikern ist unbegründet | Ziff. 1, 3, 8 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 22. Dezember 2014 (41/2014; X. und Y. c. «Tages-Anzeiger»)

15-104 Nichteintreten auf Beschwerde gegen Artikel über Syrienkämpfer | Richtlinien 2.3, 3.8, 7.4, 7.6 zur «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 19. Dezember 2014 (40/2014; X. c. «Der Bund»)

15-105 Nichteintreten auf Plagiatsfrage wegen Rechtshängigkeit | Ziff. 4 «Erklärung»; Richtlinie 4.7 zur «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 10. Dezember 2014 (39/2014; Etzel-Verlag AG c. «Traumhaus»)

15-106 Entschuldigung für Publikation einer Beschwerde-E-Mail als Leserbrief muss genügen | Ziff. 7 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 19. Dezember 2014 (38/2014; X. c. «Südostschweiz»)

15-107 Provokativer Titel ist klar als persönliche Meinung erkennbar: Wahrheitspflicht nicht verletzt | Ziff. 1 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 19. Dezember 2014 (37/2014; X. c. «SonntagsBlick»)

15-108 Artikel der «Wochenzeitung» über verdeckte Recherche über den Chef des Schweizerischen Geheimdienstes ist ethisch nicht zu beanstanden | Ziff. 3, 4 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 10. Dezember 2014 (36/2014; Nachrichtendienst des Bundes c. «Wochenzeitung»)

15-109 «Basler Zeitung» verletzte Wahrheitspflicht | Ziff. 1, 3, 5 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 27. November 2014 (35/2014; X. c. «Basler Zeitung»)

15-110 Artikel «Geschäftsmodell: Kinderhandel» der «Weltwoche» ist nicht diskriminierend | Ziff. 3, 8 «Erklärung» | Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 17. November 2014 (32/2014; Rroma Contact Point c. «Weltwoche»)

Literatur | bibliographie

Verfassungs- und Verwaltungsrecht – Droit constitutionnel et droit administratif

Blum Roger, Lautsprecher & Widersprecher: Ein Ansatz zum Vergleich der Mediensysteme, Köln 2014.

Buzzini Gionata Piero/Borella Aldo, Note sull'accesso alla documentazione del Gran Consiglio: tra riservatezza e trasparenza, *Rivista ticinese di diritto* 2015, S. 33–47.

Cottier Bertil, Encore des résistances à l'application de la loi sur la transparence, *Plaidoyer* 5/2014, S. 26–31.

Hödl Elisabeth/Zechner Martin, Was die technologische Singularität für die Medienlandschaft bedeutet, *Jusletter*, 26. Februar 2015.

Karlen Peter, La redevance sur la radio-TV acceptée par le Parlement est-elle un nouvel impôt?, *Plaidoyer* 2015, S. 17.

Mielke Bettina/Wolff Christian, Justiz und digitale Öffentlichkeit, *Jusletter*, 26. Februar 2015.

Saxer Urs/Brunner Florian, Rundfunkrecht: das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini Giovanni/Häner Isabelle/Saxer Urs/Schott Markus (Hrsg.), *Fachhandbuch Verwaltungsrecht*, Zürich 2015, S. 279–361.

Studer Peter, Medienförderung: Analyse, Empfehlungen – und ein Chor von Kritikern, *Jusletter*, 3. November 2014.

Vettori Anna/Thomas Talph, Kriterienliste zur Bewertung des Angebots im Jugendmedienschutz, *soziale Sicherheit* 2014, S. 327–330.

Weber Rolf/Heinrich Ulrike, Verletzt das Recht auf Vergessen(werden) des EuGH die Meinungsäusserungsfreiheit?, *Jusletter*, 11. Dezember 2014.

Strafrecht – Droit pénal

Heimgartner Stefan, Amokdrohung bei «Freunden» auf Facebook – keine Schreckung der Bevölkerung?, *Jusletter*, 6. Juli 2015.

Ins Peter von, BGer 1B_26/2014: Bemerkenswertes um einen journalistisch tätigen Zeugen, *Anwaltsrevue* 2015, S. 136–140.

Leitner Peter/Salimi Farsam/Löschl Leopold, Social Media Crime: Taxonomie zur Klassifizierung von Kriminalitätsphänomenen in sozialen Medien und rechtliche Empfehlungen, *Jusletter*, 26. Februar 2015.

Lopez Irina, Le cyberharcèlement et le jeunes: la situation juridique actuelle en Suisse et quelques perspectives de réglementation, *Jusletter*, 19. Januar 2015.

Murmann Thomas/Roth Simon, BGer vom 8.4.2015: Schreckung der Bevölkerung; Äusserungen auf sozialen Medien (Facebook); Bevölkerungsbegriff, *forumpoenale* 2015, S. 198–202.

Privatrecht – Droit privé

Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt (Hrsg.), *Datenschutzgesetz (DSG): Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992*, Bern 2015.

Bloetzer Stéphane, Vers un droit à l'oubli sur internet, en Europe et en Suisse?, *Questions de droit* 2015, S. 7–10.

Capt Nicolas/Masmejan Denis, La perspective journalistique: peut-on contraindre les médias à oublier?, in: Gianora

Tristan (Hrsg.), *Le droit à l'oubli: du mythe à la réalité*, Lausanne 2015, S. 73–82.

Cattaneo Gianni, La perspective alternative: oublier sans effacer, in: Gianora Tristan (Hrsg.), *Le droit à l'oubli: du mythe à la réalité*, Lausanne 2015, S. 83–109.

Cornu Daniel, Le droit à l'oubli: une relecture de la déontologie journalistique, in: Gianora Tristan (Hrsg.), *Le droit à l'oubli: du mythe à la réalité*, Lausanne 2015, S. 1–4.

Durcor Philippe, Protection de la personnalité des sujets de recherche, in: Baddeley Margareta/Foëx Bénédicte/Papaux van Delden Marie-Laure (Hrsg.), *Facettes du droit de la personnalité*, Genf 2014, S. 167–195.

Eggimann Patrick, Recht auf Vergessen: und wer googelt, der findet nicht mehr: Urteil des EuGH vom 13. Mai 2014, Rs. C-131/12, «Google Spain SL, Google Inc. Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) und Mario Costeja González», *Sic! 10/2014*, S. 644–652.

Egli Patricia, Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip: aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung auf Bundesebene, in: Epiney Astrid/Nüesch Daniela (Hrsg.), *Durchsetzung der Rechte der Betroffenen im Bereich des Datenschutzes*, Zürich 2015, S. 133–155.

Etter Boris, Urteil des Bundesgerichts 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015: ein medien- und persönlichkeitsrechtliches Urteil, das über die bundesgerichtliche Definition des Rechtsbegriffs «Cervelat-Pominenz» hinausgeht, *Jusletter*, 13. Juli 2015.

Gremmelspacher Georg, Persönlichkeitsschutz im Internet: ein Überblick, in: Luterbacher Thierry (Hrsg.), *Versicherungen und Broker*, Zürich 2015, S. 33–49.

Heinrich Ulrike/Weber Rolf, Braucht die Schweiz ein Recht auf Vergessen im Internet?, in: Epiney Astrid/Diezig Stefan (Hrsg.), *Schweizerisches Jahrbuch für Europarecht 2013/2014*, Zürich 2014, S. 301–318.

Kernen Alexander, Persönlichkeitsverletzungen im Internet: Zuständigkeit schweizerischer Gerichte im internationalen Verhältnis, Zürich 2014.

Meier Philippe, Le droit à l'oubli: la perspective de droit suisse, in: Gianora Tristan (Hrsg.), *Le droit à l'oubli: du mythe à la réalité*, Lausanne 2015, S. 23–72.

Pachinger Michael, Das «Google-Urteil», *Jusletter*, 26. Februar 2015.

Pärli Kurt, Recht auf Vergessen bei Suchmaschinen, *Digma* 2014, S. 162–167.

Pichler Paul, Heimliche Ton-/Bildaufnahme in TV-Reportage, *EGMR Haldimann vs. Schweiz, Guidelines für den TV-Journalismus*, Medien und Recht 2015, S. 5–7.

Praz Emilie, La protection des données et les réseaux sociaux: l'application des principes généraux de la LPD, *Jusletter*, 12. Januar 2015.

Reymond Michel, La compétence internationale en cas d'atteinte à la personnalité par Internet, *Diss. Genf*, Genf 2015.

Schneider-Marfels Karl-Jascha, Rufmord im Internet, in: Staffelbach Oliver/Keller Claudia (Hrsg.), *Social Media und Recht für Unternehmen*, Zürich 2015, S. 189–239.

Stehmeier Marinus/Schimke Anna, Internet-Suchmaschinen und Datenschutz: zugleich eine Besprechung von EUGH C-132/21 Google Spain und Google, *UFITA*, Bern 2014, S. 661–662.

Stolz Verena, Das Recht auf Löschung personenbezogener Daten im Internet als neues Grundrecht?, *Jusletter*, 26. Februar 2015.

Stolz Verena, Löschung personenbezogener Daten im Internet, *Jusletter*, 11. Dezember 2014.

Vasella David, Social Media und Datenschutz, in: Staffebach Oliver/Keller Claudia (Hrsg.), Social Media und Recht für Unternehmen, Zürich 2015, S. 241–310.

Werly Stéphane, La parole de trop dans les médias, in: Baddeley Margareta/Foëx Bénédicte/Papaux van Delden Marie-Laure (Hrsg.), Facettes du droit de la personnalité, Genf 2014, S. 13–45.

Urheberrecht – Droit d’auteur

Appen Jörg von/Barath Aljosa, Nicht autorisiertes Live-Streaming von Sportereignissen, Causa Sport 3/2014, S. 249–257.

Eichemeier Dominik, Urheberrechte und Software: neue Technologien, Internet, Piraterie und Plagiat, industrielle Umwälzungen, in: DACH Schriftenreihe, Praxisaspekte im Immaterialgüterrecht, Zürich 2013, S. 23–36.

Krassnitzer Iris, Medienneutrale Datenaufbereitung und kooperative Mehrfachnutzung von Kollektivverträgen, Jusletter, 26. Februar 2015.

Michalik Johanna, Lösungsansätze für das Urheberrecht in der digitalen Musikwelt, Diss. Zürich, Zürich 2013.

Reusser Steve, L’admissibilité des hyperliens en droit d’auteur, Diss. Neuchâtel, Collection Neuchâteloise: Monographies et thèses, Basel 2014.

Reusser Steve, Peut-on publier l’oeuvre d’un tiers sur les réseaux sociaux?, Plaidoyer 13/2015, S. 13.

Wettbewerbsrecht – Droit de la concurrence

Baldi Marino, Fernsehen SRF und Wettbewerb: zur Rolle des Kartellgesetzes, Aktuelle juristische Praxis 2015, S. 780–783.

Jaccard Michel/Lê-Binh Hoang, Internet, médias sociaux, applications: terrains propices à la déloyauté commerciale?, De Werra Jacques (Hrsg.), Défis du droit de la concurrence déloyale, Genf 2014, S. 131–157.